# Handbuch

der

christlichen

# Kirchengeschichte.

Von

Dr. Johann Ernst Christian Schmidt

Großherzogl. Hessischem geistl. Geheimen Rathe und Commandeur des VerdienstOrdens, ersten Professor der Theologie zu Gießen.

## Fünfter Theil.

Gießen

bey Georg Friedrich Heyer,

1813.

Herrn Dr. G. J. Planck

in Göttingen

aus

Verehrung und Freundschaft

zugeeignet

vom

Verfasser.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

# Vorrede.

Nach einer langen Unterbrechung erscheint endlich hier die Fortsetzung eines Werks, welches von dem Publikum mit vieler Nachsicht ist aufgenommen worden. Möge dieser neue Band mit gleicher Schonung beurtheilt werden.

In der Vorrede zum vorigen Bande war gesagt worden, die Ueberschrift des zweyten Abschnittes heisse besser „Geschichte der Päbste" als „Geschichte des Pabstthums." Einige Recensenten haben dies getadelt, und zwar mit Rechte. Es ist daher jenem Abschnitte hier noch ein Nachtrag zugefügt worden, und er soll nun allerdings den Namen „Geschichte des Pabstthums" behalten.

Ich hoffe, daß es mir möglich seyn wird, die noch rückständigen Bände dieses Werks bald nachliefern zu können.

Gießen den 21. März 1813.

Dr. Schmidt.

# Verbesserungen.

S. 9. Z. 9 setze man Gregors statt Gregor.
— 36. — 24 — oft geborene statt geborene.
— 47. — 15 — angeblich im Jahr statt im Jahr.
— 77. — 7 — wurde statt wurden.
— 80. — 17 — Küche statt Kirche
— 104. — 6 — würde statt wurde.
— 106. — 11 — den Mönchen statt der Mönche.
— 127. — 1 — heißen statt hießen.
— 132. — 18 — der Geistlichen, besonders der Bischöfe
statt der Bischöfe, besonders der Geistlichen.
— 144. — 1 — darum statt darin.
— 148. — 17 — an statt von
— 159. — 18 — beweiset statt beweise.
— 244. — 17 — Abt statt Bischof.
— 261. — 15 — Verdiente statt Verdient.
— 274. — 26 — Kirche statt Thüre.
— 301. — 27 — den statt der.

# Geschichte
## des
# Christenthums.

---

## Dritte Periode.

### Von Bonifacius dem Apostel der Teutschen und dem Anfang des BilderStreits bis auf Gregor VII.

---

## Fortsetzung.

---

# Geschichte
# des Pabstthums.
## Fortsetzung.

## K.

### Fortschritte der geistlichen Macht der Päbste vom Anfang des neunten Jahrhunderts an.

### §. 175.

### Verbreitung der PseudIsidorischen Decretalen.

Nichts kam den Anmaßungen der Römischen Bischöfe mehr zu statten, als das Zutrauen, welches den Pseud-Isidorischen Decretalen zu Theil ward. Noch ehe man in Rom von denselben wußte, hatte Karl der Kahle 857 sie bereits anerkannt, und noch früher machte schon der Diakon Benedikt in seiner Capitularien-Sammlung stillschweigend davon Gebrauch. a)

Mehrere Sammlungen von Kirchengesetzen, die seitdem an's Licht traten, enthielten bald mehr, bald weniger, was aus diesen Decretalen geschöpft war. So die Sammlung, die der Bischof Isaak von Langres um 875 ver-

a) Th. IV. S. 286. 287.



BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

veranstaltete, welche meist aus Benedikts Werk ausgezogen ist. b) So die Sammlung des um die Geschichte verdienten Regino von Prüm, die am Anfang des zehnten Jahrhunderts erschien. c)

Berühmte Namen der früheren Zeit, die manchen solchen Sammlungen fälschlich vorgesetzt wurden, trugen noch dazu bey, das Ansehen dieser Decretalen zu befestigen. Eine solche Sammlung ist die, welche des Angilramnus Namen trägt. d) Angilramnus war Archicapellan bey Karl dem Großen gewesen. Eine andere solche Sammlung sind jene Kanonen der Alemannischen Kirche, welche Remedius Bischof von Chur auf Karls des Großen Befehl veranstaltet haben soll. e)

Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts trat endlich Burkhard auf. Er bekleidete die Würde eines Bischofs von Worms bis zum Jahr 1025 f) und widmete den größten Theil seines Lebens einer weitläuftigen Sammlung von Kirchengesetzen, die hohes Ansehen erhielt, und dadurch, weil Burkhard reichlich aus PseudIsidors Quellen geschöpft hatte, dessen Einfluß noch viel weiter verbreitete. g)

§. 176.

---

b) In Baluzii Capitular. Reg. Francor. und in den ConcilienSammlungen.

c) Reginonis libri duo de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana. Zuerst herausgegeben von Hildebrand 1659. — dann von Baluze 1671. Auch in Harzheimii Concil. German. T. II.

d) In den ConcilienSammlungen.

e) In Goldasti Scriptor. Rer. Alemann. T. II.

f) Schannati Hist. Episc. Wormat. T. I. p. 331.

g) Mehrmals einzeln, jedoch nie ganz, gedruckt.

## §. 176.

### Bisheriges Römisches Kirchengebiet.

Im alten Römischen Kirchengebiet war die päbstliche Macht zu fest gegründet, als daß noch bedeutende Veränderungen hatten erfolgen können. Bisweilen gab es jedoch Beyspiele, daß einzelne Bischöfe den päbstlichen Befehlen keine Folge leisteten. So bestraft z. B. Johannes VIII. in einem Briefe die Bischöfe von Penna und Ascoli, daß sie auf einer von ihm ausgeschriebenen Synode nicht erschienen seyen. a)

Nur die Bischöfe von Ravenna waren allenfalls noch im Stande, unter günstigen Umständen der päbstlichen Macht zu trotzen. Darum kamen aber wohl auch die Päbste so gerne nach Ravenna, um dort Synoden zu halten. Die Briefe Johannes VIII zeigen, daß sich damahls der Bischof Romanus viel herausnahm, und den Vorschriften des Pabstes keck entgegen handelte. Er weihte endlich selbst der Kirche von Faenza einen andern zum Bischof als den, welchem der Pabst die Stelle zugedacht hatte. Johannes lud ihn nach Rom; zuletzt unter Androhung des Bannes. Aber Romanus erschien nicht, und wurde dafür wirklich mit dem Banne belegt. b) In wiefern er sich hierauf demüthigte, ist unbekannt. Ein späteres Schreiben des Pabstes spricht ihn jedoch wieder frey von dem Banne, und enthält zugleich neue Klagen über seine Unfolgsamkeit. c)

Die Verhältnisse der Kirchen des untern Italiens sind meist im Dunkeln. Von Clemens II und Leo IX sind



a) Ioannis VIII. Epist. 228. 229.
b) Ibid. 271. 272. 273. 274. 275. 278.
c) Ibid. 300.

noch Briefe vorhanden, vermittelst welcher Metropolitane von Salerno mit dem Pallium und der erzbischöflichen Gewalt bekleidet werden. d)

## §. 177.

## Oberes Italien.

Nach und nach hatten die Römischen Bischöfe manche Vorrechte im oberen Italien erworben, die sie zu sichern und weiter auszudehnen eifrig bemüht waren. Johannes VIII war besonders thätig, und wenn es ihm oft an Umsicht gebrach, so gelangs ihm dennoch, die päbstliche Macht noch fester zu begründen.

So war in Venetien Streit zwischen dem Patriarchen Petrus von Grado und dem Herzog Ursus. Letzterer hatte den Abt Dominicus von Altino zum Bisthum Torcelli bestimmt. Ersterer weigerte sich aber, denselben zu weihen, weil er entmannt war, und suchte darum Beistand in Rom, vermuthlich weil er sich zu schwach fand, um dem Herzog Widerstand zu leisten. a) Wie viele Mühe Johannes anwendete, die Sache vor seinen Richterstuhl zu ziehen, beurkunden seine Briefe. Bald schreibt er an die dortigen Bischöfe und ladet sie zu einer Synode ein; bedrohet sie dann, weil sie nicht erschienen seyen. Bald fordert er den Herzog selbst auf, dieselben zur Reise nach Rom zu nöthigen. Bald schickt er den Bischof Deltus als Legaten, mit Vorladungsbriefen an die unfolgsamen Bischöfe, um solche in den Kirchen zu verlesen. b) Dennoch erreichte Johannes damahls noch nichts. Dagegen brachte

---

d) Clement. II. Epist. un. Leon. IX. Epist. 11.

a) Rubei Hist. Ravenn. V. ad a. 874.

b) Ioann. VIII. Epist. 16. 17. 18. 19. 20. 25. 55. 56.

brachte er, — man weiß nicht genau, durch welche Mittel, im Jahr 877 eine Synode zu Ravenna zu Stande, auf welcher die Sache vorgenommen werden konnte. Unter den Schlüſſen der Synode, die ſämmtlich die Erhöhung des päbſtlichen Anſehens zum Zweck hatten, war auch der, daß jeder Metropolitan in den erſten drey Monaten ſein Glaubensbekenntniß an den Pabſt einſende und von dieſem das Pallium empfange. c)

Auf dieſer Synode waren die meiſten Biſchöfe des oberen Italiens zugegen. Unter denſelben ſelbſt der Erzbiſchof Ansbert von Mayland, dem Johannes unter Androhung des Bannes zu erſcheinen befohlen hatte. d) Auch kommt unter denſelben der Biſchof Adelhard von Verana vor, der von Johannes kurz zuvor, weil er die päbſtlichen Privilegien eines Kloſter nicht gehörig geachtet, mit dem Banne belegt worden war. e) Damahls ſchrieb Johannes an die Erzbiſchöfe Ansbert von Mayland und Waibert von Aquileja, wie an Untergebene, um ihnen Adelhards Excommunication bekannt zu machen. f) Daß Adelhard der Synode zu Ravenna beywohnte, beweiſet, daß er ſich gedemüthigt hatte.

So glaubte nun Johannes, daß ſeine Macht über das Mäyländiſche Kirchengebiet feſt begründet ſey; aber indem er in ſeinem Uebermuthe zu weit ging, erfuhr er bald, wie wenig man noch in Mayland geneigt war, ſein Joch zu ertragen. Johannes ging im Jahr 878. nach Frankreich. Um ſeine Gewalt über die dortige Kirche

zu

---

c) Concil. Ravennat. a. 877. cap. 1.

d) Ioann. VIII. Epiſt. 53.

e) Ibid. 47. 48. 49.

f) Ibid. 48.

zu befestigen, veranstaltete er die Synode von Troyes. Diese sollte für Frankreich werden, was die von Ravenna für Italien gewesen war. Um der Versammlung mehr Glanz zu geben, vielleicht auch, weil er hoffte, durch die Theilnehmer der Synode von Ravenna seinen Zweck desto leichter zu erreichen, befahl er, — eine unerhörte Forderung, — daß auch Ansbert von Mayland nebst seinen Suffraganeen daselbst erscheine. g) Er hätte bedenken sollen, daß wenigstens in diesem Zeitpunkte, indem er vor kurzem noch in Rom selbst im Verhaft des Herzogs von Spoleto gewesen war und leicht von neuem ein änliches Schicksal erfahren konnte, — daß wenigstens in diesem Zeitpunkt die Mayländer, die ihre alte Freyheit noch nicht vergessen hatten, sich zu keiner solchen Erniedrigung verstehen würden. Natürlich daß dieselben auch nicht kamen. Johannes wollte nun wenigstens nicht ganz abstehen; er befahl ihnen daher, bey seiner Rückkehr sich in Pavia bey ihm zu versammeln. h) Allein auch dies befolgten sie nicht.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse verändert, und Johannes konnte mit neuem Muthe auftreten. Darum that er jetzt auch einen Schritt, der ausserdem auf keine Weise zu erklären wäre. Er ernannte den Bischof Johannes von Pavia zu seinem Stellvertreter, und verordnete, daß die Erzbischöfe von Mayland und von Ravenna nebst ihren Suffraganeen, auf dessen Forderung in Pavia erscheinen sollten. i) Wie konnte aber ein Bischof, der ursprünglich selbst ein Suffragan von der Mayländischen Kirche war, ein solches Vorrecht behaup-

---

g) Ibid. 82.
h) Ibid. 126. 127.
i) Ibid. 139.

behaupten? Wirklich blieb auch die Sache ganz ohne alle Folgen.

Bald nachher ging Johannes damit um, einstweilen über die Kaiserkrone zu bestimmen. Er schrieb jetzt an Ansbert unter Androhung des Bannes, daß er nach Rom komme, und übrigens keinen König ohne päbstliche Genehmigung anerkenne. k) Da dies fruchtlos blieb, erließ er noch mehrere änliche Schreiben. l) Er schickte sodann zwey Legaten, unter denen sich Johannes von Pavia befand, nach Mayland. m) Da alles vergebens war, sprach er Ansberten endlich das Urtheil der Absetzung. In einem noch vorhandenen Schreiben fordert er den Mayländischen Klerus auf, zur Wahl eines neuen Bischofs zu schreiten; n) in einem andern bittet er Karl den Dicken, der sich inzwischen zum Herrn von Italien gemacht hatte, um seine Unterstützung. o)

Daß Karl der Dicke Ansberten nicht fallen ließ, verstand sich von selbst, denn Ansbert hatte seine Parthey ~~gehalten~~, während der Pabst ihm entgegen gearbeitet hatte. Aber es lag ihm doch auch daran, daß der Pabst ihm die Kaiserkrone auf's Haupt setze und von Boso's Parthey abtrete. Er begnügte sich daher, sich für Ansberten bey dem Pabste zu verwenden, und obgleich dieser anfangs nicht nachgeben wollte, so fand er's doch endlich am gerathensten, den Wunsch des Kaisers zu erfül-

---

k) Ibid. 155.

l) Ibid. 181. 182.

m) Ibid. 196.

n) Ibid. 221.

o) Ibid. 222.

fiſſen. p) Johannes gewann genug hierdurch, denn Ansbert mußte ihn nun wieder als ſein kirchliches Oberhaupt anerkennen, und die Freyheit der Mayländiſchen Kirche, die ſonſt vielleicht unter dieſen Umſtänden hätte hergeſtellt werden können, blieb verloren. In ſpäteren Schreiben dieſes Pabſtes ſieht man ihn auch bemüht, Ansberten die Güter ſeiner Kirche und den Gehorſam ſeiner Kleriker zu erhalten. q) Ansberts Nachfolger Anſelm ließ ſich nach ſeiner Erhebung von Johannes die Privilegien ſeiner Kirche beſtättigen, welche Gelegenheit dieſer denn nicht unbenutzt ließ, ihn zugleich zur Treue gegen den Römiſchen Stul zu ermahnen. r) Welche Verhältniſſe ſeit Karls des Dicken Erhebung zur Kaiſerwürde beſtanden, läßt ſich ſchon aus dem Ausgang des Streits über das Bisthum Vercelli entnehmen. Ansbert harte dieſer Kirche einen Biſchof, Joſeph, geweiht. Der Pabſt hatte das Bisthum dagegen einem andern, Conſpert, beſtimmt. Durch Karl den Dicken wurde Conſpert in daſſelbe eingeſetzt. Dagegen gab der Pabſt nach, daß Joſeph das Bisthum Aſti erhielt. s) Doch blieben den Kirchen des Mayländiſchen Kirchengebietes noch manche Freyheiten bis an das Ende dieſer Periode, und noch damahls empörte ſich der Pöbel zu Mayland, wenn er hörte, die Kirche des h. Ambroſius ſolle der Römiſchen unterwerfen werden. Hiervon in der Folge.

Für die Geſchichte des Aquilejiſchen Kirchengebiets iſt ein Schreiben Leo's IX. von 1053. merkwür-

dig.

---

p) Ibid. 231.

q) Ibid. 261. 262.

r) Ibid. 299.

s) Ibid. 222. 223. 231. 260.

dig. t) Man sieht, daß die alten Streitigkeiten noch immer wieder erneuert wurden. Leo macht in diesem Schreiben den Bischöfen von Venetien und Istrien bekannt, wie Dominicus, Patriarch von Grado, oder vielmehr von NeuAquileja, zu ihm nach Rom auf die daselbst versammelte Synode gekommen sey und sich über die Verhältnisse zwischen seiner Kirche und der von Friuli beklagt habe, worauf dann von der Synode beschlossen worden, daß es bey dem Privilegium Gregor II. verbleibe, und NeuAquileja das Haupt und die Metropole von Venetien und Istrien sey, der Antistes von Friuli sich dagegen mit den Grenzen der Longobarden begnügen müsse. Dem letztern, setzt Leo zu, gebe er dies aus besonderer Gnade nach, denn auf viermalige Vorladung sey derselbe nicht erschienen, ohne sich nur zu entschuldigen, wogegen der Patriarch Dominicus fünfmahl, unberufen, seinen Synoden beygewohnt habe. Es scheint also, als ob man damahls in Friuli die päbstliche Obergewalt noch immer nicht völlig habe anerkennen wollen.

## §. 178.

## Frankreich.

Als Gregor IV über die Alpen kam, um sich in den Streit zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhne einzumischen, ihn aber die Fränkischen Bischöfe ganz im amtsbrüderlichen Tone behandelten, da war man hier noch weit entfernt, den Römischen Bischof als Oberhaupt der Kirche zu betrachten. a) Darum war's auch vergeblich, daß sich Gregor der Absetzung Ebbo's von Rheims entgegen setzte. b)

Sein

---

1) Leon. IX. Epist. 2.

a) Th. IV. S. 266.

b) Th. IV. S. 269.

Sein Nachfolger Sergius II machte aber dennoch einen Versuch, einen päbstlichen Stellvertreter jenseits den Alpen zu ernennen. Der Bischof Drogo von Metz war vom Kaiser nach Rom gesandt worden, um daselbst zur Aufrechthaltung der kaiserlichen Rechte mitzuwirken. c) Diesen selbst wählte sich Sergius zu seinem Stellvertreter und gab ihm den Titel eines Erzbischofs. Der nämliche Mann, der die Bestimmung hatte, ihm in Rom gefährlich zu werden, sollte das Werkzeug seyn, um jenseits der Alpen die päbstliche Macht fester zu begründen; so wollte er zwey Zwecke zugleich erreichen. Drogo eignete sich um so mehr hierzu, da er ein Anverwandter des kaiserlichen Hauses, ein Sohn Karls des Großen war, und folglich Mittel zu Gebot hatte, die jedem andern abgingen. Nach der Instruction, die er von Sergius erhielt, sollte er die allgemeinen Synoden im Namen des Pabstes zusammen berufen, es sollten ihm alle Schlüsse der ProvinzialSynoden vorgelegt werden, die Appellationen nach Rom sollten an ihn gehen, u. s. f. d) Wirklich präsidirte auch Drogo auf einer Synode, die 844 zu Thionville im Beyseyn des Kaisers und der Könige von Teutschland und Frankreich gehalten wurde. e) Indessen schlug der Plan dennoch fehl. Denn abgesehen, daß man noch nicht gewohnt war, dem Pabste so viel einzuräumen, wie hätten es die wirklichen Erzbischöfe so leicht ertragen können, einen bloßen Bischof, der nur den Titel eines Erzbischofs führte, über sich erhoben zu sehen. Noch im nämlichen Jahr kam die Sache auf einer Synode zu Verneuil zur Sprache. Der Beschluß, den man

---

c) Th. IV. S. 272.

d) Sergii II. Epist. un. ad Epos Transalpin.

e) Acta Concil. ad Theodon. villam a. 844.

man faßte, hieß: daß zu warten sey, bis eine möglichst große Versammlung von französischen und teutschen Bischöfen zu Stande komme, deren Entscheidung man sich dann unterwerfen wolle, — daß sich übrigens Drogo wegen seiner Verwandschaft mit dem kaiserlichen Hause allerdings besonders zu dieser Würde passe. f) Diese Verwandschaft war ohne Zweifel der Grund, daß die Synode ihr Nichtanerkennen des päbstlichen Vicars nur auf diese Weise ausdrückte. Aber es war seitdem von der ganzen Sache keine Rede mehr, und Drogo begab sich der ihm beygelegten Würde endlich selbst. g)

Erst Nikolaus I fand günstige Gelegenheiten genug. Nicht blos Lothar's Ehesache und Hinkmars Händel kamen ihm zu statten; auch andere Verhältnisse begünstigten ihn. Nicht selten floß das Interesse einzelner Metropolitane mit dem seinigen zusammen. Der Erzbischof von Narbonne hatte Klagen über den von Bourges, weil sich derselbe gewissermaßen die Vorrechte eines Patriarchen anmaße, und suchte darum Beystand in Rom. h) Der Erzbischof von Arles erinnerte sich, daß seine Vorfahren päbstliche Stellvertreter gewesen waren, und geitzte nach der gleichen Ehre, um sich dadurch über die übrigen Metropolitane zu erheben. i) Der Erzbischof von Vienne befürchtete, daß die alten Ansprüche des von Arles auf das Metropolitanat über sein Kirchengebiet wieder erwachen möchten, und suchte daher die päbstliche Bestätigung der ehedem von Leo dem Großen gemachten Abthei-

---

f) Concil. Vernens. II. can. 11.

g) Hincmar. Rhem. ad Epos de iure Metropolitan. c. 31.

h) Nicolai I. Epist. App. I, 19.

i) Ibid. App. I, 9.

theilung. k) Der Erzbischof von Tours konnte die Bischöfe von Bretagne nicht zum Gehorsam bringen, und bedurfte darum päbstlicher Unterstützung. l) Nikolaus that, was in seinen Kräften stand, um jedem gefällig zu seyn.

Adrian II suchte dem Plane seines Vorgängers treu zu bleiben, jedoch nicht mit dem besten Erfolg. m)

Desto bedeutender waren die Fortschritte, die Johannes VIII machte, besonders seit Karl der Kahle ihm die Kaiserkrone zu verdanken hatte. n) Karl selbst sorgte, daß auf der Synode zu Pontion 876 dem Bischof Ansegis von Sens, als Stellvertreter des Pabstes, die erste Stelle eingeräumt wurde. o) Zwey Jahre später kam Johannes selbst nach Frankreich und hielt die Synode zu Troyes. p) Die Briefe, durch welche er die französischen Bischöfe einlud, zeigen, mit welcher Behutsamkeit er noch zu Werke gehen mußte. Wenn er an Italische Bischöfe in solchen Angelegenheiten schrieb, so befahl er, befahl gewöhnlich unter Androhung des Bannes. q) Hier herrscht aber eine ganz andere Sprache. Meist ermahnt er blos, und besonders milde drückt er sich gegen Hinkmar von Rheims und einige andere Erzbischöfe aus. r) Die Synode entsprach seinen Absich-

ten

---

k) Ibid. App. II, 4.
l) Ibid. App. I, 22.
m) Th. IV. S. 306.
n) Th. IV. S. 318.
o) Annal. Bertin. ad a. 876, Act. Concil. Pontigon. Vgl. Th. IV. S 321.
p) Vgl. Th. IV. S. 326.
q) Ioann. VIII. Epist. 96. 98. 99. 101.-103. 104.
r) Z. B. Epist. 16. 17. 53. u. a.

ten. Es wurden auch hier die im vorigen Jahr zu Ravenna aufgestellten Schlüsse bestättigt. s) Bisher hatte man in Frankreich nicht daran gedacht, daß ein Erzbischof erst durch das Pallium das Recht erhalte, Consecrationen vorzunehmen. t) Mit der Bestättigung der Schlüsse von Ravenna nahm man auch dieses nunmehr an.

Mancherley Verhältnisse kamen hinzu, um einzelne Metropolitane, theils für das päbstliche Interesse zu gewinnen, theils wenigstens zum Schweigen zu nöthigen. Ansegis von Sens ließ sich, wie bereits erwähnt wurde, zum päbstlichen Vicar ernennen. Frothar von Bordeaux ließ sich zu seinem Metropolitanat noch das von Bourges ertheilen. u) Adelard von Tours bedurfte der päbstlichen Hülfe, weil sich die Bischöfe von Bretagne noch immer nicht zum Gehorsam bequemen wollten. w) Rostagnus von Arles strebte nach der Ehre, Stellvertreter des Pabstes zu heißen. x) Aribert von Embrun hatte der Kirche zu Vence gegen ihre Wahl einen andern Bischof aufgedrungen, und war darum bey dem Pabste angeklagt. y) Otram von Vienne wollte nicht zugeben, daß Optand das Bisthum von Genf erhalte, aus dem Grunde, weil derselbe der dasigen Kirche fremde sey, und doch war er der Kirche zu Vienne bey seiner Anstellung eben so fremde gewesen. z) Wie hätte unter solchen Umständen Johannes seinen Zweck verfehlen können?

Durch

---

s) Concil. Tricass. II. can. 3.
t) Ioann. VIII. Epist. 93.
u) Ibid. Epist. 8. 13. 14. 37.
w) Ibid. Epist. 124.
x) Ibid. Epist. 93. 94. 95.
y) Ibid. Epist. 70.
z) Ibid. Epist. 292. 295.

Durch ihn wurde also die französische Kirche dem päbstlichen Stul unterworfen. Doch gab es in der Folge noch Beyspiele, daß einzelne Erzbischöfe sich den päbstlichen Anordnungen geradezu widersetzten. So z. B. Aurelian von Lyon um's Jahr 880 der sich ungeachtet der wiederholten Befehle Stephan's V nicht dazu verstand, einen gewissen Teutbold als Bischof von Langres zu weihen. a) Der Streit über das Bisthum von Langres dauerte noch unter mehreren späteren Päbsten fort, bis endlich Johannes IX und Benedikt IV sich dazu verstehen mußten, Teutbold's Mitbewerber Argoin einzusetzen und Stephan's Ausspruch ausdrücklich zurückzunehmen. b)

So wollten sich auch aller päbstlichen Befehle ungeachtet die Bischöfe von Bretagne nicht zum Gehorsam gegen den Erzbischof von Tours verstehen. c) Leo IX belegte sie endlich noch deshalb mit dem Banne. d)

## §. 179.

## Teutschland.

Bonifacius, der Apostel der Teutschen, war zwar ein Werkzeug des päbstlichen Stuls, und durch ihn kam daher die teutsche Kirche im Verhältnisse der Abhängigkeit gegen den Römischen Bischof. Dennoch sind diese Verhältnisse unter der Regierung Karls des Großen wieder verschwunden. Nicht der Römische Bischof, sondern der Kaiser erscheint an der Spitze der Kirche. Die Natio:

---

a) Stephan. V. Epist. ad Fulcon. Flodoardi Hist. Rhem. IV, 1. Flodoard's Erzählung ist nicht ganz richtig.

b) Ioann. IX. Epist. 3. 4. Benedict. IV. Epist. 1. 2.

c) Ioann. XIII. Epist. 1.

d) Leon. IX. Epist. 12.

NationalSynoden werden vom Kaiser ausgeschrieben und geleitet. Durch kaiserliche Verordnungen wird über kirchliche Angelegenheiten bestimmt. Nach einem ausdrücklichen Beschluß der Frankfurter Synode von 794 sollen wichtigere Sachen von den Bischöfen an die Metropolitane, und von diesen an den Kaiser gebracht werden. e) Bey der Errichtung der neuen Bisthümer im Lande der Sachsen dachte man auch an keine hierzu erforderliche Einwilligung und Bestättigung des Pabstes, u. s. f.

So entstand damahls Streit zwischen dem Patriarchen von Aquileja (Friuli) und dem Erzbischof von Salzburg über die Grenzen der Kirchengebiete, indem jeder die Provinz Kärnthen zu dem seinigen ziehen wollte. Ehedem hatte dieselbe zum Aquilejischen Kirchengebiet und zum Reiche der Longobarden gehört. Nach der Bestimmung Gregor II. besaß daher der Patriarch von Friuli gegründete Ansprüche darauf. Allein durch die Einwanderung der Slaven war das Christenthum auf lange Zeit verdrängt, und dann erst wieder von Bayern aus dorthin gebracht worden. Der Erzbischof von Salzburg konnte sich auf die Privilegien von Zacharias, Stephan II. und Paul I. stützen, daß die Kärnthischen Kirchen zu seinem Metropolitanat zu rechnen seyen. Diesen Streit entschied Karl, ohne im mindesten auf den Pabst Rücksicht zu nehmen. Er setzte im Jahr 811. fest, daß die Draw die Grenze zwischen beyden Kirchengebieten ausmachen solle. f)

Es war hauptsächlich die Meinung, daß die erzbischöflichen Vorrechte an das Pallium geknüpft seyen, wodurch

---

e) Capitul. Francof. a. 794. cap. 4.
f) Harzhem. Concil. German. T. I. p. 400.

durch die Metropolitane in engere Verbindung mit dem Römischen Stul und endlich in Abhängigkeit von demselben gebracht wurden.

Folgen hiervon erscheinen schon zu Karls des Großen Zeiten in der Veränderung, die in Bayern vorgenommen wurde. Der urspriüngliche Sitz des Metropolitanats über Bayern und einige angrenzende Länder (das alte Noricum) war Lorch. Diese Stadt wurde nachmahls durch die Hunnen oder vielmehr Avaren zerstört und die Erzbischöfe nahmen daher ihren Sitz in Passau. Unter Karl geitzte aber der Bischof Arno von Salzburg nach der erzbischöflichen Würde. Karl begünstigte denselben. Arno wendete sich an Leo III. und erhielt von diesem auch das Pallium nebst dem Metropolitanat iüber Bayern. Leo's Bulle liegt, wie es scheint, nicht mehr in ihrer urspriünglichen Gestalt vor uns, g) allein die Sache selbst läßt sich nicht bezweifeln.

Es wurde hierdurch eine Reihe von Streitigkeiten herbey gefiührt, die dem Interesse des päbstlichen Stuls sehr zu statten kamen. Es dauerte bey zweyhundert Jahre, ehe die Bischöfe von Passau ihre Anspriüche auf die Metropolitanswiürde aufgaben. Beyde Theile suchten die Gnade des päbstlichen Stuls, die einen, um die erlangten Vorzüge zu behaupten, die andern, um die verlorenen wenigstens zum Theil wieder zu erlangen. In der erstern Hälfte des zehnten Jahrhunderts brachte es Gerhard von Passau wirklich dahin, daß ihn Leo VII. mit dem Pallium ausstattete. h) In dem päbstlichen Schreiben ist zwar von keinen erzbischöflichen Vorrechten die Rede; allein

---

g) Hund. Metropol. Salisb. T. I. p. 3.

h) Leon. VII. Epist. 2. — Hund. l. c. p. 235.

allein die Streitigkeiten, die seitdem über die Grenzen der Metropolitanate von Salzburg und Lorch ausbrachen, beurkunden genugsam, daß man diese Vorrechte als einen nothwendigen Ausfluß des Palliums ansah. Agapetus II. suchte endlich die Sache beyzulegen. Er bestimmte, daß dem Erzbischof von Salzburg das westliche Pannonien, dem von Lorch dagegen das östliche sammt den Ländern der Avaren, Mähren und Slaven gehören solle. i) Allein, ungefähr dreyßig Jahre hernach, gelang es dem Salzburgischen Erzbischof Friedrich den Pabst Benedikt VI. für das Interesse seiner Kirche zu gewinnen. Benedikt ernannte ihn zu seinem Stellvertreter und zum Erzbischof über ganz Pannonien und ganz Noricum, so daß ausser ihm kein anderer das Pallium tragen, Bischöfe weihen, oder sonst erzbischöfliche Verrichtungen vornehmen sollte. k) So war demnach das Metropolitanat von Lorch wieder vernichtet und der Bischof von Passau zu einem Suffragan des Salzburger herabgesetzt. Aber auch dies Verhältniß dauerte nur wenige Jahre. Benedikt VII kam auf den päbstlichen Stul, der Bischof Pelegrin von Passau wendete sich an denselben, und erhielt, weil dies die Ehre der Kirche von Lorch erfordere, das Pallium nebst dem verlornen Metropolitanate wieder. l) Nach Pelegrin's Tode (im Jahr 991) hören jedoch die Ansprüche der Passauer Bischöfe auf das Pallium und die erzbischöflichen Vorrechte auf, ohne daß sich eine bestimmte Nach-

---

i) Agapet. II. Epist. 1. — Hund. l. c. 236.

k) Benedict. VI. Epist. ad Frideric. — Hund. l. c. 37.

l) Piligrin. Epist. ad Bened. VII. Benediet. VII. Epist. ad Gall. et German. — Hund. l. c. 237.

Nachricht findet, auf welche Weise dies bewirkt worden sey. m)

Ludewig der Fromme errichtete 834 für Anschar das Erzbisthum Hamburg. Die Stiftungsurkunde, ob sie gleich von späterer Hand überarbeitet scheint, erwähnt dennoch kaum des Pabstes, und offenbart dadurch genugsam, daß ihr Ursprung in die Nähe jener Zeit gehört, wo Bisthümer ohne alles Zuthun des Pabstes errichtet wurden. n) Indessen da Anschar doch auch die erzbischöfliche Würde haben sollte, so wurde dennoch Gregor IV um das Pallium gebeten, und dadurch auch hier die Veranlassung gegeben, daß nachmahls die Errichtung dieses Metropolitanats als ein Werk des päbstlichen Stuls dargestellt werden konnte. Gregor's IV Bulle liegt zwar ebenfalls nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vor uns; aber auf jeden Fall kann das Factum keinem Zweifel ausgesetzt seyn. o)

Hamburg wurde einige Zeit hernach zerstört, Anschar irrte umher, ohne Sitz, und ohne Aussicht, seinen bisherigen je wieder zu erhalten. Das benachbarte Bisthum Bremen wurde erledigt; König Ludewig gab ihm dasselbe. Allein, dadurch entstanden Verlegenheiten. Nicht genug, daß Ein Bischof nun zwey Bisthümer besaß, was den Kirchengesetzen entgegen war, — Anschar hatte überdies die erzbischöfliche Würde, aber der Bischof von Bremen sollte ein Suffragan des Erzbischofs von Köln seyn. Man hielt endlich 857 eine Synode zu Worms, und

---

m) Hund. l. c. p. 202.

n) Lindenbrog. Scriptor. Rer. septentr. p. 125. Lambec. Orig. Hamb. p. 35.

o) Lindenbrog. l. c. p. 127. Lambec. l. c. p. 36.

und beschloß, um sich den Verlegenheiten zu entwinden, die Sache dem Pabste vorzutragen. p) Der Erzbischof Gunthar von Köln wünschte dies selbst. Aus welcher Absicht, läßt sich nicht sagen. Uebrigens war es derselbe Günthar, der vom nächsten Jahre an, in Theutbergens Sache, die Hand desselben Pabstes so schwer fühlen mußte. Nikolaus I ergriff mit Freuden die Gelegenheit, die sich ihm dorbot. In seiner Antwort redet er so, als sey die Errichtung des Hamburger Erzbisthums ganz das Werk seines Vorfahren Gregor's IV. Er vereinte nun die Diöcesen von Bremen und Hamburg, ernannte Anschar von neuem zum Erzbischof von NordAlbingien, sandte ihm nochmals das Pallium und eximirte die Kirche zu Bremen vom Kölner Metropolitanat. q) In Köln vergaß man aber darum der Ansprüche auf Bremen nicht. Vielmehr brach deshalb um das Jahr 890 ein Streit zwischen Hermann von Köln und Adalgar von Bremen aus. Beyde wendeten sich nach Rom. Stephan V trug die Untersuchung dem Erzbischof Fulko von Rheims auf, und es ward deshalb eine Synode zu Worms gehalten. r) Endlich nachdem auch noch in Frankfurt eine Synode statt gehabt, entschied Formosus, der inzwischen zur päbstlichen Würde gelangt war, daß der Erzbischof von Hamburg oder wer an seiner Stelle der Kirche zu Bremen vorstehe, den Ladungen des Erzbischofs von Köln folgen, — dereinst aber, wenn sich das Hamburger Erzbisthum mehr gehoben habe, und keiner ferneren Unterstützung von der Kirche zu Bremen

 bedürfe,

p) Harzhem. Concil. Germ. T. II. p. 169.

q) Cranz. Metropol. I, 38. Lambec. Chronol. Hamb. p. 112. — Rembert. Vit. S. Anschar. c. 39.

r) Harzhem. Concil. Germ. T. II, p. 385.

bedürfe, diese dann wieder an das Kölner Metropolitanat zurück fallen solle. s) Dennoch brachte es um die Mitte des zehnten Jahrhunderts der Erzbischof Adeldag von Hamburg dahin, daß ihm Agapetus II die Privilegien, die Nikolaus I seinen Vorfahren ertheilt hatte, wiederum bestättigte, ohne auf Formosus Entscheidung Rücksicht zu nehmen. t)

Die Bischöfe von Passau behaupteten, daß Mähren zu ihrem Sprengel gehöre. Allein bey dem Haß der Mähren gegen die Teutschen war zu besorgen, daß sich dieselben eher ganz von der Abendländischen Kirche losreissen, und dagegen mit der Griechischen, der sie ihre Kenntniß des Christenthums hauptsächlich verdankten, in Verbindung setzen möchten. Das Interesse des Römischen Stuls erforderte also, daß das Band zwischen Passau und Mähren vernichtet werde, und Johannes IX gab daher kurz vor dem Ende des neunten Jahrhunderts der Mährischen Kirche drey eigene Bischöfe, deren einer mit der erzbischöflichen Würde bekleidet war. Nicht blos in Bayern, sondern in ganz Teutschland sah man den Verlust, den die Passauer Kirche hierdurch erlitten, als einen gemeinsamen an. Der Uebermuth der Teutschen hielt die Mähren keiner selbstständigen Kirchenverfassung werth. Es gab aber kein Mittel, ihnen dieselbe zu entreissen, als daß man den Pabst vermochte, seine Verfügung zurück zu nehmen. So wenig es auch wahrscheinlich war, daß sich dieser hierzu bringen lasse, so versuchte man es gleichwohl. Es schrieben nicht blos der Erzbischof von Salzburg und die sämtlichen Bayerischen Bischöfe, u) — es schrieb auch

der

---

s) Lambec. Chronol. Hamb. p. 120.

t) Harzhem. l. c. p. 619.

u) Ludewig. Scriptor. Rer. Germ. T. II. p. 372.

der Erzbischof Hatto von Mainz deshalb nach Rom. Der letztere brachte die Sache in dem nämlichen Schreiben vor, in welchem er dem Pabst den Tod des Kaisers Arnulf und die Wahl seines Nachfolgers Ludewig meldete. w) Nachdem er die Versicherung vorausgehen lassen, daß Niemand dem Pabste getreuer, ergebener und unterwürfiger sey, als er und seine Suffraganeen, bittet er zuförderst denselben fußfällig, daß er, vermöge seiner Macht zu lösen, den verstorbenen Kaiser von seinen Sünden loß spreche, meldet dann die neue Wahl, die darum auf einen so jungen König gefallen sey, weil man bey dem königlichen Hause habe bleiben wollen, entschuldigt es hierauf, daß diese Wahl ohne Befehl und Erlaubniß des Pabstes vorgenommen worden, indem der Einbruch der Ungarn es unmöglich gemacht habe, Gesandte nach Rom zu schicken, bittet ihn, die Wahl durch seinen Segen zu befestigen, und kommt endlich auf die Angelegenheit der Passauer Kirche. Er hatte ohne Zweifel darauf gerechnet, wenigstens auf diese Weise den Pabst zu gewinnen. Johannes IX ließ sich zwar die Demüthigungen der Teutschen gefallen, aber er nahm seine Verfügung nicht zurück.

Dieser Hatto betrug sich überhaupt sehr kriechend gegen den päbstlichen Stul. Dies beurkunden auch die Schlüsse der 895 unter seinem Vorsitz zu Trebur gehaltenen Synode. Es kamen nämlich immer mehr Fälle vor, daß Geistliche, welche Klagen gegen ihren Bischof hatten, sich nach Rom wendeten, — daß Excommunicirte, die der Bischof nicht loß sprechen wollte, die Loßsprechung bey dem Pabste suchten. Gewöhnlich erreichten jene, wie diese, ihren Zweck, und kehrten mit päbstlichen Schreiben zurück, die den Bischöfen Verlegenheiten verursachten. Anfangs wider-

---

w) Ludewig. l. c. p. 363.

widersetzten sich dte Bischöfe muthig. So untersagte in der erstern Hälfte des neunten Jahrhunderts der Bischof Ahyto von Basel den Geistlichen alles Reisen nach Rom, und bestand darauf, daß kein Excommunicirter ohne Vorwissen und Einwilligung seines Bischofs wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden dürfe. x) Aber nach und nach stieg die hohe Meinung von der Gewalt des Römischen Stuls, und endlich wußten die Bischöfe, denen solche päbstliche Schreiben in den Weg kamen, kein anderes bequemes Auskunftmittel, als daß sie die Aechtheit dieser Schreiben in Zweifel zogen. Auf der erwähnten Synode zu Trebur kam nun diese Sache gleichfalls zur Sprache. Auch hier wußte man sich nicht anders zu helfen, als daß man beschloß, es solle dem Bischof verstattet seyn, den Ueberbringer eines solchen Schreibens so lange in Verhaft zu halten, bis die Sache durch eine Gesandtschaft dem Römischen Stule vorgelegt und von demselben entschieden sey. Aber mit welchen Ausdrücken wurde dieser Beschluß eingeleitet! Es heißt: „wir wollen den Römischen Stul ehren, und wenn uns auch derselbe ein kaum zu tragendes Joch auflegen sollte, es dennoch ertragen, und mit frommer Devotion erdulden." y)

Was Hatto suchte, ist ungewiß; seine Geschichte ist zu dunkel. Wahrscheinlich Vorzüge vor andern Metropolitanen, nach denen man auch in der Folge seine Nachfolger

---

x) Ahyton. Capitular. 18.

y) Concil. Tribur. a. 895. cap. 30. In memoriam b. Apostoli Petri honoremus Sanctam Romanam et Apostolicam Sedem, ut quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut, licet, vix ferendum, ab illa sancta sede imponatur jugum, conferamus et pia devotione toleremus.

folger streben sieht, — die man also damahls schon blos von dem Pabste erhalten zu können glaubte.

Als Otto I. endlich seit 968 die Errichtung des Erzbisthums Magdeburg zu Stande brachte und nun sich beciferte, seiner Stiftung Ehre und Glanz zuzuwenden, suchte er die Privilegien des Pabstes, um diesen Zweck zu erreichen. Johannes XIII. mußte das neue Erzbisthum bestättigen, demselben seine Suffraganeen bestimmen, den übrigen Erzbischöfen die Anerkennung desselben gebieten, und dem neuen Erzbischof den Rang vor allen teutschen Erzbischöfen und Bischöfen, nur mit Ausnahme der von Mainz, Trier und Köln anweisen. z)

Auch die alten Metropolitane waren nun dahin gekommen, daß sie Vorzüge und Auszeichnungen, nach denen sie trachteten, bey dem Römischen Stule suchten. Ein solches Beyspiel gab 969 der Erzbischof Dietrich von Trier, der nach dem Primat vor allen teutschen und französischen Erzbischöfen strebte, und sich darauf stützte, daß die Kirche zu Trier von Schülern des h. Petrus gestiftet worden. Johannes XIII. entsprach auch seiner Bitte, und verordnete, daß dem Erzbischof von Trier, als Vicar des apostolischen Stuls, wenn in Teutschland oder Gallien eine Synode durch einen dahin abgesandten Legaten gehalten werde, die nächste Stelle nach diesem, — und im Fall, daß kein solcher Legat vorhanden, die nächste Stelle nach dem Kaiser oder Könige gebühre. a) Eine Bestättigung dieses Privilegiums erhielt Dietrich 975 von Benedict VII. und ausserdem noch einige andere Auszeich-

---

z) Sagittar. Antiquitat. Magdeburg. p. 49. 51—54. — Vgl. Th. IV. S. 143.

a) Honthem. Hist. Trevir. dipl. T. I. p. 305.

zeichnungen. Nämlich bey gewissen Feyerlichkeiten auf einem, mit einer besondern Decke (naccum, nactum, nattum,) behangenen Pferde zu reiten, — ein Kreuz, eben so wie der Erzbischof von Ravenna, vor sich tragen zu lassen, — beym Lesen der Messe von Presbyteren, mit Dalmatiken bekleidet, und von Diakonen, auf erhöheten Sitzen sitzend, umgeben zu erscheinen. b)

Dieses Privilegium erhielt Dietrich von Trier im Januar des Jahrs 975., aber im März desselben Jahrs bekam Willigis von Mainz nebst dem Pallium auch eine Bestättigung der Vorrechte seiner Kirche, worin ihm in ganz Teutschland und Gallien, nach dem Pabst, in Ansehung aller kirchlichen Geschäfte, betreffe es die Salbung eines Königs oder die Haltung einer Synode, vor allen Erzbischöfen und Bischöfen die erste Stelle eingeräumt wird. c) Als Bardo von Mainz von Johannes XIX. im Jahr 1032. mit dem Pallium geschmückt wurde, wurde ihm gleichfalls das Vorrecht zugestanden, ein Kreuz vor sich her tragen zu lassen und bey denselben Feyerlichkeiten ein mit jener Decke behangenes Pferd reiten zu dürfen. d) Und der Erzbischof Lupold von Mainz erhielt im Jahr 1052. von Leo IX. mit dem Pallium noch überdies die Auszeichnung eines besondern Hauptschmucks (cuphia.) e)

Kurz zuvor im Jahr 1049. hatte sich der Erzbischof Eberhard von Trier nach Rom gewendet und Leo IX. um die Bestättigung der von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien gebeten. Die Sache wurde auf einer Synode

---

b) Honthem. l. c. p. 312.
c) Guden. Cod. dipl. T. I. p. 9.
d) Giden. l. c. p. 15.
e) Guden. l. c. p. 17.

Synode vorgenommen, und die Bestättigung erfolgte auch scheinbar, — jedoch sprach die Urkunde jetzt nur von einem Primat des Trierer Erzbischofs in dem Belgischen Gallien, und nahm dadurch stillschweigend zurück, was früherhin allzu freygebig war zugestanden worden. f)

Oft sah man gegen das Ende dieser Periode auffallende Beyspiele, wie Erzbischöfe der päbstlichen Obergewalt in der Kirche huldigten, wenn sie dieselbe als Werkzeug für ihr Interesse gebrauchen konnten, — wie sie aber derselben keck zu trotzen wagten, wenn dieselbe mit ihrem Interesse in Collision kam.

Im Jahr 981 starb der Erzbischof Adelbert von Magdeburg, und ein Geistlicher Namens Othrich wurde an seine Stelle gewählt. Eine Deputation reisete hierauf nach Italien, wo sich damahls der Kaiser befand, um die Bestättigung dieser Wahl zu suchen. Aber Otto's II. Günstling, der Bischof Giseler von Merseburg, der schon längst nach größeren Einkünften getrachtet hatte, und sich damahls auch in Italien befand, benutzte diese Gelegenheit, bestach die Hofprälaten des Pabstes, und erhielt das Erzbisthum Magdeburg wirklich zu dem Merseburger Bisthum. Um sich desto sicherer zu setzen, zerstückte er hierauf das Bisthum Merseburg und gab den benachbarten Bischöfen beträchtliche Theile desselben, um dieselben dadurch in sein Interesse zu ziehen. Zu diesem allen wußte Gisiler die Einwilligung Benedikt's VII. zu erhalten. Endlich kam aber Otto III. auf den Thron und dieser wurde nun durch seine Mutter Theophania bewogen, Giselern deshalb bey Silvester II. zu verklagen. Der Pabst suspendirte ihn und lud ihn nach Rom vor. Giseler konnte sich zum Glück mit einer Krankheit ent-

f) Honthem. l. c. p. 386.

entschuldigen. Hierauf wurde ein päbstlicher Legat nach Teutschland geschickt. Auf einer Synode in Quedlinburg erschien Giseler ebenfalls nicht. Auf eine andere in Achen kam er zwar endlich; allein er behauptete nun gegen den päbstlichen Legaten, daß die Sache vor ein allgemeines Concilium gehöre. Und so gelang es ihm wirklich, beyde Bisthümer bis an seinen Tod, der freylich kurz nachher erfolgte, im Besitz zu behalten. g)

Der oben genannte Erzbischof Willigis von Mainz bekam gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts Streit mit dem Bischof Bernward von Hildesheim wegen der Abtey Gandersheim. Nachdem eine Zeitlang in Rom über die Sache verhandelt worden war, wurde 1001 eine Synode zu Pölde gehalten, auf welcher ein Legat des Pabstes im päbstlichen Schmucke und mit päbstlicher Vollmacht erschien. Man wußte bereits, daß er sich gegen Willigis erklären werde. Willigis bestritt ihm darum sogleich den Vorsitz, er verweigerte die Annahme eines päbstlichen Schreiben, worin ihm freylich ein Verweis ertheilt war, — sein Anhang drang in die Versammlung und drohete mit Gewaltthätigkeiten, — und in der nächsten Nacht zog er sogar nach Haus, ohne sich weiter um die Synode zu kümmern. Der Legat suspendirte ihn nun zwar; aber es ist nicht die mindeste Spur vorhanden, daß diese Suspension von irgend einigen Folgen gewesen wäre. h)

Der

---

g) Ditmar. Merseb. Chronic. L. III. p. 339. sequ. L. IV. p. 357. ap. Leibnit. Chronic. Epor. Merseb. p. 336. in Ludewig. Reliqu. T. IV.

h) Tangmar. Vit. S. Bernward. p. 454. sequ. ap. Leibnit.

Der Erzbischof Aribo von Mainz hielt 1022 zu Seligenstadt eine Synode, auf welcher beschlossen wurde, daß, da viele von ihren Priestern keine Buße annehmen wollten, sondern vielmehr nach Rom eilten, in der Hoffnung, daß der Pabst jedem, der nur komme, die Sünden vergebe, so solle dies nicht ferner geduldet werden. i) Bald nachher trat doch wieder der Fall ein, daß eine excommunicirte Weibsperson sich nach Rom gewendet, und dort Ablaß erhalten hatte. Aribo achtete nicht hierauf und versagte ihr die Kirchengemeinschaft. Dies wurde in Rom angezeigt, und Benedikt VIII. verbot dem Erzbischof den Gebrauch des Palliums. Aber dadurch ließ sich Aribo nicht schrecken, wie verschiedene vorhandene Briefe beweisen. k) Er veranstaltete eine Synode zu Höchst, und es ist noch ein Schreiben sämtlicher Suffraganeen des Mainzer Stuls an Benedikt vorhanden, worin diese die Sache für eine gemeinsame erklären, und den Pabst bitten, für seine Würde zu sorgen und, was er aus Unvorsichtigkeit gethan, mit Vorsicht zu verbessern. l) Die Folgen sind unbekannt, aber gewiß ist, daß sie nicht nachtheilig für Aribo waren.

Wie wenig oft auf die päbstlichen Privilegien geachtet wurde, beurkundet auch folgendes Factum. Es hatte sich der Abt Berno von Reichenau vom Pabst Johannes XIX. die Erlaubniß verschafft, beym Lesen der Messe Sandalien zu tragen. Dies war ein Vorzug der Bischöfe, und der damalige Bischof Warmann von

---

i) Act. Concil. Salegunstad. a. 1022. cap. 18. — Vit. S. Meinwerc. cap. 76. ap. Leibnit. Mit Unrecht setzen manche diese Synode nach dem folgenden Factum.

k) Harzhem. Concil. Germ. T. III. p. 61.

l) Harzhem. l. c. p. 63.

von Costnitz wollte es daher nicht dulden. Er wendete sich deshalb an Kaiser Konrad II. und durch diesen wurden dem Abte in der That die Sandalien untersagt. m)

Am Schlusse dieser Periode erscheint in Siegfried wieder ein Mainzer Erzbischof, der dem päbstlichen Stule kriechend schmeichelt, — allein dadurch auch nichts geringers als die Thüringischen Zehnten zu erlangen sucht. n)

## §. 180.

## Spanien.

In Spanien kam den Römischen Bischöfen besonders der Streit zwischen den Erzbischöfen von Tarragona und Narbonne zu statten. Doch sind die Nachrichten hierüber sehr fragmentarisch.

Tarragona war der alte Sitz des Metropolitans der Tarraconesischen Provinz. Gleichwohl war es dahin gekommen, daß im neunten Jahrhundert wenigstens, ein Theil dieser Provinz unter dem Erzbischof von Narbonne stand. Wahrscheinlich entstand dies Verhältniß damahls, als diese Gegenden den Arabern entrissen wurden. Die Bischöfe von Tarragona suchten aber bald ihre ehemahligen Vorrechte wieder herzustellen. In Narbonne widersetzte man sich. Es kam zum Streit, und dies gab Veranlassung, Hülfe in Rom zu suchen. Der Bischof Selva von Tarragona verursachte die ersten Bewegungen. Er verdrängte die Bischöfe, die der Erzbischof von Narbonne den Kirchen von Urgel und Girona geweiht hatte, und setzte andere an deren Stelle. Die Sache wurde an

Pabst

---

m) Hermann. Contract. Chronic. ad a. 1032.

n) Harzhem. l. c. p. 162.

Papst Stephan V. gebracht, der auch gegen Selva entschied. (Ein angebliches Schreiben dieses Pabstes in Betreff dieser Sache ist jedoch falsch.) Ungefähr im Jahr 886 veranstaltete hierauf der Erzbischof Theodard von Narbonne eine Synode zu Portes bey Nimes. Selva und der von diesem geweihte Bischof von Girona, die anwesend waren, wurden degradirt; man zerriß ihre bischöflichen Kleider, nahm ihnen die Ringe von den Fingern und zerschlug ihre Bischofsstäbe auf ihren Köpfen. a) — Im Jahr 900 jedoch traten die Spanischen Bischöfe dieser Provinz zu Compostella zu einer Synode zusammen, wählten einen Abt Cäsarius zum Erzbischof von Tarragona, und achteten nicht auf den Widerspruch des von Narbonne. Cäsarius wendete sich sodann an den Pabst Romanus, um Bestättigung. b) Es ist zwar nicht bekannt, welchen Ausgang damahls die Sache nahm; allein späterhin sieht man das Tarragonesische Metropolitanat wieder völlig hergestellt.

Im Jahr 901 ließ Alphons der Große seine Residenz Oviedo zum Sitz eines Metropolitanats erheben, und ersuchte den Pabst Johannes IX. um seine Bestättigung. (Denn es ist unrichtig, wenn dies in das Jahr 873 versetzt, und auf Johannes VIII. bezogen wird.) Jedoch sind die vorhandenen Actenstücke nicht unverfälscht geblieben, und darum nicht sicher zu gebrauchen. c)

Von Alexander II. ist noch ein Schreiben an die Spanischen Bischöfe vorhanden, in welchem er sich der Juden annimmt. d)

§. 181.

---

a) Act. Concil. Nemans. ad vill. Post.
b) Act. Concil. Compostell.
c) Act. Concil. Ovetens. Ioann. VIII. Epist. 309. 310.
d) Alexandri II. Epist. 54.

## §. 181.

## Africa.

Auch in Africa suchte man in der Mitte des eilften Jahrhunderts den Beystand des Römischen Bischofs. Der Bischof von Gummita oder Gummi wollte den von Karthago nicht als seinen Vorgesetzten anerkennen. Gummita lag in der Provinz Bizacene, und folglich keineswegs im ursprünglichen Metropolitanat von Karthago. Allein, da die Africanischen Bischöfe schon damahls nach Leo's IX. Briefe von zweyhundert und fünfen bis auf fünfe herabgesunken war, — (bey der Karthagischen Collation im Jahr 411 waren sogar 286 katholische und 279 donatistische Bischöfe zugegen,) — so schien Ein Metropolitan allerdings völlig zureichend für die ganze Africanische Kirche, und der Erzbischof Thomas von Karthago glaubte jetzt eine Acquisition machen zu können. Er wendete sich deshalb im Jahr 1054 an Pabst Leo IX. und dieser antwortete auch so, wie es dem Interesse beyder entsprach. Nämlich: nach dem Römischen Pabste sey der Bischof von Karthago der erste Erzbischof und höchste Metropolitan in ganz Africa, ohne dessen Einwilligung dürfe daher der Bischof von Gummita weder Bischöfe weihen und absetzen, noch ProvinzialSynoden zusammen berufen, — übrigens könne auch kein Bischof abgesetzt, und keine allgemeine Synode zusammen berufen werden, ohne den Römischen Stul. e) Die Africanische Kirche verschwand bald nachher unter dem Druck der Muhammedaner.

## §. 182.

## England.

Das älteste Factum, was aus der Geschichte Englands hierher gehört, ist nicht ganz in's Klare zu bringen.

---

e) Leon. IX. Epist. 3.

gen. Mehrere Bisthümer, — so wird erzählt, — waren erledigt, ohne daß an ihre Wiederbesetzung gedacht wurde; Wessex hatte sieben Jahre hindurch nicht einen einzigen Bischof. Pabst Formosus schrieb deshalb an den König Edward und bedrohete ihn mit dem Banne. Dies geschah im Jahr 905. Edward ließ hierauf durch den Erzbischof Phlegmund von Canterbury eine Synode halten, auf welcher für Wessex sieben Bisthümer und ausserdem noch eines für Ostangeln und eines für Mercia errichtet wurden. Dies alles wurde an den Pabst berichtet, und es ist noch das angebliche Antwortschreiben vorhanden. a) Allein im Jahr 905 lebte Formosus nicht mehr, auch fallen seine und Edwards Jahre nicht zusammen. Es sind daher hier auf jeden Fall Unrichtigkeiten eingeschlichen.

Die Erzbischöfe blieben wohl stets in Verbindung mit dem Römischen Stul und empfingen das Pallium von demselben. Aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts ist ein Schreiben von Johannes XII. vorhanden, vermittelst dessen er dem Erzbischof Dunstan von Canterbury das Pallium verleiht und seinen Primat bestättigt. b)

Gegen das Ende dieser Periode unter Alexander II. findet man mehrere Begebenheiten, aus denen sich ersehen läßt, wie viel man den Päbsten eingeräumt hatte. Der Erzbischof Sigand von Canterbury wurde beschuldigt, das Erzbisthum seinem Vorfahren mit Gewalt entrissen, und das Pallium von dem Gegenpabst Benedikt empfangen zu haben. Es kamen darum päbstliche Legaten nach England. Im Beyseyn König Wilhelms

wurde

---

a) Act. Concil. Angl. sub Eduardo sen. a. 905.

b) Ioann. XII. Epist. 1.

wurde 1070 eine große Synode zu Winchester gehalten, und Sigand auf derselben abgesetzt. c) Das hierdurch ledige Erzbisthum erhielt hierauf der Abt Lanfrank, ein besonderer Verehrer des Römischen Stuls. Das damahls ebenfalls unbesetzte Erzbisthum York bekam ein Geistlicher Namens Thomas. Lanfrank wendete sich wegen des Palliums nach Rom; allein der Archidiakon Hildebrand schrieb zurück, es sey dem Herkommen gemäß, daß er dasselbe selbst in Rom empfange. Lanfrank und Thomas reiseten hierauf zusammen dahin. Um jenen desto mehr auszuzeichnen, gab ihm der Pabst ein doppeltes Pallium. Dennoch entstanden späterhin Rangstreitigkeiten zwischen beyden Erzbischöfen. Auf Anordnung Alexanders wurde deshalb unter dem Vorsitz eines päbstlichen Legaten 1072 eine Synode zu Winchester angefangen und zu Windsor geendigt, auf welcher der Primat des Erzbischofs von Canterbury bestättigt wurde. d) Lanfrank wurde übrigens sehr oft von dem Pabste mit Aufträgen beehrt. In einem Schreiben an den König, nennt er ihn einen der ersten Söhne der Römischen Kirche, den er höchst ungern an seiner Seite vermisse. e)

## §. 183.

## Norden.

Im Norden forderte es das Interesse der Erzbischöfe von Hamburg, das Ansehen des päbstlichen Stuls zu erheben, denn nur durch denselben wurde es ihnen möglich, ihre erzbischöflichen Vorrechte zu behaupten. In Dänemark ließ Kanut der Große, der auch über

---

c) Act. Concil. Winton. a. 1070.
d) Act. Concil. Angl. a. 1072.
e) Alexandri II. Epist. 10.

über England herrſchte, anfangs ſeine Biſchöfe von dem Erzbiſchof von Canterbury weihen. Seit ſeiner Rückkehr aus Rom fügte er ſich jedoch in die vom Pabſt vorgeſchriebene Kirchenverfaſſung. f)

Aber noch am Ende dieſer Periode nahm Harald in Norwegen nicht die entfernteſte Rückſicht auf den Erzbiſchof von Hamburg. Alexander II. ſchrieb zwar an ihn, und ermahnte ihn zum Gehorſam gegen denſelben als päbſtlichen Legaten. g) Jedoch blieb auch dieſes fruchtlos.

Adelbert, der damahls der Kirche zu Hamburg vorſtand, trachtete zwar nach der Würde eines Patriarchen des Nordens, allein unter dieſen Verhältniſſen war die Ausführung eines ſolchen Planes nicht möglich.

Damahls ſcheinen übrigens jene Urkunden Ludewigs des Frommen und Gregors IV., in denen das Erzbisthum Hamburg über den ganzen Norden und namentlich ſogar über Grönland und Island ausgedehnt wird, ihre jetzige Geſtalt erhalten zu haben. h)

---

f) Th. IV. S. 150.

g) Alexandri II. Epiſt. 2. Adam. Bremenſ. hiſt. eccl. L. III. p. 19.

h) Lindenbrog. Scriptor. Rer. ſeptentr. p. 125. 127.

# III.

# Geschichte der übrigen Veränderungen in der KirchenVerfassung.

## A.

## Innere Verhältnisse des Klerus.

### §. 184.

### Verhältnisse der Metropolitane zu den Bischöfen.

Wie nach und nach die Bande zwischen den Metropolitanen und ihren Suffraganeen immer mehr erschlafften, und in Frankreich es endlich selbst dahin kam, daß die Bischöfe keine Metropolitane mehr anerkannten, — dies ist bereits bemerkt worden, so wie auch, daß seit Bonifacius und hauptsächlich durch ihn der Grund zur Wiederherstellung der ehemaligen Verhältnisse gelegt wurde.

Indem auf der einen Seite, die an Unabhängigkeit gewöhnten Bischöfe sich ungern zum Gehorsam gegen die Metropolitane bequemten, war es auf der andern Seite der Fall, daß manche Metropolitane zu weit gingen, und sich gegen die Bischöfe in ein änliches Verhältniß zu setzen suchten,

suchten, wie das, in welchem diese gegen ihre Pfarrer standen. Dieselbigen Gesetze Karls des Großen, die den Bischöfen gebieten, keine Neuerungen in ihren Sprengeln ohne Vorwissen des Metropolitans vorzunehmen, gebieten auch diesem, nichts ohne Einwilligung der ProvinzialBischöfe zu thun. a) Unstreitig verdanken diese Gesetze dem Einfluß der Bischöfe ihr Daseyn, indem diese wohl einsahen, wie gefährlich ihnen sonst die Macht der Metropolitane werden könne. Darum behaupteten sie auch das Recht, den Metropolitan zu consecriren und zuvor zu prüfen. b) Man kennt noch ein Beyspiel, daß Gislemar, der zum Metropolitan von Rheims erwählt war, von den Bischöfen bey der Prüfung verworfen wurde, — freylich aus dem sehr triftigen Grund, weil er nicht lesen konnte. c) Wenn also auch der Metropolitan das Recht hatte, seine Suffraganeen zu consecriren, so wurde dieser Vorzug dadurch wieder verdunkelt, daß den Suffraganeen, wenigstens zusammen, ein ähnliches in Ansehung des Metropolitans zustand. Die Vorzüge, die den Metropolitanen durch die ProvinzialSynoden zuwuchsen, verloren sich auch wieder, indem diese Synoden nach und nach immer seltener wurden, und dies hatte gleichfalls meist seinen Grund in dem Streben der Bischöfe, die Macht der Metropolitane möglichst zu schwächen.

Die Streitigkeiten, die in der Geschichte Hinkmars von Rheims vorkamen, entsprangen aus den entgegengesetzten Bestrebungen der Bischöfe und der Me-



a) Capitular. I. a. 789. c. 8. Ansegis. Capitul. I, 8. VII. 338.

b) Hincmari Epist. ad Adventitium, quo ordine debeat Metropolita consecrari.

c) Carol. Calv. Epist. ad Nicol. I. de Ebbonis causa.

tropolitane. Ihr Produkt waren die Pseud Isidorischen Decretalen, durch welche die Metropolitane in den meisten Hinsichten aus ihrem Platz gedrängt, und dieser dem Bischof von Rom eingeräumt wurde.

Die Metropolitane ließen dies um so eher geschehen, weil sie, wie die bereits erzählten Beyspiele genugsam beurkunden, zu mancherley Zwecken des päbstlichen Stules zu bedürfen glaubten.

## §. 185.

## Verhältnisse der Bischöfe zu der niederen Geistlichkeit.

Desto abhängiger war schon in der vorigen Periode im Occident die niedere Geistlichkeit von den Bischöfen geworden. Vieles hatte hier zusammen gewirkt, am meisten aber das gesunkene Ansehen der Metropolitane; denn wo konnte seitdem noch der gegen seinen Bischof klagende Kleriker Recht finden? Die Bisthümer wurden meist vom Hofe besetzt, nicht mehr aus dem Klerus der vacanten Kirche und durch Wahl; ein Bischof, der dem Klerus fremde war, konnte sich leichter manches herausnehmen, als der, welcher durch das Band der ehemaligen Gleichheit und mancherley Verhältnisse an denselben geknüpft war. Ueberdas waren die Geistlichen gewöhnlich von niedrigen Stande, geborene Leibeigene der Kirche, selbst schon durch ihre Erziehung an demüthigen Gehorsam gegen den Bischof gewöhnt. Wie hätten diese etwas wagen sollen gegen einen Herren, der vom Hofe kam, der in den Versammlungen der Stände gleich Herzogen und Grafen seine Stimme hatte, u. s. f. Es kann darum nicht befremden, daß noch in der vorigen Periode eine

spani-

spanische Synode den Bischöfen verbot, ihre untergebene Geistlichen zu prügeln. d)

Die Erneuerung der alten Kirchengesetze, daß kein Kleriker, die Kirche, für welche er geweiht worden, verlasse, — daß keiner anders geweiht werde, als für eine bestimmte Kirche, u. d. gl. — dies trug seit dem Anfang der gegenwärtigen Periode noch mehr bey, um die Gewalt der Bischöfe über ihre untergebenen Geistlichen zu befestigen. Jene alten Kirchengesetze wurden daher auch sehr oft wiederholt und schärfer bestimmt. e)

Nur diejenigen Kleriker befanden sich in einer freyern Lage, die von den Großen als Kaplane angenommen waren, um bey denselben den Gottesdienst in ihren Haus- und BurgKapellen zu besorgen. Allein wie sehr sich auch die Bischöfe bemühten, diese Kaplane im Gehorsam zu erhalten und die Kapellen selbst einzuschränken, beurkundet schon eine Menge von SynodalSchlüssen aus der vorigen Periode. In der gegenwärtigen kamen ihnen mehrere kaiserliche Gesetze zu statten. So gebot Karl der Große den Grafen ihre HausGeistlichen zum Gehorsam gegen die Bischöfe anzuhalten, f) und Ludewig der Fromme schrieb vor, daß in keiner Hauskapelle ohne Erlaubniß des Bischofs Messe gelesen werden dürfe. g)

Von den Einkünften, die die Kirchen theils von ihren Gütern, theils aus den Oblationen zogen, gehörte nach der alten Regel dem Bischof nur ein bestimmter

Theil,

---

d) Concil. Braear. a. 675. c. 7.
e) Capitular. I. a. 789. c. 24. u. a. m.
f) Capitular. a. 802. c. 21.
g) Capitular. Ingilheim. 826. c. 6.

Theil, nämlich ein Drittheil oder Viertheil. Das übrige sollte zur Besoldung der übrigen Geistlichen, zur Unterstützung der Armen und zur Erhaltung der Kirche (Fabrica Ecclesiae) verwendet werden. Allein, da man zugleich dem Bischof das Recht der Administration über sämtliche kirchliche Einkünfte seines Sprengels zugestand, so maßten sich unter den beschriebenen Verhältnissen viele Bischöfe sehr bald ein Recht der freyen Disposition über dieselben an, entrissen, unter dem Vorwand, andere dürftige Kirchen zu unterstützen, einzelnen Kirchen einen Theil ihrer Einkünfte und eigneten das meiste daran sich selbst zu, so daß die Pfarrey darben mußten. Schon im Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde Klage geführt, daß manche Bischöfe den Kirchen so viel entzögen, daß denselben wenig oder nichts bliebe, — und es wurde deshalb eine Synode zu Carpentras gehalten. h) Seitdem beschäftigte sich eine Reihe von Synoden mit diesem Gegenstand, — ein Beweis, daß die Willkühr der Bischöfe sich in keine Schranken fügen wollte.

Um den Anfang der gegenwärtigen Periode war es jedoch, wie es scheint, dahin gekommen, daß die Abgabe der einzelnen Kirchen an den Bischof wenigstens bestimmt war, und nicht mehr willkührlich erhöht werden konnte. i) Auf jeden Fall hört man von keinen Klagen mehr, ob sich gleich die Bischöfe ihr freyes Administrations- und Dispositionsrecht über die geistlichen Güter noch durch kaiserliche Gesetze ausdrücklich bestättigen ließen. k) Unstreitig äus-

---

h) Acta Concil. Carpentoracten s. a. 527.

i) Capitular. Metens. n. 756. c. 3. Ansegis. Capitular. V, 14.

k) Capitular. III. a. 814. c. 11. Ansegis. Capitular. VII, 468.

äusserte hier der Feudalismus seinen Einfluß. Auch trug die Entstehung der vielen neuen PatronatsStellen hierzu bey.

## §. 186.

## PatronatRechte.

Schon in frühern Jahrhunderten gestand man denjenigen, welche Kirchen stifteten, manche Auszeichnungen zu; man schrieb z. B. ihre Namen in der Kirche an, erwähnte ihrer bey dem öffentlichen Gebet, u. s. f. Nachmahls kam es dahin, daß wenn ein Bischof oder anderer Geistlicher eine Kirche stiftete, man diesem zugestand, die Geistlichen an derselben zu ernennen, jedoch stets unter der Bedingung, daß dem Bischof der Diöcese das Recht der Ordination vorbehalten bleibe. Später räumte man dieses Vorrecht auch Layen ein, von denen Kirchen errichtet wurden, und gestattete endlich, daß dasselbe auch auf ihre Erben übergehe.

Im Orient gab Justinian I. hierüber Gesetze. 1) Im Occident wurden noch früher SynodalSchlüsse deshalb aufgestellt.

Das Interesse, eine große Anzahl von Kirchen zu besitzen, war es hauptsächlich, was die Bischöfe bestimmte, diesen Patronen der Kirchen so viel einzuräumen. Darum verstattete man in der vorigen Periode wohl selbst, daß sich die Stifter einen Theil der eingehenden Oblationen ausbedingen durften. Dies führte so weit, daß manche, indem sie dergleichen Unternehmungen einträglich fanden, nun Kirchen auf Speculation errichteten, und eine

Synode

---

1) Novell. LVII, 2. CXXIII, 18.

Synode zu Braga fand es nöthig, den Bischöfen die Einweihung solcher Kirchen zu untersagen. m)

Aber durch das Aufkommen dieser Patronats-Rechte wurden doch die Vorrechte der Bischöfe beträchtlich beschränkt. Auf der einen Seite dadurch, daß die Bischöfe die Stellen nicht mehr nach eigener Wahl vergeben konnten. Denn wenn sie sich auch eine Prüfung des Präsentaten vorbehielten, so mußten sie denselben doch annehmen, so bald sie nichts bedeutendes zu erinnern fanden. Auf der andern Seite dadurch, daß schon in der vorigen Periode den Patronen eine Aufsicht über die Verwaltung des KirchenVermögens zugestanden n) und die Willkühr der Bischöfe hiermit ausgeschlossen worden war. Es fehlt zwar nicht an Gesetzen, wodurch den Bischöfen die freye Verwaltung des Vermögens der PatronatsKirchen zugesprochen wird; o) allein eben daraus, daß solche Gesetze nöthig wurden, ergibt sich genugsam, wie wenig die Patronen geneigt waren, der Willkühr der Bischöfe viel einzuräumen.

Man nehme hinzu, daß die Patrone gewöhnlich mächtige Grafen, Dynasten u. d. gl. waren, von denen leicht Gewaltthätigkeiten zu besorgen standen, wenn die Bischöfe ihre Unzufriedenheit erregten.

Welche Unordnungen überhaupt noch da und dort statt fanden, beurkunden z. B. die Beschwerden, die Ludewig II im Jahr 855 von den Bischöfen vorgelegt wurden. Es wird geklagt, daß von den Grafen und andern Großen

---

m) Concil. Bracar. III. c. 6.

n) Concil. Toletan. a. 655. c. 2.

o) Anfegis. Capitular. VII, 292.

Großen ohne Erlaubniß der Bischöfe Geistliche angenommen würden, ohne Rücksicht, wo dieselben geweiht worden, bisweilen selbst ohne Gewißheit, daß dieselben geweiht seyen, u. s. f. Es wird dagegen endlich nur gefordert, daß wenn sich in dem Klerus der Gemeinde kein schickliches Subjekt für eine offene Stelle finde, dieselbe von dem Bischof besetzt werde, im andern Fall soll der Klerus wählen und das Volk seine Zustimmung geben. p)

## §. 187.

## Archipresbytere.

Die Sprengel der Bischöfe waren zu groß, als daß der Bischof allein die ganze, ihm untergebene Geistlichkeit überschauen und ihr Thun und Lassen beobachten konnte. Es bedurfte untergeordneter Aufseher. Während dieser Periode bildete sich die Verfassung endlich auch dahin aus, daß die Pfarrer unter Land Dechante, oder Archipresbytere und diese wieder unter Archidiakone zu stehen kamen.

Man hat noch einen Schluß einer Synode von Toledo, wodurch vorgeschrieben wird, daß der Archipresbyter dem Archidiakon, so wie dieser dem Bischof gehorchen solle. a) Es ist aber nicht auszumachen, welchem Zeitalter dieser Schluß angehöre, und darum ist er minder zu gebrauchen. So wenige Nachrichten auch vorhanden sind, um die Geschichte der Entstehung dieses Subordinations-Verhältnisses in's Licht zu setzen, so reichen dieselben doch hin, um das zu bestättigen, was man ohnehin vermuthen müßte, daß dies Verhältniß nur allmählig, und in dem

einen

---

p) Ludovici II. Capitular. Tit. III. c. 4.

a) Gregor. Decretal. l. I. tit. 24. c. 1.

einen Lande früher, in dem andern dagegen später, eingeführt worden sey.

Eine Synode, die zu Pavia im Jahr 850 gehalten wurde, verordnete, daß den LandGemeinden Archipresbytere vorgesetzt werden sollten, um nicht blos über das Volk, sondern auch über die Pfarrer der kleineren Kirchen die Aufsicht zu führen, und dem Bischof darüber Bericht zu erstatten. Daß hier von LandDechanten die Rede ist, fällt in die Augen. Eben so aber auch, daß diese LandDechante keinen Archidiakonen untergeordnet waren, sondern unmittelbar unter dem Bischof standen. Die Synode fürchtete bey diesem Schluß, daß manche Bischöfe die Anstellung der Archipresbyteren zu verhindern suchen möchten, und machte darum den Zusatz, wenn auch ein Bischof vorwenden werde, daß er allein im Stande sey, die Aufsicht über seinen Sprengel zu führen, so seyen dennoch Archipresbytere anzustellen. Dies offenbart, daß diese LandDechante damahls noch nicht allgemein waren, sondern, wenigstens in manchen Diöcesen, jetzt erst eingeführt wurden. Leicht erklärt sich's übrigens, warum manche Bischöfe keine LandDechante aufkommen lassen wollten. Es war die Besorgniß, daß dadurch die bischöflichen Vorrechte auf änliche Art, wie durch die LandBischöfe und nachmahls auch durch die Archidiakonen beschränkt werden möchten. b)

In einer Instruction, die zur nämlichen Zeit Hinkmar von Rheims seinen Archidiakonen gab, (von der in der Folge noch weiter die Rede seyn wird,) stellen sich dagegen ganz andere Verhältnisse dar. Wenn ein Decan nachlässig sey, oder unfähig, oder nicht zu bessern, oder mit Tode abgegangen, so sollen sie nicht unbedachtsam zur Wahl

---

b) Concil. Ticin. a. 850. c. 13.

Wahl eines neuen schreiten, sondern, wenn er, der Erzbischof, in der Nähe sey, an ihn berichten. Hier erscheinen demnach die LandDechante in völliger Subordination gegen die Archidiakonen. c)

Diese Verhältnisse waren auch in Frankreich nicht neu, wie sich aus einem Schluß der Synode zu Auxerre, die in der letztern Hälfte des sechsten Jahrhunderts gehalten wurde, entnehmen läßt. Wenn, heißt es, ein Presbyter, Diakan oder Subdiakon Kinder erzeugt, oder Ehebruch begehet, so soll der Archipresbyter dies dem Bischof oder dem Archidiakon anzeigen. cc) Uebrigens würde man irren, wenn man unter jedem Archipresbyter, der in den früheren Zeiten vorkommt, einen LandDechant denken wollte. Zwar werden schon in einer Verordnung, die der Synode von Agde (im Jahr 506.) beygelegt wird, die Namen Decane und Archipresbytere für gleichbedeutend genommen; allein dieselbe ist zuverlässig nicht so alt, d) Eine Verordnung Karls des Großen, spricht von dem Archipresbyter der Diöcese, und setzt damit voraus, daß jede Diöcese nur Einen habe. e) Eine Verordnung Ludewigs des Frommen nennt die Archipresbytere vor den Archidiakonen, obgleich nach den LandBischöfen, und erlaubt gleichfalls nicht an LandDechante zu denken. f) Anderer Beyspiele nicht zu gedenken.

Ohne

---

c) Hincmar. Rhemens. capitula Archidiaconis data c. 13.

cc) Concil. Antissiod. c. 20.

d) Gratian. Decret. Dist. L. c. 64.

e) Carol. Magn. capitul. II. a. 805. c. 25.

f) Ludovic. Pii capitul. a. 828.

Ohne Zweifel wurde früher der Namen eines Archipresbyters auch von dem Archidiakon gebraucht, wenigstens in manchen Gegenden, und zwar in dem Falle, wenn derjenige, dem der Bischof die Geschäfte eines Archidiakons aufgetragen hatte, schon die Weihe eines Presbyters empfangen hatte, — ein Fall, in dem sich namentlich Hinkmars schon erwähnte Archidiakonen befanden. Da der Presbyter dem Diakon vorging, so schien es allerdings in der Natur der Sache zu liegen, daß auch der Archipresbyter mehr sey als der Archidiakon, und man konnte also den letzteren zu ehren glauben, wenn man ihm den Titel eines Archipresbyters beylegte. Später siegte aber doch der entgegengesetzte Sprachgebrauch, und der Untergebene der Archidiakons wurde Archipresbyter genannt.

## §. 188.

### Land Bischöfe.

An den Land Bischöfen, auf die man am Anfang der gegenwärtigen Periode ziemlich häufig trifft, hatten die Bischöfe allerdings Gehülfen, die ihnen einen Theil ihrer Geschäfte abnehmen konnten, zu deren Unterdrückung die meisten aber alle Kräfte aufboten, weil dieselben sich in die bischöflichen Vorrechte einzudrängen suchten.

Eine Verordnung Karls des Großen von 789 begnügt sich noch, mit Hinweisung auf einen alten Antiochenischen Synodal-Schluß, den Land-Bischöfen einzuschärfen, sich innerhalb ihrer Schranken zu halten und nichts ohne Erlaubniß ihrer Bischöfe zu thun. a) Aber zehen Jahre später erfolgten schon strengere Gesetze. Nachdem Karl zuvor

a) Carol. Magn. Capitul. I. a. 789. c. 9.

zuvor den Erzbischof Arno von Salzburg deshalb nach Rom gesandt, wurden nicht blos alle bisher von Land-Bischöfen vorgenommene Weihungen für nichtig erklärt, sondern die Anstellung von LandBischöfen gänzlich untersagt. b)

Dennoch dauerten dieselben noch eine Zeitlang fort, indem ihnen die BequemlichkeitsLiebe der Bischöfe an vielen Orten zu statten kam. Nicht blos gedenkt ihrer eine Verordnung Ludewigs des Frommen von 828 c) — sondern es findet sich auch eine Menge von spätern SynodalSchlüssen, die den Zweck haben, die LandBischöfe von dem Eindrängen in die Vorrechte der Bischöfe zurück zu halten. Im Jahr 829 donnerte eine Synode zu Paris gegen die LandBischöfe, die sich erfrechten, durch Auflegung ihrer Hände die Gabe des h. Geistes mitzutheilen. d) Im Jahr 845 untersagte eine Synode zu Meaux den LandBischöfen die Verfertigung des Chrisma, die Firmelung, die Einweihung von Kirchen, und — ohne Einwilligung des Bischofs — die Ertheilung der Ordines minores und die Aufnahme der Gefallenen. e) Im Jahr 888 gebot eine Synode zu Metz, die von LandBischöfen geweihten Kirchen von neuem zu weihen. f)

Von dem berühmten Raban ist dagegen eine Schrift vorhanden, g) worin er darüber eifert, daß man die Land-Bi-

---

b) Carol. Magn. Capitul. a. 799. Anfegis. Capitul. l. VI. c. 121.

c) Ludovic. Pii Capitul. a. 828.

d) Concil. Paris. VI. c. 27.

e) Concil. Meldens. c. 44.

f) Concil. Metens. c. 8.

g) Raban. Opusc. de Chorepiscopis.

Bischöfe so tief herabsetze, daß ihnen fast kein Vorzug vor den Presbyteren bleibe, — daß mancher Bischof so weit gehe, Kirchen, die von einem LandBischof mit Einwilligung des damahligen Bischofs geweiht, — Presbytere und Diakonen, die von einem solchen auf gleiche Weise ordinirt worden, von neuem zu weihen und zu ordiniren.

Aber Raban vermochte nichts; denn die Mehrheit der Bischöfe seiner Zeit war nun einmahl überzeugt, daß ihnen die LandBischöfe leicht gefährlich werden könnten, und daß ihr Interesse folglich die Unterdrückung derselben erfordere. Sie verschwinden daher auch allmählich.

## §. 189.

### Archidiakonen.

Schon frühe in der vorigen Periode pflegten die Bischöfe größerer Sprengel sich ihre Geschäfte dadurch zu erleichtern, daß sie manche derselben durch die Archidiakonen besorgen ließen. Im Lauf der Zeit wurde dies immer gewöhnlicher. Aber anfangs hatten die Archidiakonen keinen bestimmten Geschäftskreis, sondern es hing von dem Bischof ab, ob er ein vorkommendes Geschäft selbst abthun, oder seinem Archidiakon übertragen wollte. Doch mußte schon hierdurch der Archidiakon eine wichtige Person werden.

Allein hierbey blieb es nicht; noch in der vorigen Periode fing man, wenigstens in manchen Ländern, an, dem Archidiakonat einen bestimmten Geschäftskreis zuzuschreiben, wodurch denn selbst die Bischöfe sich nicht selten in ihren Vorrechten beschränkt fühlten. Ein solches Beyspiel gab bereits zu Gregors des Großen Zeiten der Bischof Natalis von Salona, der sich von seinem Archi-

diakon

diakon Honoratus dadurch zu befreyen suchte, daß er denselben zum Presbyter weihen wollte, weil damahls noch die Meinung herrschte, daß das Archidiakonat durch die PresbyterWeihe aufgehoben werde. Gregor nahm die Parthey des Archidiakons, und behauptete denselben in seinem Amte. a) Darum suchten eben damahls manche Bischöfe sich dadurch gegen die Anmaßungen ihrer Archidiakonen sicher zu stellen, daß sie solche nur auf eine bestimmte Zeit z. B. fünf Jahre, ernannten. b)

In Frankreich kam es schon in der vorigen Periode dahin, daß die Bischöfe regelmäßig ihre Archidiakonen hatten, die als ihre Vicarien betrachtet würden, und mit der Rechtspflege und Aufsicht über den Lebenswandel der Geistlichen beauftragt waren. So fordert es schon ein Schluß der Synode zu Agde (im Jahr 506.) von den Archidiakonen, daß sie die Geistlichen anhalten sollen, sich anständig zu tragen. c) Diese Verfassung wurde in der gegenwärtigen Periode allgemein. Die Meinung setzte sich allmählich immer fester, daß die Archidiakonen ihre Geschäfte nicht aus Auftrag des Bischofs, sondern von Amtswegen zu verrichten hätten; im Jahr 1013 verordnete sogar eine Synode zu Bourges, daß wenn Leibeigene oder Söhne von Geistlichen von den Bischöfen zu Geistlichen geweiht worden, diese von den Archidiakonen abgesetzt werden sollten. d) Man gewöhnte sich, die Aufrechthaltung der Disciplin und Ordnung in der Kirche hauptsächlich von den Archidiakonen zu erwarten; denn sie besorgten die Prüfung der anzustellenden Geistlichen, wachten

---

a) Gregor. Magn. Epist. I, 19. II, 32. 37.
b) Gregor. Magn. Epist. VII, 164.
c) Concil. Agathens. c. 20.
d) Concil. Biturie. c. 11.

ten über den Wandel derselben, führten die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, u. s. f. Dabey konnte sie ungehorsame Geistliche mit Geldstrafen und mit dem Banne belegen, auch selbst absetzen. Die Bischöfe verloren in der That nicht wenig durch sie; aber daher auch in der folgenden Periode das vielfache Streben der Bischöfe, die Macht der Archidiakonen wieder zu beschränken.

Ursprünglich hatte jeder Bischof nur einen Archidiakon. Nachmahls, wie sich die Geschäfte derselben vermehrten, wurde ihre Zahl vermehrt. Hinkmar von Rheims hatte deren zwey, und jedem war, wie es scheint, ein eigener Bezirk (ministerium) angewiesen. Gegen das Ende dieser Periode war jede Diöcese in eine bestimmte Anzahl von Archidiakonaten abgetheilt, deren Grenzen der Regel nach mit den Grenzen der Gauen zusammen fielen.

Karl's des Großen Gesetze, daß keine Layen als Archidiakone angestellt werden sollen, — können nicht befremden, wenn man sich erinnert, wie damahls die geistlichen Güter und Aemter überhaupt behandelt wurden. e)

## §. 190.

## Visitationen.

Es lag den Bischöfen ob, jährliche Visitationen in ihren Sprengeln anzustellen. Wie drückend dieselben aber schon in der vorigen Periode für die Pfarrer geworden waren, beurkundet unter andern der Schluß einer Synode zu Toledo vom Jahr 646, wodurch bestimmt wurde, daß ein Bischof von jeder Kirche nur zwey Soliden neh-

men

e) Caroli Magn. Capitul. I. a. 805. c. 15. Capitul. IV. a. 805. c. 2. Anfegif. Capitul. l. I. c. 110. l. VI. c. 265.

men und an Gefolge nicht über fünf, oder, nach einer andern Leseart, über fünfzig Personen mitbringen dürfe. a)

Auch in der gegenwärtigen Periode blieb das Drückende dieser Visitationen, und es wurden dadurch mehrere Gesetze veranlaßt. Karl der Kahle verordnete, daß jedesmahl fünf Pfarreyen zusammen visitirt werden sollten und bestimmte zugleich, wie viel jeder Pfarrer dem Bischof zu geben habe. Nämlich: zehen Brode, ein halbes Maas Wein, einen Frischling im Werth von vier Denarien, zwey Hühner, zehen Eyer und einen Scheffel Hafer für die Pferde. b) Ludewig II. gab ungefähr zehen Jahre später folgende Vorschrift: hundert Brode, vier Frischlinge, funfzig Humpen Wein, sieben Hühner, funfzig Eyer, ein Lamm, ein Ferkel, sechs Scheffel Hafer, drey Kärren Heu, von Honig, Oel und Wachs, so viel erforderlich. c)

Nachdem die Bischöfe reicher geworden waren, überließen sie diese Visitationen ihren Archidiakonen. Allein, wie frühe auch diese dieselben misbrauchten, offenbaren schon die erwähnten Vorschriften, die Hinkmar von Rheims seinen Archidiakonen gab. d) Es sind dem wesentlichen nach folgende.

1. Die Archidiakonen sollen den Pfarrern nicht lästig fallen durch allzu großes Gefolge und dadurch verursachte Forderungen von Speise, Trank und Pferdefutter; sollen sich auch nicht allzu lange an einem Orte aufhalten.
2. Sie sollen die Visitationen nicht zu dem Zwecke vornehmen, um sich auf anderer Leute Kosten zu ernähren.
3. Sie

---

a) Concil. Tolet. VII. c. 4.
b) Caroli Calvi Capitular. T. V. c. 6.
c) Ludovici II. Capitular. T. III. c. 16.
d) Hincmari Capitula Archidiaconibus data.

men. 3. Sie sollen keine Geschenke von den Pfarrern, um dafür die Vergehen derselben zu verheimlichen, annehmen. 4. Sie sollen den Pfarrern keine Frischlinge, Fische Käse u. dgl. um solche mit nach Hause zu nehmen, abfordern. 5. Sie sollen sich kein Geld weder für das Coisma noch für eine andere Bemühung von denselben geben lassen. 6. Sie sollen weder ihre noch ihrer Freunde Pferde bey den Pfarrern in's Futter geben, noch auch sich Futter von denselben liefern lassen. 7. Sie sollen weder aus Freundschaft noch für Belohnung Kirchen und Kapellen vereinigen oder trennen, dagegen aber dem Bischof ein genaues Verzeichniß aller Kirchen und Kapellen einsenden. 8. Sie sollen nicht zugeben, daß Jemand ohne Erlaubniß des Bischofs eine HausKapelle habe und sich in seinem Hause Messe lesen lasse. 9. Sie sollen Büßende nicht für Geld wieder aufnehmen, auch nicht dulden, daß dies von den Pfarrern geschehe. 10. Sie sollen nicht unterlassen, dem Bischof Bericht zu erstatten, wenn Büßende, die wieder aufgenommen worden, abermals gefallen. 11. Sie sollen sich nicht bestechen lassen, um unwürdige Subjekte zur Ordination zu empfehlen. 12. Sie sollen acht haben, ob von den kirchlichen Einkünften der bestimmte Antheil zum Besten der Kirche und zur Unterstützung der Bedürftigen verwendet werde. 13. Wenn ein Dechant nachlässig oder unfähig, oder nicht zu bessern, oder mit Tode abgegangen, so sollen sie nicht unbedachtsam zur Wahl eines neuen schreiten, sondern, wenn der Bischof in der Nähe, an ihn berichten, im entgegengesetzten Fall, den Erwählten auf einstweilen bestättigen, bis an den Bischof berichtet werden könne.

Beynahe durchgängig nur Erinnerungen, sich nicht die gröbsten Misbräuche der Macht zu Schulden kommen zu lassen! Eine anschaulichere Kenntniß von diesen Visitationen

tionen in Hinsicht auf ihren Zweck gewähren die Vorschrif-ten, die Regino, meist nach Hinkmars Vorgang darüber aufgestellt hat. e) Der Visitator soll sich nach folgendem befragen. Zuerst in Betreff der Kirche.

Welchen Heiligen dieselbe und von wem sie geweiht? Ob solche in gutem Stande, daß keine Tauben und Vögel darin nisten? Von welchem Metall die Glocken? Ob nicht etwa Heu, Getraide u. d. gl. in der Kirche aufbewahr werde? Wie viel AltarTücher, ob neu oder alt? Aus welchem Metall die Kapseln und Kreuze, ob die Reliquien gut verwahrt und die Kapseln verschlossen? Aus welchem Metall der Kelch und die Patene, ob rein ꝛc.? Ob das Corporale aus reinem Linnen? U. s. f. Ob Missale, Lectionarium und Antiphonarium vollständig vorhanden? Welche Bücher ausser diesen? Ob solche gut gebunden? Welche PriesterKleider, und wie viele Lichter? Ob die Kirche ausser dem Todtenacker und dem Hof, auf welchem Kirche und PfarrerWohnung stehe, noch ein Stück Landes von einer bestimmten Größe (12 bonvaria oder bonnuaria) so wie auch vier Leibeigene besitze? Welche Güter ihr angehörig, zehntpflichtig ꝛc? Ob die Kirche gehörig befriedigt und vor Verunreinigung gesichert?

Sodann in Ansehung der Pfarrers.

Ob desselben Wohnung bey der Kirche, und ob keine verdächtige Ausgänge daselbst? Ob er keines Umgangs mit Weibern verdächtig? Ob er die Kranken gehörig besuche und mit dem heiligen Oel salbe, ob er ihnen das Abendmahl eigenhändig reiche und nicht etwan durch Layen oder Weiber überschicke? Ob er für Taufen, Krankenbesuche und Beerdigungen Bezahlung oder Geschenke fordere? Ob



e) Regin. de Discipl. eccl. ab init.

durch seine Nachlässigkeit Kinder ohne Taufe gestorben? Ob er in PrivatHäusern Messe lese? Ob er dem Trunk ergeben oder zanksüchtig? Ob er Waffen bey entstandenen Unruhen führe? Ob er Wirthshäuser besuche? Ob er einen Kleriker halte, der die Vorlesungen besorge, ihm bey der Messe respondire und mit ihm die Psalmen singe? Ob er die kanonischen Stunden beobachte? Ob er die Messe nicht vor der dritten Stunde, oder nach genossenen Speisen und Getränken, lese? Ob er ein Rauchfas habe uud beim Abendmahl räuchere? Ob er das Wort des Herrn verkündige? Ob er die Messe zur gehörigen Zeit lese und dann, um allenfalls solche noch für Fremde lesen zu können, nüchtern bleibe? Ob er für Arme, Fremdlinge und Waisen sorge und solche nach Vermögen speise? Ob er jeden Sonntag Weihwasser bereite? Ob er nicht Kölche, Patenen, PriesterKleider oder Bücher an Wirthe oder Krämer versetze? Ob er sich bestechen lasse, um dem Bischof oder seinen Stellvertretern Sünden zu verheimlichen? Ob er aus Gunst Unwürdigen zur Absolution verhelfe? Ob er bey Todtenmahlen sich berausche, zur Ehre der Heiligen oder zum Seelenheil der Verstorbenen trinke oder andere zum Trinken nöthige, sich unanständige Scherze und Lieder erlaube ꝛc.? Ob er, ohne eigenes Vermögen, seit seiner Anstellung Güter kaufe? Ob er Wucher treibe oder den Verwalter eines Herrn (conductor senioris) mache? Ob er Messe lese, ohne selbst davon zu genießen? Ob er Weiber an den Altar treten, und wohl gar den Kelch des Herrn berühren lasse? Ob er für Geld seine Ordination oder seine Kirche erlangt habe? Ob er vorher eine andere Kirche gehabt und solche aus Habsucht verlassen? Ob er mehrere Kirchen ohne Beyhülfe anderer Priester besitze? Ob er in eines andern Pfarre ohne dessen Einwilligung Messe lese? Ob er den Zehnten eines andern an sich ziehe? Ob er

Büssende

Büssende Fleisch essen und Wein trinken lasse? Ob er den Schreiber mache? Ob er in Ermangelung eines Taufsteins ein besonderes Gefäß zum Taufen habe? Ob er seinen Parochianen das Gebet des Herrn und das Symbol beygebracht? Ob er die Quartalfasten ankündige? Ob er am Mittwoch vor des Quadragesima das Volk zur Beichte einlade, und die Bußen nach dem Pönitentiale, nicht aber nach eigenem Gutdünken, auflege? Ob er dasselbe ermahne, an den drey hohen Festen zum Tisch des Herrn zu gehen? Ob er die Verheuratheten belehre, wann sie sich ihrer Weiber zu enthalten haben? Ob ein Kleriker Hochzeiten besuche? Ob er von den Oblationen, die am Sonntag dargebracht werden, dem Volk geweihte Brode (Eulogiae) austheile? Ob er auf der Reise ohne Stola und Orarium gehe? Ob er LayenKleidung trage? Ob er beym Abendmahl den Wein mit Wasser mische? Ob er nach geendeter Messe den Ueberrest des Körpers und Blutes Christi mit Ehrfurcht geniesse, und in Ermangelung eines Diakons oder Subdiakons eigenhändig den Kelch und die Patene reinige? Ob er ohne Alba oder in seiner alltäglichen Alba die Messe lese? Ob von den Zehnten die gewöhnlichen vier Theile gemacht werden? Ob er Güter oder Leibeigene der Kirche auf irgend eine Art veräussert habe? Ob er den Sonntag und die übrigen Festtage frey von knechtischer Arbeit von Vesper zu Vesper feyern lasse? Ob er sorge, daß das Volk in der Kirche nicht singe, noch mit den Weibspersonen tanze, sondern das Wort Gottes in Stille anhöre? Ob er mit Hinweisung auf den allmächtigen Gott die teuflichen Gesänge, die das gemeine Volk bey Nachtzeit bey den Todten anstimme, und das damit verknüpfte Lachen, verbiete? f) Ob er ermahne

---

f) Es ist hier an nichts Abergläubisches zu denken, sondern verhielt sich so. Es war gewöhnlich bey den Leichnamen

mahne, eine Kerze oder sonst etwas auf dem Altare zu opfern?

Dann soll der Pfarrer selbst über seine Abkunft und Ordination befragt und ihm die Vorlegung der hierüber sprechenden Documente aufgegeben werden. Sodann soll sich der Visitator weiter bey ihm über folgendes erkundigen.

Ob er etwa an einem Theil des Körpers verstümmelt? Ob er sich etwa selbst castrirt? Ob er eine Abschrift der Auslegung des Symbols und des VaterUnsers besitze, solche verstehe und das Volk hiernach belehre? Ob er die zur Messe gehörigen Gebete und den Kanon auswendig wisse? Ob er die Episteln und Evangelien gut lesen und wenigstens dem Worte nach auslegen könne? Ob er auch die gewöhnlichen Psalmen und Lieder im Gedächtniß habe? Ob er das Athanasische Symbol herzusagen und zu erklären vermöge? Ob er die Beschwörungsformeln, so wie die Formeln, die bey Taufe, Trauung, Absolution, letzter Oelung ꝛc. üblich, sowohl im Singular als Plural verständlich vorzubringen im Stande sey ꝛc.? Ob er das nöthige aus dem Kalender verstehe? Ob er ein Martyrologium besitze und die Tage der Heiligen dem Volk gebührend ankündige? Ob er die vierzig Homilien Gregor's, oder wenigstens jene von den siebzig Jüngern besitze? Ob auch das Römische Pönitentiale von dem Bischof Theodor oder dem ehrwürdigen Presbyter Beda?

Daß dies die Gegenstände waren, auf welche man besonders achten zu müssen glaubte, erhellet schon daraus, daß

---

der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung zu wachen. Zur Zeitverkürzung pflegten aber die Wächter wohl lustige Lieder zu singen u. s. f. Dies nun soll vom Pfarrer nicht geduldet werden. Concil. Tolet. a. 589. c. 25.

daß Hinkmar von Rheims seinen Dechanten fast dieselben Fragen vorlegte, um jährlich hierüber an ihn zu berichten. ff)

## §. 191.

## Beschaffenheit des Klerus.

Schon das so eben angeführte zeigt genugsam, welche Anforderungen dieses Zeitalter an einem Geistlichen machte.

Wollte man alles sammeln, wodurch die grobe Unwissenheit der Geistlichen dieser Periode beurkundet wird, so würde dies viele Bücher füllen.

Oft verstanden sie so wenig von der lateinischen Sprache, daß sie in den bekanntesten liturgischen Formeln anstießen. Aus den früheren Zeiten ist das Factum, daß ein Priester in Bayern in nomine Patrua et Filia et Spiritus sancti taufte, und daß die Sache bis an den Pabst Zacharias kam. g) Ein Seitenstück aus den späteren Zeiten bietet die bekannte Anekdote vom h. Meinwerk dar. Kaiser Heinrich II. der seinen Scherz mit demselben treiben wollte, bat ihn um eine Seelenmesse für seine verstorbenen Aeltern, hatte aber zuvor durch seinen Kaplan in dem Meßbuch von den Worten Famulis et Famulabus die ersten Sylben ausstreichen lassen. Der Bischof las, ohne arges zu ahnden, Mulis et Mulabus und bat für deren Seelenruhe. h)

Pabst

---

ff) Hinc mari Capitula, quibus de rebus Magistri et Decani per singulas Ecclesias inquirere et Episcopo renuntiare debeant. In seinen Werken und in den Concilien-Sammlungen.

g) Bonifac. Epist. LXII.

h) Vit. S. Meinwerci c. 82.

Pabst Stephan II. mußte einst über einen französischen Geistlichen entscheiden, der weder das apostolische Symbol, noch das VaterUnser, noch die gewöhnlichen Psalmen auswendig wußte. Er stieß denselben in's Kloster, jedoch nicht aus diesem Grunde, sondern weil derselbe selbst nicht wußte, ob er geweiht sey. i) Demselben Pabste wurde die Frage vorgelegt, was von einer Taufe zu halten sey, wobey der Geistliche mergo statt baptizo gesagt hatte? Die, von denen die Frage kam, scheinen mit den Bedeutungen dieser Wörter nicht sehr bekannt gewesen zu seyn. Stephan erklärte die Taufe für gültig, weil sie im Namen der Dreyeinigkeit vollzogen worden, ohne sich übrigens auf das Wort mergo näher einzulassen. k)

In einer SynodalErmahnung an die Pfarrer, die in die früheren Zeiten dieser Periode gehört, ob es gleich ungewiß ist, von welcher Synode sie herrührt, wird folgendes von derselben gefordert. l)

Ein Pfarrer soll das apostolische Symbol und Vater-Unser auswendig wissen, und sich schriftliche rechtgläubige Erklärungen darüber verschaffen, um das Volk hiernach unterrichten zu können, — oder wenigstens beydes wissen und glauben. Er soll die gewöhnlichen Gebete und Gesänge gut verstehen, — wo nicht, sie doch deutlich und auswendig hersagen können. Er soll die Evangelien und Episteln gut lesen können, — wünschenswerth sey, daß er auch den Wortverstand derselben kenne. Er soll das athanasi-

---

i) Stephan. II. Respons. c. 13.

k) Ibid. c. 14.

l) Admonitio synodalis in App. ad Reginon. de disciplin. eccl. ed. Baluz. p. 602.

nasische Symbol auswendig wissen und täglich singen. Er soll die Beschwörungs- und andere Formeln, sowohl in der mehreren als einfachen Zahl, deutlich herzusagen, und manche andere wenigstens gut zu lesen im Stande seyn.

Nicht viel höher gespannt sind die Anforderungen, die im neunten Jahrhundert ein Hinkmar von Rheims, m) ein Walther von Orleans n) ein Rikulf von Soissons o) an ihre Pfarrer machen. Hinkmar hält jedoch noch für nöthig, daß jeder die vierzig Predigten Gregors des Großen, oder wenigstens die von den 72 Jüngern, gelesen habe und verstehe. Walther fordert folgende Bücher: Missale, Evangelium, Lectionarium, Psalterium, Antiphonarium, Martyrologium, Homiliarium. Statt des letztern setzt Rikulf die vierzig Predigten Gregors des Großen, die aber wahrscheinlich ebenfalls von Walther gemeint sind. Rikulf fügt noch bey, daß er sich so viele biblische und kirchliche Bücher, als möglich zu verschaffen suche, und wenn er nicht alle Schriften des alten Testaments erhalten könne, wenigstens das erste Buch Mose's, um der Schöpfungsgeschichte willen, genau abschreibe. Hinkmar und Walther erfordern auch Kenntniß des Rechnens.

Mehr verlangt Raban. Ein Geistlicher soll die h. Schrift verstehen, und zwar nicht blos nach dem buchstäblichen Sinne, sondern auch nach dem geheimen. Auch die

---

m) Hincmari Capitula Presbyteris data, in seinen Werken und den ConcilienSammlungen.

n) Waltheri Aurel. Capitula, in den ConcilienSammlungen.

o) Riculfi Constitutio, ebendaselbst.

die sieben freyen Künste dürfen ihm nicht fremde seyn. Dabey glaubt Raban, daß alles wahre und brauchbare, was sich in weltlichen Büchern finde, auch in der Bibel gefunden werde. p)

Im zehnten Jahrhundert zeichnete sich Ratherius von Verona durch seinen Eifer, kirchlichen Unordnungen und Misbräuchen zu steuern, sehr vortheilhaft aus. Seine Forderungen die er an die Geistlichen in Hinsicht auf ihre Kenntnisse macht, sind aber keine andere als die, welche schon in der angeführten SynodalErmahnung vorkommen. q)

Zu der Unwissenheit der Geistlichen kam noch die äusserste Roheit und Sittenlosigkeit. Man würde nicht zu Ende kommen, wenn man sammeln wollte, was die Geschichte hierüber erhalten hat. Auch sind schon gelegenheitlich der Beyspiele nur zu viele vorgekommen. Die Zahl der KirchenGesetze, die deshalb aufgestellt wurden, ist groß genug. Wie wenig sie wirkten, ergiebt sich schon daraus, daß sie so oft erneuert werden mußten. Meist begnügen sie sich übrigens damit, den Klerus von den gröbsten Vergehungen zurück zu halten. Furchtbare Schilderungen findet man in dem Buch (Liber Gomorrhianus), das Peter Damiani am Ende dieser Periode schrieb.

## §. 192.

### Ehe der Geistlichen. Ausschweifungen derselben in der Wollust.

Die Gesetze gegen die Ehe der Geistlichen mußten in diesen Zeiten der Roheit die fürchterlichsten Folgen haben. Schon

---

p) Raban. Maur. de Clericorum institutione.

q) Ratherii Veron. Synodica, in den ConcilienSammlungen und in Dacheri Spicilegium.

Schon in der vorigen Periode im Jahr 693 fand es eine spanische Synode nöthig, zu verordnen, daß wenn ein Bischof, Presbyter oder Diakon sich der Päderastie schuldig mache, derselbe abgesetzt und Landes verwiesen werden solle. a) Nach einer alten Vorschrift aus dem achten Jahrhundert, wie bey der Ordination eines Bischofs zu Rom zu verfahren sey, mußte der Archidiakon zuerst den Ordinanden über vier Punkte befragen: ob er keine Knabenschande getrieben, — keine Nonne beschlafen, — sich mit keinem Viehe vermischt, — keine Frau, die vorher mit einem andern verheurathet gewesen, gehabt habe? b)

Eine Menge von SynodalSchlüssen der vorigen Periode verbietet den Geistlichen, fremde Haushälterinnen und Mägde zu halten, weil dieselben auch als Beyschläferinnen dienen mußten. Aber wenig wurde dadurch gewonnen. Eine Synode zu Sevilla fand darum sogar nöthig, den weltlichen Richtern aufzutragen, solche Weibspersonen mit Gewalt aus den Häusern der Geistlichen wegzunehmen. c) Auch in der gegenwärtigen mußten neue Verbote aufgestellt werden. d)

Nur die nächsten Anverwandtinnen durften nach den alten KirchenGesetzen bey den Geistlichen im Hause seyn, wie Mütter, Schwestern, Tanten. Allein in der gegenwärtigen Periode fand man sich aufgefordert, auch noch dies zu untersagen. Im Jahr 888 beschloß eine Synode zu Mainz, daß ein Kleriker durchaus keine Person weiblichen Geschlechts

---

a) Concil. Tolet. XVI. a. 693. c. 3.

b) Ordo qualiter in s. Romana Ecclesia Episcopus ordinatur, in Baluz. Capitular. T. II. p. 1372.

c) Concil. Hifpal. a. 590. c. 3.

d) Concil. Aquisgr. II. a. 856. cap. II. b. c. 7.

schlechts im Hause habe, weil Beyspiele vorgekommen, daß manche ihren Schwestern beygewohnt und Kinder mit denselben erzeugt. e) In demselben Jahr verordnete eine Synode zu Metz das nämliche, und schloß Mütter und Schwestern ausdrücklich aus. f) Einen ähnlichen Schluß stellte um das Jahr 896 eine Synode zu Nantes auf, und erwähnte der Mütter, Tanten und Schwestern gleichfalls ausdrücklich, weil Beyspiele vorhanden, daß selbst mit diesen oder doch mit ihren Dienerinnen Sünde begangen worden. g) Auch Rikulf von Soissons verbietet den Geistlichen, ihre Mütter, Tanten und Schwestern bey sich zu haben und erinnert an Thamar, die von ihrem Bruder, an Loth's Töchter, die von ihrem Vater, misbraucht worden. h)

Schon in der vorigen Periode wurde das EheVerbot in manchen Ländern bis auf die Subdiakonen ausgedehnt. Man fand nichts anstößiges daran, daß dieselben früher sich verheuratheten; allein nach ihrer Weihung, forderte man, sollten sie mit ihren Gattinnen wie mit Schwestern leben, und sich der Beywohnung enthalten.

In Frankreich geschah dies am frühesten. Die Synode zu Agde im Jahr 506 untersagte noch blos den Presbyteren und Diakonen die Beywohnung bey Strafe der Absetzung mit Bezug auf die Vorschriften der römischen Bischöfe Siricius und Innocentius. i)

Allein

---

e) Concil. Mogunt. a. 888. c. 10.
f) Concil. Metenf. a. 888. c. 5.
g) Concil. Namnet. c. 3.
h) Riculfi Conftitut. c. 14.
i) Concil. Agath. a. 506. c. 9.

Allein die zu Orleans im Jahr 538 dehnt das Verbot auch auf die Subdiakonen aus. k) Die zu Orleans vom Jahr 549 spricht von Klerikern ohne nähere Bestimmung, meint aber ohne Zweifel die der vier höheren Stufen. l) Die zu Tours vom Jahr 557 geht gleichfalls bis auf die Subdiakonen herab. m) Eben so die zu Auxerre, die mit Unrecht in's Jahr 576 gesetzt wird, und in eine spätere Zeit gehört. Sie achtet die Beywohnung dieser Kleriker dem Ehebruch gleich, und gibt die — allerdings sehr zweckmäßige Vorschrift, nicht mit den Weibern in einem Bette zu schlafen! n)

In Italien war im Römischen Kirchengebiet, wie auch anderwärts schon angeführt worden, die Ausdehnung des EheVerbots auf die Subdiakonen zu Gregor des Großen Zeiten allgemein. Nur Sicilien machte noch eine Ausnahme. Man führte jedoch damahls auch dort das Verbot ein. Gregor dachte billig genug, die bereits angestellten Subdiakonen auszunehmen. o)

In Spanien geschah es später. Bey den Arianern durften selbst Diakonen, Presbyteren und Bischöfen ihren Gattinnen beywohnen. Nachdem der Arianismus unterdrückt worden war, und viele Geistliche sich zur katholischen Kirche gewendet hatten, wollten dieselben den bisherigen Umgang mit ihren Gattinnen fortsetzen. Auf der Synode zu Toledo im Jahr 589 kam die Sache zur Sprache und es erfolgte ein Verbot. Von den Subdiakonen

nen

---

k) Concil. Aurel. III. a. 538. c. 2.
l) Concil. Aurel. V. a. 549. c. 3.
m) Concil. Turon. II. a. 576. c. 12. 19.
n) Concil. Autissiodor. a. 576. c. 20. 21.
o) Gregor. Magn. Epist. I, 42. III, 34.

nen ist hier noch keine Rede. p) Auf einer Synode, die im Jahr 653 zu Toledo gehalten wurde, wurde aber Klage geführt, daß die Subdiakonen nicht blos ihren Gattinnen beywohnten, sondern selbst von neuem heuratheten. Beydes wurde jetzt untersagt. q)

In den übrigen Ländern, namentlich im oberen Italien und in England wohnten dagegen selbst die Presbyteren ihren Gattinnen noch bey. Aber auch in jenen, wo das Verbot aufgestellt war, wurde dasselbe wenig befolgt, wie die Geschichte der gegenwärtigen Periode darthut.

Was Frankreich betrifft, so wird dies schon genugsam durch die SynodalSchlüsse beurkundet, die noch gegen das Ende dieser Periode nöthig erachtet wurden. Die Synode, die 1032 zu Bourges statt fand, stellte folgende auf. Presbytere, Diakonen und Subdiakonen sollen keine Weiber und Beyschläferinnen haben; diejenigen, die dergleichen jetzo haben, sollen sie sogleich entlassen und ihnen nicht ferner beywohnen; wollen sie sich nicht hierzu verstehen, so sollen sie zu Lectoren und Cantoren degradirt werden. r) (Weit schonender als die älteren Gesetze, die solche Kleriker in die LayenCommunion herabstießen.) Keiner soll zum Subdiakon geweiht werden, der nicht dem Bischof zuvor gelobt, daß er keine Frau oder Beyschläferin nehmen wolle, oder, falls er eine solche hat, derselben entsagt habe. s) Keine Söhne von Presbyteren, Diakonen und Subdiakonen, die während des

Pres-

---

p) Concil. Tolet. III. a. 589. c. 5.
q) Concil. Tolet. VIII. a. 653. c. 6.
r) Concil. Bituric. a. 1031. c. 5.
s) Ejusd. c. 6.

Presbyterats, Diakonats oder Subdiakonats von ihren Vätern erzeugt worden, sollen in den geistlichen Stand auggenommen werden. t) (In der Normandie war es selbst noch in der folgenden Periode der Fall, daß Pfarrer öffentlich in der Ehe lebten und sogar ihre Pfarreyen auf ihre Söhne oder Tochtermänner vererbten.) Solche Söhne von Klerikern, die in den geistlichen Stand aufgenommen worden, sollen von den Archidiakonen abgesetzt werden. u) Niemand soll seine Tochter einem Presbyter, Diakon oder Subdiakon, oder auch dem Sohn eines solchen zur Frau geben; Niemand soll die Tochter oder (gewesene) Frau eines solchen heurathen. v)

Eine Synode, die im Jahr 1056 zu Toulouse versammelt war, verordnete: Presbyteren, Diakonen und andere Kleriker sollen sich ihrer Gattinnen und aller Personen weiblichen Geschlechts enthalten, oder von ihren Bischöfen abgesetzt und excommunicirt werden. w) Eine Synode zu Tours, welche im Jahr 1060 gehalten wurde, wiederholte das Verbot, das Pabst Nikolaus II. im nächst vorhergegangenen Jahr bekannt gemacht hatte, wodurch den Bischöfen, Presbyteren, Diakonen und Subdiakonen, die mit irgend welchen Weibern in fleischlicher Verbindung seyen, alle gottesdienstliche Verrichtungen untersagt wurden. x) Eine Synode, die im Jahr 1072 zu Rouen statt fand, wiederholte den Beschluß einer (sonst unbekannten) Synode zu Luxeuil, wodurch solchen Klerikern

---

t) Ejusd. c. 8.
u) Ejusd. c. 11,
v) Ejusd. c. 19. 20.
w) Concil. Tolos. a. 1056. c. 7.
x) Concil. Turonens. a. 1060. c. 6. Nicol. II. Epist. VIII. ad Epos Galliae, Aquitaniae, Vasconiae.

rikern ebenfalls untersagt war, nicht blos selbst gottesdienstliche Verrichtungen vorzunehmen, sondern auch diese durch Vicarien besorgen zu lassen. y) Man sieht aus dem letzteren, auf welche Weise sich die beweibten Geistlichen zu helfen gesucht hatten.

In Spanien scheint es nicht anders gewesen zu seyn. Eine Synode, die Ferdinand der Große von Castilien im Jahr 1050 zu Coyanza halten ließ, gebot, daß Presbyteren und Diakonen keine andere Personen weiblichen Geschlechts ausser Müttern, Schwestern, Tanten und Stiefmüttern, im Hause haben sollten. z)

Als Bonifacius nach Teutschland kam, fand er schon Geistliche vor, die ihm durch ihren ausschweifenden und ehebrecherischen Lebenswandel viele Veranlassungen zu Klagen gaben. Nicht ohne Grund vermuthet man, daß in der That nur der eheliche Umgang dieser Geistlichen mit ihren Gattinnen gemeint sey, den aber der Apostel der Teutschen aus dem Standpunkt eines Mönchs beurtheilt habe.

Auf jeden Fall war es später nicht ungewöhnlich, daß die Geistlichen der höheren Stufen ihren Gattinnen beywohnten. Darum gebot im Jahr 868 eine Synode zu Worms den Bischöfen, Presbyteren, Diakonen und Subdiakonen, bey Strafe der Ausschließung aus dem geistlichen Stand, sich derselben zu enthalten. a) Sie forderte zugleich, daß die Lectoren, so bald sie zum mannbaren Alter gelangt, entweder heurathen oder Enthaltsamkeit angeloben

---

y) Concil. Rothomaq. a. 1072. c. 15.
z) Concil. Coyacens. a. 1050. c. 3.
a) Coucil. Wormat. a. 868. c. 9. 1

geloben sollten. b) Im Jahr 952 verordnete eine Synode zu Augsburg: wenn ein Bischof, Presbyter, Diakon oder Subdiakon eine Frau nehme, so sey er nach dem Ausspruch einer Karthagischen Synode abzusetzen; — alle Geistlichen dieser Stufen hätten sich ihrer Gattinnen zu enthalten, und auch die Geistlicheu der niederen Stufen seyen, wenn sie zu reiferen Jahren gekommen, selbst wider ihren Willen zur Enthaltung anzuhalten. c) Im Jahr 1049 wurden änliche Beschlüsse auf einer Synode zu Mainz gefaßt. cc)

Dennoch war es so gewöhnlich, daß selbst die Presbyteren öffentlich Weiber nahmen, daß der Erzbischof Gerhard von Lorch bey dem Pabst Leo VII. anfragte, ob die Söhne derselben fähig seyen, in den geistlichen Stand aufgenommen zu werden. Der Pabst erließ um deswillen ein allgemeines Ausschreiben nach Teutschland und Frankreich, worin er sich, wie sich von selbst versteht, gegen die PriesterEhe nachdrückl:ch äussert, die Söhne derselben aber für schuldlos erklärt. d)

Das Schreiben, welches der Bischof Ulrich von Augsburg an den Pabst Nikolaus I. wegen des Verbots der PriesterEhe erlassen haben soll, darf hier nicht übergangen werden. Denn wenn es auch unächt ist, (was es allerdings zu seyn scheint,) so gehört es doch auf jeden Fall, der gegenwärtigen Periode an, denn zu Gregors

---

b) Ejusd. c. 68.

c) Concil. August. a. 952. c. 1. 11.

cc) Adam. Brémens. hist. eccl. III, 31.

d) Leon. VII. Epist. II. „Dehinc intulit (Gerhardus) lamentabile et nimis lugendum, ut domini sacerdotes publice ducant uxores. "

gors VII. Zeiten war es wenigstens unter Ulrichs Namen vorhanden, und dient demnach immer als eine Urkunde der Denkart dieser Zeit. e) Der Inhalt des Schreibens ist dem wesentlichen nach folgender.

Furcht und Betrübniß, sagt der Verfasser, habe ihn befallen, da ihm die Schreiben des Pabstes wegen der Enthaltsamkeit der Kleriker zugekommen. Furcht, wegen der Schwachen. Betrübniß, weil das Haupt der Kirche an einer so schweren Krankheit leide. Nicht wenig sey der Pabst vom wichtigen Wege abgewichen, indem er, statt zur Enthaltsamkeit zu ermahnen, mit gebietrischer Gewaltthätigkeit zwingen wolle. Im alten Testament habe der Herr den Priestern die Ehe erlaubt; daß er ihnen dieselbe nachmahls verboten, lese man nirgends. Im Evangelium sage der Herr: es gibt Verschnittene, die sich um des Himmelreichs willen verschnitten haben; aber er setze hinzu: nicht alle fassen dies, wer es fassen kann, fasse es. Auch der Apostel sage: wegen der Jungfrauen habe ich keine Vorschrift des Herrn, ich theile euch aber meinen Rath mit. Derselbe habe auch, in Hinsicht, daß sonst die gröbsten Ausschweifungen zu besorgen, gesagt: wegen der Hurerey habe jeder sein eigenes Weib. Daß dies blos auf Layen gehe, werde nur von Heuchlern behauptet. Der Apostel schreibe an den Timotheus, ein Bischof und ein Diakon seye eines Weibes Mann; und hiermit stimme die alte kanonische Regel überein: ein Kleriker sey keusch, oder werde nur wenigstens durch das Band Einer Ehe gebun-

---

e) Bertold. Constant. Chronic. ad a. 1079. ap. Urstis. — Bertold lebte am Anfang des zwölften Jahrhunderts, und sein Zeugniß, daß Gregor VII. das scriptum quod dicitur s. Udalrici verdammt habe, verdient daher Glauben.

bunden. — Augustin sage, nichts sey so schlimm, daß man es nicht zulassen müsse, um etwas noch schlimmeres zu verhüten. Auch werde in der Historia tripartita erzählt, daß auf der Synode zu Nicäa der Vorschlag geschehen, ein solches EheVerbot aufzustellen, allein Paphnutius habe widersprochen, weil sonst Gelegenheit zu Hurerey gegeben werde, und die Synode habe seine Meinung gebilligt. Es seyen zwar manche, von denen der h. Gregor zu Hülfe gerufen werde, deren Keckheit jedoch lächerlich, deren Unwissenheit bedauernswerth sey. Denn ihnen sey unbekannt, daß das von Gregor aufgestellte gefährliche Decret mit angemessener Reue von ihm selbst wieder sey verbessert worden. Nämlich, als er einst in seinem Teiche habe fischen lassen, habe man sechstausend (nach einer andern Leseart — eintausend) Köpfe von Kindern in demselben gefunden, und er seufzend voller Reue habe bekannt, daß sein Decret wegen der Enthaltsamkeit davon schuld sey, habe dasselbe verdammt, und den apostolischen Rathschlag „es ist besser freyen als Gluth leiden" — gelobt mit dem Zusatz „es ist besser freyen als Veranlassung zum Morde geben." U. s. f. f)

Hier verdient auch noch einer Urkunde vom Jahr 1037 erwähnt zu werden, worin ein Geistlicher aus Hessen auftritt, der mit einer seiner Leibeigenen verheurathet ist, und diese nebst den fünf Kindern, die er mit derselben erzeugt hatte, (die, nach der Regel partus sequitur



f) Flacius gab dies Schreiben zuerst besonders im Jahr 1550. heraus, rückte es auch in seinen Catalogus testium veritatis ein. Neuere Abdrücke finden sich in Calixti Tract. de Conjugio Clericorum, in Eccardi Corpus historic, med. aev. T. II. und in Martene et Durandi Collectio ampliss. T. I.

ventrem, ebenfalls Leibeigene des Vaters waren,) dem Kloster Hersfeld zu eigen schenkt. g)

Aus den Ereignissen der folgenden Periode ergibt sich am auffallendsten, wie wenig noch alle EheVerbote in Teutschland gewirkt hatten.

In England, — obgleich römische Mönche die dasigt Kirche gestiftet hatten, war der eheliche Umgang der Geistlichen mit ihren Gattinnen am Anfange dieser Periode ebenfalls noch ganz gewöhnlich. Dies dauerte bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts, wo die Mönche hiervon einen Vorwand hernahmen, um die Weltgeistlichen von ihren Stellen zu verdrängen. Die Geschichte dieses Streits kommt in der Folge vor. Dagegen drückt sich die Versammlung, die im Jahr 1009 unter König Ethelred zu Enham gehalten wurde, sehr schonend aus. Sie ermahnt und bittet die Geistlichen, besonders die Priester, keusch zu leben und sich gegen den Zorn Gottes zu sichern; denn es sey zu weit gekommen, mancher habe zwey und mehrere Weiber, mancher habe sich von seiner Frau geschieden und bey ihren Lebzeiten eine andere genommen, was doch den Vorschriften des Christenthums entgegen sey; wer seine Frau entlasse und keusch lebe, werde im Himmel Barmherzigkeit und auf Erden Ehre erlangen, man werde ihn im Leben und beym Begräbnisse der Vorrechte eines Than würdig achten. h) Fast mit denselben Worten wiederholte dies auch um das Jahr 1032 der Dänische König Knut, der damahls über England herrschte. i)

Wenn

---

g) Wenck's Hess. LandesGesch. Th. III. Urkundenbuch S. 49.

h) Concil. Aenham. a. 1009. c. 2.

i) Canuti Leges eccles. 5.

Wenn schon das obere Italien in dieser Periode dem Römischen Stule unterworfen wurde, so blieb dies doch lange ohne Einfluß auf die ehelichen Verhältnisse der Geistlichen.

Pabst Benedikt VIII. hielt deshalb um das Jahr 1020 eine Synode zu Pavia, wo er bitter klagte: „die Geistlichen, welche aus den Leibeigenen der Kirche genommen sind, leben wie die Heiden; da sie nach den Gesetzen von allen Weibern getrennt seyn sollten, zeugen sie Kinder mit freygebornen Weibern; Weiber, welche der Kirche leibeigen sind, meiden sie, damit durch die freygebornen Mütter die Kinder ebenfalls frey werden; diesen suchen sie dann die Güter, die sie der Kirche entrissen haben, zuzuwenden.“ Die Schlüsse, die gefaßt wurden, waren folgende. „Kein Presbyter, Diakon, Subdiakon oder anderer Kleriker soll eine Frau oder Beyschläferin bey Strafe der Absetzung haben, da selbst einem Layen nicht erlaubt ist, ein anderes Weib als seine Frau zu erkennen. (Es scheint demnach, daß die Geistlichen sich nicht einmahl mit Einer Frau begnügten.) Ein Bischof soll bey Strafe der Absetzung keine weibliche Person bey sich wohnen lassen. Die Kinder derjenigen Geistlichen, welche der Kirche leibeigen sind, sollen, wenn sie schon mit freygebornen Müttern erzeugt worden, dennoch der Kirche leibeigen seyn, und was sie erwerben, soll der Kirche gehören.“ Benedikt bat den Kaiser Heinrich II. um seine Bestättigung dieser Schlüsse, die er auch erhielt. k)

Furchtbare Auftritte sah man gegen das Ende dieser Periode zu Mayland. Dort lebten die Presbytern und Diakonen noch immer in ehelichem Umgange mit ihren

---

k) Concil. Ticin. a. 1020. acta.

ren Gattinnen. Der Bischof Anselm von Lucca hetzte einen dasigen Diakon Ariald und einen angesehenen Layen Landulf hiergegen auf. Diese brachten den Pöbel in Bewegung, es kam zu Gewaltthätigkeiten, die verehelichten Geistlichen wurden mishandelt und ihre Häuser geplündert. Doch fanden diese ebenfalls ihren Anhang. Die Sache gelangte an den Pabst Stephan IX, der den nämlichen Bischof Anselm, den bekannten Archidiakon Hildebrand und den Diakon Ariald selbst zu seinen Bevollmächtigten ernante, durch die aber der Streit nicht geschlichtet werden konnte. Pabst Nikolaus II. sandte später denselben Anselm nebst dem Cardinal Damiani. Hätte es blos die Ehe der Geistlichen gegolten, so würden die päbstlichen Gesandten leichter zum Ziele gelangt seyn, denn gegen die beweibten Geistlichen war der Pöbel nun einmahl aufgeregt. Allein, es sollte bey dieser Gelegenheit der Mayländischen Kirche der letzte Rest ihrer alten Unabhängigkeit entrissen werden, und dieß stimmte den Pöbel wieder gegen die Gesandten, weil es gegen die Würde der Kirche des h. Ambrosius sey, unter der Römischen zu stehen. Die Gesandten kamen wirklich in Gefahr umgebracht zu werden. Dennoch brachte es Damiani dahin, daß der Erzbischof Wido seine völlige Uneerwerfung unter den Römischen Stul erklärte und das Versprechen ablegte, die Geistlichen, so viel möglich, von ihren Weibern und Beyschläferinnen abzuziehen. Damit hatte jedoch der Streit noch keineswegs ein Ende, sondern er dauerte noch viele Jahre fort. Inzwischen kam Anselm von Lucca selbst als Alexander II. auf den päbstlichen Stul. Durch diesen wurde endlich der Erzbischof Wido als ein Begünstiger der verehelichten Geistlichen mit dem Banne belegt. Ariald machte diesen Beschluß in Mayland bekannt und brachte aber:

abermahls den Pöbel in Aufruhr; der Erzbischof wurde, indem er zur Kirche gehen wollte, überfallen und beynahe todt geschlagen, — sein Pallast geplündert. Dagegen erhob sich aber nun die andere Parthey; Ariald mußte flüchten, wurde aber entdeckt und umgebracht, worauf ihn denn sein Freund, der Pabst unter die Heiligen versetzte. Der Kampf der beyden Partheyen dauerte noch bis in die folgende Periode hinüber. l)

Auch in denen Ländern, welche in dieser Periode zuerst mit dem Christenthum bekannt wurden, findet man in der folgenden Periode noch die Geistlichen im ehelichen Verhältnisse. In Ungarn z. B. verstattete noch im zwölften Jahrhundert eine Synode den Presbyteren, sich ihrer Weiber mit Mäßigung zu bedienen, weil man ihre menschliche Schwäche voraussahe. In Dänemark und Schweden wurde die PriesterEhe zwar im zwölften Jahrhundert untersagt, konnte aber erst im dreyzehnten abgeschafft werden. In Ireland sollen bis in's zwölfte Jahrhundert selbst die Bischöfe verheurathet gewesen seyn.

Das Benehmen der Päbste war sich in Hinsicht auf die Ehen der Geistlichen nicht gleich, sondern den Zeiten und Umständen angemessen.

Zacharias schrieb einst an Pipin: Bischöfe, Presbytere und Diakonen hätten sich ihrer Weiber zu enthalten; die übrigen Kleriker solle man aber nicht hierzu zwingen, es komme auf die Observanz bey den einzelnen Kirchen an. m)

Niko-

---

l) Arnulphi Hist. Mediolan. III, 8. sequ. Landulphi Sen. Hist. Mediolan. III, 4. sequ. ap. Murator.

m) Zachariae Epist. VII. c. 11.

Nikolaus I. wurde von den Bulgaren gefragt ob sie einen verehelichten Presbyter unterhalten und ehren, oder aber ausstossen sollten. Seine Antwort war: derglei, chen Geistliche seyen allerdings sehr tadelswerth, allein man müsse den Herrn nachahmen, der seine Sonne auf: gehen lasse über Gute und Böse, indem auch Christus den Verräther Judas nicht aus der Zahl der Apostel ausge: stossen habe; übrigens komme es ihnen als Layen gar nicht zu, über Priester zu urtheilen und deren Lebenswandel zu untersuchen, weil dieses den Bischöfen vorbehalten blei: ben müsse. n)

Leo VII. erfuhr bey Gelegenheit, daß der Erzbischof Gerhard von Lorch bey ihm anfragte, ob die Söhne der Geistlichen der Aufnahme in den Klerus fähig seyen, daß die PriesterEhe dorten noch sehr gewöhnlich sey, und erließ deshalb das schon erwähnte Generale nach Teutsch: land und Frankreich. Er beruft sich auf den Schluß der Synode zu Nicäa, wornach die Geistlichen keine Wei: ber im Hause haben sollen, und folgert, daß es demnach nach weniger erlaubt sey, sich mit Weibern in engere Ver: bindung einzulassen. Auch führt er den Schluß der Sy: node von Neucäsarea an, wodurch den Presbytern das Heurathen bey Strafe der Absetzung verboten wird. o)

Von Benedikt VIII. und der Synode zu Pavia kam schon das nöthige vor. Aber nicht sowohl das ehe: liche Leben der Geistlichen scheint diesen Pabst gekränkt zu haben, als das, daß dieselben freygeborne Wei: ber nahmen, um freye Kinder zu zeugen und diesen dann die Kirchengüter zuwenden zu können.

Wie

---

n) Nicolai I. Responf. ad confulta Bulgaror. c. 70.

o) Leon. VII. Epist. II.

Wie sich Stephan IX, Nikolaus II. und Alexander II. in Hinsicht auf die Mayländischen Angelegenheiten benahmen, wurde so eben erzählt. Nikolaus II. hielt auch im Jahr 1059 eine Synode zu Rom, wo Leo's VIII. Decret bestättigt und den in ehelichem Umgange lebenden Presbyteren, Diakonen und Subdiakonen die Ausübung der gottesdienstlichen Verrichtungen, — so wie den Layen der Besuch der von solchen Priestern gelesenen Messen untersagt wurde. p) Nikolaus setzte auch die Bischöfe in Frankreich von diesem Beschluß in Kenntniß, q) und die Synode zu Tours im Jahr 1060 nahm hierauf Rücksicht.

Auffallend ist noch, daß man von Adrian II. liest, ihm sey im Jahr 868 — welches sein fünf und siebzigstes Lebensjahr war, — seine Tochter entführt worden. r) Man möchte hieraus schließen, daß er dieselbe noch als Presbyter erzeugt gehabt habe.

Man belegte übrigens in dieser Periode allen verbotenen Umgang der Geistlichen mit Weibern mit dem Namen der Nikolaitischen Ketzerey.

## §. 193.

## Simonie.

Mit dem Namen Simonie, den Gregor der Große aufgebracht hatte, belegte man den Kauf und Verkauf geistlicher Würden und Pfründen. Nikolaitische Ketzerey und Simonie waren die beyden Hauptverbrechen der Geistlichkeit, worüber in dieser Periode geklagt wird.

Bereits

---

p) Concil. Roman. a. 1059. c. 3.
q) Nicolai II. Epist. VIII.
r) Annal. Bertin. ad a. 868.

Bereits hatte die Synode zu Chalcedon den Bischöfen bey Strafe der Degradation untersagt, für Geld Ordinationen vorzunehmen, — und dergleichen Ordinationen für ungültig erklärt. a) Allein, dennoch fanden es in vielen Ländern die Bischöfe zuträglicher, sich ihre Bemühung belohnen zu lassen, und dies führte so weit, daß oft unwürdige Subjekte blos um des Geldes willen geweiht wurden.

In der vorigen Periode klagte schon Gregor der Große, daß in Frankreich und Teutschland Niemand ohne Belohnung ordinirt werde, obgleich dies Simonische Ketzerey sey. b) Gleichwohl hatte dort bereits eine Synode zu Orleans im Jahr 533 verordnet, daß kein Bischof für Ordinationen etwas nehmen dürfe, und daß, wer das Priesterthum erkauft habe, abgesetzt werden solle. c)

Einen änlichen Schluß hatte im Jahr 567 eine Synode zu Tours gefaßt. d) Auch späterhin wurden änliche Schlüsse aufgestellt, blieben aber eben so unwirksam, z. B. um das Jahr 650 zu Chalons. e)

In Spanien untersagte die Synode zu Braga im Jahr 572 es den Bischöfen ebenfalls, sich für die Ordinationen belohnen zu lassen. f) Ein neues Verbot fand die Synode zu Toledo im Jahr 675 nöthig. g)

Einen

---

a) Concil. Chalced. c. 2.
b) Gregor. Magn. Epist. IV, 50.
c) Concil. Aurel. II. a. 533. c. 3. 4.
d) Concil. Turcon. II. a. 576. c. 27.
e) Concil. Cabilon. a. 650. c. 16.
f) Concil. Bracar. III. a. 572. c. 3.
g) Concil. Tolet. XI. a. 675. c. 9.

Einen weit schlimmeren Charakter nahm die Simonie an, nachdem es, wie unten gezeigt werden wird, dahin gekommen war, daß in den meisten Ländern die Besetzung der Bisthümer von dem Hofe ganz oder doch hauptsächlich abhing. Nicht selten wurden sie nunmehr an den Meistbietenden verkauft, wie unwürdig er auch sonst seyn mochte. Ein Bischof, der auf solche Weise seine Stelle erhalten hatte, suchte sich dann wieder an seiner untergebenen Geistlichkeit zu entschädigen, weihete für Geld, ebenfalls ohne Rücksicht auf Würdigkeit, — und so mußte sich aus dieser Quelle das äusserste Verderbniß über die Kirche verbreiten.

Schon im Jahr 549 fand seine Synode zu Orleans sich aufgefordert, zu verordnen, daß Niemand durch Geschenke oder Kauf zu einem Bisthum zu gelangen suche. b)

Noch ärger wurde es, nachdem sich die Zahl der PatronatsStellen beträchtlich vermehrt hatte. Ein Patron war oft leichter zu erkaufen, wie ein Bischof. Ohnehin ist schon bemerkt worden, daß manche PatronatsStellen blos gewinnsüchtigen Absichten ihre Entstehung verdankten.

Das erste Gesetz hiergegen ist von der Synode zu Arles im Jahr 813: „Layen sollen sich nicht unterstehen, von den Priestern Geschenke für die Präsentation (commendatio ecclesiae) zu nehmen, denn aus Gewinnsucht würden von den Layen die Kirchen gewöhnlich an solche Priester vergeben, welche zu den priesterlichen Geschäften untüchtig seyen." Wie viel sich überhaupt damahls die Patronen herausnahmen, beurkundet ein anderer Schluß: „Layen sollen ohne das Urtheil des Bischofs keine

b) Concil. Aurel. V. a. 549. c. 10.

keine Priester aus den Kirchen ausstossen, noch andere einsetzen. i)

Die Gesetze gegen die Simonie gehen durch die ganze gegenwärtige Periode hindurch. So verbot z. B. im Jahr 755 die Synode zu Verneuil, kirchliche Würden und Stellen für Geld zu kaufen, weil dies Simonische Ketzerey sey. k) Die Synode, die 829 zu Paris versammelt war, äusserte sich sehr ausführlich dagegen. l) Die Synode zu Meaux im Jahr 845 erklärte: es sey sorgfältigst zu verhüten und bey dem Blut Christi zu untersagen allen Bischöfen, Königen, Mächtigen und allen, die bey den Wahlen und Ordinationen Theil zu nehmen hätten, daß kein Geistlicher durch Simonische Ketzerey auf irgend eine Art zu einer kirchlichen Stelle gelange. m) Im Jahr 983 hielt Pabst Benedikt VII. zu Rom deshalb eine Synode. Es ist noch ein Ausschreiben desselben vorhanden, worin er zugleich erklärt, daß diejenigen Presbyteren und Diakonen, welche die Weihe nicht umsonst erhalten können, nach Rom kommen sollen, um dort ohne Simonie geweiht zu werden. n)

Gegen das Ende dieser Periode begann man mit erhöheten Anstrengungen gegen die Simonie zu arbeiten. Dieses Streben ging von Rom, und hauptsächlich von Peter Damiani aus. Damiani, eine Zeitlang KardinalBischof von Ostia, ein Mann von strengen Grundsätzen und noch strengerem Lebenswandel, voll Eifers, den Verderbnissen der Kirche zu steuern, dabey ohne Menschenfurcht

---

i) Concil. Arelat. VI. a. 313. c. 4. 5.
k) Concil. Vernens. a. 755. c. 24.
l) Concil. Paris. a. 829. c. 11.
m) Concil. Meldens. a. 845. c. 45.
n) Benedict. VII. Epist. de Synod. Rom. a. 983.

furcht, auch klug genug, um Zwecke und Mittel richtig zu verbinden, — dieser war's, der auf mehrere Päbste, und auf einen großen Theil seiner Zeitgenossen einzuwirken vermochte. Wahrscheinlich schon mit auf seinen Betrieb hielten die Päbste Clemens II. im Jahr 1047 und Leo IX. im Jahr 1049 in Rom Synoden gegen die Simonie. Auf jener wurden, wer sich wissentlich von einem durch Simonie zum Amte gelangten Bischof hatte weihen lassen, mit einer vierzigtägigen Buße belegt, — auf dieser, aller weiteren Beförderung unfähig erklärt. o) Es folgten nun auch auswärts Synoden. Im Jahr 1050 wurde zu Rouen beschlossen: kein Bischof solle für Geld ordiniren, auch kein Archidiakon oder Notar dürfe von einem Ordinanden Geschenke nehmen. p) Im Jahr 1056 zu Toulouse: kein Kleriker oder Mönch solle, weder selbst noch durch einen Dritten, ein Bisthum, eine Abtey oder ein Presbyterat zu kaufen sich unterstehen; kein Graf und keine andere Macht solle dergleichen verkaufen oder etwas dafür annehmen. q) — Als im Jahr 1059 Damiani vom Pabst nach Mayland gesandt war, bekämpfte er auch dort die Simonie. Man erfährt bey dieser Gelegenheit, daß dort bisher alle Ordinationen waren bezahlt worden. Damiani erhielt von dem Erzbischof Wido wenigstens das Versprechen, daß dies ferner unterbleiben solle. r) Im nämlichen Jahr hielt auch Pabst Nikolaus II. eine Synode zu Rom, auf der abermahls ein Decret gegen die Simonie publicirt wurde. s) Im folgenden Jahr faßte zu Tours eine Synode Schlusse

---

o) Petri Damiani Gratissimus ad Henric. Ravenn. c. 27. 35.

p) Concil. Rotomagens. a. 1050. c. 6. 7.

q) Concil. Tolosan. a. 1056. c. 4.

r) Petri Damiani Actus Mediolani.

Schlüsse gegen die Simonie. t) Pabst Alexander II., dessen Eifer gegen die Simonie auch durch mehrere seiner Schreiben beurkundet wird, u) hielt im Jahr 1063 in Rom eine neue Synode gegen dieselbe, wozu der Bischof Peter von Florenz Veranlassung gegeben hatte. v) Einige Jahre nachher soll der Cardinal Hugo ebenfalls deshalb eine Synode zu Girona in Spanien versammelt haben. In Teutschland zeigen sich die Wirkungen im Jahr 1071. Ein gewisser Karl, dem Kaiser Heinrich IV. das Bisthum Kostnitz verliehen, und ihn bereits mit Ring und Stab investirt hatte, wurde von dem Klerus der Kirche der Simonie beschuldigt. Die Sache sollte auf einer Synode zu Mainz untersucht werden. Aber noch vor beendigter Untersuchung fand Karl es geratheuer, Ring und Stab freywillig zurückzugeben. w) — Durch Damiani wurde auch der Begrif der Simonie, — und zwar mit Rechte, — erweitert; er führte in einer besondern Schrift aus, daß es eben sowohl Simonie sey, wenn man durch Schmeicheleyen und andere dergleichen Mittel nach geistlichen Stellen trachte, wie wenn man dieselben für Geld kaufe. x)

So war demnach für Gregor VII. genugsam vorgearbeitet.

§. 194.

---

s) Nicolai II. Decret. contr. Simoniacos.

t) Concil. Turon. a. 1060. c. 1—3.

u) Alexandri II. Epist. VI. XXXV.

v) Concil. Roman. a. 1063. acta.

w) Concil. Mogunt. a. 1071. acta.

x) Petr. Damian. contra Clericos aulicos, ut ad dignitates provehantur.

## §. 194.

## Entstehung des Instituts des kanonischen Lebens.

Schon von Augustin weiß man, daß er mit seinen Geistlichen ein gemeinsames Leben führte, ohne Zweifel, um dadurch in den Stand zu kommen, besser über ihr Leben wachen zu können. Aenliche Versuche wurden, wie es scheint, von manchen späteren Bischöfen gemacht, theils aus Gefühl des Bedürfnisses wegen der stets zunehmenden Ausartung des Klerus, theils auch aus Ueberschätzung der Verdienstlichkeit des Mönchslebens, das hierdurch nachgeahmt wurde. Allein, die Geschichte dieser Versuche liegt im Dunkel, da dieselben ohne bedeutenden Erfolg blieben.

Desto mehr Beyfall fand der Versuch, den der Bischof Chrodegang von Metz kurz vor dem Ende des achten Jahrhunderts machte. Er schrieb seinen Geistlichen eine änliche Lebensweise unter der Aufsicht des Bischofs vor, wie die war, welche die Mönche unter der Aufsicht des Abtes führten; sein Institut wurde bald von mehreren Bischöfen nachgeahmt, weil es der Denkart und den Bedürfnissen der Zeit zusagte, und in kurzem sah man allenthalben änliche Institute entstehen. Man nennt diese Lebensweise die kanonische, so wie die Geistlichen, die derselben unterworfen sind, Kanoniker. Die Verbindung führt den Namen Kapitel, und wenn das Institut an eine KathedralKirche geknüpft ist, den Namen DomKapitel. Eine andere mit einem solchen Institut verbundene Kirche heißt CollegiatKirche oder StiftsKirche.

Die

Die Regel, die Chrodegang vorschrieb, und die theils Benedikts Regel nachgebildet ist, verdient hier ausgezogen zu werden. a)

1. Empfehlung der Demuth. 2. Der Rang der Kanoniker soll nach den Stufen ihrer Weihe bestimmt werden; die Jüngeren sollen die Aelteren ehren, diese dagegen jene lieben; keiner soll mit seinem blossen Namen genannt, es soll jedesmahl zugesetzt werden, was er ist, Presbyter, Diakon, u. s. f. 3. Alle sollen in einem gemeinschaftlichen Schlafzimmer, aber jeder in einem besondern Bette schlafen, und zwar abwechselnd ältere und jüngere; in das Kloster (claustrum) darf keine weibliche Person und kein Laye ohne Erlaubniß des Bischofs, Archidiakons oder Primicerius kommen; Layen, die von diesen zu Tische eingeladen worden, (welche jedoch nur das Speisezimmer betreten dürfen,) oder aus Noth zu gewissen Geschäften (z. B. in der Kirche, wenn keiner der Geistlichen kochen kann,) gebraucht worden, sollen möglichst schnell das Kloster wieder verlassen. 4. Wenn beym Anbruch der Nacht das erste Zeichen gegeben wird, muß jeder in sein Kloster kommen, und beym zweiten Zeichen sich in die Kirche begeben, um das Completorium zu singen, nach welchem Niemand mehr essen, trinken, mit dem andern reden oder aus dem Kloster gehen darf. 5. 6. Eben so sollen die übrigen sechs kanonischen Stunden genau beobachtet werden. 7. Eingedenk der göttlichen Allgegenwart sollen die Kanoniker sich ehrerbietig beym Gottesdienst benehmen und keine Stöcke, ausser im Fall körperlicher Schwäche, in den Händen haben. 8. Alle sollen täglich im Kapitel erscheinen, um das Wort Gottes und Predigten vorlesen zu hören, wo denn auch der Bischof oder

---

a) Nach Labbe's Ausgabe.

oder Archidiakon die nöthigen Verweise ertheilt. 9. Dieselben sollen die Handarbeiten, die ihnen vom Bischof, Archidiakon oder Primicerius auferlegt werden, ohne Murren verrichten. 10. Diejenigen, welche reisen, sollen die kanonischen Stunden nicht vernachlässigen. 11. Die Kanoniker sollen Eifer für das Gute beweisen, ihre Schwächen gegenseitig mit Geduld ertragen, ꝛc. 12. Keiner soll den andern excommuniciren, schlagen oder sonst beleidigen. 13. Keiner soll sich im Kapitel zum Vertheidiger eines andern aufwerfen. 14. Jeder soll ein oder zweymahl im Jahr dem Bischof seine Sünden beichten. 15. Wer sich eines schwereren Verbrechens, wie z. B. Mord, Hurerey, Ehebruch, Diebstal, schuldig macht, erfährt zuerst eine körperliche Züchtigung, dann wird er auf so lange, als es der Bischof oder dessen Stellvertreter gut findet, eingekerkert, wo denn Niemand, ohne Erlaubniß des Priors mit ihm reden und umgehen darf; nach seiner Befreyung muß er Buße thun, muß zu den kanonischen Stunden vor der Thüre der Kirche liegen, bis alle hinein und heraus gegangen sind, u. s. f. 16. Wer sich mit einem excommunicirten Kleriker einläßt, mit ihm spricht oder an ihn schreibt, wird gleichfalls excommunicirt. 17. Wer widerspenstig, unfolgsam, übermüthig, dem Trunk ergeben ist, verläumdet, widerspricht, sich empört, Streit anfängt, murret, die Fasten übertritt, auf Befehl sich nicht an's Kreuz stellt, bey erhaltenen Verweisen nicht um Verzeihung bittet, oder sonst sich dieser Regel oder den Vorschriften des Bischofs widersetzt, soll zuerst zweymahl vor den Aelteren und zum drittenmahl vor dem ganzen Kapitel einen Verweis erhalten; bessert er sich dann nicht, so wird er excommunicirt und nach Befinden körperlich gezüchtigt. 18. Wer zum Gottesdienst oder zum Tische zu spät kommt, die vorgeschriebenen Gesänge vernachlässigt,

etwas zerbricht oder verliert, wird vom Bischof oder den andern Vorgesetzten mit Hinsicht darauf, ob er sein Vergehen selbst bekannt oder ob solches durch einen andern angezeigt worden, nach den Umständen bestraft. 19. Nach dem Verhältniß der Vergehung wird die Excommunication und Züchtigung vom Bischof bestimmt. 20. In der Quadragesima wird nur einmahl des Tages, nach der Vesper, gegessen; der Bischof bestimmt dabey, welcher Speisen und Getränke sich die Kanoniker zu enthalten haben; von Ostern bis Pfingsten wird zweymahl gegessen; Fleisch ist jeden Tag mit Ausnahme des Freytags erlaubt; von Pfingsten bis Johannistag wird gleichfalls zweymahl gegessen, aber es darf bis zur Messe kein Fleisch genossen werden; von Johannistag bis Martinstag eben so zweymahl, doch ist Mittwochs und Freytags Fleisch verboten; von Martinstag bis Weihnachten ist alles Fleisch untersagt und es wird bis zur Nona gefastet; von Weihnachten bis zur Quadragesima wird Montags, Mittwochs und Freytags erst zur Nona gegessen, an den beyden letzteren Tagen findet ein zweymahliges Essen statt, u. s. f. 21. An sieben Tischen wird gegessen; am ersten sitzen der Bischof, die Gäste und Fremden, der Archidiakon und wen der Bischof sonst noch zuzieht, — am zweyten die Presbyteren, — am dritten die Diakonen, — am vierten die Subdiakonen, — am fünften die von den untersten Stufen, — am sechsten die Aebte und wer sonst vom Prior hierher befehligt ist, — am siebenten diejenigen Kleriker, die ausserhalb des Klosters in der Stadt wohnen, und an Sonn- und Festtagen zugezogen werden; nach vorausgegangenem Gebet, wenn von dem Bischof oder einem Priester der Segen ertheilt wird, antworten alle mit Amen und beobachten hierauf bey dem Essen das erforderliche Stillschweigen, um das, was vorgelesen wird, anzuhören; ohne Er-

laub-

laubniß des Bischofs oder seines Stellvertreters darf nichts von Speisen und Getränken aus dem Speisezimmer getragen werden, keiner früher in dasselbe kommen, keiner etwas essen oder trinken. 22. Zur Zeit, wenn zweymahl des Tages gegessen wird, bekommt jeder Brod zur Genüge, dann wird Mittags gereicht Zugemüße, für zwey eine Portion Fleisch und eine Portion Beyessen, ist aber kein Beyessen vorhanden, zwey Portionen Fleisch oder Speck, — Abends für zwey eine Portion Fleisch oder eine Portion Beyessen, — zur Zeit der Quadragesima erhalten Mittags zweye eine Portion Käse und eine Portion Beyessen, auch wenn Fische, Hülsenfrüchte oder etwas änliches vorhanden, noch hiervon, — Abends dagegen zweye eine Portion Beyessen oder eine Portion Käse u. s. f. 23. Zur Zeit, wenn zweymahl des Tages gegessen wird, bekommen die Presbyteren und Diakonen Mittags drey Becher Wein, Abends zwey, — die Subdiakonen Mittags zwey, Abends zwey, — die übrigen Mittags zwey, Abends einen; — falls es an Wein fehlt und der Bischof dieses Maas nicht reichen kann, sollen die Kanoniker nicht murren; — der Bischof hat zu sorgen, daß diejenigen, die sich des Weins enthalten wollen, dagegen Bier bekommen, u. s. f. 24. Keiner soll sich (wenn ihn die Woche trift) dem Geschäft, die Küche zu besorgen entziehen, es sey denn, daß ihn Krankheit oder ein wichtigeres Geschäft abhalte, nur der Archidiakon, der Primicerius und der Kellermeister sind ausgenommen; jeder soll am Ende seiner Woche sämmtliche Geräthe gehörig gereinigt zurück liefern. 25. Der Archidiakon und Primicerius sollen Gott und dem Bischof gehorsam und treu seyn, und die Pflichten eines Aufsehers gehörig erfüllen. 26. Der Kellermeister soll gottesfürchtig und nicht dem Trunke ergeben seyn. 27. Der Thürwärter soll sein Amt

ein Jahr oder länger bekleiden, er soll ein Mann seyn, der Red' und Antwort zu geben weiß, zu rechter Zeit öffnen und schließen, zur Zeit des Completoriums die Schlüssel an den Archidiakon abliefern, ꝛc. 28. Ausser dem Bischof sollen sich der Archidiakon und der Primicerius derjenigen annehmen, welche krank werden. 29. Die eine Hälfte der Kanoniker, nämlich die älteren, bekommen jährlich neue Oberkleider (cappae), wogegen sie ihre alten zurückgeben, die dann die jüngeren erhalten; die Presbyteren und Diakonen bekommen jährlich zwey wollene Kleider, (farciles) oder die nöthige Wolle, jeder der übrigen eins, — von linnenen Kleidern (camisiles) erhalten die Presbyteren und Diakonen jährlich auch zwey, die Subdiakonen eins und ein halbes, die übrigen eins; — jeder erhält jährlich Kuhleder zu vier Paar Sohlen; für vier Pfund Denare soll Holz gekauft werden, u. dgl. m. 30. An Festtagen sollen Reflectionen statt finden. 31. Die Kanoniker sind gehalten ihre eigenen Güter Gott und der Kirche zu schenken, doch bleibt ihnen der Niesbrauch derselben bis zu ihrem Tode. 32. Jeder darf behalten, was ihm an Almosen, für Messe, für Beichte, u. dgl. gegeben wird, wenn es nicht für die ganze Gesellschaft bestimmt ist b) 33. Jeder soll den gottesdienstlichen Versammlungen und dem Kapitel gehörig beywohnen. 34. Es soll für die immatriculirten

---

b) Mabillon hatte (Annal. Ord. S. Bened. T. II. p. 183.) angemerkt, dies sey vielleicht das älteste Beyspiel, daß für solche geistliche Amtsverrichtungen etwas bezahlt worden. Dies hätten jedoch berühmte neuere Historiker nicht so gerade zu nachschreiben sollen; denn es ist von keinen Gebühren, sondern von Almosen oder freywilligen Geschenken die Rede, und daß man es erlaubt hielt, dergleichen anzunehmen, war schon aus Thomassin (P. I. L. III. c. 69.) zu ersehen.

lirten Armen, (die aus den kirchlichen Einkünften unterstützt wurden,) ein gehöriger Gottesdienst eingerichtet werden.

Beym ersten Anblick kann es befremden, daß das kanonische Leben so vielen Beyfall fand und sich so schnell verbreitete, da es doch der an Ungebundenheit gewöhnten Geistlichkeit sehr schwer fallen mußte, solche Schranken zu ertragen. Der Grund hiervon ist unstreitig in der Abhängigkeit von den Bischöfen zu suchen, in der sich die Geistlichen befanden; sie hätten gewiß das Joch gerne abgeschüttelt, wenn sie es vermocht hätten, allein sie fanden sich zu schwach hierzu. Da die ganze Einrichtung der Denkart des Zeitalters zusagte, so wurden bald die Kirchen, bey denen sie bestand, weit reichlicher als andere durch Schenkungen und Vermächtnisse bedacht. Dies reitzte die Habsucht der Bischöfe, und konnte auch beytragen, die Kanoniker selbst mit ihrer Regel auszusöhnen, denn es gab ihnen wenigstens die Aussicht zu einem bequemeren Leben. Der Ehrgeiz der Bischöfe fand sich geschmeichelt, wenn sie eine große Menge von Kanonikern zählen konnten, und dies bestimmte wohl manchen, von der Strenge der Regel etwas nachzulassen und sich zu billigeren Bedingungen zu verstehen, damit desto mehrere angelockt würden. c) Bey vielen

---

c) Ludovici Pii Capitular. Aquisgr. a. 816. l. I. c. 118. Cavendum summopere praepositis ecclesiarum est, ut in ecclesiis sibi commissis non plures admittant clericos, quam ratio finit et facultas ecclesiae suppetit; ne si indiscrete et extraordinarie plures aggregaverint, nec ipsos gubernare, nec ceteris ecclesiae necessitatibus, ut oportet, valeant adminiculari. Sunt namque nonnulli vanam gloriam ab hominibus captantes, qui numerosam cleri congregationem volunt habere, cui nec animi nec corporis curant solatia exhibere. Hi namque taliter aggregati,

vielen Kirchen wurden auch die Geistlichen meist aus den Leibeigenen der Kirchen genommen, die sich dann natürlich gefallen lassen mußten, was ihnen von den Bischöfen geboten wurde. d)

Daß jedoch das Institut bald auszuarten anfing, indem die Kanoniker die lästigen Fesseln loser zu knüpfen suchten, beurkunden die vielen ConcilienSchlüsse, auf die man am Anfang des neunten Jahrhunderts trifft. Im Jahr 813 verordnete eine Synode zu Arles, die Bischöfe sollten darauf achten, daß sowohl Kanoniker als Mönche, jede ihre Regel (ordinem canonicam vel regularem) beobachteten. e) Im nämlichen Jahr faßte eine Synode zu Mainz den Schluß: die Kanoniker sollten, so viel es die menschliche Schwachheit erlaube, kanonisch leben, nichts ohne Erlaubniß des Bischofs und der Vorgesetzten thun, gemeinschaftlich essen und schlafen, falls das Vermögen der Kirche eine solche Einrichtung verstatte, oder wenn ihnen von den kirchlichen Einkünften Stipendien gereicht würden, wenigstens im Kloster bleiben und den Vorlesungen gehörig beywohnen. f) Im nämlichen Jahr schrieb auch eine Synode zu Tours vor: die Kanoniker sollten in Klöstern wohnen, in Einem Schlafzimmer schlafen und in einem Speisezimmer essen, damit sie desto leichter zu den kanonischen Stunden zusammen kommen kön-

---

dum a praelatis stipendia necessaria non accipiunt, neque canonicum servant ordinem, nec divinis officiis insistunt, claustra, societatemque ceterorum relinquentes, efficiuntur vagi et lascivi, gulae et ebrietati et ceteris suis voluptatibus dediti, quicquid sibi libitum est, licitum faciunt.

d) Ibid. c. 119.

e) Concil. Arelat. VI. a. 813. c. 6.

f) Concil. Mogunt. a. 813. c. 9.

könnten; sie sollten Nahrung und Kleidung nach dem Vermögen des Bischofs erhalten, damit sie nicht genöthigt seyen, aus Armuth umher zu schweifen und sich mit unanständigen Geschäften abzugeben. g)

Auch Gesetze der Kaiser begünstigten das Institut und suchten es aufrecht zu erhalten. Schon Karl der Große hatte verordnet, daß diejenigen Kleriker, welche blos den Schein und Namen von Mönchen trügen, anzuhalten seyen, entweder wirkliche Mönche oder wirkliche Kanoniker zu werden. h) Am ausführlichsten verbreiten sich die Gesetze, die Ludwig der Fromme im Jahr 816 zu Aachen aufstellte, hierüber. Dies Institut, heißt es dort, übertreffe alle andere. Die Vorschriften, die gegeben werden, sind meist aus Chrodegangs Regel genommen. Vieles wird näher bestimmt. So z. B. mit vieler Genauigkeit, wie viel Wein jeder Kanoniker täglich erhalten soll; das höchste ist bey Kirchen, die wenigstens dreytausend Huben Landes besitzen, in Gegenden, wo Weinbau getrieben wird, fünf Pfund Wein, — in Gegenden, die keinen Weinbau haben, drey Pfund Wein und drey Pfund Bier, das niedrigste dagegen bey Kirchen, die nur etwa zwey- oder dreyhundert Huben besitzen, in jenen Gegenden zwey Pfund Wein, in diesen aber drey Pfund Beir und, wo möglich, ein Pfund Wein. i)

In den SynodalSchlüssen der erwähnten Synoden ist auch von Kanonikern, die Rede, die sich in den Mönchs-Klöstern unter der Aufsicht der Aebte befanden, jedoch

aber

---

g) Concil. Turon. III. a. 813. c. 23.
h) Carol. Magn. Capitular. Aquisgr. a. 787. c. 77.
i) Ludovici Pii Capitular. Aquisgr. a. 816. l. 1. c. 115. sequ.

aber bestimmt von den Mönchen unterschieden werden. Die Mainzer Synode forderte: jeder Bischof soll wissen, wie viel Kanoniker jeder Abt in seinem Kloster habe, und beyde sollen wachen, daß sowohl die Mönche nach ihrer Regel (regulariter) als die Kanoniker nach der ihrigen (canonice) leben. k) Die von Tours: die Aebte sollen über die Kanoniker wachen, daß sie gemeinschaftlich schlafen, essen, die kanonischen Stunden beobachten u. s. f. auch sollen sie sorgen, daß in den Klöstern der Mönche, wo ursprünglich die Regel des h. Benedikt eingeführt gewesen, dieselbe wieder hergestellt werde. l) Die wahrscheinlichste Erklärung ist wohl folgende. Das Bestreben der Bischöfe, viele Kanoniker zu zählen, verleitete sie, deren mehr aufzunehmen, als die zur Kathedral-Kirche gehörigen Gebäude fassen konnten; für dieselben nun besondere Collegiat-Kirchen zu errichten, daran dachte man nicht oder fand es auch zu kostspielig; da man sie nun doch nicht ohne Aufsicht lassen wollte, so gab man sie in Klöster, damit sie unter den Augen der Aebte an der Seite der Mönche auf kanonische Weise lebten.

## §. 195.

### Veränderungen in dem Institut des kanonischen Lebens.

Das Institut des kanonischen Lebens artete im Lauf der gegenwärtigen Periode dahin aus, daß die Kanoniker nicht mehr gemeinschaftlich lebten, nicht mehr beysammen wohnten, nicht mehr die obliegenden kirchlichen Geschäfte verrichteten, dagegen aber doch in einer collegialischen Verbindung blieben und bedeutende Vorrechte behaupteten.

Der

---

k) Concil. Mogunt. a. 813. c. 21.
l) Concil. Turon. III. a. 813. c. 24. 25.

Der letzte Grund hiervon ist unstreitig in der Kargheit der Bischöfe zu suchen, die ihren Kanonikern Nahrung und Kleidung allzu sparsam zumaßen, und dadurch Veranlassung zu Klagen gaben. Schon in den angeführten SynodalSchlüssen zeigen sich die Spuren hiervon: ja die Maynzer Synode kennt schon Kirchen, wo kein gemeinsames Essen statt fand, und jedem Kanoniker ein bestimmtes Quantum, um sich zu verköstigen, und vermuthlich zu kleiden, gereicht wurde.

Indem hierdurch das Beschränkende des kanonischen Lebens schon beträchtlich gemildert werden mußte, erhoben die Kanoniker zuverlässig eher zu viele als zu wenige Klagen über die Bischöfe, um diese dadurch zu ermüden, und zur Aufhebung des gemeinsamen Lebens zu bewegen.

Von Seiten der Bischöfe mußte bald ein anderes Interesse mitwirken. Nachdem nämlich das gemeinsame Leben eingeführt war, hatten sich die Bischöfe gewöhnt, ihre Kapitel zu Rathe zu ziehen, besonders bey AdministrationsAngelegenheiten. Dies hatte später, und an manchen Orten schon im neunten Jahrhundert, dahin geführt, daß man dem Kapitel selbst ein Stimmrecht bey dergleichen Angelegenheiten eingeräumt hatte. Wahrscheinlich waren es die Klagen der Kapitel über die Willkühr der Bischöfe in der Verwaltung, wodurch sich diese endlich so viel hatten abzwingen lassen. Aber nach gerade konnte dies Verhältniß auch nicht anders höchst unangenehm für die Bischöfe seyn, und so sahen sie es denn sehr gerne, daß die Kanoniker nicht mehr gemeinsam lebten, in der Hoffnung, dann auch keinen gemeinsamen Widerspruch mehr von derselben zu erfahren. Das gemeinsame Leben wurde so nach und nach aufgehoben; aber die Kanoniker fanden es ihrem Vortheil allzu sehr angemessen, ihren Antheil an

der

der Verwaltung des Kirchengutes zu behaupten, als daß sie nicht in collegialischer Verbindung hätten bleiben sollen.

Schon in der letztern Hälfte des neunten Jahrhunderts verstand sich der Erzbischof Gunthar von Köln dazu, seinen Kanonikern bestimmte Güter anzuweisen und ihrer freyen Disposition zu überlassen, und sein Nachfolger Willibert bestättigte dies durch eine Urkunde vom Jahr 873. m)

## §. 196.

## Mönche.

Welche hohe Meinungen, von dem Verdienstlichen, des Mönchslebens herrschten, dies findet man überall in der Geschichte dieser Zeit beurkundet. Groß ist die Reihe der Mächtigen und Großen, die der Welt und ihren Genüssen entsagten und sich in die Einsamkeit der Klosterzellen zurückzogen, um dadurch desto sicherer für ihr Seelenheil zu sorgen. Andere, denen dies doch zu wenig einladend war, ließen sich wenigstens kurz vor ihrem Tode mit dem Mönchsgewand bekleiden, damit ihnen dieses als Freypaß zu dem Himmel diene. Selbst der Familie glaubte man, komme es mit zu statten, wenn einer ihrer Angehörigen dem Kloster gewidmet sey, und darum wurden so häufig Kinder den Klöstern dargebracht und in denselben für das Mönchsleben erzogen. Benedikt's Regel verstattete dies. Manche dachten allerdings human genug, um denen, die in ihrer Kindheit dieses Schicksal betroffen, in reiferem Alter freye Wahl zu lassen, ob sie dem Kloster getreu bleiben wollten. Hierher gehört namentlich der in der Folge zu nennende Benedikt von Anianne, durch dessen Einfluß auch die Aachner Synode

m) Act. Concil. Colgn. a. 873.

node vom Jahr 817 bestimmt wurde, hierüber eine Verordnung aufzustellen. a) Allein, nicht lange nachher kämpfte der berühmte Raban mit höchstem Eifer für das Gegentheil. b) Und spätere Synoden setzten nun auch fest, daß wer einmahl als Kind dem Kloster gewidmet sey, keine Freyheit habe, dasselbe zu verlassen. c)

Darum kann es auch nicht befremden, daß die Klöster so reichlich mit Schenkungen und Vermächtnissen bedacht wurden, daß sie in kurzer Zeit zu sehr beträchtlichen Besitzungen gelangten. Man überblicke nur z. B. die Schenkungsbücher der Klöster von Fulda, d) Lorsch oder, wie es vormals hieß, Laureshам, e) Hersfeld, f) Corvey, g) u. a. die alle in der gegenwärtigen Periode aufblühten.

Das größte Verdienst, welches sich die Mönche in dieser Periode erwarben, war ihr Verdienst als Missionarien. Wie sehr verunstaltet auch das Christenthum oft war, welches sie den Heiden als das Mittel zum Seelenheil mittheilen, so war es doch noch immer ein Mittel zur Beförderung der Civilisation. Auch beschränkten ihre wohlthätigen Einwirkungen sich keinesweges blos auf das, was

---

a) Capitular. Aquisgran. a. 817. c. 36.

b) Rabani Mauri Opusculum contra eos qui repugnant institutis B. P. Benedicti.

c) Concil. Mormat. a. 868. c. 22.

d) Schannati Traditiones Fuldenses verglichen mit den Nachträgen in Schöttgenii et Kreysigii Diplomatar. et Scriptor. Hist. Germ. T. I.

e) Codex principis olim Laureshamensis Abbatiae diplomaticus.

f) Wenck's Hessische Landesgeschichte in den Urkundenbüchern zu Th. II. und III.

g) Falckii Codex Traditionum Corbejensium.

was sie durch ihr Predigen hervor brachten. Wegen Beförderung der LandesCultur ist man ihnen unendlichen Dank schuldig. Die neuerrichteten Klöster waren gewöhnlich die Mittelpunkte, von wo aus sich die LandesCultur ringsumher verbreitete. Man betrachte nur z. B. die Geschichte des Klosters Fulda a. h) Mitten in einem ungeheuren Walde, wo man Tage lang reisen konnte, ohne auf einen Menschen zu treffen, wählte sich Bonifacius den Ort, wo er sein Kloster errichten wollte. Nur die nächsten Umgebungen waren in der frühesten Zeit angerodet, und in Gärten, Wiesen und Aecker umgewandelt. Bald aber ging man weiter; entferntere, besonders begünstigte Orte wurden ausgewählt, um gleichfalls urbar gemacht zu werden, und so erschienen nun einzelne angebauete Districte, daliegend in der Mitte der Wildniß, wie Inseln in der Mitte des Oceans. Allmählich wurde der Wald immer weiter ausgehauen und der Boden cultivirt, bis denn endlich sich ein ansehnliches fruchtbares Land darstellte. Nicht blos die Kenntniß des Feldbaues wurde durch die Mönche verbreitet, sondern auch die Producte anderer Länder wurden hin gebracht, wo sie bisher fremde gewesen waren, und acclimatisirt. Die meiste Sorgfalt wurde jedoch dem Weinbau gewidmet, weil man des Weines zum Abendmahl bedurfte. Teutschland hatte in dieser Periode in vielen Gegenden Weinbau, die man in der späteren Zeit dessen unfähig gehalten hat, — freylich vielleicht nur, weil man minder genügsam geworden ist. Eben so wurden durch die Mönche auch Handwerke und Künste verbreitet, die sie auswärts gelernt hatten, und nunmehr lehrten oder doch übten.

Auch Schulen waren in den Klöstern. Aber diese leisteten im Ganzen doch nur wenig in Hinsicht auf das Volk.

---

h) Schannati Buchonia vetus.

Volk. Der Grund ist hauptsächlich darin zu suchen, daß die Klöster zu viele, dem Klosterleben gewidmete Kinder annahmen, was sie freylich thaten, um stets Nachwuchs zu haben. Denn, um diese Kinder desto sicherer der Welt zu entfremden, fand man es bald am angemessensten, sie von den übrigen Schülern abzusondern, und für die einen eine innere, für die andern eine äussere Schule zu errichten. Da aber der Unterricht der Zöglinge fürs Kloster als der wichtigere erscheinen mußte, so wurden bald die übrigen Schüler vernachlässigt, und schon im Jahr 817 verbot die Synode zu Aachen, daß in den Klöstern für andere als solche, die dem Klosterleben gewidmet seyen, Schule gehalten werde. i)

Einen Blick in das Innere eines Klosters, — allerdings aber eines Klosters, das kaum entstanden war und noch um die Erhaltung seiner Existenz zu kämpfen hatte, auch erst sechs Mitglieder zählte, — gewähren die Vorschriften, die Bonifacius hinsichtlich des Klosters Fritzlar gab. „Der Presbyter Wigbert und der Diakon Megingard sollen den Gottesdienst besorgen, die Kinder unterrichten und das Wort Gottes predigen; Hidde soll die Aufsicht über die Knechte führen, und Hunfrid ihn hierin beystehen; Stirme soll die Küche besorgen; Bernhard soll Werkmeister seyn und die nöthigen Hütten bauen." k)

## §. 197.

### Verbesserer des Mönchslebens.

Die Roheit und Sittenlosigkeit des Zeitalters mußte auch auf die Mönche einwirken. Die Klagen über den Ver-

---

i) Capitular. Aquisgran. a. 817. c. 45.
k) Bonifac. Epist. 79.

Verfall des Mönchswesens dauern daher diese ganze Periode hindurch. Die Reichthümer, welche die Klöster in kurzem erlangten, verführten zur Trägheit und zum Wohlleben. Eben diese Reichthümer wirkten aber auch von einer andern Seite nachtheilig. Man trachtete von nun an nach der Stelle eines Abtes, nicht mehr aus Interesse für das Klosterleben, sondern um der glänzenden Einkünfte willen; und wer bey Hofe Einfluß hatte, Geistlicher oder Laye, benutzte diesen, um sich eine reiche Abtey ertheilen zu laffen. Die gegenwärtige Periode ist voll von Klagen über Vergebung einträglicher Abteyen an Layen. (Das nähere hiervon wird in der Folge vorkommen.) Dazu kam aber auch noch, daß die Bischöfe sich vieles zu Schulden kommen ließen, die Klöster drückten und aussaugten, die AbtsStellen oft nach Willkühr besetzten, oder sich selbst zueigneten, und dadurch den Verfall der Klöster beförderten. (Hiervon gleichfalls in der Folge.) Es fehlte dagegen auch nicht an Versuchen, das Mönchsleben wieder auf seine alte Strenge zurück zu führen.

Die erste Stelle nimmt Benedikt von Anianne unter den Reformatoren ein. Sohn eines Grafen, erzogen an den Höfen Pipin's und Karls des Großen, bestimmte ihn gleichwohl ein Gelübde, sich dem Kloster zu widmen. Die Strenge, die er nun gegen sich ausübte, berechtigt, ihn dem gleichnamigen Stifter seines Ordens an die Seite zu setzen, und diesem glich er auch an Eifer, die Mönche seiner Zeit zu einer regelmäsigeren nnd strengeren Lebensweise zu bringen. Er verließ das Kloster, als man ihn zum Abt wählen wollte, flüchtete in eine einsame Gegend und lebte nunmehr als Einsiedler. Sein Ruf stieg, und wie um die Einsiedler der früheren Jahrhunderte, sammelten sich auch um ihn, junge Männer, die

sich

sich unter seinen Augen nach seinem Vorbilde bilden wollten, und sich darum in seiner Nähe ärmliche Wohnungen erbauten. Man sah die Entstehung des Mönchswesens hier erneut. Endlich errichtete er, wahrscheinlich unterstützt von Karl dem Großen, ein herrliches Gebäude, welches über dreyhundert Mönche faßte, und seinem Zeitalter als Muster-Kloster dienen sollte. Hier wurde nun die Regel des h. Benedikts von Nuesia wieder genau beobachtet.

Viele Klöster im südlichen Frankreich ahnten das Kloster von Anianne nach. Noch bedeutender konnte aber Benedikt wirken, nachdem Ludwig der Fromme die Regierung über diesen Theil von Frankreich erhalten hatte, und ihm wirklich die Aufsicht über die dasigen Klöster übertrug. Als endlich Ludewig selbst Kaiser geworden war, vertauschte Benedikt seine Stelle als Abt zu Anianne mit der eines Abtes zu Cornelius-Münster (damahls Inda) um in der Nähe von Aachen zu seyn. Ludewig bediente sich auch seiner bey der Versammlung, die 817 zu Aachen statt hatte, um die Gesetze zur Verbesserung des Mönchswesens zu entwerfen, die damahls publicirt wurden. l) — Benedikt starb im Jahr 821. Zu seinen Verdiensten gehört, daß er besonders für den Unterricht der Mönche sorgte und Bücher sammeln ließ. Er selbst hat eine Collection von Mönchs-Regeln zusammen getragen. m)

Einige Vorschriften aus Ludewigs Capitular von 817 mögen hier folgen. Die Mönche sollen die gewöhn-

---

l) Ludoviei Pii Capitular. Aquisgran. a. 817.

m) Vit. S. Benedicti Anian. in Mabillon. Act. Sanctor. Ord. S. Benedicti S. IV. P. I. Act. Sanctor. Antverp. Febr. T. II.

wöhnlichen Handarbeiten in der Küche, der Mühle und den übrigen Werkstätten verrichten; auch zur bestimmten Zeit ihre Kleider selbst waschen. Der Gebrauch der Bäder soll vom Prior abhängen. Sie sollen, Krankheiten ausgenommen, niemahls, weder innerhalb noch ausserhalb des Klosters Geflügel essen; auch kein Obst und keinen Salat ausser der Mahlzeit. Zum Aderlassen soll keine bestimmte Zeit festgesetzt seyn. Sie sollen nicht vor den Augen der Brüder nackend gegeisselt werden. Sie sollen nicht zu Gevatter stehen und keine Weiber küssen. Es sollen ihnen bey der Ernde die nöthigen Ruhestunden verstattet werden. Wenn sie während der Quadragesima Bücher aus der Bibliothek erhalten, sollen sie keine andere bekommen, als welche der Prior bestimmt. Es soll in dem Kloster keine Schule gehalten werden, ausser für die Kinder, die die dem Kloster gewidmet sind. U. s. f.

Die berühmteste Verbesserung des Mönchwesens ging im zehnten Jahrhundert von Clugny (Cluniacum) aus. Der Abt Berno, der einigen Klöstern in Burgund vorstand, hatte den Ruf, seine Mönche musterhaft gebildet zu haben, und wurde daher von dem Herzog Wilhelm von Aquitanien berufen, um ein neues Kloster einzurichten. So entstand das Kloster zu Clugny im Jahr 910. Odo sein Nachfolger erhöhte den Ruf des Klosters, verschafte aber auch demselben beträchtliche Einkünfte und Vorrechte. Durch ihn wurde die Regel Benedikts wieder hergestellt und noch in einigen Hinsichten geschärft. So mußten seine Mönche zu gewissen Stunden ein strenges Stillschweigen beobachten. Man erzählt, daß einer derselben sich auf einer Reise lieber berauben ließ, als daß er das Stillschweigen unterbrochen hätte. Odo erhielt die Aufsicht über viele andere Klöster, die

er

er nun gleichfalls nach seinen Grundsätzen reformirte. Odilo, der gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts diesem Kloster vorstand, brachte dasselbe noch mehr empor. Er stiftete für Clugny und die damit verbundenen Klöster das Fest aller Seelen, das der Denkart des Zeitalters dergestalt zusagte, daß es bald ein allgemeines Fest wurde. Odilo starb im Rufe eines Heiligen, so wie auch sein Nachfolger Hugo, der am Ende dieser Periode lebte. Damahls standen 35 Klöster unter dem von Clugny, und die Congregation zählte gegen 10,000 Mönche. n)

Romuald von Ravenna wurde im eilften Jahrhundert der Stifter einer neuen Gesellschaft. Ausschweifend bis in sein zwanzigstes Jahr, änderte er plötzlich seine Denkart, wurde Mönch, dann Einsiedler, und zeichnete sich durch die äusserste Strenge gegen sich selbst aus. Sein Eifer, das Mönchsleben zu empfehlen und Klöster zu verbessern, war grenzenlos. Sein eigener Vater war in's Kloster gegangen, stand aber im Begriff, dasselbe wieder zu verlassen. Romuald hörte dies, eilte hin, mishandelte denselben mit Schlägen, warf ihn in Fesseln und kerkerte ihn so lange ein, bis er sein Vorhaben aufgab. Romualds Zeitgenossen sahen natürlich einen Heiligen in ihm; die Einwohner der Grafschaft Roussillon gingen einst damit um, ihn todt zu schlagen, um nur den Leichnam eines solchen Heiligen zu besitzen. Nachdem er sich lange umhergetrieben hatte, fand er in den Apenninen einen Ort Camaldoli (Campus Malduli), der ihm ein schicklicher Aufenthalt für seine erlesenen Schüler zu seyn schien.

---

n) Marrier. et Quercetan. Bibliotheca Cluniacens. Mabillon. Act. SS. Ord. Bened. S. V. Vit. S. Bononis in Act. SS. Antverp. Ian. T. I.



BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

schien. Hier errichtete er seit dem Jahr 1022 einzelne Zellen, in denen jeder abgesondert wohnte. Sie mußten statt der schwarzen Kleidung der Benediktiner weiße tragen, durften kein Fleisch geniessen, hatten strenge Fasten zu beobachten, u. s. f. Aber manche schreiben sich freywillig noch strengere Gesetze vor, z. B. hundert Tage ununterbrochenes Stillschweigen zu beobachten, u. dgl. Von Pabst Alexander II. wurde der Orden der Camuldulenser im Jahr 1072 förmlich bestättigt. Viele Mitglieder hat er jedoch nie gezählt. o)

Eine änliche Gesellschaft stiftete etwas später Gualbert von Florenz. Da ihn das Klosterleben, dem er sich gewidmet hatte, nicht befriedigte, zog er sich mit einem Freunde ebenfalls in eine einsame Gegend der Apenninen, die nachmahls den Nahmen Vallombrosa erhalten hat, zurück, um als Einsiedler zu leben. Er fand bald einige Schüler, denen er aber die härtesten Prüfungen auflegte. Sie mußten z. B. Schweine besorgen und die Ställe derselben mit den bloßen Händen ausmisten. Bey der Aufnahme mußte jeder, so wie er die Kleidung erhalten hatte, zur Erde niederfallen, drey Tage in ununterbrochenem Stillschweigen liegen bleiben, und über die Leiden Christi nachdenken. Anfangs lebten alle Mitglieder als Einsiedler, nachmahls vereinigte sie aber Gualbert in ein Kloster, das er daselbst anlegte. Später kamen noch andere Klöster hinzu. p)

Im

---

o) Petr. Damian. Vit. S. Romualdi, Hieronym. Eremit. Vit. ejusd. in Act. SS. Antverp. Febr. T. II. Mabillon. Act. SS. Ord. S. Bened. S. VI. P. I.

p) Andreae Strumens. Vit. S. Gualberti, Attonis Vit. ejusd. in Act. SS. Antverp. Iul. T. III. Mabillon. l. c. S. VI. P. II.

Im Morgenlande zeichnete sich am Anfange des neunten Jahrhunderts Theodorus Studites aus. Durch die Strenge, die er gegen sich selbst ausübte, erwarb er sich ein solches Ansehen, daß er es wagen durfte, den Kaiser zu excommuniciren. Die Kaiserin Irene setzte ihn endlich dem Kloster Studium zu Constantinopel vor, das durch ihn das berühmteste im ganzen Reich wurde, und zuletzt bey tausend Mönche zählte, die unter seinen Augen sich zu einer regelmässigeren Lebensweise, als es die Mönche jener Zeit gewohnt waren, bequemten. q)

## §. 198.

## Verhältnisse der Klöster zu den Bischöfen.

Die vorige Periode ist schon voll von Klagen über die Erpressungen und Bedrückungen, die sich die Bischöfe gegen die Klöster erlaubten. Der Reichthum der Klöster reitzte sie hierzu. Für die vorgenommenen Ordinationen und Consecrationen mußten ansehnliche Summen bezahlt werden, eben so für das Chrisma; die Bischöfe forderten ihren bestimmten Antheil an den Geschenken, die den Klöstern gemacht wurden, sie überzogen dieselben oft mit einem zahlreichen Gefolge und schwelgten eine Zeitlang auf ihre Kosten; dabey mischten sie sich in die Wahlen der Aebte ein, oder vergaben diese Stellen nach Belieben, behielten sie auch wohl für sich. Ein Kloster schätzte sich nur zu glücklich, wenn es vom Bischof eine Versicherungs-Urkunde erhalten hatte, daß es mit solchen Erpressungen und Bedrückungen verschont bleiben sollte — und nun hoffen durfte, daß hierdurch auch den künftigen Bischöfen die



q) Michaelis Monach. Vit. S. Theodori Stud. in Sirmond. Op. T. V.

Hände gebunden seyn würden; besonders wenn noch ein königlicher Bestättigungsbrief hinzu gekommen war a) Dieselben Klagen dauerten auch noch in der gegenwärtigen Periode fort. Die Bischöfe trugen dadurch nicht wenig zur Ausartung der Klöster bey; denn indem sie auf der einen Seite nachsichtiger gegen die Mönche waren, glaubten diese sich auf der andern Seite berechtigt, sich durch ein zügelloses Leben zu entschädigen. Die königlichen Klöster befanden sich zwar in Hinsicht auf die Bischöfe in einer günstigeren Lage, weil sie gegen die Mishandlungen derselben Schutz hatten; aber dagegen mußten sie sich's gefallen lassen, daß ihnen Aebte von Hof aus zugeschickt wurden, sehr oft sogar Layen, denen es blos um den Genuß der Einkünfte zu thun war, unter denen daher die Klöster nicht minder ausarten mußten.

Unter solchen Verhältnissen konnte, nachdem dem Römischen Stul mehr war eingeräumt worden, es leicht dahin kommen, daß sich die Klöster die Privilegien, die sie von den Bischöfen und Regenten erhalten hatten, auch noch von den Päbsten bekräftigen ließen, um ihrer Aufrechthaltung desto gewisser zu seyn. Es konnte endlich selbst so weit kommen, daß man es als wünschenswerth betrachtete, daß ein Kloster ganz der Jurisdiction des Bischofs entnommen und unmittelbar unter den päbstlichen Stul gestellt werde. Wirklich sah man auch noch in der gegenwärtigen Periode Beyspiele von solchen Exemtionen der Klöster. Doch ist das, welches das Kloster von Clugny darbietet, das älteste, das man mit Sicherheit nennen darf. Man stößt freylich auf eine Menge von Urkunden, wodurch weit früher schon Klöster eximirt werden. Dieselben tragen aber bey näherer Prüfung das

deut-

---

a) Marculf. Formul. I, 1. 2.

deuliche Gepräge der Unächtheit an sich, und sind Produkte späterer Zeit.

## §. 199.

### Verhältniß der Mönche zum Klerus.

Es ist eine andere Frage, wann man angefangen, Mönche in den Klerus aufzunehmen? — und eine andere wann es gewöhnlich geworden sey, alle Mönche, blos wegen ihres Mönchsstandes als Kleriker zu betrachten? Gleichwohl hat man beyde Fragen meist mit einander vermischt. a) Dabey hat man es auch oft unterlassen, die verschiedenen Länder von einander zu unterscheiden, da doch in den neuchristlichen Ländern, die ihr Christenthum selbst von Mönchen empfangen hatten, das Verhältniß anders seyn mußte, als in den altchristlichen.

Auch da, wo das Christenthum schon Wurzel gefaßt hatte, ehe noch das Mönchswesen verbreitet war, mußten doch viele Ursachen zusammen wirken, um den Mönchsstand dem Klerus anzunähern. Die hohe Meinung vom Verdienstlichen des Mönchsleben bestimmte manchen Kleriker, daß er auch noch Mönch wurde, um sich dadurch mehr Ansehen zu verschaffen. b) Die Bildung, die die Mönche wenigstens in manchen Klöstern erhielten, machte sie brauchbarer zu geistlichen Aemtern und wurde der Grund, daß man sie gerne zu Klerikern erhob. An manchen Orten

---

a) Mabillon. Act. SS. Ord. S. Bened. S. II. praef. p. XX. Mabillon hat dort keinen andern Zweck, als zu zeigen, daß es damahls Mönche gab, die Kleriker waren, — ob man ihn gleich gewöhnlich so anführt, als habe er bewiesen, daß man damahls die Mönche überhaupt schon als Kleriker angesehen habe.

b) Concil. Toletan. a. 633. c. 50.

ten knüpfte sich selbst die bischöfliche Würde an die Abtey eines Klosters, — wie man z. B. unter den Mitgliedern der Synode zu Attigny vom Jahr 765 mehrere Aebte antrift, die zugleich Bischöfe waren, c) — und solche Bischöfe nahmen natürlich ihre Kleriker am liebsten aus den Mönchen ihrer Klöster.

Wo aber vollends, wie in Teutschland z. B. Bonifacius und seine Gehülfen, die ersten Lehrer des Christenthums selbst Mönche waren, die ersten Kirchen in Verbindung mit Klöstern errichtet wurden, und der Bestand des Christenthums selbst von dem Bestand des Klosterwesens abhing, — da konnte es nicht anders kommen, als daß sich der Begriff eines Klerikers an den eines Mönchs anknüpfte. In Bonifacius ehemahligem Wirkungskreiß, in Frankfurt, war es auch, wo zuerst eine Synode im Jahr 794 die Mönche ausdrücklich unter den Klerikern aufführte und ihnen ihre Stelle zunächst nach den Subdiakonen anwies. d) Und im Jahr 817 gebrauchte schon die Synode zu Aachen den Ausdruck Clericus secularis, um die andern Geistlichen von den Mönchen zu unterscheiden. e) Ueberall bieten sich aber auch Beyspiele dar, daß geistliche Stellen, und namentlich höhere, an Mönche vergeben wurden. Selbst der erzbischöfliche Stul zu Mainz wurde so oft mit Mönchen aus dem Kloster Fulda besetzt, daß man es endlich als ein Vorrecht dieses Klosters ansah, der Mainzer Kirche jedesmahl den dritten Erzbischof zu geben. f)

Die

---

c) Act. Concil. Attiniac. a. 765.

d) Concil. Francofurt. a. 794. c. 6. et 19.

e) Concil. Aquisgran. a. 817. c. 42.

f) Vit. S. Bardon. c. 11. ap. Ioannis T. I.

Die Verhältnisse, die in England statt hatten, müssen noch besonders in Betracht kommen. Natürlich, daß hier von alten Zeiten her die Mönche sehr im Vortheil standen, indem es Mönche gewesen waren, die das Christenthum unter die AngelSachsen gebracht hatten. Es würde sogar nicht befremden dürfen, wenn man hier sämmtliche geistliche Stellen im Besitz der Mönche fände. Indessen, so weit war es doch nicht gekommen; da, wo die Geschichte lichter wird, hat England neben den Mönchen auch noch andere Geistliche, die mit den Mönchen im Streit befangen sind, weil diese nach dem alleinigen Besitz der Stellen trachten.

Die frühesten Ereignisse gehören noch der vorigen Periode an und liegen im Dunkeln. Unter Pabst Bonifacius IV. soll der Bischof Mellitus von London, zugleich Abt eines dasigen Klosters, nach Rom gekommen seyn, um dort eine günstige Entscheidung für die Mönche auszuwirken. Es soll hierauf auch im Jahr 610 eine Synode daselbst statt gehabt haben. Auch liegen noch zwey angebliche Urkunden vor, ein Decret dieser Synode und ein Schreiben des Pabstes an den König Athelbert, deren Aechtheit aber in der neueren Zeit gewöhnlich geläugnet wird. g) Was die Sache selbst angehet, so möchte sich nicht wohl bezweifeln lassen, daß Mellitus in Rom war und eine Synode veranlaßte, indem Beda dies ausdrücklich berichtet. h) Und was jene Actenstücke betrift, so ist man bey Bestreitung ihrer Aechtheit wohl auch zu weit gegangen. Es ist wahr, sie enthalten alberne Lobeserhebungen des Mönchslebens; aber

was

---

g) Act. Concil. Rom. a. 610.

h) Bed. Hist. eccl. gent. angl. l. II. c. 4.

was würde man nicht für unächt erklären müssen, wenn man dies als ein Zeichen der Unächtheit wollte gelten lassen? Freylich würde man einen sehr vollgültigen Grund, sie zu bestreiten haben, wenn wirklich, wie man gewöhnlich versichert, in diesen Urkunden den Mönchen das Recht gegeben wurde, überall priesterliche Verrichtungen vorzunehmen. Aber davon ist durchaus hier nicht die Rede; vielmehr ist die Frage, ob ein Mönch wegen seines Mönchstandes nicht unfähig zu geistlichen Verrichtungen sey, weil er als Mönch der Welt ganz absterben müsse. Und warum sollte man nicht annehmen dürfen, daß die Weltgeistlichen einen solchen Vorwand gebrauchen konnten, um dadurch den Mönchen die geistlichen Stellen auf dit kürzeste Weise zu verschließen?

Keine der beyden Partheyen konnte der andern obsiegen, bis endlich im zehnten Jahrhundert die ungünstigen Meinungen von der PriesterEhe den Mönchen beynahe das Uebergewicht verschaft hätten. Der König Edred, der in der Mitte jenes Jahrhunderts auf dem Throne saß, ließ sich und sein Reich fast einzig von dem Abt Dunstan von Glastonbury regieren. Dieser benutzte dies nun, um die weltlichen Priester von den geistlichen Stellen zu verdrängen und diese mit Mönchen zu besetzen. Eine Regierungsveränderung hatte zwar die Folge, daß Dunstan und einige seiner Freunde das Reich verlassen und die Mönche den Priestern wieder weichen mußten. Aber eine Revolution brachte den Abt von Glastonbury zurück; er wurde Bischof von Worcester, dann auch von London, endlich Erzbischof von Canterbury, und, ob gleich Edgar, der nunmehrige König ihn nicht so frey schalten und walten ließ, wie Edred, so unterstützte er ihn doch auf alle Weise in der

Verfol-

Verfolgung der weltlichen Priester, und mußte dies um so mehr thun, weil ihm Dunstan sonst leicht gefährlich werden konnte. So sollte einst Edgar eine Nonne genothzüchtiget haben. Es war zwar wirklich keine Nonne gewesen, sondern das Mädchen hatte blos im Augenblick der Gefahr einer Nonne den Schleyer entrissen und umgeworfen, in der Hoffnung, den König dadurch zurückzuscheuchen. Allein, Dunstans Interesse erforderte, diese That als Nothzucht einer Nonne darzustellen. Genug, der König mußte sich nicht blos zu einer siebenjährigen Buße, sondern auch dazu verstehen, daß im Jahr 969 eine große Kirchenversammlung gehalten wurde, auf der er selbst als Kläger über das ausschweifende Leben der weltlichen Kleriker auftrat. Der Beschluß war, daß alle Priester, Diakonen und Subdiakonen entweder keusch leben oder ihre Stellen verlieren sollten i) Obgleich die weltlichen Kleriker seitdem hart verfolgt wurden, so konnten sie doch nicht völlig unterdrückt werden, indem sie bey manchen Großen Unterstützung fanden. Als Edgar starb und Dunstan den zwölfjährigen Sohn desselben, Edward, gekrönt hatte, wurden selbst an vielen Orten die Mönche wieder vertrieben, und es würde Dunstan sogar haben unterliegen müssen, wenn ihm nicht Wunder zu statten gekommen wären. So soll bey einer Versammlung zu Winchester ein Bild des Heilandes geredet und sich zu Gunsten der Mönche erklärt haben. Bey einer andern Versammlung zu Caine brach plötzlich der Boden des Saales ein, und alle stürzten in die Tiefe, der einzige Dunstan blieb ausgenommen; ein Ereigniß, das um so bemerkenswerther ist, da gerade Dunstan den König abgehalten hatte, an jenem Tage der

---

i) Act. Concil. Angl. a. 969.

der Versammlung beyzuwohnen. Bald nachher fiel der größte Theil des Reichs in die Gewalt der Dänen, und während der allgemeinen Noth mußte der Streit ruhen. Dunstan starb inzwischen im Jahr 990 und erhielt eine Stelle unter den Heiligen. k) Seitdem hatten die weltlichen Kleriker wieder bessere Zeiten. Wie schonend man gegen die verehlichten Priester verfuhr, beurkunden schon die Beschlüsse der Versammlung zu Enham, deren bereits oben gedacht worden ist.

Wie weit die Eifersucht zwischen den übrigen Geistlichen und der Mönche noch gegen das Ende dieser Periode in Italien ging, beurkundet eine Schrift des berühmten Petrus Damiani, eines großen Verehrers des Mönchswesens. l) Dem Gegner, den er bestreitet, legt er noch die Behauptung bey, daß es Mönchen nicht zukomme, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und Sacramente zu verwalten. Dagegen führt er nun an: die katholische Kirche sey von Mönchen gegründet, regiert und von Irrthümern gereinigt worden, denn die Apostel seyen Mönche gewesen, so wie auch Moses, Elias und die Propheten; da nun den Aposteln die Macht zu binden und zu lösen anvertrauet gewesen, — da oft genug Mönche zur bischöflichen Würde emporgestiegen, — da die Kirche dem Mönchsstande einen Athanasius, Augustinus, Hieronymus und andere berühmte Lehrer verdanke, — da die Weihe der Mönche mit der der Priester übereinkomme, — da die Kleidung der Mönche von Propheten und Aposteln getragen worden, indem dieselbe eine

---

k) Guil. Malmesbur. de gestis Reg. Angl. l. II. c. 7. sequ.

l) Petri Dam. Opusc. XXVIII. Apologeticus Monachorum.

eine Nachbildung von den sechs Flügeln der Seraphim sey: so seyen dies hinreichende Gründe, um sich zu überzeugen, daß der Gegner Unrecht habe. Er bezieht sich zugleich auf das oben erwähnte Decret Pabst Bonifacius IV.

## §. 200.

## Kleidung der Geistlichen.

Wenn der Klerus als ein eigener höherer Stand verehrt seyn wollte, worauf sein Streben seit alten Zeiten gerichtet war, — so war es consequent, sich auch durch eine besondere Kleidung zu unterscheiden. Wie frühe dies geschah, ist jedoch nicht auszumachen. Die Nachrichten, die man aus der vorigen Periode hat, sind zu mangelhaft. Aber, wie es scheint, begnügte man sich damahls noch blos, unziemliche Trachten und prachtvolle Kleider und Schuhe zu untersagen. Namentlich thaten dies die Synoden zu Karthago im Jahr 398 a) und zu Agde im Jahr 506. b) Eine Erzählung bey Sokrates erwähnt eines Wortwechsels, der zwischen einem katholischen und einem Novatianischen Bischof von Constantinopel wegen der Kleidung statt hatte. Dieser trug sich nämlich weiß (vermuthlich wählten die Novatianer diese Farbe, um sich als καθαροι auszuzeichnen,) jener dagegen schwarz. c) Doch weiß man von andern katholischen Bischöfen, daß sie sich weiß trugen, und selbst von einem Constantinopolitanischen, nämlich den berühmten Johannes Chrysostomus. d) Die weisse Farbe wählte man natürlich als

Sin-

---

a) Concil. Carthag. IV. c. 45.

b) Concil. Agathens. c. 20.

c) Socrat. Hist. eccl. VI, 22.

d) Palladii Vit. S. Chrysostom.

Symbol der Unschuld, die schwarze dagegen als Zeichen der Demuth. Daß sich die Kleidung der Geistlichen damahls schon durch einen eigenthümlichen Schritt unterschieden habe, davon findet sich nicht die geringste Spur.

Dagegen trugen die Mönche von jeher eine ausgezeichnende Kleidung, wie sich dies für Asceten ziemte, — früherhin nach eigener Erfindung, später nach Vorschrift ihrer Regel. Gewöhnlich war es ein langes, weites, einem Mantel ähnliches Gewand von schwarzer oder doch dunkler Farbe, das meist mit einem Gürtel umwunden wurde. Diese Tracht behielten diejenigen auch bey, die in den Klerus übertraten. So liest man z. B. vom h. Martin von Tours, daß er als Bischof seine Mönchskleidung noch getragen habe. e)

Jedoch fand dies, bey aller Hochachtung, die man für das Mönchsthum hatte, gleichwohl nicht allgemeinen Beyfall. So liegt noch ein Brief des römischen Bischofs Cälestin an die Bischöfe der Provinzen von Vienne und Narbonne vor, worin er es nachdrücklich tadelt, daß manche Priester einen Mantel und Gürtel trügen, welches ganz gegen den kirchlichen Brauch sey. Wenn sie sich auszeichnen wollten, sagt er, so sollten sie es durch Kenntnisse und Reinheit des Sinnes, nicht durch Kleider thun. f) Aber ohne Zweifel war es auch der Fall, daß diese Priester sich ihrer MönchsKleidung selbst beym Gottesdienste bedienten.

Als in denen Reichen, die der Völkerwanderung ihren Ursprung verdankten, die römische Toga durch andere kürzere

---

e) Sulpit. Sever. Dial. de b. Martin. II.

f) Caelestin. Epist. 2.

kürzere Gewänder verdrängt zu werden anfing, kleideten sich auch manche Geistlichen nach der neuen Weise. Allein dies fand man doch unschicklich. Und indem man nun forderte, daß ein Geistlicher nach der alten Weise gekleidet seyn müsse, und kein Laye diese Kleidung mehr trug, so wurde sie dadurch ausschliessendes Eigenthum des geistlichen Standes und man gelangte hierdurch zum Begriff einer diesem Stande eigenen Tracht. So verordnete daher die Synode, die 581 zu Maçon gehalten wurde: kein Geistlicher solle ein Sagum oder andere weltliche Kleider und Schuhe anziehen, bey Strafe dreyssig Tage eingeschlossen zu werden. g) Indessen, bey dem stets zunehmenden Verfall des Kirchenwesens, da selbst die Geistlichen so häufig Kriegsdienste thaten, kam die LayenKleidung immer mehr in Gebrauch. Am Anfang der gegenwärtigen Periode trift man daher auf neue Kirchengesetze, die hierdurch veranlaßt sind. Im Jahr 743 verordnete eine Synode zu Rom: kein Bischof, Presbyter oder Diakon solle ein weltliches Kleid, sondern vielmehr eine priesterliche Tunica tragen. h) Im Jahr 744 untersagte eine Synode zu Soissons allen Klerikern das Tragen von LayenKleidern. i) Im Jahr 745 verbot eine Synode, die unter Bonifacius gehalten wurde, denselben das Tragen der Prachtkleider, des Sagum und der Waffen. k) Diese drey Beschlüsse, die ohne Zweifel alle aus einer Quelle geflossen, und von Bonifacius veranlaßt waren, zeigen wenigstens, daß damahls die Meinung auf jeden Fall fest stand, daß es eine dem dem geistlichen Stand eigen-

---

g) Concil. Matiscon. c. 5.

h) Concil. Roman. a. 743. c. 3.

i) Concil. Suess. a. 744. c. 3.

k) Bonif. Epist. 105.

eigenthümliche Kleidung gebe. Uebrigens kam es nie dahin, daß sich die Geistlichen dazu bequemt hätten, sich solchen Vorschriften streng zu unterwerfen. Die Gesetze gegen die LayenKleidung gehen daher durch diese ganze Periode hindurch. Nur einige derselben mögen noch angeführt werden. So verordnete im Jahr 888 eine Synode zu Metz, kein Kleriker solle eine Cotta (Kutte) oder einen Mantellus (Mantel), sondern vielmehr eine Cappa tragen, untersagt dabey auch den Layen den Gebrauch der letzteren. l) Eine ähnliche Vorschrift führt Regino aus den Schlüssen einer Mainzer Synode an. m) Besonders streng nahm man es mit den Priestern. Nach dem Schluß einer Synode zu Trebur, den Pegino gleichfalls aufbewahrt hat, soll jeder Priester, wenn er ausgeht, eine Stola oder Orarium n) tragen; wird er auf einer Reise, die er ohne Stola macht, beraubt, verwundet oder getödtet, so soll der Thäter nur einfach, ausserdem aber dreifach bestraft werden. o) Auch eine Mainzer Synode erklärt, daß ein Priester stets das Orarium tragen müsse wegen der Wichtigkeit der priesterlichen Würde. p) Selbst unter den Punkten, auf welche bey den Visitationen besonders geachtet werden sollte, war auch dieser, wie bereits anderwärts vorgekommen ist.

Daß bey den Amtsverrichtungen der Geistlichen eigenthümliche Kleidungen schon in frühen Zeiten nöthig erachtet wurden, erklärt sich leicht. Viele Gesetze aus der vorigen Periode beziehen sich hierauf, und andere kamen in

---

l) Concil. Metens. a. 888. c. 6.
m) Regin. de discipl. eccl. I, 335.
n) Stola und Orarium sind eins und dasselbe.
o) Regin. l. c. I, 333.
p) Concil. Mogunt. a. 813. c. 28.

in der gegenwärtigen noch hinzu, um nähere Bestimmungen festzusetzen. Es ist jedoch nicht nöthig, hierüber am gegenwärtigen Ort in's Einzelne überzugehen.

## §. 201.

## Tonsur.

Die Wichtigkeit, die man der Tonsur beylegte, macht es nöthig, von diesem Gegenstand noch besonders zu handeln. q)

Von alten Zeiten her betrachtete man es unter den Christen als unanständig, daß ein Mann langes Haar trage. Eine Aeusserung des Apostels Paulus unterstützte diese Meinung. r) Jedoch war man weit entfernt, das gänzliche Abschneiden oder Abscheeren des Haares zu billigen. Clemens von Alexandrien fordert allerdings, daß ein Mann ein kurzgeschnittenes Haar trage, aber er eifert sehr nachdrücklich gegen das Abscheeren und nennt dies weibisch und bulerisch. s) Dasselbe nun, was man des Christen überhaupt anständig hielt, forderte man dann auch von den Geistlichen. Merkwürdig ist eine Aeusserung von Hieronymus gelegenheitlich der Stelle Ezech. XLIX, 20. „Hier wird deutlich gezeigt, sagt er, daß wir keine geschorenen Häupter haben sollen, wie die Priester und Verehrer der Isis und des Serapis, noch auch ein langes Haar tragen, als welches Ueppigkeit verräth und den Barbaren und Kriegern eigenthümlich ist; die Tracht der Priester muß anständig seyn, kein Scheermesser darf eine Glatze hervorbringen, auch dürfen die Haare nicht

---

q) Was Th. III. S. 187. hierüber gesagt ist, ist nicht ganz richtig, und nach dem obigen zu verbessern.

r) Korinth. XI, 14.

s) Clement. Alex. Paedagog. III, 3.

nicht so kurz abgeschnitten seyn, daß wir Beschorenen gleich sehen, sondern die Haare müssen so lang herabhängen, daß die Haut davon bedeckt wird." t)

So begnügte sich auch im Jahr 398 die Synode zu Karthago mit der Vorschrift: ein Kleriker soll weder sein Haar lang wachsen lassen, noch seinen Bart scheeren. u) Und dieselbe Vorschrift wiederholte im Jahr 540 die Synode zu Barcellona. v)

Aber allmählich vergaß man im Lauf der vorigen Periode, daß ehedem ein gänzlich abgeschnittenes oder abgeschorenes Haar, als eben so unanständig gegolten hatte, wie ein langes. Der Klerus wollte sich das Ansehen der Demuth geben, und so entstand die Tonsur. Denn höchst wahrscheinlich war dieselbe anfänglich nicht von der Tonsur der Büssenden verschieden. Nachmahls freylich äusserte der geistliche Stolz hier gleichfalls seinen Einfluß, und so kam zu der Tonsur die Krone, als Zeichen der geistlichen Würde hinzu.

Im Jahr 633 stellte eine Synode zu Toledo sehr bestimmte Vorschriften hierüber auf. „Alle Kleriker, auch die Lectoren, sollen, wie die Leviten und Priester, das Haar oben auf dem Haupte ganz abschneiden und unten blos eine kreisförmige Krone lassen, — nicht aber, wie die Lectoren in Gallicien zu thun pflegen, langes Haar gleich

---

t) Hieronym. lib. XIII. in Ezechiel.

u) Concil. Carthag. a. 398. c. 44. Clericus nec comam nutriat, nec barbam radat. Als in späterer Zeit das Abscheeren der Bärte aufgekommen war, strich man in manchen Handschriften das Wort radat weg.

v) Concil. Barcinon. c. 3.

gleich den Layen tragen und nur oben auf dem Scheitel einen mäßigen Kreis bescheeren." w) Dieselbe Art der Tonsur war damahls auch schon, wie es scheint, im Abendland ziemlich allgemein. So erzählt Gregor von Tours von dem h. Nicetius, derselbe habe eine Tonsur mit zur Welt gebracht, zum Zeichen, daß er zum Geistlichen bestimmt sey, und beschreibt diese Tonsur so, daß sie mit dem angeführten Toletanischen Schlusse übereinstimmt. x)

Diese Art der Tonsur, wobey am Hinterhaupt eine kreisförmige Krone von Haaren stehen bleibt, ist die, welche nach dem Apostel Petrus benannt wird. Die, welche ihren Namen von Paulus führt, besteht darin, daß alle Haare kurz abgeschnitten werden. Die endlich, welche man durch den Namen des Simon Magus zu brandmarken gesucht hat, unterschied sich dadurch, daß nur am Vorderhaupte von einem Ohre zum andern die Haare in einem Halbkreise weggenommen wurden. Die letztere fanden die Anhänger des Römischen Stuls auf den Britannischen Inseln vor, kämpften aber, wie schon anderwärts erzählt wurde, so angelegentlich dagegen, als ob es das Wesen des Christenthums gelte.

## §. 202.

### Güter der Kirchen und Klöster.

Die gewöhnlichen Einkünfte der Kirchen und Klöster bestanden theils in dem Ertrag ihrer Güter, theils in den Oblationen und Zehnten. Die Meinung, daß das, was an eine Kirche oder ein Kloster gegeben werde, an Gott selbst gegeben sey und

---

w) Concil. Toletan. a. 633. c. 41.
x) Gregor. Tur. Vit. Patr. c. 17.

und von diesem im künftigen Leben vielfach vergolten werde, war allgemein herrschend. Jemanden von einer frommen Schenkung abzuhalten, galt für ein grobes Verbrechen. Die Gesetzbücher der Alemannen und Bayern beginnen mit dem Verbot, daß Niemand es wage, eine fromme Schenkung zu hindern. a)

Für diejenigen, die sich bey Lebzeiten von ihren Gütern nicht trennen wollten, gab es ausser dem Weg des Vermächtnisses noch einen andern, der auch der gewöhnliche war. Dieser bestand darin, daß man mit der Kirche einen sogenannten Precar Contract abschloß. Zufolge dessen schenkte der Eigenthümer seine Güter an die Kirche unter der Bedingung, daß ihm lebenslang der Genuß derselben gelassen werde. b) Die Geistlichkeit verstand ihren Vortheil gut genug, um nicht diese Precar-Contracte noch anziehender zu machen. Sie überließ nicht selten demjenigen, der einen solchen Vertrag einging, auch noch andere Güter zum Genuß und machte blos die Bedingung, daß nach seinem Tode alles zusammen an die Kirche zurückfalle. c) Um so weniger darf es befremden, daß die Kirchen und Klöster in dieser Periode zu so ungeheuren Besitzungen gelangten.

Ludwig der Fromme fand es nöthig, den Kirchen die Annahme von Schenkungen zu untersagen, durch welche die Kinder oder Angehörigen der Schenken-

den

---

a) Lex Alamann. c. 1. Lex Bajuvar. c. 1.

b) Marculf. Formul. L. II, 6. App. 27. 28. 41. Lex Alamann. c. 2.

c) Marculf. Formul. L. II, 39. 40. — Die Cessions-Urkunde des Schenkenden hieß Precaria, die Genehmigungs-Urkunde der Kirche Praestaria.

den erbloß würden. d) Es scheint aber nicht, als ob dies Gesetz sehr wäre beachtet worden.

Um die Klöster zu bereichern, bediente man sich nicht selten des Mittels, begüterte Leute zu bereden, daß sie der Welt entsagten und ihre Güter dem Kloster schenkten. Hiergegen erklärte sich jedoch eine Synode, die 813 zu Chalons gehalten wurde, mit Nachdruck. e)

Merkwürdig ist übrigens noch die Instruction, die Karl der Große seinen Missen in Hinsicht auf die Bischöfe und Aebte gab. „Man frage sie, (die Bischöfe und Aebte) was es heisse, die Welt verlassen, und worin der Unterschied bestehe zwischen dem, der die Welt verläßt, und dem, der derselben noch angehört, — ob blos darin, daß man keine Waffen trägt und nicht öffentlich in der Ehe lebt? Man frage, sie ob derjenige der Welt entsagt habe, der nicht aufhört, durch alle Künste täglich seine Besitzungen zu vermehren, bald durch Vorspiegelung der Seligkeit des Himmelreichs, bald durch Androhung der ewigen Strafen der Hölle? denn theils im Namen Gottes, theils irgend eines Heiligen, werden Reiche und Arme, wenn sie etwas einfältig und nicht vorsichtig genug sind, ihres Vermögens beraubt, ihre Erben werden enterbt, viele bringt dann die Armuth zu Verbrechen, indem sie rauben und stehlen müssen, da ihnen ihr väterliches Erbe entzogen ist. Man frage sie, ob derjenige die Welt verlassen habe, der aus Habgier, um die Güter anderer zu erlangen, Menschen zu Meineiden und falschen Zeugnissen verleitet? U. s. f." f)



d) Ludovic. Pii Capitular. a. 816. c. 7. Ansegis. Capitular. L. I. c. 83.
e) Concil. Cabilon. a. 813. c. 6.
f) Caroli Magni Capitular. II. a. 811. c. 4. sequ.

Da die Behauptung, daß die Kirchen zu viele Güter besäßen, damals schon oft gehört wurde, so fand sich die im Jahr 829 zu Paris versammelte Synode veranlaßt, zu erklären, daß die Kirchen nie zu viele Güter besitzen könnten, wenn — dieselben nur gehörig verwendet würden. g)

Da die Kirchen und Klöster den bey weiten größten Theil ihrer liegenden Güter nicht in eigenen Bau nehmen konnten, so wurden dieselben theils an Colonen überlassen, theils mit Leibeigenen besetzt, theils auf andere Weise vergeben. Dafür mußten mancherlei Dienste geleistet und Abgaben entrichtet werden. Die Abgaben bestanden zwar bisweilen in Gelde, meist aber in Naturalien. Z. B. zur Speise und zum Trank, Schafe, Schweine, Gänse, Hühner, Getraide, Wein, Honig, Eyer, — zur Kleidung Wolle, Leinwand, — für den Gottesdienst Wachs u. s. f.

Manche Bischöfe und Aebte ließen sich von den Regenten auch Zoll- Münz- und Marktgerechtigkeiten verliehen.

## §. 203.

## Oblationen.

Schon in den früheren Zeiten unterschied man zwey Gattungen von Oblationen, — Oblationen zum Altar und andere, und dieser Unterschied dauerte auch jetzt fort. Auf dem Altar durfte nur Brod und Wein dargebracht werden. Aber dagegen wurde ausserdem — wohl alles, was irgend einen Nutzen gewähren konnte, angenommen, und konnte entweder in einem eigends dazu bestimmten Gemach in der Kirche (Gazophylacium an manchen

g) Concil. Paris. a. 829. c. 18.

manchen Orten genannt,) oder in der benachbarten Wohnung des Geistlichen abgegeben werden. Z. B. Gold und Silber, Speisen und Getränke, Kleidungsstücke, Tuch und Leinwand, Wachs zu den Kerzen, u. s. f. Dies alles sollte theils zur Erhaltung der Kirche und des Klerus, theils zur Unterstützung der Armen verwendet werden. Zum Vortheil des Klerus wurde aber wohl das meiste verwendet, und es mag allerdings gegründet seyn, daß die Unterscheidung zwischen diesen und jenen Oblationen nur darum gemacht worden war, damit nicht öffentlich bekannt werde, wie viel eingegangen und dem Klerus zugefallen sey.

Wie beträchtlich diese Oblationen in der vorigen Periode waren, ergibt sich schon daraus, daß manche Layen Kirchen auf Speculation bauten, indem sie sich einen Theil der Oblationen ausbedingten, — so daß selbst eine Synode es nöthig fand, dies ausdrücklich zu untersagen. a) Und daraus, daß ähnliche ConcilienSchlüsse am Anfange der folgenden Periode aufgestellt werden mußten, darf man schließen, daß sich auch im Lauf der gegenwärtigen nichts verändert habe. b) — Am ergiebigsten waren wohl unstreitig die Oblationen, die aus Vermächtnissen flossen, — da der Sterbende sich leichter von seinem Vermögen trennt, das er ohnehin in der Kürze verlassen muß. Darum aber auch so viel Gesetze, wodurch eingeschärft wird, daß Niemand Oblationen von Verstorbenen zurückbehalte. Denn natürlich, daß oft die Erben sehr wenig geneigt seyn mochten, den ihnen lästigen letzten Willen zu erfüllen.

§. 204.

---

a) Concil. Bracar. a. 572. c. 6.

b) Concil. Rotomag. a. 1096. c. 5. Concil. Nemauf a. 1096. c. 6. Concil. Pictav. a. 1100. c. 14.

## §. 204.

## Zehnten.

Durch welche Gründe man bereits früher die Meinung zu verbreiten gesucht hatte, daß jeder Christ verpflichtet sey, wenigstens den zehnten Theil seines Einkommens zum Besten der Kirche und der Armen hinzugeben, — dies ist schon an seinem Orte erzählt worden. a)

Die Revolutionen, die aus der Völkerwanderung hervorgegangen waren, gaben der Geistlichkeit nachmahls einen schicklichen Vorwand, um behaupten zu können, es sey die Entrichtung des Zehntens in den früheren Zeiten allgemein gewesen, und nur nachmahls in den Zeiten der Unruhe und Verwirrung abgekommen, — die Kirche, wenn sie den Zehnten fordere, fordere daher nichts neues, sondern sie suche blos ihre alten Rechte wieder herzustellen.

Zwar das älteste, in's Fränkische Reich gehörige Document, das noch vorliegt, ist nur blos ermahnend. Es ist ein Ausschreiben von vier französischen Bischöfen, das man ohne hinlänglichen Grund von der im Jahr 567 in Tours versammelten Synode nur darum ableitet, weil diese vier Bischöfe jener Synode beywohnten. Nachdem sie eine Ermahnung vorausgehen lassen, daß doch Niemand wegen der schlimmen Zeiten heurathe, kommen sie auf den Zehnten. „Man soll Abrahams Beyspiele folgen, und von allem Vermögen Gott den Zehnten verabreichen, um den Ueberrest dadurch zu retten, denn sonst könne der sich selbst in Armuth stürzen, der nicht weniges aufopfere, um vieles zu erhalten u. s. f. — wer in Abraham Schooße ruhen wolle, müsse seinem Beyspiele folgen, und

---

a) Th. III. S. 27.

und wer mit Christo herrschen, dieses Allmosen entrichten; — aber nicht blos soll man Abrahams Beyspiel folgen, sondern auch für die Leibeigenen den Zehnten entrichten, — oder, wenn man keine Leibeigene, dagegen aber mehrere Kinder habe, so soll man für diese einiges Geld in die Hände des Bischofs, oder des von diesem bestellten Einnehmers hingeben, auf daß Gefangene dafür loßgekauft werden können, u. s. f. b)

Aber desto bestimmter sprach im Jahr 585 die Synode zu Maçon. c) „Wir sind verbunden, die Angelegenheiten des heiligen katholischen Glaubens, die im Lauf der Zeit in eine schlimmere Lage gerathen sind, in den vorigen Stand wieder herzustellen, wenn wir nicht unsere eigene Feinde seyn wollen, ꝛc. Die göttliche Gesetze verordnen zum Besten der Priester und Diener der Kirche, daß statt des Erbes ihnen von allem Volk der zehnte Theil der Früchte gegeben werde, damit sie, ungestört durch Arbeit zu den bestimmten Stunden ihres Amtes warten können. Diese Gesetze hat die Menge der Christen, lange Zeiten hindurch unverletzt beobachtet. Jetzt erschienen aber fast alle Christen als Uebertreter derselben, indem sie's unterlassen, die göttlichen Vorschriften zu befolgen. Daher beschließen und verordnen wir, daß der alte Brauch wieder hergestellt, und von allem Volk den Dienern des Altars der Zehnten entrichtet werde, worauf denn die Priester indem sie denselben zum Besten der Armen oder zur Loßkaufung von Gefangenen verwenden, dem Volke Frieden und Heil durch ihre Gebete erflehen können. Wer aber dieser heilsamen Vorschrift nicht gehorcht, soll auf immer aus

---

b) Epist. Epor. Provinc. Turon. in Act. Concil. Turon. a. 567.

c) Concil. Matiseon. a. 585. c. 5.

aus der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn." — Es ist kein hinreichender Grund vorhanden, zu zweifeln, daß diese Bischöfe ehrlich überzeugt waren, der Zehnten sey, da er im alten Testament vorgeschrieben war, auch unter den ersten Christen allgemein gewesen, — denn wie wenig kannte man damahls die Geschichte? — und folglich hätte diese unrichtige Voraussetzung nie angeführt werden sollen, um daraus die Unächtheit des Beschlusses abzuleiten.

Von welchem Erfolg dieser Schluß war, darüber ist leider nichts bekannt. Die nächst folgenden Gesetze, durch welche die Entrichtung des Zehntens geboten wird, sind erst von Karl dem Großen. Daß zu des letzteren Zeiten die Entrichtung des Zehntens noch bey weitem nicht allgemein war, ergibt sich aus diesen Gesetzen selbst. Aber es möchte doch auch zu weit gegangen seyn, wenn man annehmen wollte, daß vor Karl dieselbe etwas höchst seltenes, nur bey besonders religiösen Individuen vorkommendes gewesen sey. Man bürdet, wenn man dies annimmt, der Geschichte ein schwer zu lösendes Räthsel auf, — nämlich, wie Karl es doch so leicht noch durchsetzen konnte, daß in dem altfränkischen Theile seines Reichs die Einführung des Zehntens nicht mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Allerdings macht übrigens Karl hier Epoche. Sein erstes bekanntes Gesetz hierüber ist von 779 und sagt kurz, daß jeder den Zehnten entrichten soll. d) Ein anderes verordnet, daß auch von den königlichen Kammergütern der Zehnten an die dazu gehörigen Kirchen gegeben werde, an andere Kirchen jedoch nur dann, wenn dies von Alters so hergebracht sey. e) Später schrieb er in Ansehung des Sach-

---

d) Carol. Magn. Capitular. a. 779. c. 7.

e) Ejusd. Capitular. de Villis c. 6. Schon dieses Gesetz

Sachsenlandes ebenfalls die allgemeine Entrichtung des Zehntens vor und nahm gleichfalls die königlichen Kammergüter nicht aus. f) Im Jahr 794 ließ er die große Synode zu Frankfurt halten. Einer ihrer Schlüsse bezieht sich gleichfalls auf diesen Gegenstand. Man sieht aus demselben, welcher Mittel man sich von Seiten der Geistlichkeit bediente, um die Entrichtung des Zehntens allgemein zu machen. Es kam ihr damahls gerade sehr zu statten, daß mehrere Jahre Mißwachs gewesen war. Indem diese Synode also verordnete, daß der Zehnten gehörig gegeben werde, setzte sie hinzu: „denn wir wissen aus Erfahrung daß in jenem Jahr, wo die große Hungersnoth herrschte, böse Geister das Getraide aus den Aehren weggefressen haben und daß Stimmen der Verwünschung gehört worden sind.“ g) Die Bischöfe machten es auch seitdem den Pfarrern zur Pflicht, ihre Gemeinden über die Entrichtung des Zehentens zu belehren. h) Nirgends wollte man sich übrigens weniger zu dieser Abgabe verstehen als im Sachsenlande, wo hauptsächlich wegen des Zehntens, es so schwer wurde, Gehorsam und Glauben an das Christenthum zu erzwingen. Alkuin war weise genug, im Jahr 797 an Karl zu schreiben, und ihm zu rathen, daß er für jetzt noch die Sachsen mit dieser Last verschone. i) Jedoch ohne Erfolg.

Ludwig der Fromme und Lothar erneuerten die Vorschriften Karls und machten es den Grafen zur

---

berechtigt zu der Behauptung, daß vor Karl die Entrichtung des Zehntens so sehr ungewöhnlich nicht war.

f) Ejusd. Capitul. de partib. Saxon. c. 16. 17.

g) Concil. Francof. c. 25.

h) Capitular. Epor. a. 801. c. 6.

i) Alcuin. Epist. 37.

zur Pflicht, über die Aufrechthaltung derselben zu wachen. k)

Wie schwer es jedoch ungeachtet dessen der Geistlichkeit wurde, zum allgemeinen Genuß des Zehntens zu gelangen, beurkunden mehrere SynodalSchlüsse, die im Lauf des neunten Jahrhunderts nöthig erachtet wurden. Im Jahr 847 stellte eine Synode zu Mainz deshalb einen Schluß auf. l) Im Jahr 888 folgte eine andere, die an demselben Ort gehalten wurde. m) Im Jahr 895 beschäftigte sich eine Synode zu Trebur mit diesem Gegenstand. Diese ließ sich zugleich auf nähere Bestimmung wegen des NovalZehntens ein, und setzte desfalls fest, daß bey Anrodungen in der Nähe der alten Kirche, derselbe dorthin gehöre, wenn aber Jemand in einer Entfernung von vier, fünf oder mehreren Meilen ungebautes Land urbar mache und daselbst mit Einwilligung des Bischofs eine Kirche errichte, so solle dieser der Zehnten zugewiesen werden dürfen. n)

Worinn dieser Zehnten anfänglich bestand? dies ist eine schwierige Frage, die darum auch abweichend beantwortet wird. Die Geistlichkeit mußte, wenn sie consequent seyn wollte, von aller Einnahme den zehnten Theil verlangen. Aber daß sie damahls, wie sich der allgemeinen Einführung des Zehntens noch so viel Hindernisse in den Weg stellten, ihre Forderung schon so weit ausgedehnt haben sollte, dies ist nicht sehr wahrscheinlich. Es wäre auch ganz der Klugheit entgegen gewesen. Den Zehnten von den

---

k) Ludovic. Pii Capitular. Worm. a. 829. c. 7. Lothar. Capit. exc. ex lege Longobard. c. 38. 39.

l) Concil. Mogunt. a. 847. c. 10.

m) Concil. Mogunt. a. 888. c. 22.

n) Concil. Tribur. a. 895. c. 16.

den Feldfrüchten meinte man auf jeden Fall. Hierüber ist auch kein Zweifel. Ohnehin war diese Art von Abgabe im fränkischen Reiche nicht fremde, da auch wohl an den Gutsherren der zehnte Theil des Ertrags entrichtet werden mußte. o) Vielleicht kam aber noch überdies der BlutZehnten hinzu. Es würde dies als ausgemacht angenommen werden dürfen, wenn man sich auf eine Urkunde, deren Aechtheit höchst verdächtig ist, stützen dürfte. Denn in derselben verordnet Karl, daß im Sachsenlande von den Heerden und Früchten der Zehnten entrichtet werde. p) Ein hierüber sprechendes Gesetz in der alten Capitularien-Sammlung ist ohne Namen seines Urhebers, aber sichtbar einer Stelle jenes oben erwähnten Briefs der vier französischen Bischöfe nachgebildet, nur daß anstatt des Ausdrucks „von allem Vermögen" der Ausdruck „von allen Früchten und allem Viehe des Landes" gesetzt ist. q) Es ist ohne Zweifel von irgend einem Geistlichen geschmiedet, und beweiset wohl, daß die Geistlichkeit damals dem BlutZehnten nicht abhold war, nicht aber, daß sie ihn wirklich bezog. Uebrigens war der Begriff des BlutZehntens im fränkischen Reiche längst nicht mehr fremde. Schon eine alte Verordnung, die den Namen des Königs Chlotar trägt und um das Jahr 560 erschienen seyn soll, erwähnt eines Zehntens, der von den Schweinen an den König gegeben werden mußte, und spricht die Kirchen davon frey. r) Vermuthen dürfte man aber wohl daraus, daß der BlutZehnten nie so allgemein gewesen ist, wie der Zehnten von den Feldfrüchten, daß er späteren Ursprungs sey.

Die

---

o) Daher Decimae laicales seu seculares genannt.

p) Carol. Magn. Praeceptum de Institutione Episcopatuum per Saxoniam, a. 789.

q) Capitular. VI, 192.

r) Chlothar. Constitut. general. c. 11.

Die erste sichere Spur von Entrichtung des BlutZehntens kommt in den Acten der so eben zu erwähnenden Synode zu Trosley vor.

Im Jahr 909 wurde diese Synode zu Trosley gehalten. Sie ist sehr merkwürdig, weil sie es bestimmt aussprach, daß die Kirche von allem Erwerb den Zehnten zu fordern berechtigt sey. Sie nennt namentlich den Erwerb durch Kriegsdienst, durch Handel, durch Kunst, durch Schafschur. Und um dies zu erweisen, — denn in Betreff des Frucht- und BlutZehntens standen ihr die schon benutzten mosaischen Gebote zu Dienst, — schlägt sie folgenden Weg ein. In Ansehung des Erwerbs durch Kriegsdienst, (der im Kriege gemachten Beute,) erinnert sie an Abrahams Beyspiel, der bey der Rückkehr von dem Zug gegen KedorLaomor dem Melchisedek den Zehnten entrichtet habe. In Ansehung des übrigen dienen ihr Jakobs und Tobia's Beyspiele. Nur in Ansehung der Wolle findet sie sich in einiger Verlegenheit. Doch hilft sie sich mit der Stelle 5 Mos. XVIII, 4. wo der Priesterschaft die Erstlinge der Schafschur zugewiesen werden. Sie gebraucht hierbey die Worte: Du sagst vielleicht, ich bin kein Landmann und habe weder Feldfrüchte noch Vieh, um Zehnten geben zu können, — antwortet aber dann hierauf, daß der Christ von allem Einkommen Zehnten zu geben verbunden sey, denn sein Verstand sey es, der ihn nähre, und diesen habe er von Gott, folglich sey er demselben auch den Zehnten von diesem schuldig. Hiermit verräth sich, daß der BlutZehnten damals ziemlich allgemein eingeführt gewesen seyn müsse. s)

Wie viel oder wenig hierdurch erreicht wurde, darüber fehlt es an Nachrichten. Aber wahrscheinlich dehnten

---

s) Concil. Trosleiens. c. 6.

ten die Bischöfe ihre Forderung nur darum so weit aus, um wenigstens des Frucht- und BlutZehntens desto gewisser zu seyn. Und ohnehin war damahls der Erwerb auf anderen Wegen, als durch Landbau und Viehzucht auf jeden Fall sehr unbedeutend.

Wenigstens eben so frühe, wie im Fränkischen Reich, trat auch in England die Geistlichkeit mit der Forderung des Zehntens hervor. Der Erzbischof Egbert von York machte schon in der Mitte des achten Jahrhunderts sowohl auf die mosaischen Gesetze als auf Augustin's Aeusserungen hierüber aufmerksam. t) Von welchem Erfolg dies damahls war, ist unbekannt. Aber ein Jahrhundert später sah man das Beyspiel, daß der König Ethelwulf von Wessex, um seine Dankbarkeit gegen Gott an den Tag zu legen, der Kirche den zehnten Theil seiner Güter schenkte, u) — und am Anfange des zehnten Jahrhunderts geboten die Könige die Entrichtung des Zehntens bey Strafe. v)

In denen Ländern, die jetzt erst das Christenthum kennen lernen, war gewöhnlich mit der Predigt desselben die Belehrung, daß der Christ den Zehnten geben müsse, verbunden, wie bereits früher vorgekommen ist.

## §. 205.

## Advocaten oder Vögte.

Schon in den früheren Zeiten findet man, daß manche Kirchen ihre Defensoren hatten. Es waren Rechtsgelehrte

---

t) Egbert. Excerpt. c. 99. 100. 101.

u) Act. Concil. Winton. a. 855.

v) Eduardi Sen. et Guthurni Regum Leges eccles. c. 6.

gelehrte, die beauftragt waren, die Kirchen vor den Gerichten zu vertreten. a) Von diesen Defensoren sind aber die Advocaten oder Vögte der gegenwärtigen Periode wohl keinesweges abzuleiten, obgleich ihr ursprüngliches Geschäft wahrscheinlich dasselbe war.

In den Gesetzen Karls des Großen und seiner Nachfolger ist oft von den Advocaten der Kirchen und Klöster die Rede. Aber keine einzige Stelle berechtigt, an sogenannte SchirmVögte zu denken, d. i. an solche, die die Obliegenheit hatten, die Kirchen und Klöster mit bewaffneter Hand zu vertheidigen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es wird von ihnen gefordert, daß sie die Gesetze kennen und Gerechtigkeit lieben; was schon genugsam ihre Bestimmung als Rechtsbeystände und Sachwalter zu erkennen giebt. b) Sie werden selbst als solche ausdrücklich aufgeführt. c) Auch wird darum offenbar so sehr darauf gedrungen, daß man Männer wählen solle, von denen kein Meineid zu besorgen sey; denn, da man es unerlaubt hielt, daß ein Geistlicher schwöre, so mußte, wenn in einem Rechtsstreit eine Kirche oder ein Kloster einen Eid ablegen sollte, der Advocat als Stellvertreter auftreten. d)

Was späterhin Obliegenheit des SchirmVogts wurde, betrachtete man damahls noch als Obliegenheit des Grafen, der dem Gaue vorstand; denn diesem kam es ja zu, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen Rechten gekränkt

---

a) Concil. Carthag. a. 398. c. 9. Concil. Milev. a. 416. c. 16.

b) Caroli Magni Capitular. I. a. 802. c. 13.

c) Ludovici Pii Capitular. I. a. 819. c. 10.

d) Ejusd. Capit. exc. ex Lege Longobard. c. 2. n. 6.

gekränkt werde. Darum hießen auch die Grafen in den Gesetzen jener Zeit ausdrücklich Defensoren der Kirchen. e) Wenn aber der Schutz gegen Gewaltthätigkeiten von den Grafen erwartet wurde, so bedurften auch die Kirchen und Klöster keiner Advocaten, ausser vor Gericht; denn natürlich, da die Grafen hier die Richter waren, so konnten sie nicht zugleich als Sachwalter auftreten. Es ist daher ganz in der Ordnung, daß die Advocaten dieser Zeit blos als Rechtsbeystände erscheinen. — Einige alte Urkunden, die hier entgegen zu seyn scheinen, sind äusserst verdächtig und zum Theil handgreiflich unächt. Aber wäre dies auch nicht, so bliebe immer noch die Frage, ob die darin als Advocaten bezeichnete Herzoge und Grafen, nicht blos darum als solche genannt werden, weil sie die ordentlichen Gaurichter waren.

Je mehr aber die alte Verfassung zerfiel und die Verwirrung zunahm, je mehr die Grafen sich von ihrer ursprünglichen Bestimmung als königliche Beamten entfernten, desto weniger konnten den Kirchen und Klöstern solche Beschützer genügen. Vielmehr waren diese nicht selten die gefährlichsten Feinde, indem sie die Besitzungen derselben an sich zu reissen suchten. Es blieb daher unter diesen Verhältnissen nichts übrig, als Schutz bey anderen mächtigen Nachbarn zu suchen, und so bildete sich mit dem Verfall der Gauverfassung und durch denselben die Advocatia armata aus. Es war natürlich, daß man den Advocaten, der bisher den Rechtsbeystand gemacht hatte, der Regel nach nun auch zum SchirmVogt wählte, denn nach den Gesetzen mußte derselbe in dem nämlichen Gau begütert seyn,

---

e) Carlomanni Capitular. a. 742. c. 5. Caroli Magni Capitular. a. 769. c. 6.

seyn, f) — er befand sich demnach in der Nähe, und selbst als Stellvertreter vor Gericht hatte er schon die Verbindlichkeit, erforderlichen Falls die Waffen für seine Kirche oder sein Kloster zu führen, indem die Rechtsstreitigkeiten nicht selten durch gerichtliche Zweykämpfe entschieden werden mußten.

Da die Advocaten die Bestimmung hatten, die Rechte der Kirchen und Klöster vor Gericht zu vertheidigen, so war es gleichfalls natürlich, daß man sie bey GüterErwerbungen und GüterVeräusserungen zuzog, und dadurch kam es denn bald dahin, daß alle Angelegenheiten dieser Art von ihnen als Stellvertreter ihrer Kirchen und Klöster besorgt wurden und man sie daher in unzähligen Urkunden als sogenannte KastenVögte auftreten sieht.

Die älteren Gesetze setzen überall voraus, daß es den Bischöfen und Aebten frey stand, sich ihre Advocaten zu wählen, und nachdem man von denselben zugleich gewaffneten Schutz erwartete, forderte dies selbst die Natur der Sache. In den früheren Zeiten waren die Vogteyen daher gewöhnlich an keine Familien geknüpft. So machte z. B. der Fuldische Abt Erkanbald (im Jahr 1011.) seinen eigenen Sohn Lando zum Advocaten. g) Besondere Verhältnisse machten jedoch allerdings auch Ausnahmen. Die Vogtey über das Kloster Lorsch war z. B. in der Familie der Grafen des OberRheingaues erblich, und wurde dann auf eine Linie des Hennebergischen Hauses vererbt. Dies hatte aber seinen Grund darin, daß dieselben von dem Stifter dieses Klosters abstammten. h) Allein

---

f) Caroli Magni Capitular. II. a. 813. c. 14.

g) Schannat. Buchon. vet. p. 327.

h) Wenck's Hess. Landesgesch. Th. I. S. 198. ff.

Allein, im Lauf der Zeit mußte es dahin kommen, daß die Vogteyen sich an Familien knüpften. Das Interesse der Kirche oder des Klosters war oft so enge mit dem des Vogts verwebt, daß der Bischof oder Abt nichts besseres thun konnte, als nach dem Tode desselben dem Sohn oder nächsten Angehörigen die Vogtey zu übertragen. Noch öfter war es der Fall, daß sich der Vogt dermassen gegen den Bischof oder Abt in Vortheil setzte, daß dieser, gerne oder ungerne, sich dazu verstehen mußte, denselben auch für seine Erben mit der Vogtey zu belehnen. Späterhin sieht man um deswillen auch die meisten Bischöfe und Aebte eifrig bemüht, die verliehenen Vogteyen wieder zurück zu erhalten. So war z. B. die Vogtey über das Bisthum Paderborn an die Grafen von Schwalenberg, (die Vorfahren des noch blühenden Fürstlich Waldeckischen Hauses,) gekommen. Lange wendeten die Bischöfe alle Mittel an, um sich von diesen Vögten zu befreyen. Endlich bot sich dem Bischof Bernhard II. im Jahr 1189. eine günstige Gelegenheit dar. Kaiser Friedrich I. hatte sich zu einem Kreuzzug entschlossen; Widekind V. von Schwalenberg wollte Antheil daran nehmen, hatte aber kein Geld. Da bot ihm nun der Bischof die erforderliche Summe unter der Bedingung an, daß, falls er nicht zurückkehre, die Vogtey verfallen seyn solle. Er kehrte wirklich nicht zurück, und der Bischof hatte seinen Zweck erreicht. i)

In den früheren Zeiten hatten manche Kirchen und Klöster der Vögte viele. Z. B. das Kloster Fulda. Eine Urkunde vom Jahr 874 führt nicht weniger als 18 Fuldische Vögte auf, die damahls alle am kaiserlichen Hoflager

i) Schaten. Annal. Paderborn. T. I. p. 883.

lager zu Ingelheim anwesend waren, und indem sie fest, gesetzt, durch welche Vögte in den einzelnen Gauen die Geschäfte besorgt werden sollen, nennt sie noch einige mehr. Keiner derselben wird übrigens vor den übrigen ausgezeichnet. k) Allein, später vermindert sich die Anzahl derselben. Eine Zeitlang findet man jedoch noch mehrere gleichzeitig neben einander, deren jeder seinem ihm angewiesenen Districte vorstehet. l) Endlich aber sieht man nur einen, der alle Geschäfte besorgt, und die Vogtey wird nun an das Haus der Grafen von Ziegenhayn geknüpft, bey welchem sie auch bis zum Erlöschen desselben bleibt.

Da die Kirchen und Klöster die Güter und Leute, welche sie erwarben, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Richter entnehmen ließen und eigene Gerichte für dieselben errichteten, so entstand hierdurch ein neues Geschäfte für die Vögte. Sie traten nämlich an die Stelle der ordentlichen Richter, und besorgten die Rechtspflege. Früher geschah dies durch die Bischöfe und Aebte selbst. m)

Ausserdem war der Vogt auch gewöhnlich der Befehlshaber über die Soldaten der Kirche oder des Klosters, und wurde um deswillen Signifer genannt. Doch gab es hiervon allerdings auch Ausnahmen, und man findet Beyspiele, daß bisweilen der Vogt eines Klostes von dem Signifer unterschieden wird, z. B. in Urkunden des Klosters Hersfeld. n)

Je

---

k) Schannat. Dioeces. Fuld. p. 239. — Gelegenheitlich sey hier bemerkt, daß was Schannat in seiner Historia Fuldensis über die Geschichte der älteren Fuldischen Vögte beybringt, höchst mangelhaft ist.

l) Schannat. Buchon. vet. p. 327.

m) Marculf. Formul. I, 3.

n) Wenck's hess. Landesgesch. Th. III. Urkundenb. S. 65.

Je mehr übrigens die Macht der Vögte zunahm, desto einträglicher wußten sie auch ihr Amt zu machen. Nicht selten mußten sich die Bischöfe und Aebte dazu verstehen ihnen für sich und ihre Nachkommen beträchtliche Districte zu Lehen zu geben, und manche Grafschaften, die in der späteren Geschichte erscheinen, sind dadurch entstanden, daß die einzelnen Bestandtheile nach und nach von einer Kirche oder einem Kloster erworben und nachmahls zusammen dem Vogte zu Lehen gegeben wurden.

## B.

## Verhältnisse des Klerus zum Staate.

### §. 206.

### Einfluß des Feudalismus.

Die späteren Formen des Lehnswesens dürfen nicht mit dem Wesentlichen desselben vermischt werden, wie so gewöhnlich geschieht. Der Feudalismus selbst, abgesehen von diesen Formen, ist allen den Staaten, die von Germanischen Völkern gestiftet wurden, ursprünglich eigen, was man schon daraus hätte schließen können, weil er ihnen allen gemeinschaftlich ist.

Darum wurde in diesen Staaten das Verhältniß der höheren Geistlichkeit zu den Regenten auch sehr bald als ein FeudalVerhältniß angesehen. In manchen Hinsichten konnte die Geistlichkeit Vortheile hiervon ziehen. In andern wurde sie dadurch beschränkt und gedrückt. Dies erzeugte natürlich ein Streben, das FeudalVerhältniß so auszubilden, daß es jene Vortheile gewähre, ohne dabey beschränkend und drückend zu seyn. Die Geschichte der

abendländischen KirchenVerfassung in dieser Periode, — denn die KirchenVerfassung des Morgenlandes hat hier keine Geschichte, — ist größten Theils nur eine Geschichte dieses Strebens. Wenn der Zweck erreicht werden sollte, das Beschränkende und Drückende, das der Feudalismus herbey geführt hatte, zu vernichten, so bedurfte es einer Macht, wodurch die Macht der Lehensherren überwogen wurde. Daher jenes Streben, die Kirche vom Staate unabhängig zu machen, und über denselben zu erheben, wodurch das Steigen des Pabstthums gefördert wurde. Darum mußte auch, als Gregor VII. seinen Kampf begann, der Hauptangriff bestimmt auf die Investitur gerichtet seyn.

## §. 207.

### Kriegsdienste der Geistlichen.

Ursprünglich legt das Lehen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten auf. Daher denn die Kriegsdienste der Bischöfe, besonders der Geistlichen, von denen am Ende der vorigen und Anfang der jetzigen Periode so vielfach die Rede ist. Wie oft auch dieselben untersagt wurden, und wie leicht ihre Unvereinbarkeit mit dem geistlichen Amt in die Augen sprang, so konnten sie dennoch nie ganz abgeschafft werden, eben weil sie aus der Verfassung hervorgingen.

Bonifacius bewirkte ein Verbot derselben auf der Synode von 742 durch den ReichsVerweser Karlmann. a) Dem Bischof Gewilib von Mainz wurde es bey seiner Absetzung von Bonifacius mit angerechnet, daß er Kriegsdienste gethan und Blut vergossen habe. b) Unge-

a) Concil. Germ. a. 742. c. 2.

b) Th. IV. S. 76.

Ungeachtet dessen mußte Karl der Große das Verbot mehremahl erneuern, c) und endlich ausdrücklich erklären, daß er dabey keinesweges die Absicht habe, den Bischöfen ihre Lehen (honores) und den Kirchen ihre Güter zu entziehen. d) Er verordnete dabey, daß die Bischöfe an ihrer Stelle Bewaffnete schicken sollten. Man sieht hieraus bestimmt genug, in welchem Zusammenhang diese Kriegsdienste mit den Gütern der Bischöfe standen und welche Verpflichtung man aus dem Genuß dieser Güter ableitete. Dabey führte Karl an, daß diejenigen Völker, wie die Gallier, Spanier und Longobarden, welche die Geistlichen zu Kriegsdiensten zugezogen und auf diese Weise Kleriker und Layen gleich gestellet hätten, besiegt und unterdrückt worden seyen. Er gibt uns hierdurch ein Zeugniß, daß die Kriegsdienste der Geistlichen, was ausserdem bezweifelt werden könnte, — keineswegs auf die Franken beschränkt waren. (Unter den Galliern sind hier übrigens ohne Zweifel die Gothen und Burgundionen im ehemahligen Gallien zu verstehen, denn die alten Gallier stehen auf jeden Fall von Karl zu weit entfernt, als daß er an diese sollte gedacht haben.) Auch Pabst Nikolaus I. erklärte sich stark gegen die Kriegsdienste der Bischöfe. e) Dazu kamen noch die Schlüsse mehrerer Synoden. f)

Seitdem enthielten sich auch die meisten derselben; allein ganz allgemein wurde dies nicht. Vielmehr läßt sich ein großes Verzeichniß von Bischöfen zusammen bringen, die bis an's Ende dieser Periode wenn auch nicht immer aus

---

c) Carol. M. Capitul. a. 769. c. 1.
d) Ejusd. Capitul. VIII. a. 803.
e) Gratian. Decret. caus. XXIII. qu. 8. c. 19.
f) Concil. Meld. a. 845. c. 37. Concil. Pontigon. a. 876.

aus Lehenspflicht, doch aus Neigung, Kriegsdienste thaten. Nur einige Beyspiele. In der Schlacht bey Andernach, die 876 zwischen Karl dem Kahlen und Ludewig dem Teutschen statt hatte, wurden mehrere Bischöfe kriegsgefangen. g) In dem nämlichen Kriege befehligte der Mainzer Bischof Otgar ein Heer. h) Von dem Regensburger Bischof Michael liest man, daß, als er in einer Schlacht gegen die Ungarn verwundet niedergesunken war und ihn ein Ungar vollends tödten wollte, er sich aufraffte und denselben nach langem Kampfe umbrachte. i) In einer Schlacht, die Otto II. den Griechen lieferte, blieb ein Bischof von Augsburg nebst mehreren andern Bischöfen. k) Heribert Erzbischof von Mayland war einer der Feldherrn Kaiser Konrads II. l) Und — um die Reihe glänzend zu schließen: Pabst Leo IX. führte 1054 selbst ein Kriegsheer gegen die Normänner und fiel in Kriegsgefangenschaft, wofür ihn Petrus Damiani hart genug getadelt hat. m) — Noch nahe vor dem Ende dieser Periode trift man auf einen Synodalschluß gegen die Kriegsdienste der Geistlichen. n)

§. 208.

---

g) Annal. Fuld. ad a. 876.

h) Nithard. de diff. filior. Ludov. P. p. 373. ap. Duchesne.

i) Ditmar. Merseb. Chronic. L. II. p. 336. ap. Leibnit.

k) Lambert. Schafnab. ad a. 983.

l) Wippon. Vit. Conrad. p. 478. ap. Pistor.

m) Petr. Damian. Epist. L. IV, 9.

n) Concil. Turon. a. 1060. cap. 7.

## §. 208.

## Verfahren der Regenten in Ansehung der geistlichen Güter.

Da die Regenten die geistlichen Güter als Lehen betrachteten, so nahmen sie auch keinen Anstand, dieselben, wenn sie ihnen eröfnet schienen, an sich zu ziehen und an Layen zu vergeben. Die Geschichte dieser Zeit ist voll von den Klagen der Geistlichkeit über diese Behandlung ihrer Güter.

Niemand hat jedoch hierdurch einen schlimmeren Ruf bekommen, wie Karl Martell. Man wollte sogar wissen, daß er um deswillen verdammt geworden sey. Ausführlich verbreitet sich hierüber das Schreiben einer Synode zu Chiersy a) an den teutschen König Ludewig. Die Bischöfe erzählen diesem Abkömmling Karl Martells geradezu, der Bischof Eucharius von Orleans habe in einer Vision gesehen, wie derselbe in der Hölle gepeinigt werde, und sey von einem Engel versichert worden, daß dies wegen seiner Eingriffe in die Güter der Kirchen geschehe, — Eucherius habe dies dem h. Bonifacius und dem Abt Fulrad, dem Hof-Caplan Pipin's mitgetheilt, und veranlaßt, daß Karl's Grab geöffnet worden, bey der Oefnung habe sich denn der Körper nicht gefunden, dagegen sey ein Drache aus dem Grab hervorgekommen und das Grab selbst sey inwendig ganz schwarz wie verbrannt gewesen, — hierdurch sey denn auch Pipin bewogen worden, eine Synode zu veranstalten und den Kirchen die entzogenen Güter zurück zu geben.

Wie frühe schon der Anfang gemacht wurde, die geistlichen Güter auf diese Weise zu behandeln, beurkun-

deten

a) Baluz. Capitular. Reg. Francor. T. II. p. 109.

den die Acten der dritten Pariser Synode, ungefähr vom Jahr 557. Dort wurde geklagt, daß bereits unter Klodewig geistliche Güter an Layen vergeben und von diesen auf ihre Nachkommen vererbt worden seyen. b) Eine große Anzahl von SynodalSchlüssen bezieht sich auf die Sicherung der geistlichen Güter, und verräth, wie vielen Gefahren dieselben ausgesetzt waren. Pipin, Karl der Große, Ludwig der Fromme ließen sich bewegen, mehrere Verordnungen zu Gunsten der Kirche zu erlassen. Aber nach ihrer Zeit erneuern sich die alten Klagen der Geistlichkeit wieder.

In den früheren Zeiten blieb es auch nicht dabey, daß einzelne geistliche Güter an Layen vergeben wurden. Es wurden die geistlichen Stellen selbst, um der dazu gehörigen Güter willen, an Layen vergeben. Bonifacius klagt sogar in einem Briefe an Pabst Zacharias, daß viele Bisthümer in den Händen von Layen seyen. c) So vergab namentlich einst Karl Martell das Erzbisthum Rheims an einen Milo, der zwar die Tonsur hatte, übrigens aber in Kriegsdiensten stand. d) Am meisten traf die Abteyen das Schicksal in Commenden für Layen verwandelt zu werden. Erst unter Ludewig dem Frommen wurde auf einer Synode zu Achen 836 beschlossen, daß keine Klöster mehr an Layen vergeben, und die vergebenen wieder hergestellt werden sollten. e) Jedoch beweisen die vielen spätereu Verordnungen, daß jener Beschluß von keinen bedeutenden Wirkungen

---

b) Concil. Paris. III. cap. 1.

c) Bonifac. Epist. 51. — Harzhem. Concil. german. T. I. p. 43.

d) Flodoard. Hist. Rhemens. L. II. c. 12.

e) Concil. Aquisgr. a. 836. can. 12.

gen gewesen seyn kann, und man trifft in der Folge noch immer auf Layen, die im Besitz von Abteyen waren. Allein, die Bischöfe trachteten seit Karls des Großen Zeiten selbst nur zu sehr nach dem Besitz von Abteyen neben ihren Bisthümern, und durften sich darum dem willkührlichen Verfahren der Regenten nicht widersetzen.

## §. 209.

## Vergebung der geistlichen Stellen durch die Regenten.

Hieraus erklärt sich der wichtige Antheil, den die Regenten an der Besetzung der geistlichen Stellen, besonders der Bisthümer hatten, sehr leicht.

In Spanien war es schon in der vorigen Periode, im Jahr 681 so weit gekommen, daß die Bischöfe blos vom Könige ernannt wurden. f)

Wie viel sich in Frankreich sogleich der erste christliche König der Franken heraus nahm, offenbart ein Brief des h. Remigius, der ihn doch selbst getauft hatte. Klodwig verlangte von demselben, daß er einen gewissen Klaudius zum Presbyter weihe, obgleich derselbe eines schweren Verbrechens schuldig war. Remigius mußte gehorchen. Andere Bischöfe machten ihm deshalb harte Vorwürfe. Er entschuldigte sich blos mit dem Willen des Königs. g)

Vermuthlich traf schon Klodwig die Einrichtung, daß jede Erledigung eines Bisthums an den Hof einberichtet und zu der neuen Wahl die königliche Erlaubniß und Bestätigung eingeholt werden mußte. Dies konnte denn leicht dahin führen, daß nun auch vom Hofe vorgeschrie-

hen

---

f) Concil. Toletan. a. 681. c. 6.

g) Remigii Epist. 1. ad tres Epos.

ben wurde, wen man wählen solle. Wenigstens von Klodwigs Sohn Theoderich hat man das Beyspiel, daß er einen Bischof von Trier, den h. Nicetius, designirte, und von Klothar, daß er befahl, wer zum Bischof von Tours zu erheben sey. h)

Auf einer Synode zu Orleans 594 wurde auch ausdrücklich festgesetzt, daß die Bisthümer nicht für Geld verkauft, sondern durch die Wahl des Volks und des Klerus, jedoch nur nach dem Willen des Königs, besetzt werden sollten. i) Die Pariser Synoden von den Jahren 557 und 615 beschlossen zwar, daß sich kein König in die Wahlen der Bischöfe einmischen dürfe. k) Der damahlige König Klothar bestättigte auch die letzteren Schlüsse, behielt aber dabey ausdrücklich dem Hofe das Recht vor, selbst Bischöfe zu ernennen, l) — und machte auch kurz vor seinem Tod Gebrauch hiervon, indem er das Bisthum Sainctes vergab. m)

Karl der Große ließ sich endlich durch die Geistlichkeit bestimmen, daß er eine Verordnung erließ, durch welche die Freyheit der Wahlen wiederhergestellt wurde. n) Dieselbe wurde nachmahls auch von Ludewig dem Frommen wiederholt. o)

Auf

---

h) Gregor. Turon. Hist. L. IV. c. 15.

i) Concil. Aurel. V. can. 10.

k) Concil. Paris. III. can. 8. Concil. Paris. V. can. 1.

l) Act. Concil. Paris. V. — Baluz. Capitular. Reg. Franc. T. I. p. 22.

m) Gregor. Turon. Hist. L. IV. c. 26.

n) Capitular. I. a. 803. cap. 2.

o) Capitular. a. 816. cap. 2.

Auf welche Weise früher Karl bey Vergebung der Bisthümer zu Werke ging, davon werden auffallende Beyspiele erzählt. Am Feyerabend des h. Martin's wurde einst berichtet, daß ein Bisthum erledigt geworden. Karl übertrug es sogleich einem Geistlichen seines Hofes. Dieser eilte erfreut nach Haus, um seinen Freunden bey einem Freudenmahl Nachricht hiervon zu geben, und vergaß, daß ihm bey den Gesängen, die den Abend am Hofe zur Ehre des Heiligen abgesungen werden sollten, eine Rolle zugetheilt war. Die Vigilien wurden angefangen, als aber ein gewisses Responsorium vorkommen sollte, fehlte der Bischof. Karl befahl, daß ein anderer singe. Da begann denn ein Mensch, den man bisher am Hofe unterhalten hatte, weil man ihn zu allen Geschäften untauglich glaubte, dem man auch nicht zutraute, daß er singen könne. Karl nahm dem neuen Bischof sogleich das Bisthum wieder ab, und vergab es an diesen Menschen. p) — Einst hatte Karl einem jungen Mann ein Bisthum verliehen. Da derselbe vom Kaiser weggieng, wurde ihm ein Pferd vorgeführt, und zwar führte man dasselbe, um ihm das Aufsteigen bequemer zu machen, an eine Treppe. Allein, er wollte seine Geschicklichkeit zeigen, und schwang sich lieber von der Erde auf's Pferd. Karl sah dies, und sogleich war der neue Bischof in einen Krieger umgewandelt. q)

Ungeachtet jener Verordnung zur Wiederherstellung der Wahlfreyheit scheint es aber dennoch meist beym bisherigen geblieben zu seyn. Eine Synode, die 836 zu Aachen gehalten wurde, fand schon nöthig, Ludewig den From-

---

p) Monach. Sangall. de gest. Carol. M. L. I. c. 5.

q) Ibid. L. I. c. 6.

Frommen zu ermahnen, daß er bey Besetzung der Bisthümer mit Sorgfalt und Vorsicht zu Werke gehe. r) Von einer Wahl ist hier keine Rede.

Eine Menge von Beyspielen bestättigt, daß auch nachher die Bisthümer sehr gewöhnlich von den Regenten vergeben wurden. Daher denn auch die vielen, noch bekannten Privilegien, wodurch sich einzelne Kirchen, bald für immer, bald für einzelne Fälle die Wahlfreyheit bestättigen ließen. Selbst die Päbste gestanden bisweilen den Regenten das Recht der Ernennung der Bischöfe zu. So schrieb Johannes VIII. an Karlmann und bat diesen, den von ihm begünstigten Conspert zum Bischof von Vercelli zu ernennen, und als dies erfolgt war, machte er dies der Kirche zu Vercelli in einem Schreiben bekannt, worin er sich der Worte bediente, Karlmann habe nach Weise seiner Vorgänger im Königreich und Kaiserthum Conspert dieses Bisthum verliehen. s) Und Johannes X. sagte sogar in einem Schreiben an den Erzbischof Hermann von Köln, es sey eine alte Gewohnheit, daß Niemand einem Geistlichen ein Bisthum verleihe, ausser der König, dem die Scepter von Gott verliehen. t) — Von Otto I. liest man, daß er sich einst zufolge eines Traumes vornahm, dem ersten Geistlichen, der ihm begegnen werde, das vacante Bisthum Regensburg zu übertragen, welches er auch ausführte. u) Selbst von Heinrich II., der sonst so ehrerbiettig gegen die Kirche war, kennt man viele Beyspiele, daß er vollzogene Wahlen

---

r) Concil. Aquisgran. II. a. 836. cap. 3. §. 4.
s) Ioann. VIII. Epist. 187. 223.
t) Ioann. X. Epist. 1.
u) Ditmar. Merseb. Chronic. L. II. p. 336. ap. Leibnit.

len vernichtete. Als im Jahr 1004. an Giselers Stelle der Probst Walther zum Erzbischof von Magdeburg gewählt worden war, drang Heinrich durch, daß die Stelle einem seiner HofGeistlichen Tagmo zu Theil ward. v) Nach dessen Tode ließ er sich Walthers Wahl gefallen. Nachdem aber auch dieser 1012 verstorben war, gestattete er keine freye Wahl, sondern bestand darauf, daß sein HofCaplan gewählt wurde. w) Eben so verwarf er 1013 die Wahl des zum Erzbisthum Bremen gewählten Oddo und gab die Stelle seinem HofCaplan Unwan. x) Früher im Jahr 1008 verfuhr er bey einer Trierschen Wahl auf ähnliche Weise. y) Das Bisthum Paderborn vergab er an den h. Meinwerk, ohne vorausgegangene Wahl, blos auf den Rath einiger Hofleute. z)

Es fehlt nicht an Klagen, daß die Bisthümer von den Regenten oft an unwürdige Subjecte vergeben worden. Darum wurde auf der Synode zu Valence 855. der Schluß gefaßt, es sey der König zu bitten, daß er jedesmahl eine freye Wahl gestatte, — werde jedoch ein Bischof vom Hofe ernannt, so habe der Metropolitan zuvor seinen Lebenswandel und seine Kenntnisse zu prüfen. a) Die Wirkungen dieses Schlusses scheinen von keiner Bedeutung gewesen zu seyn. Nur Hinkmar von Rheims machte eine Ausnahme. So weigerte er sich durchaus, den

---

v) Ibid. L. V. p. 374.
w) Ibid. L. VI. p. 395.
x) Ibid. L. VI. p. 397. Adam. Bremens. Hist. eccl. L. II. c. 33.
y) Gest. Trevir. c. 46.
z) Vit. S. Meinwerc. p. 522. ap. Leibnit.
a) Concil. Valentin a. III. can. 7.

den von König Lothar zum Bischof von Cambray ernannten Hilduin zu consecriren. b) Und einen harten Kampf hatte er mit König Ludewig III. Es war zum Bisthum Beauvais vom Klerus und Volk ein Geistlicher, Rudolf, gewählt worden, den man aber für untüchtig hielt. Hinkmar veranstaltete deshalb eine Synode zu St. Macra (jetzt Fimes), auf welcher Rudolf verworfen und beschlossen wurde, den König zu bitten, daß er der Synode die Ernennung eines tüchtigeren Bischofs gestatte. Zu Beauvais wurde nun ein anderer, Honoratus, gewählt. Allein der König vergab hierauf das Bisthum an einen HofGeistlichen, Odaker. Hierauf schrieb Hinkmar sehr stark an den König: nach den Schlüssen der Nicäischen Synode könne keiner wider den Willen des Metropolitans Bischof werden, — er möge bedenken, was einst Pabst Leo einem Kaiser erklärt, daß ihm seine Gewalt nicht blos zur weltlichen Regierung, sondern hauptsächlich zum Schutze der Kirche ertheilt sey, — wenn ihm von den Hofleuten gesagt werde, Klerus und Volk seyen verbunden, denjenigen zu wählen, welchen er vorschreibe, so sey dies eine Eingebung jenes bösen Geistes, der die ersten Menschen verführt, so wie auch das, wenn ihm eingeraunt werde, der König habe die KirchenGüter in seiner Gewalt und könne dieselben schenken, wem er wolle, u. s. f. Der König bestand auf seinem Entschluß. Aber Hinkmar schrieb ihm nochmahls mit gleicher Festigkeit. Odaker setzte sich inzwischen in den Besitz der Güter. Hinkmar hielt hierauf eine Synode, sprach den Bann gegen ihn aus, untersagte ihm, jemahls in seinem Sprengel ein kirchliches Amt zu verwalten, und bedrohete ihn, daß im Fall der

b) Nicolai I. Epist. 63. 64.

der ferneren Widersetzlichkeit Niemand Kirchen Gemeinschaft mit ihm unterhalten und er selbst höchstens auf dem Sterbebette das h. Abendmahl empfangen werde. c) Zum Glück für Hinkmar starb der König kurz nachher. — Wenn auch andere Erzbischöfe in solchen Fällen die Consecration anfangs verweigerten, so mußten sie sich doch am Ende dazu bequemen. Karl der Kahle hatte z. B. einst einen Diakon Burkard zum Bischof von Chartres ernannt. Der Erzbischof Wenilo von Sens widersetzte sich, obgleich Burkard sein Anverwandter war, weil schreckliche Gerüchte von demselben verbreitet seyen. Er versicherte, Christus selbst sey ihm erschienen und habe die Consecration untersagt. Dennoch siegte der Wille des Königs und nach vier Monaten mußte er sich zur Consecration verstehen. d).

Daß es in England von alten Zeiten nicht anders war, beurkunden die Nachrichten über die Synode zu Becanfield vom Jahr 694. Damahl verstand sich zwar der König Withered von Kent dazu, auf allen Antheil an den Bischofs-Wahlen zu verzichten. e) Aber doch wurden schon vor dem neunten Jahrhundert die meisten Bischöfe von den Königen ernannt. Und im neunten und zehnten Jahrhundert war es nicht ungewöhnlich, daß die Bisthümer vom Hofe verkauft wurden. f)

## §. 210.

## Investitur durch Stab und Ring.

Wie fest die Meinung stand, daß die Güter der Kirchen Lehen der Regenten, — und die Geistlichen gegen dieselben

---

c) Hincmar. Oper. T. II. p. 188. 196. 811.
d) Act. Concil. Senor. a. 853.
e) Act. Concil. Becanceld. a. 694.
f) Matth. Weſtmonaſt. Annal. ad a. 958.

selben darinn im Verhältniß von Ministerialen seyen, bekundet auch die Antwort, die Hinkmar von Rheims einst dem Pabst Hadrian II. gab. Dieser hatte den Erzbischof aufgefordert, falls der König Karl der Kahle nicht von seinen Planen auf das Lotharingische Reich ablasse, die Gemeinschaft mit demselben aufzuheben. Hinkmar aber antwortete, daß wenn die Bischöfe dem Könige die Gemeinschaft auffagen wollten, es nur bey diesem stehen werde, ihre Güter einzuziehen, und sie in ihren Kirchen singen zu lassen. a) Diese Antwort offenbart, daß Hinkmar ein Recht des König zu dieser Einziehung der Güter voraussetzte, daß er folglich das Verhältniß zum König als ein Feudal-Verhältniß, und den ihm vom Pabst vorgezeichneten Schritt als eine Felonie ansah. Uebrigens war es dieser Hinkmar selbst (wie anderwärts vorkommt,) der in dem Bischof den Bischof als solchen von dem Vasallen des Königs sehr wohl zu unterscheiden wußte.

Wie sehr man aber gewöhnt war, das geistliche Amt und den Genuß der damit verbundenen Güter als unzertrennlich und beynahe als Eins anzusehen, ergiebt sich aus dem vorhergehenden genugsam.

Es kann daher nicht befremden, daß, als in späterer Zeit sich die Formen des Lehenswesens mehr ausbildeten, die Investitur durch Stab und Ring aufkam. Beyde Symbole bezogen sich auf das geistliche Amt; der Stab deutete auf den Hirten, der Ring bezeichnete die Vermählung mit der Kirche. Aber dieser Symbole bedienten sich gegen das Ende dieser Periode die Regenten bey der Belehnung der Bischöfe, weil man das geist-

---

a) Hincmar. Oper. T. II. p. 697.

geistliche Amt nicht von dem Genuß der damit verknüpften Güter unterschied.

Zu Heinrichs II. Zeiten war die Investitur durch Stab und Ring bereits gewöhnlich, wie der Lebensbeschreiber des Bischofs Wolbod von Lüttich ausdrücklich bemerkt. b) Doch möchte vielleicht damahls noch bisweilen nur das eine Symbol gebraucht worden seyn. Als in dem Streit wegen der bischöflichen Rechte über die Abtey Gandersheim der Erzbischof Willigis endlich auf seine Ansprüche verzichtete, bediente er sich wenigstens blos eines bischöflichen Stabes (ferula episcopalis,) den er dem Bischof Bernward von Hildesheim überreichte. c) Und indem der Lebensbeschreiber des h. Godehard von Hildesheim der Investitur des Erzbischofs Aribo von Mainz gedenkt, spricht er blos von einem Ringe. d) Sogar bediente sich Heinrich II. als er das Bisthum Paderborn an den h. Meinwerk übertrug, eines Handschuh's. e) Jedoch folgte hier vielleicht noch die förmliche Investitur.

Wann diese Art der Investitur aufgekommen, ist nicht genau bekannt. Adam von Bremen sagt seit Ludewigs

---

b) Reiner. Vit. Wolbod. Leod. in Mabillon. Act. S. S. Ord. Bened. S.VI. P.I. p. 178. — „Quod tunc temporis regiae potestatis sive juris erat, Episcopos ad suum electos arbitratum per annulum et baculum pastoralem investire.“

c) Vit. S. Godehard. ap. Leibnit. T. I. p. 490.

d) Ibid. p. 491. — „Imperialis annuli dono regio more praesignatum.“

e) Vit. S. Meinwerc. p. 522. ap. Leibnit.

dewigs des Frommen Zeit fast von jedem Hamburger Erzbischof, daß er den Hirtenstab, (ferula pastoralis,) von dem Kaiser erhalten. f) Allein es scheint, als ob dieser Schriftsteller den späteren Gebrauch aus Irrthum in die frühere Zeit versetzt habe, und jener Ausdruck nichts weiter enthalte, als daß der Erzbischof von dem Kaiser sey bestättigt worden. ff)

Der Cardinal Humbert, der am besten unterrichtet seyn konnte, setzt die Entstehung dieser Investitur in die Zeiten Otto's des Großen. g) Damit stimmen auch andere Nachrichten überein. Ditmar von Merseburg gedenkt der Investitur durch den Stab (baculus pastoralis) sehr oft. Zuerst bey der Investitur des Bischof Hildeward von Halberstadt durch Otto den Großen. h) Nur einmahl erwähnt er des Rings. Nämlich bey der Besetzung des Erzbisthums Magdeburg durch Walther unter Heinrich II. Er erzählt als Augenzeuge, wie Walther bey der Rückkehr vom Kaiser ihnen zum Zeichen, daß dieser seine Erhebung nunmehr genehmigt, aus der Ferne den Ring gezeigt habe. Den Stab hatte Walther damahls noch nicht, sondern bekam denselben erst nachher, wie ausdrücklich erzählt wird. i) Ditmar nennt auch zwei Hofca-

plane

---

f) Adam. Bremens. Hist. eccl. L. I. c. 32. 39. 43. 47. L. II. c. 1. u. f. f.

ff) Es sollte doch nicht immer ein berühmter Historiker dem andern nachschreiben, daß Adam von Bremen nie einer Wahl gedenke, — denn, dies ist unwahr.

g) Humbert. adv. Simoniac. L. III. c. 7. in Marten. et Durand. Thesaur. T. V.

h) Ditmar. Merseb. Chronic. L. I. p. 355. ap. Leibnit. — „Curam ei baculo committens pastoralem:“ sind Ditmar's merkwürdige Worte.

plane Otto's III. denen zwar der Stab bereits ertheilt war, die aber früher starben, als sie Bisthümer erhalten konnten. k) Es scheinen demnach auch Expectanzen statt gefunden zu haben. Das gewöhnliche war freylich, daß nach dem Absterben eines Bischofs sein Stab an den Hof zurückgeschickt wurde, wo denn sehr oft schon ein HofCaplan in Bereitschaft stand, denselben zu empfangen. So liest man z. B. in der Lebensbeschreibung des h. Ulrich von Augsburg, daß nach seinem Tode sein Stab an den Hof Otto's II. gebracht worden, um von dem Kaiser dem Nachfolger übergeben zu werden. l) So in der des h. Bardo von Mainz, daß nach des Erzbischofs Aribo Tode unter Konrad II. dasselbe geschehen sey. m)

## §. 211.

### Reichsstandschaft der Bischöfe.

Die bisher beschriebenen Verhältnisse mußten die Folge haben, daß die Regenten ihre Erzbischöfe und Bischöfe auch in andern Hinsichten gleich ihren übrigen Ministerialen behandelten. Sie zogen dieselben bey NationalAngelegenheiten zu Rathe, Erzbischöfe und Herzoge, Bischöfe und Grafen, wurden zu denselben Versammlungen zusammen berufen, und hierdurch wurde der Grund zu der Reichsstandschaft der Erzbischöfe und Bischöfe gelegt. Die Erzbischöfe und Bischöfe fanden ihren Vortheil dabey, den Herzogen und Grafen gleich gestellt zu werden, und ihr Trachten ging nun dahin, sich noch alle die Vorzüge und Rechte zu verschaffen, welche die Herzoge und Grafen be-

 saßen

i) Ibid. L. VI. p. 392.
k) Ibid. L. IV. p. 360.
l) Vit. S. Udalric. c. 28. in Velser. Oper. p. 567.
m) Vit. S. Bardon. c. 11. in Ioannis Scriptor. rer. Mogunt. T. I. p. 841.

fassen und im Lauf der Zeit erwarben. Nirgend gelang ihnen dies mehr als in Teutschland, nirgends weniger als in Italien. Gegen das Ende dieser Periode waren in Teutschland die Erzbischöfe nichts anders als geistliche Herzoge, die Bischöfe nichts anders als geistliche Grafen. Daß dieselben als Geistliche Kenntnisse besaßen, die den weltlichen Grafen abgingen, kam ihnen gleichfalls sehr zu statten. So wurde die Stelle eines ReichsKanzlers gewöhnlich von einem Erzbischof oder Bischof bekleidet. Allein eben hierdurch gewann auch der Staat einen sehr wichtigen Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche. KirchenVersammlungen und ReichsVersammlungen schmolzen in Eins zusammen. Schon in der vorigen Periode setzte man voraus, daß keine Synode anders, als unter Auctorität des Regenten gehalten werden könne, und selbst Päbst Nikolaus I. gab dies nach, wie ein Schreiben desselben von Karl dem Kahlen offenbart. a) Da die Regenten meist den Versammlungen persönlich beywohnten, so wurde dadurch ihre Aufmerksamkeit näher auf die kirchlichen Angelegenheiten gelenkt, und ihnen Veranlassung gegeben, ihre Gesetzgebung auch hierüber zu verbreiten. Wie heilsam dies in vielfacher Beziehung war, beurkunden schon allein die Gesetze Karls des Großen.

## §. 212.

### Steigerung der Meinungen von der bischöflichen Würde.

Der Geistlichkeit mußten diese Verhältnisse nach und nach lästig werden. Um so mehr trachtete sie nach Unabhängigkeit von dem Staate. Darum bemühten sich die Bischöfe nun aufs eifrigste, den Regenten eine hohe Mei-

nung

a) Nicolai I. Epist. 57.

nung von der Würde des bischöflichen Amtes beyzubringen, und seit Ludewig dem Frommen boten sich ihnen Gelegenheiten genug hierzu dar.

Entscheidend war der Schritt, den Ludewig der Fromme im Jahr 828 that. Das Reich hatte durch Hungersnoth, Pest und Einfälle der Normänner schwer gelitten. Man sah dies als göttliche Strafen an, und Ludewig verordnete daher, vier Synoden zu Mainz, Paris, Lyon und Toulouse zu halten, auf welchen die Bischöfe untersuchen sollten, was sowohl in Hinsicht des Kirchlichen als des Weltlichen zu verbessern sey, um dergleichen Uebel für die Zukunft abzuwenden. a) Nur die Acten der Pariser Synode haben sich erhalten. Es war eine weitläuftige Schrift, die diese Synode dem Kaiser zusandte. In derselben wurde Ludewig ausführlich über die Pflichten eines Königs, nach Anleitung eines Buchs, welches der Bischof Jonas von Orleans verfaßt hatte, b) belehrt, und zuletzt gebeten, zu sorgen, daß von seinen Söhnen und Großen ja der Namen, die Gewalt und Würde der Bischöfe recht geschätzt werde, als welche sich leicht aus den Worten Christi, durch welche er dem Petrus die Macht zu binden und zu lösen, und den Aposteln überhaupt den heiligen Geist nebst der Macht Sünden zu erlassen und zu behalten ertheilt habe, erkennen lasse, — es könne ihnen das Beyspiel Constantin's des Großen aus der Kirchengeschichte vorgehalten werden, der zu den Bischöfen gesagt habe: „Gott hat euch zu Priestern bestellt und hat euch die Macht gegeben auch über uns zu urtheilen, darum richtet ihr mit Recht über

---

a) Baluz. Capitular. Reg. Francor. T. I. p. 657.

b) Ionae Aurel. de Institutione regia epist. ap. Dachery Spicil. T. I.

über uns, aber über euch können Menschen nicht richten, ihr habt blos das Gericht Gottes zu erwarten, und eure Streitigkeiten müssen der göttlichen Untersuchung vorbehalten bleiben, ihr seyd uns von Gott als Götter gegeben, und es ziemt sich nicht, daß ein Mensch über Götter richte." c) (Diese Worte sind genau aus Rufin's Fortsetzung der Kirchengeschichte des Eusebius d) genommen.)

Ludewig that so gut als Nichts, um die VerbesserungsVorschläge, die ihm damahls vorgelegt wurden, auszuführen. Aber dafür wagten es nunmehr die Bischöfe, nach den hier von ihnen ausgesprochenen Grundsätzen zu handeln, als sey ihnen die Aufsicht und das Gericht über die Regenten anvertraut. Ludewig erfuhr dies schon im nächsten Jahr nach diesen Synoden, (830) wo die Streitigkeiten mit seinen Söhnen zum Ausbruch kamen. Welche Demüthigungen trafen ihn! e)

Im Jahr 836 ließ Ludewig zu demselben Zweck eine Synode zu Aachen halten. Ueber die Würde der Bischöfe äusserte sich dieselbe mit den nämlichen Worten und setzte noch mehr hinzu. f)

Ludewigs Söhne hatten schon bey den Streitigkeiten mit dem Vater den Bischöfen zu viel eingeräumt, weil es ihnen darum galt, dieselben auf ihre Seite zu ziehen und ihrer Sache dadurch das Ansehen der gerechten zu verschaffen. Als aber nach des Vaters Tod Streitigkeiten unter ihnen ausbrachen, und Ludewig und Karl

der

---

c) Concil. Paris. VI. a. 829. L. III. c. 8.
d) Rufin. Hist. eccl. L. X. c. 2.
e) Th. IV. S. 264.
f) Concil. Aquisgr. a. 836. c. 3. §. 5.

der Kahle Lothar besiegt hatten, versammelten sie eine Synode in Aachen (842) und ließen die Bischöfe im Namen Gottes den Ausspruch thun, wem dessen Reich zugehören solle. Die Bischöfe sprachen es den Siegern erst dann zu, nachdem diese sich verbindlich gemacht hatten, nicht wie ihr Bruder, sondern nach dem Willen Gottes zu regieren. g) Darum suchten auch, als später (858) Ludewig Karl dem Kahlen sein Reich entreissen wollte, die Bischöfe über die Frage, wer König von Frankreich seyn solle, zu entscheiden. Der Erzbischof Wenilo von Sans trat nebst andern auf's Ludewigs Seite. Dagegen erklärten sich die Metropolitane von Rheims und Rouen nebst ihren Suffraganeen für Karl. Von beyden Seiten wurde mit Bannflüchen gekämpft. Nachdem sich Ludewig hatte zurück ziehen müssen, hielten die letztern mit dem Erzbischof von Köln eine Synode zu Metz, (859) auf der man beschloß, eine Deputation an Ludewig zu senden, und ihm, wenn er das begangene bereuen und Besserung versprechen wolle, Absolution anzubieten. Ludewig mußte sich wirklich dazu verstehen, daß diese Deputation auswärtiger Bischöfe (an ihrer Spitze war Hinkmar von Rheims,) zu ihm nach Worms kam, und ihm Bedingungen vorlegte, unter denen sie ihn vom Banne befreyen wolle. h) Zur Herstellung des guten Vernehmens wurde im nämlichen Jahr noch eine Synode zu Toul gehalten. Hier erklärten sich die Bischöfe geradezu für die Aufseher der Könige und beschlossen, vereint zu wirken, um die Könige, die Großen und das Volk im Herrn zu regieren und zu corrigiren. Bey dieser Synode klagte auch Karl gegen Wenilo von Sens, statt den:

---

g) Nithard. de dissens. filior. Ludovic. P. L. IV. p. 376. ap. Duchesne.

h) Act. Concil. Metens. a. 859.

denselben als Aufrührer ohne weiteres aus königlicher Macht zu bestrafen. Und besonders bemerkenswerth sind die Worte der Klagschrift: daß ihn wenigstens Niemand der königlichen Würde habe entsetzen können, so lange er nicht von denjenigen Bischöfen gehört und gerichtet gewesen, durch welche er zum Könige geweiht worden, und deren väterlichen Bestrafungen und züchtigenden Urtheilen er sich gerne unterwerfe und so eben unterworfen sey. i)

Bey jener Gelegenheit, als Ludewig der Teutsche im Jahr 858 in Frankreich einbrach, und Hinkmar von Rheims mit den Bischöfen seiner Parthey eine Versammlung zu Chiersy hielt, sprach Hinkmar in dem an Ludewig erlassenen Schreiben bestimmt den Grundsatz aus, auf den sich die Bischöfe stützen mußten, wenn sie sich unabhängig von den Regenten machen und selbst über dieselben empor heben wollten. Nämlich daß die bischöfliche Würde kein von dem Regenten herrührendes Lehen sey, sondern von Gott stamme, daß folglich auch der Bischof als solcher keinesweges von dem Regenten als Vasalle betrachtet und behandelt werden dürfe. k)

Als

---

i) Act. Concil. Tullenf. a. 859.

k) Hincmari Admonitio ad Ludovic. Germ. Reg. c. 15. in Opp. T. II. p. 126. — Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia et hujusmodi Regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere. — Et nos Episcopi Domino consecrati non sumus hujusmodi homines seculares, ut in vasallitico debeamus nos cuilibet commendare seu ad defensionem et adjutorium gubernationis in ecclesiastico regimine nos Ecclesiasque nostras committere.

Als im Jahr 869 Karl der Kahle zum König des Lotharingischen Reichs von Hinkmar gekrönt wurde, gab die Versammlung, die in Metz statt hatte, der Sache ganz das Ansehen, als verdanke Karl diese Krone der Wahl der Bischöfe. l) Und zehen Jahre später, sah man die Bischöfe des Arelatischen Reiches zu Mante zusammentreten und den Grafen Boso förmlich zum Könige wählen. m)

Die Unabhängigkeit der geistlichen Würde in's Licht zu setzen, begann die im Jahr 881 zu St. Macra (Fimes) versammelte Synode ihre Beschlüsse auf folgende Weise. „Von einer zwiefachen Macht wird die Welt regiert, von der heiligen priesterlichen Würde und von der königlichen Gewalt. Nur unser Herr Jesus Christus konnte zugleich König und Priester seyn. Aber seit seiner Menschwerdung und Auferstehung und Himmelfahrt darf sich kein König der priesterlichen Würde und kein Priester der königlichen Gewalt anmaßen. — Aber die Würde der Priester ist höher als die der Könige, denn die Könige werden von den Priestern geweiht, die Priester können aber nicht von Königen geweiht werden, und die Wichtigkeit der Priester ist größer, indem dieselben selbst wegen der Könige vor dem göttlichen Gericht Rechenschaft ablegen müssen. Nur in Ansehung des Weltlichen haben die Könige mehr zu besorgen, als die Priester, denn ihnen hat der König der Könige die Pflicht auferlegt, für die Ehre, Vertheidigung und Ruhe der heiligen Kirche und ihrer Priester und Diener durch Gesetze und durch Waffen thätig zu seyn. Wir lesen in den



---

l) Act. Concil. Metens. a. 869. — Hincmari Opp. T. I. p. 741.

m) Act. Concil. Mantal. a. 879.

h. Geschichten, wie die Priester die Könige beym Antritt der Regierung gesalbt, ihnen die Kronen auf die Häupter gesetzt, und das Gesetzbuch in die Hände gegeben haben, damit sie daraus lernen konnten, sich und ihre Unterthanen zu beherrschen und die Priester des Herrn zu ehren. Wir lesen aber auch in denselben, wie der König Ozias das Rauchfaß genommen, (was keine königliche, sondern eine priesterliche Verrichtung war,) und wie er dafür von Gott mit dem Aussatz geschlagen worden, und ihn die Priester aus dem Tempel hinaus geworfen haben." n)

## §. 213.

## Verhältniß der Bischöfe zu den Grafen ꝛc.

Wenn die Bischöfe so weit gingen, daß sie sich als Aufseher und Richter der Könige betrachteten, so läßt sich schon hieraus folgern, in welches Verhältniß, sie sich zu den königlichen Beamten zu setzen suchten.

Nirgends erlangten sie jedoch so viel, wie in der vorigen Periode unter den Gothen in Spanien. Auf der Synode, die König Reccared im Jahr 589 zu Toledo halten ließ, wurde nicht blos festgesetzt, daß die Richter und königlichen Einwohner bey den jährlichen Synoden erscheinen sollten, um zu lernen, wie man sich gegen das Volk zu betragen habe, sondern es wurde zugleich den Bischöfen aufgegeben, die Aufsicht über dieselben zu führen, und besonders darauf zu achten, wie das Volk von den Richtern behandelt werde, solche nöthigen Falls zurecht zu weisen, dem Könige anzuzeigen, und, wenn keine Besserung erfolge, von der Kirchen-Gemeinschaft aus-

zuschlie-

n) Concil. ad S. Macram a. 881. c. 1.

zuschließen. a) Dies bestättigte im Jahr 633 eine andere Synode zu Toledo, zwar zum Theil, aber sie schwieg doch von der den Bischöfen eingeräumten Gewalt, die Unfolgsamen durch die Excommunication zu bestrafen. Sie gab die Vorschrift: die Bischöfe sollen bey der Beschützung und Vertheidigung des Volks der ihnen von Gott auferlegten Pflicht eingedenk seyn, und über die Richter und Obrigkeiten wachen, um solche, wenn sie die Armen bedrücken, zuerst durch priesterliche Ermahnungen zurecht zu weisen, und, falls sie sich nicht bessern, die Sache vor die Ohren des Königs zu bringen. b)

Anderwärts, namentlich im Fränkischen Reich gingen sie davon aus, daß es Pflicht für sie sey, sich der Hülfsbedürftigen und Unterdrückten anzunehmen, und so maßten sie sich's gleichfalls an, Richter und andere königliche Beamten vermittelst der Excommunication im Zaume zu halten. Manche SynodalSchlüsse der vorigen Periode fordern dies ausdrücklich. c) — Mehr noch räumte ihnen eine Constitution des König Clothar ein. Zufolge derselben sollte, wenn ein Richter unrecht gegen die Gesetze gerichtet, in Abwesenheit des Königs der Bischof dieses verbessern. Allein, es scheint nicht als ob dies Gesetz lange in Kraft geblieben wäre. cc)

In der gegenwärtigen Periode wurde es als Pflicht der Bischöfe angesehen, sich bey ihren Visitationen zu erkundigen, ob nicht Richter oder andere Mächtige sich Bedrückungen zu Schulden kommen ließen. Aber man forderte

---

a) Concil. Toletan. a. 589. c. 18.
b) Concil. Toletan. a. 633. c. 32.
c) Concil. Turonens. a. 567. c. 26. Concil. Matisc. a. 585. c. 12. 14.
cc) Chlothar. Constitut. c. 6.

derte blos, daß sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung, dem Regenten Anzeige hiervon machten, ohne sie zu berechtigen, selbst mit der Excommunication vorzuschreiten. So wiederholte im Jahr 813 eine Synode zu Arles den Schluß der Synode zu Toledo vom Jahr 633. d)

Unstreitig würden die Bischöfe in dieser Hinsicht weit mehr haben erreichen können, wenn ihnen nicht die königlichen Missen im Wege gestanden hätten. Da es aber die Obliegenheit dieser Missen war, bey ihren Reisen darüber zu wachen, daß keine Bedrückungen ungeahndet blieben, so war der Wirkungskreis, in welchen sich sonst die Bischöfe hätten eindrängen können, schon besetzt.

Diese Missen waren allerdings angewiesen, sich bey den Bischöfen über die Amtsführung der Grafen zu erkundigen; allein dasselbe mußten sie hinsichtlich der Amtsführung der Bischöfe bey den Grafen thun. e) Es bildete sich dadurch ein Gleichgewicht, und es war den Bischöfen nicht möglich, sich auf diesem Wege bedeutende Vortheile zu erwerben.

Darum ging ihr Streben nun auch darauf, sich selbst zu königlichen Missen zu erheben. Dies konnte dadurch unterstützt werden, daß es bisher schon gewöhnlich gewesen war, Bischöfe und Aebte, eben sowohl wie Grafen u. dgl. zu Missen zu gebrauchen. f) Bey der Krönung Karl des Kahlen zum Kaiser beschloß auch die Versammlung, die 876 zu Pavia gehalten wurde, wirklich, daß jeder

---

d) Concil. Arelat. a. 813. c. 17.

e) Ludovici Pii Capitular. a. 823. c. 12. 25.

f) Ejusd. Capitular. V. a. 819. c. 26. 29.

jeder Bischof in seiner Diöcese die Gewalt eines königlichen Missus haben solle, und dies wurde im nämlichen Jahr auch auf der Versammlung zu Ponthion wiederholt. g) Allein, diese Beschlüsse scheinen nicht zur Ausführung gekommen zu seyn. Ohnehin war damahls das Ansehen der Missen schon im Sinken, und sie kamen bald ganz ab, indeß die Grafen und Herzoge aus königlichen Beamten in Grafen und Herzoge im Sinn der späteren Zeit übergingen.

Indem nun jeder an sich zu reissen suchte, was er zu erreichen vermochte, thaten die Bischöfe und Aebte dasselbe. Das nächste Ziel ihrer Bestrebungen waren die GrafenRechte über diejenigen Districte, in denen sie ihre Sitze hatten, um wenigstens hier von keinem Grafen belästigt zu werden. Nirgends waren diese Bestrebungen von günstigerem Erfolg als in Teutschland, wo das Interesse der Könige und Kaiser in dieser Hinsicht gewöhnlich mit dem der Geistlichkeit innigst verknüpft war.

## §. 214.

## ZufluchtsFreyheit der Kirchen.

Die Meinung, daß den Kirchen das Recht der ZufluchtsFreyheit für Verbrecher zukommen müsse, herrschte seit alten Zeiten; sie war von den Tempeln der Heiden auf die Kirchen der Christen übergetragen worden. Die Geistlichkeit bot alles auf, dieselbe aufrecht zu erhalten und zu befestigen, denn dadurch gewann sie selbst an Ansehen und Einfluß bey dem Volk. Von Seiten des Staats konnte dies aber keineswegs als gleichgültig betrachtet werden, indem der Lauf der Gerechtigkeit dadurch völlig gestört

---

g) Concil. Ticinenf. a. 876. c. 12. in actis Concil. Pontigon.

stört werden konnte. Mehrere der älteren Kaiser suchten daher durch ihre Gesetze dieses Recht zu beschränken. a) Justinian I. stellte endlich den Grundsatz auf: die Zufluchts-Freyheit sey nicht für die, welche Unrecht thun, sondern für die, welche Unrecht leiden. b)

In den Staaten, die der Völkerwanderung ihren Ursprung zu verdanken hatten, wurde nicht blos gleichfalls vorausgesetzt, daß den Kirchen das Recht der Zufluchts-Freyheit zukomme, sondern es wurde dies auch durch die abergläubischen Vorstellungen von der örtlichen Heiligkeit der Kirchen noch mehr unterstützt. Wundersagen wurden in Menge verbreitet, um das Volk hiervon zu überzeugen. Nur ein Beyspiel! Ein Herzog Austraph flüchtete aus Furcht vor dem König Chramn in die Kirche des h. Martin zu Tours. Der König wagte es nicht, ihn herausholen zu lassen, verbot aber, daß ihm Speise oder Trank gereicht werde. Einer wagte es dennoch, ihm ein Fläschchen Wasser darzubieten. Der Richter des Orts, der zugegen war, riß dasselbe aber schnell hinweg. Allein, dafür starb er auch in der nämlichen Nacht am Fieber, und erlebte den folgenden Tag nicht. Seitdem bekam Austraph von allen Seiten Lebensmittel zugeschickt und wurde glücklich gerettet. c) Allerdings waren nicht alle älteren Fränkischen Könige so schüchtern, um das Heiligthum der Kirchen unangetastet zu lassen.

Der älteste SynodalSchluß aus dem Fränkischen Reich, — denn aus andern Ländern hat man keine zureichende Daten, — ist von der im Jahr 511 zu Orleans

---

a) Cod. Theodos. IX, T. 45.
b) Iustinian. Novell. XVII. 7.
c) Gregor. Turon. Hist. Franc. IV, 18.

leans versammelten Synode. d) Nach demselben sollen Todschläger, Ehebrecher und Diebe allerdings in den Kirchen Schutz finden. Das Ganze ist aber so gestellt, daß es das Ansehen gewinnt, als suche die Kirche nur die Vergießung von Menschenblut zu verhüten, und verstatte jenen Verbrechern nur darum Schutz, damit von den Beleidigten in ihrer Rache nicht zu weit gegangen, sondern jedes Verbrechen durch das in den Gesetzen bestimmte Währgeld verbüßt werde. — Die Synode, die noch im nämlichen Jahrhundert 585 zu Maçon gehalten wurde, spricht so, als sey es ihr bloß um Schutz für die Unschuldigen und Sicherung der Heiligkeit der Kirchen zu thun. Wenn Jemand, sagt sie, zu einer Kirche flüchtet, so soll er so lange Schutz finden, bis der Priester von seiner Schuld unterrichtet ist, und dieser soll dann Rath geben, auf welche Weise der Flüchtling ohne die Kirche zu verletzen, weggeführt werden könne. e) Daß übrigens die Praxis mit diesen Theorieen sehr wenig übereinstimmte, beweise eine Menge von Beyspielen.

Das erste Gesetz, das man von Karl dem Großen kennt, ist ganz dem Geiste desselben gemäß. Wenn, — heißt es, Mörder und andere Verbrecher, die nach den Gesetzen den Tod verwirkt haben, zu einer Kirche fliehen, so soll ihre Auslieferung nicht verweigert, noch ihnen Speise daselbst gereicht werden. f)

Allein hiergegen wurde nun von Seiten der Geistlichkeit erinnert, daß es doch dem Verbrecher verstattet werden müsse, vor seinem Tode zu beichten und für sein Seelen-

---

d) Concil. Aurelian. a. 511. c. 1.
e) Concil. Matiscon. a. 585. c. 8.
f) Caroli Magni Capitular. a. 779. c. 8.

Seelenheil zu sorgen. Karl verordnete daher weiter: jeder der zu einer Kirche geflüchtet, soll zuvor beichten dürfen, und dann durch rechtliche Männer von dort zum Gerichte geführt werden. g)

Ein anderes Gesetz, das unter Karls Namen vorhanden ist, schreibt vor, daß solchen Verbrechern, in dem Fall, daß sie nicht beichten wollen, keine Speise gereicht werde. h) Es wird behauptet, daß von Seiten der Geistlichkeit diese Modification des Gesetzes vorgenommen worden sey, um sich desto freyere Hände zu verschaffen. Allein, sollte dies so ganz richtig seyn, und nicht das Gesetz in dieser Form von Karl wirklich abgeleitet werden dürfen? Bezweifeln läßt sich's doch nicht wohl, daß, wenn Karl's zunächst angeführtes Gesetz einmahl vorlag, jeder Verbrecher seine Beichte so lange hinzog, als es nur möglich war, und die Geistlichkeit, falls sie ihn begünstigen wollte, dann einen passenden Vorwand hatte, ihm dennoch Nahrungsmittel zukommen zu lassen, weil sie behaupten konnte, es sey ihr daran gelegen, daß kein Mensch ohne Beichte sterbe. Wenn dies der Fall war, so war es ganz in der Ordnung, daß Karl, da die Ablegung einer Beichte keine sehr lange Zeit erforderte, die Vorschrift gab, daß man dem, der nicht beichten wolle, auch keine Speise gebe.

In England setzte König Alfred zur Ablegung der Beichte eine Frist von drey Tagen, um den Misbrauch des ZufluchtsRechts zu beschränken. i)

§. 215.

---

g) Ejusd. Capitular. II. a. 803. c. 3. — Anfegis. Capitular. L. I. c. 134. L. V. c. 93.

h) Addit. IV. ad Capitular. c. 126.

i) Alfredi Leges eccles. c. 2.

## §. 215.

## Bürgerliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe.

Groß war der Einfluß der Bischöfe seit alten Zeiten dadurch, daß es ihnen gestattet war, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten schlichten zu dürfen. a) Dieses Vorrecht erhielt aber in der gegenwärtigen Periode durch Karl den Großen eine auffallende Ausdehnung. Freylich nur durch einen Irrthum; denn sonst würde sich Karl gewiß nie hierzu verstanden haben.

Unter dem Namen Constantin's des Großen war ein Rescript, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe betreffend, geschmiedet worden, das die Spuren der Unächtheit deutlich genug an sich trägt. Nachmahls hatte man dasselbe auch dem Theodosianischen Codex angehängt. b) Dort fand es nun Karl, zweifelte nicht an der Aechtheit desselben, und dehnte es sofort auf sein ganzes Reich aus. c) Zufolge dieses Gesetzes kann jede Sache auch einseitig, sowohl von dem Kläger als von dem Beklagten, statt des ordentlichen Richters, vor den Bischof gebracht werden; es kann dies in jedem Zeitpunkt während des Processes geschehen; der Richterspruch des Bischofs bleibt unerschüttert stehen, ohne alle Rücksicht auf das Alter der Parthien.

So

---

a) Th. III. S. 21.

b) Cod. Theodos. tit. extravag. de episcopali judicio L. I. ed. Ritteri T. VI. p. 339. Die Gründe gegen die Aechtheit hat Godefroy genugsam ausgeführt.

c) Ansegis. Capitular. L. VI. c. 366. — Gratian. Decret. II. qu. 1. c. 37.

So, wie eben angegeben wurde, betrachtet man die Sache gewöhnlich. Es möchte jedoch vielleicht noch eine andere Ansicht derselben statt finden dürfen. Karls Gesetz findet sich in keinem seiner Capitularien, und man befand sich darum immer in Verlegenheit, wenn man das Alter desselben angeben sollte. Auch kommt in seinen übrigen Gesetzen nichts vor, was Beziehung hierauf hätte; es steht dieses Gesetz so ganz isolirt da, was doch sonst bey anderen seiner Gesetze nicht der Fall ist. Wir kennen es blos aus einer Sammlung, die auch manches verdächtige und selbst unächte enthält. Die Form, in der es erscheint, möchte schwerlich die Form von Karls Gesetzen seyn. Und sollte wohl der Inhalt nicht noch mehr Bedenklichkeiten erregen dürfen? Auf jeden Fall kommt in der Geschichte der Zeit Karls und der nächst folgenden Zeiten keine Spur vom Daseyn dieses Gesetzes und seinen Wirkungen vor; erst in der folgenden Periode hört man von demselben, wo es denn auch von mehreren Päbsten angeführt, und aus Misverstand von einem Gesetz eines Kaisers Theosius abgeleitet wird.

Da in Ansehung der alten Einwohner, in den meisten der in der vorigen Periode neu errichteten Staaten, die Römischen Gesetze in Kraft blieben, die Germanischen Richter aber unbekannt mit denselben waren, so wurden alle Rechtsstreitigkeiten, die nach diesen Gesetzen entschieden werden mußten, seitdem gewöhnlich vor die Bischöfe gebracht. Der Wirkungskreis derselben hinsichtlich der Rechtspflege mußte sich dadurch sehr bedeutend erweitern.

Im Lauf der gegenwärtigen Periode verbreitete sich die Meinung immer mehr, daß TestamentsAngelegenheiten eigentlich vor das Gericht der Bischöfe gehörig seyen. Mancherley Ursachen wirkten hier zusammen.

men — Das älteste sich hierauf beziehende Gesetz ist von einem unbekannten Urheber, gehört aber der Karolingischen Zeit an, und verordnet, daß wenn der letzte Willen eines Verstorbenen von den Erben nicht erfüllt werde, der Bischof des Orts die ganze Verlassenschaft zu sich nehme und in Gemäßheit des Testaments vertheile. d) — Da nämlich wohl in dieser Zeit nie ein Testament gemacht wurde, in welchem nicht die Kirche durch Vermächtnisse bedacht geworden wäre, und die Erben gewöhnlich in Hinsicht auf die frommen Vermächtnisse sich am meisten saumselig in Erfüllung des letzten Willens bezeigten, so schien es ganz in der Ordnung, daß der Bischof als allgemeiner Vollzieher der Testamente auftrete. Ueberdas wurden die Testamente gewöhnlich von Geistlichen geschrieben, weil selten ein Laye schreiben konnte. Bey ihnen setzte man daher auch, weil ihnen der Gegenstand am nächsten lag, die meiste Kenntniß der hierzu erforderlichen Förmlichkeiten voraus. Und wie hätte sich auch ein Germanischer Richter heraus finden können aus den Römischen TestamentsGesetzen, die doch bey den Abkömmlingen der alten Einwohner Frankreichs, Italiens u. s. f. noch gelten sollten? — Die Geistlichkeit benutzte dies übrigens späterhin, um die Gesetze hierüber selbst umzuändern.

## §. 216.

## Gottesurtheile.

Daß die Ordalien oder Urtheile Gottes seit der Einführung des Christenthums der Leitung der Geistlichen überlassen wurden, schien von der Natur der Sache gefordert. Es mußte aber hierdurch das Ansehen und der Einfluß des Klerus nicht wenig vermehrt werden.



d) Addit. III. ad Capitularia c. 86.

Wenn daher gleich manche heller sehende Männer die Ordalien verwarfen, so wurden sie doch von der bey weitem größeren Mehrheit in Schutz genommen.

Die Form, die man den Ordalien in der christlichen Kirche gegeben hatte, läßt sich aus folgender Beschreibung der Probe des heissen Wassers ersehen. a)

Der, welcher sich dieser Probe unterwerfen sollte, ward in die Kirche geführt, mußte niederfallen, und der Priester sprach Gebete. Hierauf stand er auf, der Priester las die Messe und ermahnte ihn, das Abendmahl, das ihm jetzt werde gereicht werden, ja nicht zu empfangen, wenn er sich nicht schuldlos wisse. Schwieg er hierbey, so wurde ihm das Abendmahl gereicht, mit den Worten: der Leib und das Blut Christi sey dir heute zur Probe. Der Priester ging sofort vom Altare herab an den Ort, wo das Wasser aufs Feuer gesetzt werden sollte, sang eine Litaney, und sprach den Exorcismus über das Wasser, nebst mehreren Gebeten. Der Beschuldigte mußte dann reine Kleider anziehen, das Evangelienbuch und Cruzifix küssen; er wurde mit dem geweiheten Wasser besprengt, unter der Anrede: dies Wasser habe ich dir heute zur Probe gegeben. Jetzt wurde das Feuer unter dem Gefäße angezündet, und bis dasselbe siedend war, abermals gebetet. So wie das Wasser zu sieden anfing, nahm man das Gefäß herab, der Richter senkte einen Stein hinein, der an einer Schnur von bestimmter Länge befestigt war. Der Beschuldigte betete ein Vaterunser, bezeichnete sich mit dem Kreuze und holte den Stein heraus. Sofort

wurde

---

a) Vorschriften hierüber finden sich in Baluzii Capitular. Regum Francor. T. II. Eckharti Commentar. de Francia orient. T. II. und anderwärts.

wurde seine Hand eingewickelt und versiegelt und, nachdem drey Nächte vorüber waren, untersucht. Fand man sie unverletzt, so hatte das Urtheil Gottes seine Unschuld ausgesprochen. Diese Probe nannte man auch den Kesselgriff oder Kesselfang.

Als Beyspiel mag eine der kürzeren Beschwörungs-Formeln des Wassers hier folgen. „Ich beschwöre dich, Creatur des Wassers, im Namen Gottes des allmächtigen Vaters, und im Namen Jesu Christi, seines Sohnes, unsers Herrn, daß du werdest ein beschworenes Wasser, zu verscheuchen alle Gewalt des Feindes und alle Gaukeley des Teufels, damit, wenn dieser Mensch, der seine Hand in dich taucht, frey ist von der Schuld, der man ihn zeiht, die Güte des allmächtigen Gottes ihn befreye, — wenn er nicht schuldlos, es gleichwohl verwegener Weise wagt, seine Hand in dich zu tauchen, des Allmächtigen Macht dies offenbare, auf daß jeder Mensch sich fürchte und zittere vor den heiligen und glorreichen Namen unsers Gottes, der da lebet und regieret als Gott in alle Ewigkeit."

Eben so wurden auch die übrigen Proben in der Kirche unter Gebeten nach vorausgegangener Messe und Darreichung des Abendmahls vorgenommen.

Bey der Probe des kalten Wassers wurde der Beschuldigte mit dem beschworenen Wasser besprengt, und dann, nachdem er entkleidet worden, in das Wasser gesenkt. Sank er unter, so war dies ein Beweis seiner Unschuld; war er aber schuldig, so stieß ihn das Wasser zurück. Wer dieser Probe unterworfen wurde, mußte nüchtern seyn.

Die Probe des glühenden Eisens war nahe verwandt mit der des heissen Wassers. Beyde führen da-

her

her gemeinschaftlich den Namen FeuerProbe. Sie wurde meist auf folgende Weise vorgenommen. Ein Stück Eisen, gewöhnlich von der Schwere eines Pfundes, wurde beschworen und glühend gemacht. Dies mußte der Beschuldigte anfassen und neun Fuß weit tragen. Dann wurde seine Hand umwunden und versiegelt, und nach Verlauf von drey Nächten eröffnet und untersucht. — Bisweilen gebrauchte man jedoch eine andere Form. Der Beschuldigte mußte nämlich auf glühendem Eisen (gewöhnlich Pflugschaaren) eine bestimmte Anzahl von Schritten gehen.

Bey der Probe mit Brod und Käse wurden Stücke von beyden, deren Gewicht ebenfalls bestimmt war, auf dem Altare beschworen, damit derjenige, welcher schuldig sey, sie nicht zu genieſſen vermöge, und nun dem Beschuldigten zu genieſſen gegeben. Aß er ohne Hinderniß, so galt er als freygesprochen; war dies aber nicht der Fall, schien ein Widerstreben sich zu offenbaren, trat Schaum vor den Mund, brachen Thränen aus, erfolgte ein Stöhnen und Seufzen, so betrachtete man dies als Beweis der Schuld. Diese Probe wurde auch mit Brod allein vorgenommen.

Der KreuzesProbe wird zwar oft genug erwähnt, gleichwohl weiß man nicht genau, worin sie bestand. Am wahrscheinlichsten ist die Vermuthung, daß beide streitende Personen mit wagerecht ausgestreckten Armen einander gegenüber stehen mußten, und derjenige als der schuldige angesehen wurde, dem die Arme zuerst aus Mangel an Kraft niedersanken. So verordnete z. B. im Jahr 752 eine Synode zu Verberie, daß wenn sich eine Frau über ihren Mann beklage, daß er ihr nicht beywohne, beyde der KreuzProbe unterworfen werden sollten. b)

Worin

b) Concil. Vermerienſ. a. 752. c. 17.

Worin die Abendmahlsprobe bestand, ist schon aus der oben gegebenen Beschreibung der Probe des heissen Wassers zu ersehen. Bey Layen verknüpfte man sie der Regel nach mit einer andern Probe. Bey Geistlichen dagegen begnügte man sich mit ihr allein, und sah es als zureichend an, wenn sie zum Beweis ihrer Unschuld das Abendmal empfingen. So beschloß im Jahr 895 eine Synode zu Trebur ausdrücklich, daß bey Rechtsstreitigkeiten sich ein Laye durch einen Eid, ein Geistlicher aber durch das Abendmahl reinigen solle, indem es sich nicht zieme, daß die Hand, durch welche der Leib und das Blut Christi verfertigt werde, sich durch einen Eid wegen einer geringfügigen Sache beflecke. c) Beyspiele, daß Geistliche sich auf diese Weise reinigten, lassen sich auch in Menge aufführen.

Zu diesen Proben kam noch der Zweykampf. Er wurde am wenigsten von der Geistlichkeit begünstigt, weil sie hier ihren Einfluß am wenigsten geltend machen konnte, allein dagegen unterstützte ihn der Geist der Zeit, und er wurde dadurch unter Freyen immer gewöhnlicher.

Die älteste dieser Proben bey den Franken war die Probe des heißen Wassers. Die Salischen Gesetze kennen diese allein. Dagegen war bey den Burgundern, d) den Alemannen e) und Bayern f) der Zweykampf von alten Zeiten gewöhnlich und durch die Gesetze bestättigt. Zu Ludewigs des Frommen Zeiten war derselbe aber bey den Franken gleichfalls das

---

c) Concil. Tribur. a. 895. c. 21.

d) Leges Burgund. t. 45.

e) Leges Alamann. t. 44. c. 1. t. 56. c. 1.

f) Leges Bajuvar. t. 2. c. 2. t. 9. c. 4.

das ordentliche Mittel geworden, wodurch ein freyer Franke seine Unschuld erwies. g) Pabst Nicolaus I. erklärte sich zwar dawider, als König Lothar die Frage über die Unschuld seiner Gemahlin Theutberge durch einen Zweykampf wollte entscheiden lassen, und versicherte, dies sey allen Gesetzen Gottes und der Heiligen entgegen. h) Auch eine Synode, die 855 zu Valence gehalten wurde, suchte dem Uebel dadurch zu steuern, daß sie den, der einen andern im Zweykampf getödtet, mit der Buße eines Mörders belegte, den aber, der getödtet worden, für einen Selbstmörder erklärte. hh) Allein einzelne Stimmen dieser Art vermochten nichts gegen die allgemeine Denkweise. Die sonderbarste Anwendung von diesem Gottesurtheil machte Otto der Große, der überhaupt viel Werth darauf legte, und auch einst die Unschuld seiner Tochter durch einen Zweykampf darthun ließ. i) Es war Streit über die Frage, ob, wenn Jemand verstorben, blos seine noch lebenden Söhne, oder auch die Söhne seiner bereits früher mit Tode abgegangenen Söhne zu erben hätten. Die Schöffen, denen die Lösung dieser Frage aufgegeben war, theilten sich in ihren Meinungen, Otto ließ daher die Sache durch einen Zweykampf entscheiden, und dieser fiel nun zum Vortheil der Enkel aus. k)

Die Probe des kalten Wassers wurde im Jahr 829 von Ludewig dem Frommen durch ein Gesetz verboten. l) Sie blieb gleichwohl im Gebrauch.

Sein

---

g) Astronom. Vit. Ludov. P. p. 396. ed. Pithoei.
h) Nicolai I. Epist. 50.
hh) Concil. Valent. a. 855. c. 12.
i) Ditmar. Merseb. Chronic. p. 339. ed. Leibnit.
k) Wittichind. Annal. p. 644. ed. Meibom.
l) Ludovici Pii Capitular. a. 829. cap. al. c. 12.

Sein eigener Sohn Ludewig der Teutsche ließ im Jahr 876 zehen Männer die Probe des heißen Wassers, zehen andere die Probe des glühenden Eisens, und noch zehen andere die Probe des kalten Wassers vornehmen, um die Gerechtigkeit seiner Sache darzuthun. Alle sollen dieselbe auch glücklich bestanden haben. m) Die Tradition versichert, daß Pabst Eugen II., der zu Ludewig des Frommen Zeiten lebte, die Probe des kalten Wassers in Schutz genommen und empfohlen habe. n)

Die KreuzesProbe kommt bey Karl dem Großen und Ludewig dem Frommen vor. Beyde verordneten in den Urkunden, worin sie die Vertheilung des Reichs nach ihrem Tod bestimmten, daß, wenn Streit deshalb entstehen sollte, dieser nicht durch Zweykampf, sondern durch die KreuzesProbe entschieden werden solle. o) Gleichwohl wurde unter der Regierung des letzteren doch auch auf einer Versammlung zu Aachen im Jahr 816 die KreuzesProbe untersagt. p) Wie dies auch immer zusammenhängen möge, so ist gewiß, daß diese Probe auch später noch im Gebrauch war.

Die Probe mit einem geweiheten Bissen Brod war in England bey den niederen Geistlichen üblich und gesetzlich bestättigt. Die Priester reinigten sich dagegen durch das Abendmahl. q)

---

Eine

m) Annal. Bertin. ad a. 876.

n) Mabillon. Analect. p. 161.

o) Caroli Magni Charta divis. Imper. c. 14. Ludovici Pii Chart. divis. post. Imper. c. 10.

p) Concil. Aquisgran. a. 816. c. 27.

q) Canuti Magni Leges ecclesiast. c. 5.

Eine besondere Anwendung machte man noch von der FeuerProbe, um die Aechtheit der Reliquien dadurch zu prüfen. Schon in der vorigen Periode im Jahr 592 verordnete in Spanien die Synode zu Saragossa, daß die Reliquien, welche man in den Kirchen der Arianer finde, durchs Feuer geprüft werden sollten. r) Aus der gegenwärtigen hat man viele Beyspiele von solchen Proben. Einige Mönche brachten einst aus Palästina in das Kloster MonteCassino ein Stückchen Leinwand mit, welches von dem Tuch, womit Jesus die Füße seiner Jünger getrocknet, herrühren sollte. Da andern aber die Sache zweifelhaft schien, so legte man dasselbe in das Feuer einer Rauchpfanne. Es wurde, so sagt man, ganz glühend, blieb jedoch völlig unversehrt. s) — Hier ist es übrigens allerdings erlaubt an Leinwand aus Asbest zu denken. Andere Sagen erlauben hingegen keine änliche. Erklärung. Der Bischof Meinwerk von Paderborn erhielt einst von dem Patriarchen von Aquileja den Körper des h. Felix geschenkt. Um die Aechtheit desselben zu bewähren, ließ er einen Scheiterhaufen anzünden und legte ihn darauf. Dreymahl bestand der Leichnam diese Probe und wurde jedesmahl unversehrt befunden. t)

Als Bestreiter der Gottesurtheile, besonders des Zweykampfs, ragt der schon mehrmals genannte Erzbischof von Lyon Agobard hervor. Er hat zwey Schriften gegen dieselben hinterlassen. Die eine ist an den Ludewig den Frommen gerichtet, und hat zunächst den Zweck, denselben aufzufordern, daß er ein Gesetz des ehemahli-

---

r) Concil. Caesaraugust. a. 592. c. 2.
s) Leon. Ostiens. Chronic. Cassinens. L. II. c. 33.
t) Vit. S. Meinwerci p. 560. ap. Leibnit.

mahligen Burgundischen Königs Gundobald aufhebe. Zufolge dieses Gesetz stand es bey Rechtsstreitigkeit dem, welchem ein Eid auferlegt wurde, frey, sich statt dessen zum Zweykampfe zu erbieten, was dann der Gegner annehmen mußte. Die Absicht Jesu, sagt Agobard, sey gewesen, die Menschen näher mit einander zu vereinigen. Dem stehe aber die Verschiedenheit der Gesetze entgegen. Das Gesetz jenes Arianischen Königs nöthige oft Alte und Schwache zum Zweykampf und veranlasse Mord. Es sey dem christlichen Gesetz der Liebe und der Duldung des Unrechts zuwider. Daß auf solche Weise die Unschuld nicht erprobt werden könne, erhelle daraus, daß so viele Martyrer umgebracht worden, daß das heilige Jerusalem in die Gewalt der Ungläubigen gefallen. Ueberhaupt dürfe das Urtheil Gottes über Schuldige und Unschuldige in dieser Welt nicht durchgängig erwartet werden. Nur durch genaue Untersuchungen könne man auf richtige Urtheile geleitet werden. Wie verborgen das Urtheil Gottes sey, ersehe man aus dem Buch der Richter K. XIX. und XX. Schon von Avitus sey Gundobald belehrt worden, daß man Gott die Rache überlassen müsse, dessen Entscheidungen wir oft gar nicht verstehen. u) Die zweyte Schrift besteht meistentheils aus biblischen Stellen, die mit Bemerkungen begleitet sind, um darzuthun, daß die sogenannten Gottes-Urtheile es der That nach nicht seyen, weil Gott sie weder angeordnet habe, noch sein Gebot der Liebe damit übereinstimme, noch weise Männer und Richter nöthig seyn würden, wenn sich auf diese Weise eine verborgene Schuld entdecken lasse, — überhaupt, weil Gottes Gerichte undurchdringlich seyen. v) Ihm

u) Agobardi Liber ad Ludovicum Pium adversus legem Gundobadi et impia certamina, quae per eam geruntur.

v) Ejusd. Liber de divinis sententiis digestus, cum bre-

Ihm gegenüber muß Hinkmar als Vertheidiger der GottesUrtheile gestellt werden. Ein Bischof hatte ihn um seine Meinung hierüber befragt. Um nun die Gottesurtheile zu rechtfertigen, verfährt er so. w) Bey der Sündfluth habe Gott durch Wasser gerichtet, bey der Zerstörung von Sodom durch Feuer, dort habe das Wasser den unschuldigen Noah, hier das Feuer den unschuldigen Loth verschont. Bey dem jüngsten Gericht werde Gott, wie Petrus (2 Petr. III, 5.) bezeuge, ebenfalls durch Feuer richten. Moses habe (4 Mos. V, 27.) verordnet, dem Weibe, welches des Ehebruchs verdächtig, das EiferWasser zu trinken zu geben. (Das einzige, wirklich zur Sache gehörige, was Hinkmar beybringt.) Der Apostel Johannes sey aus einem Fasse voll siedenden Oels unversehrt hervorgegangen. Im Ofen zu Babylon habe das Feuer die drey Männer unangetastet gelassen. Das rothe Meer habe die Israeliten durchziehen lassen, aber die Aegyptier verschlungen. Jesus habe auf dem Wasser gewandelt, aber den Petrus habe dasselbe, weil ihm der Glaube gefehlt, verschlingen wollen. Die Probe des Wassers könne mit der Taufe verglichen werden; dort, wie hier, werde das Wasser geweiht, Gott angerufen und ein Mensch in's Wasser gesenkt, u. s. f. Dies ist übrigens bey weitem nicht alles, was Hinkmar hervorsucht, sondern nur das Erträglichste. Ungefähr dieselben Gründe gebraucht er auch in einer Schrift wegen

---

vissimis adnotationibus, contra damnabilem opinionem putantium, divini judicii veritatem igne vel aqua vel conflictu armorum patefieri.

w) Hincmar. Epist. ad Hildegr. Epum Meldens, Opp. T. II. p. 676.

wegen Lothars und Theutbergens Scheidung. x)

Auch Pabst Stephan VI. soll im Jahr 890. sich in einem Schreiben an den Erzbischof Heribert von Mainz gegen die FeuerProbe erklärt haben. y) Wäre dies, so wäre es um so bemerkenswerther, daß nur fünf Jahr später auf einer unter dem Vorsitz des Mainzer Erzbischofs Hatto zu Trebur gehaltenen Synode die FeuerProbe förmlich sanctionirt wurde. z) Allein, die Angabe ist äusserst verdächtig; Mainz hatte zu dieses Pabstes Zeiten keinen Erzbischof Namens Heribert; im Jahr 890 hieß derselbe Sunzo.

Auffallen muß es, so viele Beyspiele erzählt zu finden, daß die FeuerProbe glücklich bestanden worden. Unstreitig muß man Mittel gekannt haben, um die Haut gegen den Brand zu sichern, — so wie es auch in der neuern Zeit angebliche unverbrennliche Menschen gegeben hat und noch gibt, die sich durch geheim gehaltene Mittel gegen die Gewalt des Feuers zu schützen wissen. a) Daß das Chrisma gegen diese Proben schützen könne, war eine Meinung, die zu Karls des Großen Zeiten so herrschend war, daß eine Synode es für nöthig hielt, deshalb

---

x) Ejusd. liber de divortio Lothar. et Tetberg. Opp. T. I. p. 599.

y) So sagt Baronius beym Jahr 890. Porro extat Stephani hujus reseriptum — — ad Heribertum Archiepiscopum Moguntinum, quo asseritur non probari purgationem per ferrum candens et aquam ferventem.

z) Concil. Triburiens. a. 895. c. 22.

a) Nach Hermbstädt's neuester Aeusserung hierüber bestehen diese Mittel in Alaun, SchwefelSäure und Seife. S. dessen Bulletin des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der Naturwissenschaft ꝛc. Th. X. S. 280.

halb den Priestern die sorgfältige Aufbewahrung desselben, damit nichts entwendet werde, einzuschärfen. b)

## §. 217.

## GottesFrieden ꝛc.

Sehr oft wendete die Geistlichkeit ihr Ansehen und ihren Einfluß dazu an, um die Gesetze und die Rechtspflege zu verbessern, die Sitten zu mildern, u. s. f.

Durch nichts hat sich aber wohl das Wohlthätige ihres Einwirkens augenfälliger bewährt, als durch den sogenannten GottesFrieden, (Treuga Dei, Trevia Dei,) den sie gegen das Ende dieser Periode aufbrachte, um das Faustrecht, was damahls äusserst überhand genommen hatte, wenigstens in gewisse Schranken zu zwängen. Man ging davon aus, daß es unerlaubt sey, während der Zeit, wo Jesus gelitten und im Grabe gelegen, Jemanden feindlich zu behandeln, und überhaupt Waffen zu tragen. Nachmahls aber setzte man andere Tage und Zeitfristen, wo sich eine änliche Beziehung auf die Religion anbringen ließ, noch hinzu.

In Frankreich, und zwar in Aquitanien, wurde das erste Beyspiel gegeben. Dort hatte das Fehdewesen so um sich gegriffen, daß nirgends mehr Sicherheit war. Da traten denn endlich um das Jahr 1030. die Bischöfe zusammen, setzten Tage für den GottesFrieden fest und bedroheten die Störer desselben mit dem Banne. Um desto leichteren Eingang zu finden, gab man vor, die Jungfrau Maria habe einen eigenhändigen Brief vom Himmel gesandt, und dies darin anbefohlen. Nachdem der GottesFrieden beschlossen war, verbreitete man auch Wundersa-

b) Concil Turonenf. a. 813. c. 20.

versagen, um denselben zu stützen. Ein Ritter z. B. der denselben gebrochen hatte, und deshalb excommunicirt worden war, starb und wurde beerdigt; am andern Morgen fand man den Leichnam aus dem Grabe herausgeschleudert, ohne daß das Grab verletzt war. Aber es bedurfte vieler Standhaftigkeit und nachdrücklicher Maasregeln von Seiten der Bischöfe, ehe dieser GottesFrieden gehörig geachtet wurde. Viele Synoden wurden deshalb gehalten, deren Acten aber meist verloren sind. Hier war übrigens der GottesFrieden auf die Zeit vom Mittwoch Abend bis zum Montag Morgen bestimmt. Ein Bischof war jedoch damahls entgegen; er behauptete, die Bischöfe erlaubten sich hier einen Eingriff in die Rechte des Königs. a) Von Aquitanien aus verbreitete sich das Institut allmählich weiter über das übrige Frankreich.

In England folgte ein König selbst diesem Beyspiele. Es war der unter die Heiligen aufgenommene Edward, der im Jahr 1042. zur Regierung gelangte. Dieser dehnte den GottesFrieden schon viel weiter aus. Er unterwarf demselben die Zeit von Advent bis acht Tage nach dem Fest der Epiphanie, von Septuagesima bis acht Tage nach Ostern, von Himmelfahrt bis acht Tage nach Pfing-

---

a) Glabr. Radulf. Chronic. L. IV. c. 5. L. V. c. 1. Sigebert. Gembl. Chronic. ad a. 1032. — Act. Concil. Lemovic. a. 1031. — Wenn Gratian hier Glauben verdiente, so wäre der GottesFrieden weit älter, denn er hat schon Decret. II. caus. XXIV. qu. 3. c. 25.) unter Pabst Nikolaus I. Namen die Vorschrift: Pax vero illa, quam Treugam dicimus, sic observetur, sicut ab Archiepiscopis et Episcopis unius cujuscunque provinciae constituta est; qui autem eam infregerit, excommunicationi subdatur. Allein es ist aller Geschichte entgegen, daß diese Vorschrift von Nikolaus I. herrühren könne.

Pfingsten, sodann die Quatember, die Zeit von Sonnabend Nachmittag bis Montag Morgen, mehrerer Heiligenfeste nicht zu gedenken. b)

In andern Ländern wurde dies bald nachgeahmt. Z. B. in den Niederlanden im Jahr 1071. von dem Bischof Heinrich von Lüttich, u. s. f. c)

Später ließ Pabst Urban II. im Jahr 1095. einen allgemeinen Schluß auf der Synode zu Clermont aufstellen, wodurch in jeder Woche der Donnerstag, Freytag, Sonnabend und Sonntag, und ausserdem in jedem Jahr die Zeit von Advent bis acht Tage nach dem Fest der Epiphanie, vom Anfang der Quadragesima bis acht Tage nach Pfingsten, dem GottesFrieden unterworfen wurde. d)

Hier mag es auch angeführt werden, ob es gleich erst in die folgende Periode gehört, daß im Jahr 1127. die Bischöfe in Bretagne eine Aufhebung des Strandrechts (des Rechts, sich bey einem Schiffbruch die geborgenen Güter zueignen zu dürfen,) bewirkten. e)

---

B. Ver-

b) Edwardi Leges ecclesiast. c. 2.

c) Chronic. magn. Belgic. ad a. 1071.

d) Act. Concil. Claromant. a. 1095.

e) Act. Concil. Namnet. a. 1127.

# C.

# Verhältniß des Klerus zum Volk.

## §. 218.

### VolksUnterricht.

Wenn, wie schon vorkam, selbst von den Pfarrern gewöhnlich nichts weiter gefordert wurde, als — das Symbol und VaterUnser zu wissen, und richtige Erklärungen darüber zu besitzen, so läßt sich schon hieraus entnehmen, wie wenig der Klerus dieser Zeit im Stande war, für den VolksUnterricht etwas zu thun. Einige jener Erklärungen, deren Besitz von den Pfarrern gefordert wurde, sind noch in unsern Händen, und dienen, um dieses Urtheil zu verstärken. a) Eine Sy-

node

a) Hierher gehört, was Eccard in seiner Catechesis theotisca seculo nono conscripta (1713.) herausgegeben hat. Da das Buch selten ist, so mag um so mehr die Erklärung des VaterUnsers aus demselben hier eine Stelle einnehmen. Einiges andere hat derselbe Verfasser als von Eckhart in s. Commentar. de Francia oriental. mitgetheilt.

| | |
|---|---|
| *Fater unser thu in himilon bist, giuuihit si namo thin.* | *Pater noster tu in coelis es, sanctificetur nomen tuum.* |
| *Gotes namo ist simbles giuuihit, auhthanne uuir thiz quedhem, thanne bittem uuir, thaz sin namo in uns mannom uuerdhe giuuihit, thuruh goudiu uuerc.* | Dei nomen est semper sanctificatum, et cum nos hoc dicimus, tum precamur, ut eius nomen in nobis hominibus fiat sanctificatum, per bona opera. |

node, die im Jahr 845 zu Meaux statt fand, verordnete, daß jeder Bischof Jemanden zu haben sich bemühe, der da

---

*Quaeme richi thin. Veniat regnum tuum.*

*Richi Gotes ist simbles, endi eogihuuarther bittem uuir thoh, thanne uuir thiz qvedem, thaz Gotes richi si in uns, endi ther diufles giuualt uuerdhe arfirrit fona uns.*

Regnum Dei est semper, et singuli precamur tamen, cum hoc dicimus, ut Dei regnum sit in nobis, et Diaboli potestas abigatur à nobis.

*Uerdhe uuillo thin sama so in himile endhi in erthu.*

*Thes sculun uuir Got simbles bitten, thaz sin uuilleo uuerdhe samaīih in erdhu in mannom soso her ist in himilie in engilom, cithiu thaz man in erthu sinan uuilleon giuuurchen megin, sama so engila in himile magun.*

*Fiat voluntas tua, pariter in coelo et in terra.*

Ideo debemus Deum semper orare, ut eius voluntas fiat ita (pariter) in terra in hominibus, quemadmodum est in coelo in angelis, atque ut homines in terra eius voluntatem efficere possint, sicut angeli in coelo possunt.

*Broot unseraz emezzigan gib uns hiutu.*

*Allomannes thurfti fintun in themo brotes namen gamenito, thero er ci thesemo antuuerden libe bitharf: bithiu scal man dagogi huueliches thiz gibet fingan, so uuer so uuili, thaz imo Got gidago sinero thurfeo helphe.*

*Panem nostrum continuum da nobis hodiè.*

Uniuscuiusque necessitates sub illo panis nomine intelliguntur, quibus illi ad hanc praesentem vitam opus est: Ideo debet die quovis hanc orationem recitare, quicunque vult, ut ipsi Deus dietim suam indigentiam iuvet.

*Indi-*

da im Stande sey, die Pfarrer zu unterrichten, damit das Haus des lebendigen Gottes, die Kirche, nicht ohne

---

*Indi farlaz uns sculdhi unsero, sama so uuir farlazzem scolom unserem.*

*So huuer, so thiz quidhit, so bitharf, thaz er so due, so her quithit, huuanda her fluochot imo mer thanne her ima guodes bitte, ibu her so ni duat, so her qvidhit; huuando so huuer, so andhremo arbolgan ist, endi thiz gibet thanne singit, ther bidit imo selbemo thanne ubiles.*

*Et dimitte nobis debita nostra, sicut nos dimittimus debitoribus nostris.*

Quicunque hoc dicit, tum necesse est, ut ita faciat, ut dicit; quare maledicit sibi potius, quam sibi bonum petit, si ipse ita non facit, sicut dicit; Nam quicunque alii iratus est, et hanc orationem tum profert, is petit sibi ipsi tunc malum.

*Indi ni gileti unsih in costunga.*

*Ni letit Got eomannan in ubilo, tho hemaz, uzzar thanne her then man farlazzit, so ist her sar in costungom; thaz meinit thaz uuort, thaz her unsih ni farlazze, cithiu, thaz uuir in ubil gilettem uuerdhen.*

*Et non inducas nos in tentationem.*

Non ducit Deus quemvis in malum, verum impedit illud, nisi tum, cum hominem deserit; tum est extemplo in tentationibus; hoc sibi vult hoc verbum, quod nos non deferat, usque dum nos in malum non ducimur.

*Auh arlosi unsih fona ubile.*

*In thesemu uuorde ist bifangan allero ubilo, gihuuelih thero manne giterian megi: Bithiu so huuer, so thiz gibet hluttru muatu fingit, gi-*

*Et libera nos à malo.*

In hoc verbo est comprehensum omne malum, quod homini nocere possit: Nam quicunque hanc orationem pura mente, recitat, credere debet is,

ohne die Leuchte des göttlichen Wortes sey. b) Aber selbst diese Vorschrift stehet ganz isolirt unter den vielen Synodal-Schlüssen dieser Periode da.

---

Von Schulen zur Bildung des Volks hört man fast nichts; denn die Schulen, deren da und dort erwähnt wird, sind beynahe durchgängig solche, die zur Bildung künftiger Kleriker bestimmt waren. Von diesen wird anderwärts die Rede seyn. — Daß Bonifacius seinen Mönchen in Fritzlar aufgab, die Kinder zu unterrichten, ist schon bereits vorgekommen. Allein ebenfalls auch, wie die Kloster-Schulen sich bald blos auf diejenigen Kinder einschränkten, die dem Klosterleben gewidmet waren, und wie sogar verboten wurde, andere als solche darin zu unterrichten.

Einige Bischöfe, die es ihren Pfarrern zur Pflicht machten, Jugend-Unterricht zu ertheilen, stehen als seltene Ausnahmen da. Theodulf von Orleans ragt am meisten hervor durch die Vorschrift: „die Pfarrer sollen auf den Dörfern Schulen halten, und wenn ihnen einer der Gläubigen seine Kinder zum Unterricht schicken will, so sollen sie dieselben nicht abweisen, sondern mit Liebe unterrichten, — sie sollen auch keine Belohnung dafür fordern, und nichts annehmen, als was ihnen von den Aeltern

---

*louban scal her, thaz man got thanne gihorie, huuanda her ni bitit thar ana ellies eouuihtes, niou thes Got selbo giboot cibittanne, endi. thar sintun thoh allomannes thurfti anabijangano.*

quod hominem Deus tum exaudiat, cum non petit hac sine aliquid, nisi quod Deus ipse iubet petere, atque in ea (oratione) tamen unusciuiusque necessitates comprehenduntur.

b) Concil. Meldens. a. 845. c. 35.

Aeltern freywillig gegeben wird." c) Herard von Tours d) und Walther von Orleans e) die hier ebenfalls genannt werden können fordern jedoch blos, daß die Pfarrer, so viel möglich, Schule halten sollen.

Von den Predigten wird in der Folge eigends gehandelt.

## §. 219.

## Bußwesen.

Wenn der Klerus dieser Zeit durch sein Lehren wenig wirkte, so wirkte er desto mehr durch die Handhabung der Buße. Die Meinung stand einmahl fest, daß durch Uebernehmung einer Buße begangene Sünden wieder ausgetilgt werden könnten, und wer sich also einer Sünde bewußt war, kam früher oder später zur Kirche, um sich seine Buße bestimmen zu lassen. Hiermit hatte demnach der Klerus das Mittel in Händen, sich möglichst wichtig machen, — viel Gutes und viel Böses stiften zu können.

Für den, der wahrhaft Reue fühlt, kann nichts wohlthätiger seyn, als sich in seiner ganzen Verderbtheit vor einem andern Menschen, wie vor einem höheren Wesen, hinstellen zu dürfen. Schon durch das bloße Bekenntniß hebt sich sein besseres Selbst wieder empor; es ist ihm als schüttle er seine Sünden von sich, indem er sie bekennt; selbst der Verbrecher fühlt sich erleichtert, wenn er dem Richter sein Geständniß gethan hat. Und wie, wenn der, dem er bekennt, ihm überdies noch ein Wort der Liebe und des Trostes sagt, wenn er ihm sogar, gestützt auf eine hö-

here

---

c) Theodulfi Aurel. Capitul. c. 20.

d) Herardi Turon. Capitul. c. 17.

e) Waltheri Aurel. Capitul. c. 6.

here Auctorität, die Versicherung giebt und geben darf, daß er das Begangene betrachten dürfe, als sey es ungeschehen? Welches Mittel wäre wirksamer, um dem, der sich selbst verwirft, wieder Achtung gegen sich selbst, — dem, der keinen Muth zum Guten mehr hat, Vertrauen zu sich selbst, mitzutheilen? Das Institut der Beichte konnte seiner Natur nach das wichtigste in der christlichen Kirche werden.

Wenn der Klerus dieser Zeit die Beichte aus diesem Gesichtspuncte nicht betrachtete, so darf ihm dies freylich nicht sehr zur Last gelegt werden. Er stand zu tief, und glaubte, es komme überall nur darauf an, die Höllen-Strafen glücklich abzuwenden.

Dagegen konnte er aber einsehen, daß die Macht, die ihm hierdurch in die Hände gegeben war, vom wichtigsten Einfluß seyn könne, um die Roheit zu mildern, die Frechheit zu demüthigen, das Verbrechen zu strafen. Und daß viele seiner Mitglieder dies sehr wohl einsahen, beurkundet die Geschichte. Unstreitig ist auch der Beichtstuhl eine heilsame ErziehungsAnstalt für die Völker gewesen. Aber, der Klerus erzog gewöhnlich nicht um zu erziehen, sondern, um zu unterjochen. Der große Haufe begnügte sich übrigens, Sünden und Bußen gegen einander abzurechnen, wie Einnahme und Ausgabe, und war froh, wenn beydes zusammen ausgeglichen war.

Oeffentliche Sünden erheischten eine öffentliche Buße, geheime dagen nur eine geheime. Bey jenen kam die Lossprechung dem Bischofe zu, bey diesen dem Presbyter.

Es ist sehr interessant zu vergleichen, in welches Verhältniß man die Sünden zu einander und zu ihren Bußen setzte.

setzte. Folgendes Verzeichniß, welches als Beyspiel dienen mag, ist aus einem alten Bußbuche ausgezogen, aus welchem Regino Excerpte mitgetheilt hat. a) Nicht unbemerkt darf es hier bleiben, daß dies sämmtlich Sünden sind, nach denen jeder Beichtvater fragen mußte. Nicht zu gedenken, daß leicht der Beichtende dadurch mit Sünden bekannt gemacht wurde, an die er vielleicht ausserdem nicht gedacht hätte, die zu begehen er nun aber sich gereitzt fühlte, — so konnte es doch sicher von keinen guten Folgen seyn, wenn der Priester, wie ein Krämer, der seine Waaren ausbietet, auftrat, und hersagte: hast du das gethan, so mußt du so viele Jahre, hast du jenes gethan, so viele Jahre büßen.

Zwölf oder fünfzehen Jahre. Unzucht mit Vieh, — mit der Mutter oder Schwester. Mord eines Sohnes oder einer Tochter.

Sieben Jahre. Mord. Meineid. Verführung zum Meineid. Oft wiederholter Diebstahl. Kirchenraub. Ehebruch. Beyschlaf mit einer Nonne. Gebrauch von Zaubermitteln, um sich unfruchtbar zu machen — um einen andern zu tödten, u. d. gl. Gebrauch von Liebestränken.

Fünf Jahre. Unvorsätzlicher Todschlag. Erstickung eines Kindes.

Drey Jahre. Diebstal, wobey das entwendete über 40 Soliden beträgt. Brandstiftung. Frauenraub. Abtreibung eines Kindes. Befragung eines Wahrsagers u. d. gl. Verläumdung, durch welche Jemand in's Verderben gestürzt wird. Verkaufung eines Menschen in die Sklaverey.

Zwey Jahr. Beyschlaf mit einer Jungfrau. Verletzung eines Grabes durch Diebstal.

Ein

---

a) Regin. de Discipl. eccleſiaſt. L. I. c. 300.

Ein Jahr. Tödtung eines unschuldigen Sklaven auf Befehl seines Herrn. Verstümmelung eines Menschen, an Händen oder Füssen. Ablegung eines falschen Zeugnisses. Beyschlaf mit einer Wittwe. Ehelicher Beyschlaf in der Quadragesima. Vernachlässigung der Fasten in derselben.

Vierzig Tage. Tödtung im Kriege. Verwundung eines Menschen. Schwere Verläumdung. Beyschlaf mit der eigenen Magd. Ehelicher Beyschlaf zur Zeit der Menstruation, — vierzig Tage vor der Niederkunft, — von hinten. Genuß des Fleisches von gefallenen oder zerrissenen Thieren, — des Blutes. Genuß eines Getränkes, worin eine todte Maus oder ein todtes Wiesel gelegen. Vernachlässigung der wöchentlichen Fasten.

Dreyssig Tage. Ehelicher Beyschlaf in den nächsten vierzig Tagen nach der Niederkunft.

Zwanzig Tage. Geringerer Diebstahl. Ehelicher Beyschlaf in den nächsten Tagen vor und nach dem Genuß des h. Abendmahls.

Fünfzehen Tage. Erbrechen aus Betrunkenheit.

Sieben Tage. Arbeiten am Sonntage. Verläumdung.

Drey Tage. Ehelicher Beyschlaf am Sonntag.

Manche alte Bußbücher gehen in Ansehung des Kleinlichen und Unbedeutenden noch weiter, als hier geschieht. So findet man in einem solchen folgende Vorschriften. b) Wer von einem Thier ißt, welches von einem Hund, Fuchs oder Habicht getödtet worden, muß sieben Wochen fasten. Wer

---

b) Liber Poenitentialis ex scrinio Romanae Ecclesiae, ap. Canis. ed. Basnage T. II. P. II. p. 121.

Wer von einem Thier ißt, welches auf der Jagd getödtet, allein von einem Wolf, Bären, Hund oder Fuchs angefressen worden, muß vier Wochen fasten. Wer aus einem Brunnen trinkt, worin ein todtes Huhn gelegen, muß eine Woche fasten. Wer von einem Fisch ißt, der im Teiche abgestanden, muß vier Wochen fasten. Dort wird auch verordnet, daß wenn ein Schwein oder Huhn (?) von einem menschlichen Körper gefressen, dasselbe getödtet und den Hunden vorgeworfen werden soll.

Es findet übrigens in den alten Bußbüchern keine völlige Uebereinstimmung statt.

So setzt z. B. das so eben angeführte Bußbuch auf den unvorsätzlichen Todschlag und die Erstickung eines Kindes nur drey Jahre. Besonders erscheint es in Hinsicht auf die FleischesSünden weit gelinder. Die Vermischung mit Vieh wird mit einjähriger, und falls sich ein Unverheuratheter derselben schuldig gemacht, gar nur mit halbjähriger Buße belegt; — der Ehebruch mit der Frau eines Andern, woraus Schwangerschaft erfolgt, mit dreyjähriger, — der Beyschlaf zweyer Unverheuratheten mit einjähriger, u. s. f.

Daß die Sünden der Geistlichen härter behandelt wurden, verstehet sich von selbst. Das angeführte Bußbuch hat hinsichtlich des unvorsetzlichen Todschlags folgende Abstufung: ein Laye büßet drey Jahre, ein Subdiakon sechs, ein Diakon sieben, ein Presbyter zehen, ein Bischof zwölf, — dabey muß der Laye ein Jahr, jeder der genannten Geistlichen aber drey Jahre von der bestimmten Zeit bey Brod und Wasser fasten.

Die FleischesSünden der Geistlichen werden auf folgende Weise geschätzt. Sodomiterey zehen Jahre, drey

bey

bey Wasser und Brod; — Ehebruch mit der Frau eines Andern, falls Schwängerung damit verbunden, sieben Jahre, eins bey Wasser und Brod, — falls keine Schwängerung damit verbunden, auch die Sache nicht ruchtbar geworden, drey Jahre, gleichfalls eines bey Wasser und Brod; — Beyschlaf mit einer Nonne oder mit der eigenen Ehefrau, gleich dem Ehebruch; — Selbstbefleckung oder Vermischung mit Vieh, drey Jahre. Es wird zwar bemerkt, daß dabey auf die Grade der Geistlichen Rücksicht zu nehmen sey, die Abstufung selbst aber nicht angegeben. Blos der Ehebruch eines Bischofs wird auf zwölf Jahre gesetzt.

Die Büßenden hatten, während ihre Buße dauerte, sich mancherley Versagungen und Enthaltungen zu unterwerfen. Allein auch in dieser Hinsicht fand keine Gleichförmigkeit statt.

Das erwähnte Bußbuch fordert von dem, der sich des Ehebruchs schuldig gemacht, blos, daß er sich leckerer Speisen und seiner Gattin enthalte. In Ansehung der Buße bey Wasser und Brod, als der schwersten, gibt es folgende Vorschriften. Wer ein Jahr bey Wasser und Brod fasten muß, soll drey Tage in der Woche, nämlich Montags, Mittwochs und Freytags blos Brod und Wasser genießen, die drey anderen Tage hat er sich des Weins, des Meths, des mit Honig gemischten Bieres, des Fleisches, des Specks, der Käse, der Eyer, der Kaldaunen und der fetten Fische zu enthalten; essen darf er kleine Fische, Hülsenfrüchte, Gemüße, und Obst, so wie er auch Bier trinken darf; am Sonntag und an andern Feyertagen mag er sich gütlich thun, gleich den übrigen Christen, und dasselbe essen und trinken, wie diese, nur darf er sich nicht berauschen, noch den Bauch allzu sehr anfüllen. Die Buße des

fol-

folgenden Jahrs wird dann auf folgende Weise beschrieben. Zwey Tage in der Woche, Montags und Mittwochs, muß er fasten bis zum Abend, und darf dann nur trockene Speise, d. h. Brod, entweder mit Hülsenfrüchten oder mit Obst oder mit rohem (d. h. vermuthlich ungeschmeltztem) Gemüße essen, auch kann er Bier trinken; Freytags darf er nur Brod und Wasser genießen; ausserdem hat er im Jahr drey Quadragesimen zu fasten, vor Weihnachten, vor Ostern und vor Pfingsten, wo er jeden Tag nur trockene Speise um drey Uhr, und Freytags blos Brod und Wasser zu sich nehmen darf; in Ansehung der Sonn- und Festtage gilt das vorige.

Regino bestimmt nach Vorgang einer Synode von Trebur die Buße eines Mörders folgendermaßen. „Wer mit Vorbedacht auf Rath des Teufels einen Menschen umbringt, darf in den ersten vierzig Tagen keine Kirche betreten; er gehe barfuß, besteige keinen Wagen, kleide sich in wollenes Gewand, jedoch ohne Beinkleider, berühre keine Waffen, und genieße nichts anders als Brod, Salz und reines Wasser; er esse mit keinem andern Christen, selbst mit keinem Büßenden zusammen, und Niemand esse von der Speise, von der er genossen; er wohne keinem Weibe bey, auch nicht der eigenen Gattin, und schlafe überhaupt bey keinem Menschen, sondern liege vor der Thüre der Kirche und beweine Tags und Nachts seine Sünden; nach Verlauf dieser vierzig Tage wasche er sich, nehme seine Kleider und Schuhe wieder und schneide das Haar ab.“ Hierauf folgen Vorschriften, wie die drey ersten Jahre hingebracht werden sollen, die mit den so eben mitgetheilten, fast ganz übereinstimmen. Wegen der vier letzten Jahre wird folgendes festgesetzt. Er soll in jedem Jahr drey Quadragesimen fasten, die eine vor Ostern, mit den übrigen Christen, die zweyte vor Johannistag, die

dritte

dritte vor Weihnachten; während dieser Fasten muß er sich des Weins, des Meths, des mit Honig gemischten Bieres, des Käses und der fetten Fische, (das Fleisch ist wohl nur durch einen Schreibfehler ausgelassen,) enthalten. c)

Schon aus der vorigen Periode hatte man Bußbücher, die von dem Erzbischof Theodor von Canterbury, von Egbert und von Beda herrührten; allein im Lauf der Zeit manchfache Veränderungen erfahren hatten. Die Abweichungen, welche sich in den verschiedenen Abschriften fanden, waren oft äußerst bedeutend. Dies veranlaßte die Ausarbeitung von neuem. So wurde ein solches von Halitgar auf Verlangen des Erzbischofs Ebbo von Rheims zusammen getragen. Aber keines derselben ist in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen; alle die, welche bis jetzt unter den genannten Namen an's Licht gezogen sind, tragen die Spuren späterer Ueberarbeitung an sich.

Besonders grobe Sünden, davon in den Bußbüchern nicht gedacht war, wurden mit ausserordentlichen Bußen belegt. Ein vornehmer Franke Frotmund hatte mit Hülfe seiner zwey Brüder um das Jahr 856 seinem Oheim ermordet. Sie bereuten nachmahls ihr Verbrechen, bekannten dasselbe und baten die Bischöfe um Rath, welcher Buße sie sich unterziehen sollten. Diese schrieben ihnen vor, sie sollten mit eisernen Ketten an Armen und Füssen, mit Asche auf dem Haupt, gehüllt in härenes Gewand, so lange die heiligen Oerter besuchen, bis Gott selbst ihrer Buße ein Ziel setze. So zogen sie nun auch, wie versichert wird, zuerst nach Rom, dann nach Jerusalem, hierauf nach Karthago zum Grabe des h. Cyprians u. s. f.

Endlich

---

c) Regin. de Disciplin. eccleſiaſt, L. II. c. 6—9.

Endlich sollen in einem französischen Kloster bey den Reliquien des h. Marcellinus ihre Ketten von selbst unter großem Geräusch abgefallen seyn. d)

Büßende mit Ketten belastet umher ziehen zu sehen, war übrigens nichts seltenes. Aber oft waren es nichts anders, als Taugenichtse, die dadurch Mitleid zu erregen suchten. Karl der Große sah dies schon ein, und verordnete, dergleichen Landstreicher sollten nicht geduldet werden; wenn sie zu büßen hätten, möchten sie in ihrer Heimath büßen und dabey arbeiten. e)

## §. 220.

## Senden.

Um das Bußwesen aufrecht zu erhalten, dazu dienten die Senden, die mit den Visitationen verbunden waren. Eine Sende bestand darin, (was ihr aus Synode entstandener Namen nicht vermuthen läßt,) daß der Visitator einige Männer vom Layenstande, die ihm glaubwürdig schienen, auswählte, denselben einen Eid abnahm, und sie hiernach befragte, was ihnen von Sünden, die im Kirchspiel begangen worden, bekannt sey.

Ursprünglich hielten die Bischöfe selbst die Senden, nachmahls wurde dies ein Geschäft der Archidiakonen.

Regino hat hier ausführliche Anleitung gegeben wie diese Senden zu halten seyen. a) Durch seinen Archidiakon macht der Bischof seine Ankunft einen oder zwey Tage

---

d) Mabillon. Act. Sanctor. Ord. S. Bened. S. III. p. 56.

e) Caroli Magni Capitular. I. a. 789. c. 77.

a) Regin. de Disciplin. eccleſiaſt. L. II. c. 1. ſequ.

Tage bekannt, damit die ganze Gemeinde sich gehörig einfinde. Vor der Ankunft des Bischofs thut der Archidiakon die geringfügigeren Sachen selbst ab, damit der Bischof nicht dadurch zu lange aufgehalten werde. Der Bischof wählt dann sieben Männer, auch wohl mehrere oder weniger, aus dem Kirchspiel aus, und zwar bejahrte, ehrbare und wahrhafte, und läßt diese auf die Reliquien schwören, daß sie die Wahrheit sagen wollen. Hierauf legt er denselben eine Reihe von Fragen vor, die von Regino genau vorgeschrieben werden. Zuerst vierzehen Fragen in Bezug auf das fünfte Gebot, ob kein Todschlag begangen worden u. s. f. Ferner drey und zwanzig in Bezug auf's sechste, wegen FleischesSünden. Dann vier in Bezug auf das siebente und achte, wegen Diebstal, Meineid u. d. gl. Endlich noch acht und vierzig vermischten Inhalts, von denen die bemerkenswerthesten hier eine Stelle einnehmen müssen, weil sie manchfach zur Characteristik der Zeit dienen.

Ob kein Zauberer, Wahrsager, Segensprecher vorhanden? Ob Jemand Gelübde bey Bäumen, Quellen oder Steinen thue, Lampen oder Geschenke dorthin bringe, gleich als sey daselbst ein höheres Wesen, welches Gutes oder Böses thun könne? Ob ein Schweinhirte, Kuhhirte, Jäger oder Jemand dieser Art, teufliche Sprüche spreche über Brod oder über Kräuter oder Nesteln (Binden), und diese dann in Bäume verstecke, oder auf Kreuzwegen vergrabe, um dadurch die eigenen Thiere vor Seuchen zu sichern und fremden Schaden zuzufügen? Ob irgend ein Weib vorgebe, daß sie durch Zaubermittel und Segensprechungen Haß in Liebe und Liebe in Haß umwandeln könne? Ob irgend ein Weib von sich erzähle, daß sie in gewissen Nächten in Gesellschaft böser Geister auf Thieren reite?

reite? Ob Jemand Blut und Fleisch von gefallenen oder zerrissenen Thieren gegessen? Ob Jemand sich verschworen, daß er sich mit einem Andern nie wieder aussöhnen wolle? Ob Jemand von einem Tranke getrunken, worin ein Wiesel, eine Maus, oder ein anderes unreines Thier umgekommen? Ob Jemand die Fasten nicht gehörig beobachtet, ꝛc.? Ob Jemand glaube, dadurch, daß er etwas esse, oder trinke, oder bey sich trage, die GottesUrtheile verkehren zu können? Ob Jemand am ersten Januar thue, was die Heiden zu thun pflegten? Ob Jemand bey Anfang der Arbeit Segenssprüche spreche? Ob namentlich die Weiber bey Anfang des Gewebes? Ob Jemand die Oblationen seiner verstorbenen Aeltern zurückhalte? Ob Jemand bey Todten teuflische Lieder singe, trinke und esse, gleich als ob er sich ihres Todes freue? Ob man die Todten anderswohin als in die Kirche setze? Ob Jemand sey, der nicht an den drey hohen Festen zum Abendmahl gehe? Ob Jemand an Sonn- und Feyertagen arbeite? Ob Jemand die Excommunication gering schätze, mit Excommunicirten Gemeinschaft habe, die ihm auferlegte Buße vernachlässige? Ob Jemand seine Aeltern schlage, oder ihnen Böses wünsche? Ob sich Jemand nach dem Genuß des Abendmahls aus Betrunkenheit erbrochen? Ob Jemand Gott und den Heiligen den Zehnten entziehe? Ob Jedermann Sonntags die Kirche besuche? Namentlich auch die Schwein- und übrigen Hirten? Ob Jedermann gehörig beichte, wenigstens einmahl am Anfange der Quadragesima? Ob Jemand dem Trunke ergeben? Ob Jemand sich zu einer andern Pfarrkirche halte und dorthin seinen Zehnten entrichte? Ob keine fremden Bettler geduldet werden? Ob Jemand den Bann des Bischofs oder Pfarrers verachte? Ob dem Pfarrer die gebührende Ehrerbietung erwiesen werde? Ob Jemand einem Fremdling die Herberge ver-

versagt? Ob die Tauf-Pathen dafür sorgen, daß die Kinder das Symbol und Vater Unser lernen? Ob Jemand falsches Maas und Gewicht gebrauche? Ob Jemand Wucher treibe? Ob Jemand bey der Kirche schmutzige und Gelächter erregende Lieder zu singen pflege? Ob Jemand in der Kirche plaudere, statt zuzuhören, oder vor beendigter Messe weggehe?

Die Grafen und andere weltliche Richter waren durch die Gesetze der Regenten angewiesen, den Bischöfen den nöthigen Beystand zu leisten und die Widerspenstigen mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. b) Auch Synoden machten ihnen dies zur Pflicht. c) Freylich hörte diese Unterstützung auf, nachdem die Verfassung zerfallen war; und die Bischöfe und Archidiakonen mußten sich von nun an selbst zu helfen suchen, so gut es gehen wollte.

## §. 221.

## Buß-Verwandlung, Wallfahrten, Geisselungen.

Aus Rücksicht auf diejenigen, welche wegen körperlicher Schwäche die vorgeschriebenen Bußen nicht aushalten konnten, erfand man die Buß-Verwandlung. Dies führte aber bald zu Misbräuchen, indem man die Verwandlung auch nicht selten in solchen Fällen statt finden ließ, wo keine körperliche Schwäche einen hinreichenden Grund darzu darbot. Wer z. B. nach Regino einen Monat bey Brod und Wasser fasten sollte, konnte statt dessen,

---

b) Caroli Magni Capitular. IV. a. 806. c. 4. Ludovici Pii Capitular. a. 823. c. 23. Caroli Calvi Capitular. T. XI. c. 10. u. a. m.

c) Concil. Moguntin. a. 847. c. 28.

dessen, entweder eintausend zweyhundert Psalmen kniend, oder eintausend achthundert achtzig Psalmen stehend beten. a) Welche nachtheilige Folgen dies haben mußte, fällt in die Augen.

Aber hierbey blieb man nicht stehen. Man verstattete es auch die Buße abzukaufen. So konnte z. B. nach Regino ein siebenwöchentliches Fasten von einem Reichen mit zwanzig, von einem Unbemittelten mit zehen, von einem ganz Armen mit drey Soliden abgekauft werden. b)

In den Vorschriften über diese BußVerwandlung herrschte so wenig Uebereinstimmung, daß selbst Regino, nachdem er mehrere mitgetheilt, einiges Befremden über die Verschiedenheit an den Tag legt.

Durch die BußVerwandlung wurden auch die Wallfahrten noch weit gewöhnlicher. Schon längst hatte man Wallfahrten angestellt, theils um besonders schwere Sünden zu verbüßen, theils um sich ein vorzügliches Verdienst zu erwerben. Am meisten Werth legte man auf die Wallfahrten nach Jerusalem, zunächst nach diesen setzte man die nach Rom. In der gegenwärtigen Periode mehrte sich die Anzahl der heiligen Oerter beträchtlich. So kam z. B. San Jago de Compostella in Spanien hinzu, wo man den Körper des älteren Apostels Jakobus entdeckt haben wollte. Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts wurden die Wallfahrten nach Palästina noch dadurch häufiger, daß sich die Meinung verbreitete, in dem Jahr 1000 werde das Ende der Welt statt finden.

---

a) Regin. de Disciplin. ecclesiast. L. II. c. 439.

b) Ibid. L. II. c. 438.

finden. c) Allein auch, nachdem der Erfolg dieser Erwartung nicht entsprochen hatte, blieben dieselben sehr gewöhnlich. So trat im Jahr 1064 der Erzbischof Siegfried von Mainz, in Gesellschaft der Bischöfe von Bamberg, Regensburg und Utrecht, einen Zug nach Palästina an, wobey ihm gegen sie bentausend Menschen folgten. d)

Gegen das Ende dieser Periode fing man an, auf die Geisselung einen besondern Werth zu legen, und dieselbe darum auch bey der BußVerwandlung anzuwenden. Petrus Damiani war ihr eifrigster Beförderer. Er hat deshalb nicht blos eine eigne Lobschrift auf dieselbe hinterlassen, e) sondern sich auch in andern Schriften vielfach darüber geäussert. So ließt man bey ihm, daß wenn man sich beym Absingen von zehen Psalmen tausend Ruthenstreiche gebe, dreytausend derselben einem ganzen Jahr Buße gleich seyen. f) Er fand auch bey vielen Eingang, und berichtet z. B. von einer vornehmen Wittwe, die auf diese Weise eine hundertjährige Buße gethan. g) Niemand zeichnete sich jedoch mehr aus, als ein Selbstpeiniger Namens Dominicus genannt der Gepanzerte. Nachdom derselbe schon früher sich dem Einsiedlerleben gewidmet, zog ihn Damiani's Ruf an und er begab sich nun unter dessen Leitung. Ungefähr funfzehn Jahre trug er einen eisernen Panzer auf dem bloßen Leibe, so wie zwey eiserne Reiffen um denselben und zwey andere um die Arme. An jedem Tage sang er die Psalmen zweymahl durch,

---

c) Glabr. Radulph. Histor. L. IV. c. 6.
d) Lambert. Schafnab. Chronic. ad a. 1064. 1065.
e) Petri Damiani Opusc. XLIII. de laude flagellorum.
f) Ejusd. Epist. L. I, 19. c. 8.
g) Ejusd. Opusc. L. c. 14.

durch, indem er sich zugleich unaufhörlich mit Ruthen strich. Gegen das Ende seines Lebens verwandelte er die Ruthen in Riemen von Leder und legte auch noch an die Schenkel und Füße eiserne Reifen. Als er endlich sich selbst aufgerieben hatte, widmete ihm Damiani gleichfalls eine Lobschrift. h)

## §. 222.

## Ehewesen.

Die Roheit des Zeitalters erforderte von Seiten der Kirche eine strenge Zucht, um den Ausbrüchen ungezähmter Lüste nur einigermaßen zu steuern. Und doch ist die Geschichte dieser Zeit voll von Beyspielen der äussersten Excesse, die begangen, und zum Theil ungestraft begangen worden sind. Die kirchlichen Vorschriften, die sich hierauf beziehen, sind äusserst zahlreich und möglichst detaillirt. Es ist nicht leicht ein Fall zu denken, auf welchen die Kirche nicht Bedacht genommen hätte. Selbst Beyschlaf mit der eigenen Mutter, Schwester und Tochter ist nicht unerwähnt geblieben, sondern mit Bußen belegt worden. a) Die Bestimmungen über die Arten der widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebs gehen eckelhaft in's Einzelne ein.

Da die Sittenlosigkeit, die bezähmt werden sollte, so sehr weit ging, so suchte die Kirche ihr durch eine möglichst weit getriebene Strenge Schranken zu setzen, und kam dadurch der Regel nach auf das entgegengesetzte Extrem. Vorzüglich offenbart sich dies in Ansehung der Vorschriften, die sich auf die Ehe beziehen.



---

b) Ejusd. Epist. L. I, 19. de vita SS. Rodulphi Epi Eugub. et Dominici Loricati.

a) Regin. de Disciplin. ecclesiast. L. II. c. 247.

Selbst der Beyschlaf in der Ehe wurde beschränkt. In der Quadragesima, zwanzig Tage vor Weihnachten, zwanzig Tage vor Pfingsten, Sonntags, an den Tagen zunächst vor und nach dem Empfang des Abendmahls, war der Beyschlaf untersagt. Eben so durfte der Frau, während der Menstruation, im Zustand der Schwangerschaft und kurz nach der Niederkunft, nicht beygewohnt werden. b) Solche, die einer Buße unterworfen waren, mußten sich ebenfalls des Beyschlafs enthalten.

Die Verbote der Ehen wegen Verwandschaft und Schwägerschaft wurden fort und fort weiter ausgedehnt. Aber nicht immer gelang es der Kirche, bey Mächtigen und Großen, ihren Gesetzen Kraft zu verschaffen. Vielmehr sind merkwürdige Beyspiele vom Gegentheil vorhanden. So behielt der Kaiser Konrad II. seine Gemahlin Gisela, ungeachtet des Widerspruchs der Kirche.

Bisweilen traten auch besondere Gründe ein, um von der Strenge etwas nachzulassen. In einer Urkunde vom Jahr 1034 bezeugt der Erzbischof Poppo von Trier, z. B. daß er dem Vogt seiner Kirche Thiefried erlaubt habe, mit einer Anverwandtin in einer kirchlich unerlaubten Ehe zu leben, wofür aber auch von demselben der Kirche zwölf Huben Landes seyen geschenkt worden. c)

Gregor der Große, als ihn der englische Missionar Augustin fragte, bis zu welchem Grade die Ehe unter Anverwandten erlaubt sey, gab zur Antwort, nach einem irdischen Römischen Gesetz sey es zwar erlaubt, daß Geschwi-

---

b) Ibid. L. I. c. 300.

c) Honthem. Hist. Trevirens. dipl. T. I. p. 367.

Geschwister-Kinder einander heuratheten; allein die Erfahrung lehre, daß die Kinder aus solchen Ehen nicht aufwüchsen, auch sey dies dem göttlichen Gesetz entgegen. Christen dürften daher nicht früher als im dritten oder vierten Grade heyrathen. d) Als aber Gregor II. hierüber von Bonifacius, dem Apostel der Teutschen, befragt wurde, antwortete er: eigentlich sollten Christen einander gar nicht heurathen, so lange man nur noch von einer Verwandschaft wisse; allein bey einem so barbarischen Volke müsse man Nachsicht beweisen, und die Ehe nach dem vierten Grade verstatten. e) Auf einer Synode zu Rom im Jahr 721 die dieser Pabst halten ließ, wurde auch das Anathema über alle Ehen zwischen Anverwandten, ohne nähere Bestimmung, ausgesprochen f) und das Verbot auf einer andern, die Stephan III. im Jahr 745 veranstaltete, wiederholt. g)

Anderwärts begnügte man sich jedoch, diesem Beyspiele nur in einiger Ferne zu folgen. Die Synode, die im Jahr 752 zu Verberie statt hatte, beschloß: Ehen zwischen Anverwandten im dritten Grad seyen aufzulösen, zwischen Anverwandten im vierten Grad aber zu dulden, und mit einer Buße zu belegen; jedoch sey nicht zu gestatten, daß ferner eine solche Ehe geschlossen werde. h) Aber allmählich ging man doch weiter. So verordnete ungefähr nach Verlauf eines Jahrhunderts im Jahr 847 die Synode zu Trebur, Ehen zwischen Anverwandten des vierten

---

d) Gregor. Magn. Epist. L. XII, 31. c. 6.
e) Bonifac. Epist. 24. Concil. Roman. I. a. 745. c. 15.
f) Concil. Roman. a. 721. c. 8. 9.
g) Concil. Roman. I. a. 745. c. 6.
h) Concil. Vermerienf. a. 752. c. 1. Vgl. Concil. Compendienf. a. 757 c. 1.

ten Grades, seyen keinesweges zuzugeben, und die schon bestehenden zu trennen. i)

Wie verschieden die Ansichten waren, beurkunden zwey Briefe zweyer bedeutender Männer aus der letztern Hälfte des neunten Jahrhunderts, Rabans und Hinkmars.

Raban war gefragt worden, bis zu welchem Grade der Verwandschaft die Ehe verboten sey. Er antwortete: Gregor der Große habe dem Augustin geantwortet, schon im dritten oder vierten Grade sey die Ehe erlaubt; der Erzbischof Theodor von Canterbury habe angeführt, die Griechische Kirche verstatte die Ehe im dritten, die Römische aber erst im fünften Grad; Isidor von Sevilla habe die Ehe im sechsten Grade für verboten angesehen; er selbst wolle es mit dem Erzbischof Theodor halten, der den Mittelweg gegangen sey, und die Ehe im fünften Grade für erlaubt erklärt habe. k)

Hinkmar von Rheims hatte eine verbotene Ehe getrennt. In dem deshalb erlassenen SynodalSchreiben eifert er nun gegen die Ehen zwischen Anverwandten, beruft sich auf den oben erwähnten Römischen Synodal-Schluß, erklärt seinen Lesern, was das Wort Anathema bedeute, und setzt dann zu, daß bis zum siebenten Grade ja so weit man überhaupt von Verwandschaft wisse, die Ehe unerlaubt sey. l)

Regino hat seinem Werke Raban's Brief im Auszuge einverleibt, so wie überhaupt ausserhalb des Römischen

---

i) Concil. Mogunt. a. 847. c. 30.
k) Raban. Maur. Oper. T. VI. p. 165. Harzhem. Concil. Germ. T. II. 225.
l) Hincmar. Oper. T. II. p. 821.

mischen Kirchengebiets die milderen Grundsätze die allgemeineren blieben. m)

Zu der leiblichen kam noch die geistliche Verwandtschaft. Gregor II. ließ auf der erwähnten Synode zu Rom im Jahr 72, ebenfalls das Anathema auf den legen, der seine Gevatterin heurathe. n) Nachmahls suchte man dies selbst auf die Kinder auszudehnen. So verordnete im Jahr 895 die Synode zu Trebur, daß wenn Jemand durch Zufall die Tochter seiner Gevatterin geheurathet, die Ehe nicht getrennt werden solle, o) und setzte demnach doch voraus, daß mit Vorwissen keine solche Ehe eingegangen werden dürfe. Die im Jahr 813 in Mainz versammelte Synode hatte blos festgesetzt: Niemand dürfe sein eigenes Kind aus der Taufe heben, — noch auch seine Pathin oder Gevatterin, oder die Mutter eines Kindes, bey dessen Confirmation er Pathenstelle vertreten, zur Frau nehmen; jede solche Ehe müsse getrennt werden. p)

In Ansehung der Ehescheidung bewies die Kirche ebenfalls große Strenge. Sie blieb nicht dabey stehen, den Ehebruch als den einzigen Grund der Scheidung zu betrachten, sondern sie stellte endlich selbst den Grundsatz auf, daß dies kein Grund zur Scheidung vom Bande sey, und forderte darum, daß der Ehemann, der sich von seiner Ehefrau wegen Ehebruchs trennen lassen, während ihres Lebens unverheurathet bleibe. In den Schlüssen, die man unter dem Namen einer Synode

---

m) Regin. de Discipl. ecclesiast. L. II. c. 200.
n) Concil. Roman. a. 721. c. 4.
o) Concil. Triburiens. a. 895. c. 48.
p) Concil. Mogunt. a. 813. c. 55.

node von Nantes besitzt, heißt es z. B.: wenn eine Frau Ehebruch begehet und von dem Manne betroffen wird, so kann sie derselbe entlassen, wenn er will, und sie muß sieben Jahre Buße thun; der Mann darf aber, so lange sie lebt, keine andere Frau nehmen; will er sich jedoch mit der Ehebrecherin versöhnen, so steht ihm dies frey, allein er muß alsdann mit ihr zugleich Buße thun, und beyde können erst nach Verlauf der sieben Jahre zur Communion zugelassen werden. q) Einige alte Bußbücher sind in dem letzteren Falle doch schonender gegen den Hahnrey, und begnügen sich, ihm eine dreyjährige Buße aufzulegen. Schon früher schrieb auch Pabst Johannes VIII. an den englischen Erzbischof Edered, daß Ehegatten sich, wenn der eine sich Ehebruchs schuldig gemacht, trennen könnten, daß dann aber der unschuldige, falls sie sich nicht versöhnen wollten, unverheurathet bleiben müsse bis zum Tode des andern. r)

Doch war dieser Grundsatz noch keineswegs ganz allgemein. Im Jahr 826 verordnete noch eine Synode zu Rom: Niemand dürfe sich von seiner Ehefrau trennen, und eine Andere heurathen, ausser wegen Ehebruchs. s) Dies wurde auch auf einer andern Synode zu Rom im Jahr 853 bestätigt. ss)

Die Synode zu Verberie im Jahr 752 hatte festgesetzt, daß wenn eine Ehefrau ihrem Manne nach dem Leben stehe, er die Frau entlassen und eine Andere heurathen dürfe. t)

So

---

q) Concil. Namnet. a. 895. c. 12.
r) Ioannis VIII. Epist. 65.
s) Concil. Roman. a. 826. c. 36.
ss) Concil. Roman. a. 853. c. 36.
t) Concil. Vermeriens. a. 752. c. 5.

So strenge die kirchlichen Gesetze gegen den Ehebruch waren, so möchten sie doch eher nachtheilig als vortheilhaft gewirkt haben. Ausser dem Ehemann, durfte eine Frau nur von einem ihrer nächsten Angehörigen des Ehebruchs angeklagt werden. u) Diese unterließen es aber gewöhnlich, um der Ehre der Familie willen. Und mancher Ehemann schwieg auch wohl lieber, da ihm doch nichts bevorstand, als entweder nun unverheurathet bleiben, oder, die Ehebrecherin wiedernehmen und sich dafür noch einer Buße unterziehen zu müssen. Daß die Ehefrauen ihre Männer wegen Ehebruchs nicht anzuklagen pflegten, war eine längst gemachte Bemerkung, der man selbst eine Stelle in den Bußbüchern einräumte. v)

Leibeigene Frauen betrachtete man gewöhnlich als geborene Beyschläferinnen ihrer Herren. Eine Menge von Thatsachen spricht hierfür. Die Kirche mußte sich selbst hier zu den Ansichten des Zeitalters bequemen und durfte den Beyschlaf eines Unverheuratheten mit seiner Leibeigenen nur mit vierzigtägiger, den eines Verheuratheten aber nur mit einjähriger Buße belegen. w) Schon bey anderer Gelegenheit sah man sogar einen Geistlichen auftreten, der mit seiner Leibeigenen fünf Kinder erzeugt hatte, und diese sammt der Mutter endlich dem Kloster Hersfeld schenkte. Aber auch die von niederem Stande wußten sich zu helfen. So war es, wie die Klagen einer Synode zu Pavia offenbaren, in der Mitte des neunten Jahrhunderts in Italien sehr herrschend, daß Väter, besonders vom Bauernstande, ihren Söhnen, während sie noch Knaben

---

u) Regin. de Disciplin. ecclesiast. L. II. c. 144.

v) Ibid. c. 139.

w) Ibid. c. 135.

ben waren, erwachsene Weiber gaben, und sich dieser nun als Beyschläferinnen bedienten. x)

## §. 223.

## Bann.

Am Anfange dieser Periode hatte die Kirche kein anderes Mittel, um zu schrecken und ihren Vorschriften Gehorsam zu verschaffen, als die Excommunication. Allein, dies war auch hinreichend, wenn der weltliche Arm bereit war, die Kirche nöthigen Falls zu unterstützen, und den, der sich der auferlegten Buße nicht unterziehen wollte, mit Gewalt dazu anzuhalten. Denn unter diesen Umständen wurde es seltener nöthig, die Excommunication zu verhängen, und sie blieb daher furchtbarer.

Wie aber nach und nach dieser Beystand immer unzuverlässiger wurde, hatte die Kirche nichts übrig, als nun öfter von der Excommunication Gebrauch zu machen. Dies konnte jedoch nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben. Je mehr Beyspiele von Excommunication vorkamen, desto mehr verlor dieses Mittel von seiner Furchtbarkeit; man fing an, gleichgültig zu werden, manche wagten es sogar der Kirche Trotz zu bieten. Schon Pabst Nikolaus I. hielt es darum für nöthig, vor dem öfteren Gebrauch der Excommunication zu warnen, weil sonst das Ansehen der Bischöfe dadurch herabgesetzt werde.

Man bemühte sich darum, der Excommunication mehr Wirkungen in Hinsicht auf das bürgerliche Leben zu verschaffen. An sich hatte dieselbe schon manche nachtheilige Wirkungen. Ein Excommunicirter konnte z. B. vor keinem geistlichen Gericht Recht erlangen oder nur als Zeuge auftreten,

---

x) Concil. Ticinenf. a. 850. c. 24.

treten, er konnte kein Testament machen u. s. f. Allein, diese suchte man noch weiter auszudehnen. So bestimmte im Jahr 850 eine Synode zu Pavia, ein Excommunicirter sey unfähig zu Kriegsdiensten, zu öffentlichen Aemtern u. s. f. a)

Indessen war dieses nicht der Weg, um zum Ziele zu gelangen; denn gegen Große und Mächtige liessen sich dergleichen Vorschriften nicht in Vollziehung setzen, und dann verlor die Kirche, wo sie hatte gewinnen wollen.

Dies scheint die so eben angeführte Synode auch schon eingesehen zu haben. Darum erfand sie, — denn bis jetzt wenigstens ist keine frühere Spur davon vorhanden, — einen

---

a) Concil. Ticinenſ. a. 350. c. 12. Hoc autem omnibus Chriſtianis intimandum eſt, quia hi qui ſacri altaris communione privati et pro ſuis ſceleribus reverendis aditibus excluſi publicae poenitentiae ſubjugati ſunt, nullo militiae ſecularis uti concilio, nullamque reipublicae debent adminiſtrare dignitatem, quia nec popularibus gentibus eos miſceri oportet, nec vocare ſalutationibus, nec quorumlibet cauſas judicare, cum ſint ipſi divino addicti judicio. Domeſticas autem neceſſitates curare non prohibentur, niſi forte propter ſcelerum, ut ſaepe fit, enormitatem conſcientiae ſtimulis exagitati et in ſe percuſſi, ipſius privatae rei adminiſtrationem implere nequiverint. Qui vero adminiſtrationem Epiſcopi ſeu Sacerdotum perpetrato palam ſcelere poenitentiae remedium ſuſcipere noluerint, magis abjiciendi ſunt, anathematizandi ſcilicet tanquam putrida et deſperata membra ab univerſalis Eccleſiae corpore diſſecandi, cujusmodi jam inter Chriſtianos nulla legum, nulla morum, nulla collegii participatio eſt, quibus neque in ipſa exitu communicatur, et quorum neque poſt mortem ſaltem inter defunctos fideles commemoratio fit.

nen Unterschied zwischen der Excommunication und dem Banne oder Anathema. b) Früher hatte man beydes für eins gehalten, und den Begriff, der von nun an mit dem Namen des Bannes verknüpft wurde, mit dem Namen der Excommunication verbunden. Da aber der letztere Namen nach und nach seine Bedeutung verändert, und dadurch sein Furchtbares verloren hatte, so stellte man den ursprünglichen Begriff unter einem andern Namen wieder her. Die Excommunication erschien nunmehr als Ausschliessung von den Wohlthaten der Kirche, der Bann aber als Belegung mit dem Fluche derselben, wodurch alles zeitliche und ewige Uebel über den Schuldigen herbeygeführt werde. Die Unterscheidung wurde bald allgemein; nicht sehr viel später setzte sie schon Pabst Hadrian II. in einem Schreiben an die Großen des Lotharingischen Reichs als bekannt voraus. c)

Dies Mittel entsprach seinem Zwecke. Es fehlt zwar keineswegs an Beyspielen, daß auch dem Banne in dieser Periode Trotz geboten worden; allein diese sind selten, und meistens wurde derselbe doch zuletzt noch von den Gebannten gebührend geachtet. Man setzte nämlich als ausgemacht voraus, daß keiner, der mit Banne belegt sey, anders in den Himmel kommen könne, als unter der Bedingung, daß die Kirche, der Gott die Macht des Bindens und Lösens gegeben, den Bann aufhebe. Darum fehlt es auch nicht an Beyspielen, daß Gebannete noch nach ihrem Tode freygesprochen wurden. So war z. B. im Jahr 921 zu Trosley eine Synode blos in der Absicht versammelt,

---

b) S. die vorige Anmerkung.

c) Hadrian. II. Epist. 19. — A nostri Apostolatus communione non solum alienum habebimus, sed etiam anathematis vinculo jure meritoque alligare omnino curabimus.

melt, um einen Grafen Erlebald, der im Banne gestorben war, auf Verlangen Karls des Einfältigen, von demselben zu entbinden. d)

Sogar sollte der Bann für andere als kirchliche Zwecke zu Zeiten dienen. Der König Zwentibold muthete z. B. im Jahr 899 seinen Bischöfen zu, einen Herzog und einen Grafen, mit denen er Krieg hatte, mit dem Banne zu belegen, und ging so weit, dieselben, als sie dies nicht thaten, mit Worten und Schlägen zu mishandeln. e)

Eine BannFormel der härteren Art ist folgende, die von Regino mitgetheilt ist. „Den kirchlichen Gesetzen und den Beyspielen der heiligen Väter zufolge, im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes, kraft der Auctorität, die den Bischöfen von dem ersten der Apostel, Petrus, ertheilt worden, stoßen wir die Kirchenräuber aus dem Schoos der h. Kirche und belegen sie mit dem Anathema des ewigen Fluches. Sie seyen verflucht in der Stadt, verflucht auf dem Lande, verflucht sey ihre Scheune und verflucht seyen ihre Ueberreste, verflucht sey die Frucht ihres Leibes und verflucht die Frucht ihres Ackers! Verflucht sey ihr Eingang und verflucht ihr Ausgang! Verflucht seyen sie im Hause und verflucht auf dem Felde! Es müssen über sie kommen alle Flüche, die der Herr durch Mose den Uebertretern unter dem Volke Gottes hat ankündigen lassen; sie seyen Anathema, Maran Atha, d. i. sie sollen umkommen, bey der Wiederkunft des Herrn! Kein Christ sage ihnen einen Gruß, kein Priester lese ihnen Messe oder reiche ihnen das Abendmahl! Das Grab eines Esels sey ihr Grab, und ihr Leichnam

Koth

---

d) Act. Concil. Troslejenf. a. 921.

e) Regin. Chronic. ad a. 899. Annal. Metenf. ad h. a.

Koth auf der Erde! So wie diese Lampen jetzt, niedergestürzt von unsern Händen, verlöschen, so erlösche ihr Licht auf immerdar, falls sie sich nicht bessern, und der h. Kirche durch Besserung und angemessene Buße Genugthuung leisten." f) — Dies ist beynahe ganz die Formel, deren sich die im Jahr 900 zu Rheims versammelten Bischöfe gegen die Mörder ihres Erzbischofs Fulko bedienten. Doch setzten sie zu: „ihre Eingeweide müssen verschüttet werden, wie die des ungläubigen Arius." g)

## §. 224.

## Interdict.

Ein noch furchtbareres Mittel erfand die Kirche in dem Interdict, — ganz geeignet um bey dem Volk die stärksten Wirkungen hervorzubringen. Dasselbe bestand darin, daß in einer ganzen Gegend aller Gottesdienst eingestellt, und diese dadurch gleichsam aus der christlichen Kirche herausgehobsn wurde.

Den ersten Versuch machte der schon bekannte Hinkmar von Laon im Jahr 869. Derselbe war vor eine Synode zu Verberie vorgeladen, und besorgte verhaftet zu werden. In dieser Lage ließ er nun den Klerus seines Sprengels zusammen kommen, und verordnete, daß wenn dies erfolgen werde, der Gottesdienst in allen Kirchen bis zu seiner Zurückkunft, oder bis der Pabst etwas anders verfügt, eingestellt werden solle. Ohne Zweifel rechnete er darauf, hierdurch das Volk in Bewegung zu bringen und den König in Schrecken zu versetzen. Allein das Mittel war unklug gewählt, wie auch der Erfolg nachmahls bewies. Der Klerus wendete sich nämlich an Hinkmar

von

f) Regin. de Discipl. eccles. L. II. c. 412.
g) Act. Concil. Rhemens. a. 900.

von Rheims als den Metropolitan, der denn auch das Interdict sogleich aufhob. a)

Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts muß das Interdict jedoch schon gewöhnlich gewesen seyn; denn unter den SynodalSchlüssen, die der Erzbischof Walther von Sens aufstellen lassen, ist auch folgender: „Wir erneuern das Statut einer älteren ProvinzialSynode, daß wenn eine Gegend wegen eines Verbrechens ihres Herren oder seiner Beamten mit dem Interdict belegt worden, dasselbe nicht eher wieder aufgehoben werde, bis dem Pfarrer wegen des dadurch erlittenen Schadens Ersatz oder deshalb Sicherheit geleistet worden." b)

Ob Pabst Gregor V. im Jahr 993 durch ein Interdict den französischen König Robert gezwungen habe, sich von seiner Gemahlin zu trennen, ist ungewiß. c)

Aber ein merkwürdiges Beyspiel sah man in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts. Die Bischöfe in der Gegend von Limoges hatten den GottesFrieden proclamirt, allein derselbe war von vielen verletzt worden. Um diesen nun aufrecht zu erhalten, hielten sie im Jahr 1031 eine Synode zu Limoges und belegten die ganze Grafschaft auf so lange mit dem Interdict, bis der GottesFrieden allgemein werde respectirt werden. „Niemand werde beerdigt, ausgenommen Geistliche, Bettler, Fremdlinge und Kinder; Niemand werde zur Beerdigung in ein andres Bisthum gebracht; Messe und Taufe werde nur im

---

a) Hincmar. Rhemens. Epistolae ad Hinemar. Leudun. 1. 2. — Diese Briefe stehen in den ConcilienSammlungen, aber nicht in der Sammlung von Hinkmars Werken.

b) Gualter. Senonens. Constitution. c. 14.

c) Th. IV. S. 362. fl.

im Stillen vorgenommen; um die dritte Stunde ertöne jede Glocke, daß alle auf ihr Antlitz niederfallen, und um Frieden beten; nur Sterbenden werde Absolution ertheilt und das h. Abendmahl gereicht; jeder Altar werde entblößt, jedes Crucifix und jeder Schmuck verhüllt; Niemand nehme ein Weib; Niemand gebe dem andern einen Kuß; Niemand, wer es auch sey, Geistlicher oder Laye, Einheimischer oder Durchreisender, esse Fleisch oder andere Speisen, als welche in der Quadragesima erlaubt sind; Niemand schneide oder bescheere sein Haar." d) Der Bannfluch, der über die Störer des GottesFriedens ausgesprochen wurde, war folgender. „Verflucht seyen sie und ihre Helfer; verflucht ihre Waffen und Pferde! Sie seyen mit Kain dem Brudermörder und Judas dem Verräther, und mit Dathan und Abiram, die lebendig zur Hölle gefahren sind! So wie jetzt diese Lampen verlöschen vor einem Angesicht, so verlösche ihre Freude vor dem Angesicht der heiligen Engel, falls sie nicht vor ihrem Tode Genugthuung leisten und Buße thun." Wirklich erreichten auch die Bischöfe ihren Zweck, wie schon oben bemerkt wurde.

---

# D.

## Geschichte des Gottesdienstes.

### §. 225.

### Gottesdienst überhaupt.

Der Gottesdienst, der schon genugsam mit Ceremonien überladen war, wurde es jetzt noch weit mehr. Und in diesen Ceremonien, — fast als ob man gefühlt hätte, daß

---

d) Act. Concil. Lemovicenf. a. 1031.

daß dieselben ausserdem keiner Rechtfertigung fähig seyen, suchte man denn einen geheimen Sinn. Schriftsteller dieser Zeit haben Erklärungen derselben hinterlassen, die eine sehr zurückstossende Lectüre darbieten. Keiner erwarb sich mehr Ruhm als Amalarius von Metz am Anfange des neunten Jahrhunderts. a)

Die Messe wurde als der wichtigste Theil des Gottesdienstes betrachtet, und wurde also am meisten mit Ceremonien ausgeschmückt. Das Volk zu belehren und zu erbauen, daran dachte man kaum.

Am meisten stand der Gebrauch der lateinischen Sprache im Wege und verhinderte, daß der Gottesdienst dem Volke nützen konnte. In denen Ländern, welche vormahls zum Römischen Reich gehört hatten, war der Gebrauch der lateinischen Sprache beym Gottesdienst geblieben. Wenn auch diese Sprache im Laufe der Zeit dem gemeinen Volk unverständlich geworden war, so schien es doch unter der Würde des Gottesdienstes, daß die Sprache des Pöbels bey demselben gebraucht werde.

In denen Ländern, die jetzt erst für das Christenthum gewonnen wurden, geschah dies durch Missionarien, die von Jugend auf an lateinischen Gottesdienst gewöhnt waren, und darum in den neu bekehrten Ländern einen solchen einführten, weil sie wohl selbst nicht daran dachten, daß es auch anders seyn könne. Dazu kam das Treiben der Päbste, daß alles nach dem Muster der Römischen Kirche eingerichtet werde, was denn natürlich den Gebrauch der lateinischen Sprache mit einschloß. Ihre Bemühungen,

---

a) Amalarius de divinis sive ecclesiasticis Officiis.

gen, die spanischen Kirchen von dem Gebrauch ihrer sogenannten Mozarabischen Liturgie abzubringen gehören besonders hierher. (Doch wird dies passender bey der Geschichte der folgenden Periode abgehandelt.) Nur bey den Slavischen Völkerschaften, die der Griechischen Kirche ihre erste Bekanntschaft mit dem Christenthum verdankten, bewiesen die Päbste eine ungewöhnliche Nachsicht, und erlaubten den Gebrauch der Slavischen Sprache. Es war aber auch sonst Gefahr vorhanden, daß sich dieselben ganz zu der Griechischen Kirche halten möchten. b)

Allerdings liegen aus der gegenwärtigen Periode einige Gesetze vor, wodurch verordnet wird, daß dem Volke in der ihm verständlichen Sprache gepredigt werde. Allein, da überhaupt so wenig gepredigt wurde, so läßt sich nicht zweifeln, daß noch weniger in der Landessprache gepredigt worden. Auch sind Spuren vorhanden, daß einst der Versuch gemacht wurde, Gesänge in der Landessprache einzuführen. Hiergegen wurde jedoch sogleich mit Heftigkeit gestritten, und es blieb seitdem bey dem Gebrauch der lateinischen Gesänge. Das Nähere in der Folge.

## §. 226.

## Predigten.

Das Predigen war um den Anfang dieser Periode fast ganz abgekommen. An manchen Orten herrschte auch noch überdies die Meinung, daß blos der Bischof predigen dürfe. a)

Sehr angelegentlich sorgte Karl der Große dafür, daß dasselbe wieder hergestellt werde. Im Jahr 813 wurden

---

b) Th. IV. S. 128.
a) Alcuin. Epist. 124.

wurden fünf Synoden gehalten, wovon denen unter andern auch auf dieses Bedürfniß Rücksicht genommen wurde, nämlich zu Arles, Mainz, Rheims, Tours und Chalons. Die zu Arles forderte, daß nicht blos in den Städten, sondern auch in allen Parochien von den Presbyteren gepredigt werde. b) Die zu Mainz verordnete, daß wenn ein Bischof verreiset, krank oder sonst verhindert sey, ein Anderer für ihn predige. c) Die zu Rheims schrieb vor, die Bischöfe sollten die Bibel und die Schriften der Kirchenväter fleißig lesen, damit sie im Stande seyen, die Reden und Homilien der letzteren in einer dem Volke verständlichen Sprache vortragen zu können. d) Die zu Tours begnügte sich, den Bischöfen das Predigen zu empfehlen, ohne sich auf nähere Bestimmungen einzulassen. e) So auch die zu Chalons. f) Im nämlichen Jahr erließ auch Karl selbst ein Gesetz, daß dem Volke fleißig, auf eine ihm verständliche Weise, gepredigt werde. g) Da nur die erste jener Synoden auch den Presbyteren das Predigen auflegt, die übrigen aber blos der Bischöfe gedenken, ausgenommen, daß die Mainzer im Fall einer Verhinderung des Bischofs einen Stellvertreter fordert: so läßt sich hieraus entnehmen, daß wohl in den meisten Provinzen die Presbyteren nicht predigten, und also das Volk auf dem Lande ganz ohne Predigten war. Es giebt jedoch noch ein anderes Gesetz von Karl, worin er den Bischöfen und Presbyteren einschärft,



b) Concil. Arelat. a. 813. c. 10.

c) Concil. Mogunt. a. 813. c. 25.

d) Concil. Rhemens. a. 813. c. 14. 15.

e) Concil. Turonens. a. 813. c. 4.

f) Concil. Cabilonens. a. 813. c. 2.

g) Caroli Magni Capitular. I. a. 813. c. 14.

das Symbol und VaterUnser fleissig zu lesen, und dem Volke darüber zu predigen. h)

Daß viele Bischöfe unfähig waren, selbst Predigten zu verfertigen, bedarf fast keines Beweises. Es wird aber auch schon durch den angeführten Schluß der Synode zu Rheims genugsam bestättigt. Nach der Erzählung eines späteren Schriftstellers bestand zu Karls Zeiten die ganze Predigt eines damahligen Bischofs einst in folgendem. Als er auf die Kanzel trat, bemerkte er einen Mann, der den Kopf mit einer Haube bedeckt hatte. Er befahl daher seinem Küster, denselben zu ihm zu führen. Jener weigerte sich, der Bischof gebot dem Küster, Gewalt zu gebrauchen, beyde kämpften, bis endlich der Küster die Oberhand behielt. Der Bischof riß nun dem Manne die Haube ab, und da ergab sich denn, daß derselbe nicht aus Mangel an Ehrerbietung gegen den Gottesdienst, sondern um sein auffallend rothes Haar zu verbergen, den Kopf bedeckt hatte. Sofort war die Predigt geschlossen, und der Bischof trat vor den Altar, um die Messe zu lesen. Einige Hofleute, die dem Gottesdienst beygewohnt hatten und von dem Bischof bestochen waren, versicherten, als sie der Kaiser fragte, wie derselbe gepredigt habe, er habe recht stark von der Kanzel herab geschrieen. i)

Um denen Geistlichen auszuhelfen, welche unfähig waren, selbst Predigten zu verfertigen, ließ auch Karl eine Sammlung veranstalten, die noch unter dem Namen seines Homiliariums vorhanden ist, und Predigten von Ambrosius, Augustinus, Hilarius, Chrysostomus, Leo dem Großen, Gregor dem Gro-

---

h) Ejusd. Capitular. I. incerti anni c. 29.

i) Monach. Sangallens. de Gest. Carol. M. L. I. c. 20.

Großen u. a. enthält. Durch wen diese Sammlung zusammen getragen worden, darüber sind die Meinungen getheilt. Manche stimmen für den Diakon Paulus (Warnefried's), andere für Alkuin. Von Karl liegt noch eine Verordnung vor, worin es heißt: da er gefunden, daß die beym nächtlichen Gottesdienst gebräuchlichen Vorlesungen sehr fehlerhaft seyen, so habe er dem Diakon Paulus den Befehl gegeben, aus den Schriften der katholischen Väter die besten Predigten für alle Feyertage durch das ganze Jahr zu sammlen, habe dessen Arbeit dann geprüft und mache sie hiermit zum Gebrauch bekannt. k) Hierauf stützt sich die erstere Meinung. Die letztere dagegen auf die Nachricht, daß Alkuin aus den Werken der Kiechenväter zwey Bände Predigten zusammen getragen habe. l)

Ludewig der Fromme ermahnte im Jahr 816 gleichfalls die Bischöfe, entweder selbst oder durch Stellvertreter dem Volk das Futter des göttlichen Worts mitzutheilen. m) Im Jahr 847 verordnete eine Synode zu Mainz: „jeder Bischof habe Predigten, worin die erforderlichen Ermahnungen zur Belehrung des Volks enthalten sind, nämlich über den katholischen Glauben, so weit solchen das Volk fassen kann, über die ewige Belohnung und Bestrafung, die Auferstehung und das jüngste Gericht, — und diese Predigten suche jeder deutlich ins Bauerulatein oder ins Teutsche (in rusticam Romanam linguam aut Theotiscam) überzutragen, daß sie jeder-

---

k) Carcli Magni Constitutio de emendatione librorum et officiorum ecclesiast. ap. Baluz. T. I. p. 203.

l) Vit. Alcuini c. 12.

m) Ludovici Pii Capitular. I. a. 816. c. 28.

jedermann verstehen könne." n) Allein ungeachtet dessen sank der Volksunterricht immer mehr.

Kaiser Ludewig II. forderte um das Jahr 855 von seinen Bischöfen über mehrere Gegenstände, namentlich auch über den Zustand des Predigtwesens, einen Bericht. Ihr Bericht war hinsichtlich des letzteren folgender. „Volks-Unterricht und Predigt werde theils aus Nachlässigkeit von Seiten der Bischöfe und übrigen Geistlichen, theils aus Nachlässigkeit von Seiten des Volks, nicht gehörig besorgt. Die Geistlichen seyen nicht zu entschuldigen. Aber es sey auch der Fall, daß von manchen Layen, besonders den Mächtigen und Edlen, keine Predigten besucht würden, weil sie überhaupt in die größeren Kirchen nicht kämen, sondern sich in ihren HausCapellen Messe lesen ließen; in den Kirchen finde man blos Dürftige und Bedrückte, denen man nichts anders predigen könne, als daß sie ihre Leiden mit Geduld ertragen sollten." U. s. f. o)

Selten war seitdem auf Synoden hiervon die Rede. Wahrscheinlich, weil die Bischöfe keine Lust zum Predigen hatten, und daher gerne davon schwiegen. Die Synode zu Linoges im Jahr 1031 nahm sich aber doch endlich wieder die Sache zu Herzen. Sie setzte fest, daß keineswegs blos in den KathedralKirchen, sondern vielmehr in allen und jeden Kirchen an jedem Sonn- und Festtag gepredigt werden müsse. Sie machte es zugleich den Bischöfen zur Pflicht, diejenigen, die zum Predigen geschickt seyen, dazu aufzumuntern, fügte jedoch hinzu, daß keiner, der nicht wenigstens den Grad eines Lectors habe, zum predi-

---

n) Concil. Mogunt. I. a. 847. c. 2.

o) Ludovici II. Capitul. T. II. Refeript. conſultat. Eporum, c. 3.

predigen zuzulassen sey. p) Das erstere berechtigt zur Annahme, daß von den Pfarrern gar nicht oder doch nur höchst selten gepredigt wurde. Das letztere offenbart, wie wenig fähig die meisten derselben von der Synode geachtet wurden, denn sonst würde dieselbe, um nur Prediger zu finden, nicht bis zu Lectoren herabgestiegen seyn.

Ausser jener Sammlung, die Karl dem Großen ihren Ursprung verdankt, wurden noch mehrere verstaltet, um den Geistlichen, die nicht eigene Predigten hervorzubringen im Stande waren, zu statten zu kommen. So z. B. hat man zwey Sammlungen von dem berühmten Raban, die eine auf Verlangen des Mainzer Erzbischofs Haistulph, die andere auf Befehl des Kaisers Lothar verfertigt. Sie enthalten meist eigene Arbeiten.

Aber auffallend ist es, daß man so wenige Predigten in den Landessprachen findet, da doch Gesetze vorlagen, daß dem Volk in der ihm verständlichen Sprache gepredigt werde. Von Teutschen kann blos Otfried von Weissenburg als Verfasser von Predigten in der Landessprache genannt werden. Nur zwey kleine Fragmente haben sich von denselben erhalten. q) Von einem Englischen Mönche Aelfric sind handschriftlich noch Predigten in Angel Sächsischer Sprache vorhanden, die er selbst zwar lateinisch geschrieben hatte, die aber wegen des Beyfalls, den sie gefunden, nachmahls in die Landessprache, um allgemein gebraucht zu werden, übersetzt worden waren. r)

§. 227.

---

p) Concil. Lemovic. a. 1031. Sess. II.

q) Lambec. Commentar. de Bibliothec. Vindobon. L. II. p. 757.

r) Wharton. Auctar. histor. dogm. Vsserii de scripturis et sacris vernaculis, p. 377.

## §. 227.

## Gesang.

Durch Gregor den Großen war der Römische KirchenGesang auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gebracht worden. Um so lieber nahm man sich denselben auswärts zum Muster, was denn ebenfalls beytrug, um der Römischen Form des Gottesdienstes überhaupt mehr Eingang zu verschaffen.

Im Fränkischen Reiche bewies sich gegenwärtig schon Pipin thätig, um den KirchenGesang zu verbessern. Sein Sohn, Karl der Große, gibt ihm dies Zeugniß. a) Was er gethan, ist jedoch unbekannt, und wurde auf jeden Fall von Karl selbst späterhin unzureichend gefunden.

Karl kam einst nach Rom und brachte seine Sänger mit. Zwischen diesen und den Römischen kam es bald zum Streite, weil jede Parthey anders sang, und am besten zu singen behauptete. Die Römer warfen den Franken vor, daß ihr Gesang, wie der von Bauern, ja wie der von Thieren sey. Karl sollte endlich entscheiden, und entschied zu Gunsten der Römer. Er erbat sich nun auch von dem Pabst Hadrian einige Sänger, um durch dieselben die Reinheit des Gregorianischen Gesangs in seinem Reiche wieder herzustellen, und erhielt deren zwey, so wie auch Römische Gesang- und ChoralBücher. Er stiftete hierauf zwey SängerSchulen, die eine zu Metz, die andere zu Soissons, und verordnete, daß aus allen Städten seines Reichs Sänger dorthin gehen sollten, um sich

---

a) Caroli Magni Constitutio de emendatione librorum et officiorum ecclesiast. ap. Baluz. T. I. p. 203.

sich zu bilden. Ein fränkischer Schriftsteller, der dies berichtet, setzt zu, hierdurch seyen auch die Fränkischen Sänger so weit gebracht worden, um den Römischen gleich gesetzt werden zu können, nur habe ihre rauhe Kehle nicht erlaubt, Triller, Läufe u. dgl. hervorzubringen. b) Die Schule zu Metz wurde besonders berühmt, und dies hatte die Folge, daß man einen KirchenGesang Metensis und teutsch Mette nannte. — Auch unter den neubekehrten Sachsen ließ Karl den Römischen KirchenGesang einführen, und gab davon den Grund an, daß man darum nach Uebereinstimmung mit dem Stul des h. Petrus streben müsse, um dorthin, wo derselbe die Schlüssel führe, zu gelangen. c) — Im Jahr 855 beschloß eine Synode zu Valence, dafür zu sorgen, daß die Schulen des KirchenGesangs wieder hergestellt würden. d)

Um den Anfang des neunten Jahrhunderts war in Frankreich, und, wie es scheint, in der Gegend von Metz, der Versuch gemacht worden, neue KirchenGesänge und namentlich auch solche, die in der Sprache des Volks verfaßt waren, einzuführen. Agobard von Lyon erhob sich aber dagegen, und behauptete, daß in der Kirche keine plebejische Psalmen (plebeji psalmi) und nichts Poetisches (nihil poetice compositum), sondern blos biblische Psalmen und andere daraus genommene Lieder gesungen werden dürften. e) Er hatte auch den Gesang seiner Kirche hiernach verbessern, und alles, was ihm nicht bib-

---

b) Monach. Egolism. Vit. Carol. M. ad a. 787. Monach. Sangall. de gestis Carol. M. L. I. c. 11.

c) Caroli Magni de Cultu Imagin. L. I. p. 51. ed. Heumann.

d) Concil. Valent in. a. 855. c. 18.

e) Agobardi Liber de divina Psalmodia.

biblisch genug geschienen, wegstreichen lassen. Es ist noch eine besondere Schrift vorhanden, worin er dies vertheidigt. f)

Die erste Orgel, die man im Fränkischen Reiche sah, erhielt Pipin im Jahr 757 von dem Kaiser Constantin V. aus Constantinopel zum Geschenk. g)

## §. 228.

## Abendmahl.

Da man die Messe als den wichtigsten Theil des Gottesdienstes ansah, so ließ man es auch nicht an Vorschriften fehlen, um die Feyer derselben mit möglichster Sorgfalt zu bestimmen. Was sich jedoch auf das bloße Ceremonienwesen bezieht, kann hier füglich übergangen werden. Dagegen ist aber einiges wichtigere hier zu bemerken.

In der gegenwärtigen Periode kam in der abendländischen Kirche der Gebrauch des ungesäuerten Brodes in der Form der Oblaten oder Hostien auf. Wann dies aber geschehen sey, darüber sind die Meinungen noch getheilt. Fest stehen inzwischen folgende beyde Data. Als im Jahr 866 der Patriarch Photius von Constantinopel gegen die Abendländer auftrat, und alles hervorsuchte, was er nur zu finden wußte, um dieselben zu verlästern, da kann der Gebrauch des ungesäuerten Brodes noch nicht allgemein gewesen seyn, sonst hätte er es gewiß nicht unterlassen, ihnen auch deshalb Vorwürfe zu machen. Als aber im Jahr 1054 der dasige Patriarch Michael Cerularius den Streit erneuerte,

---

f) Ejusd. Liber de Correctione Antiphonarii.

g) Annal. Fuldens. Bertin. Metens. ad a. 757.

neuerte, bedienten sich die Abendländer durchgängig des ungesäuerten Brodes, und Michael richtete seine Angriffe auch hiergegen.

Da jedoch Raban schon ausdrücklich von ungesäuertem Brode spricht, a) da auch in anderen älteren Schriften Spuren vorkommen, daß das AbendmahlsBrod dünne und rund war, und in besondern FormEisen eigends für diesen Zweck gebacken wurde, b) so möchte man wohl zugeben müssen, daß auch schon vor Photius's Zeiten wenigstens an manchen Orten ungesäuertes Brod gebraucht wurde.

Am wahrscheinlichsten ist's, daß der Gebrauch des ungesäuerten Brodes auf folgende Weise entstanden sey. Früherhin nahm man von dem Brod der Oblationen, und also gewöhnliches, gesäuertes Brod. Je mehr aber die Meinungen von dem Abendmahl gesteigert wurden, desto weniger passend mußte dies erscheinen. Und wirklich konnte das Abendmahl auch hierdurch in den Augen des Volkes herabgesetzt werden. So hat man die Anekdote, daß Gregor der Große einst von einer Frau ausgelacht wurde, als er ihr beym Abendmahl dasjenige Brod als Körper Christi überreichte, welches sie selbst gebacken und dargebracht hatte. c) Um nun dem Abendmahl die gebührende Achtung zu erhalten, konnte man bestimmt werden, besonderes, eigends hierzu bereitetes Brod anzuwenden, — auch wohl, die Sorge für die Bereitung desselben den Geistlichen aufzutragen.

Im

---

a) Raban. Maur. de eccleſiaſt. Officiis L. I. c. 31.

b) Mabillon hat dieſelben in ſeiner Diſſertatio de Azymo et Fermentato geſammelt.

c) Ioann. Diacon. Vit. Gregor. M. L. II. c. 41.

Im Jahr 693 klagte schon eine Synode zu Toledo, von manchen Priestern werde kein reines, mit Sorgfalt bereitetes Brod auf den Tisch des Herrn gebracht, sondern es werde von dem zum häuslichen Gebrauch bestimmten Brod ein rundes Stück genommen. Sie verordnete: es müsse ein ganzes und schönes Brod, nicht groß, sondern eine mäßige Oblate seyn. d) Hieraus ergiebt sich klar, daß man dort wenigstens nicht mehr daran dachte, das Brod von den Oblationen zu nehmen, sondern daß man voraussetzte, der Priester müsse dasselbe liefern. Es ergibt sich zugleich, daß man kein gemeines, sondern ein vorzügliches, eigends hierfür bereitetes Brod forderte.

Eben so gab auch der Bischof Theodulf von Orleans, ein Zeitgenosse Karls des Großen, seinen Geistlichen folgende Vorschrift; „Das Brod, welches ihr Gott opfert, muß entweder von euch selbst, oder von euren Zöglingen vor euren Augen, sauber und sorgfältig bereitet werden; es ist der höchste Fleiß anzuwenden, daß sowohl Brod als Wein und Wasser, möglichst reinlich und sorg-

---

d) Concil. Toletan. a. 693. c. 6. Ad Conventus nostri agnitionem delatum est, eo quod in quibusdam Hispaniarum partibus quidam Sacerdotum, partim nescientia impliciti, partim temerario ausu provocati, non panes mundos et studio praeparatos supra mensam Domini in sacrificio offerant, sed passim, quomodo unumquemque aut necessitas impulerit, aut voluntas coegerit, de panibus suis usibus praeparatis crustulam in rotunditatem auferant, eamque super altare cum vino et aqua pro sacro libamine offerant. — Delegit Conventus, ut non aliter panis in altari Domini sacerdotali benedictione sanctificandus proponatur nisi integer et nitidus, neque grande aliquid, sed modica tantum oblata, secundum quod ecclesiastica consuetudo retentat.

sorgfältig behandelt werden, und nichts fremdes und unsauberes darin gefunden werde." e)

War man nur einmahl so weit gekommen, daß man die Sorge für die Reinlichkeit vorherrschen hieß, so konnte dies sehr bald weiter führen und veranlassen, daß man das AbendmahlsBrod ungesäuert ließ, weil ein Ferment leicht etwas Unreinliches, wenigstens das schöne Ansehen des Brodes Störendes bey sich führen konnte. Ein Bedürfniß, dasselbe zu säuern, war auch nicht vorhanden, da man es gewöhnlich erst am Tage zuvor, und zwar, schon sehr frühe, in eigends hierzu gemachten FormEisen, backte. f)

Unstreitig äusserte aber auch die Annahme einer Verwandlung des Brodes in den Körper Christi hier einen sehr starken Einfluß, und trug besonders bey, um den Hostien oder Oblaten eine solche Form zu verschaffen, daß sie sich bequem handhaben und genießen ließen, ohne daß dabey Gefahr, etwas davon zu verkrümeln und zu verlieren, zu besorgen gewesen wäre. Auf jeden Fall fällt die Zeit, wo der Gebrauch derselben im Abendlande allgemein wurde, zusammen mit der Zeit, wo die TranssubstantiationsLehre sich zur Herrschaft erhob.

Bemerkenswerth ist noch eine Stelle Hinkmars. Er unterscheidet in derselben Oblaten, welche von dem

---

e) Theodulf. Aurel. Capitul. c. 3. Panes, quos Deo in sacrificium offertis, aut a vobis ipsis, aut a vestris pueris coram vobis, nitide ac studiose fiant. Et diligenter observetis, ut panis et vinum et aqua, sine quibus Missae nequeunt celebrari, mundissime atque studiose tractentur, et nihil in his vile, nihil non probatum inveniatur.

f) Hierher gehört die von Mabillon aus dem Leben des h. Wandregesil angeführte Stelle.

dem Volke dargebracht worden und von der Consecration übrig geblieben seyen, und Brode, welche von den Gläubigen dargebracht worden. Man siehet hieraus sowohl, daß man damahls eine besondere Gattung von Brod und kein gewöhnliches beym Abendmahl gebrauchte; allein auch, daß dort die Bereitung des AbendmahlsBrodes noch nicht der Sorge der Geistlichen überlassen war.

Den Wein mischte man mit Wasser und sah dies als nothwendig an, wie die deshalb aufgestellten Vorschriften erweisen. Es verordnete z. B. im Jahr 868 eine Synode zu Worms, der Kelch müsse mit Wasser und Wein gemischt seyn, durch jenes würden die Menschen, durch diesen Christus vorgebildet. ff)

Daß das Abendmahl bis zum Ende dieser Periode noch der Regel nach unter beyderley Gestalt gereicht wurde, bestättigt der Schluß der im Jahr 1095 zu Clermont gehaltenen Synode: „Jeder, der communicirt, soll das Brod besonders und den Wein besonders empfangen; wenn nicht Noth und Vorsicht das Gegentheil erfordert.“ g) Dieser Schluß zeigt jedoch, daß man damahls schon auf dem Wege war, den Kelch abzuschaffen. h)

In der Griechischen Kirche wurde das Brod in den Wein getunkt, und mit einem Löffel dargereicht, wie auch noch jetzt üblich ist. Dies ahmten manche Abendländer nach, um sicher zu seyn, daß nichts von dem Wein vergossen werde, und daher jenes Verbot; denn so weit war

---

ff) Concil. Wormat. a. 868. c. 2.

g) Hincmar. Rhem. Capitul. Presbyteris data, c. 7.

h) Concil. Claromant. c. 28.

war man nicht gekommen, um dies im Allgemeinen zu billigen. Aber als Ausnahme, nämlich in Fällen, wo wegen Krankheit u. s. f. das Abendmahl nicht anders beygebracht werden konnte, gab man jedoch, wie eben dieser Schluß darthut, jetzt schon nach. Hatte man sich's aber demnach erlaubt, das Brod in den Wein zu tunken, so konnte man nachmahls auch weiter gehen, und es für zureichend ansehen, wenn man dasselbe nur ein wenig mit Wein besprengte. Im letzteren Fall ließ es sich dann leichter handhaben und einem Kranken beybringen. Endlich konnte man auch noch den Schritt thun, daß man diese Besprengung ganz unterließ, und konnte sich um so eher dazu berechtigt glauben, weil man doch voraussetzte, daß das Brod schon den ganzen Christus enthalte. Dann fehlte nur noch die Ausdehnung des KelchRaubs auf alle Layen. i)

Die Vorsicht, daß nichts von dem Blute Christi vergossen werde, wurde, wie sich von selbst versteht, gleichfalls durch die Verbreitung der Annahme einer Transsubstantiation erhöht. Hierdurch war man auch in der gegenwärtigen Periode auf die Erfindung eigener Trinkröhren, deren man sich beym Abendmahl bediente, geführt worden. k)

Die

---

i) Der Cardinal Bona hat aus einem ungedruckten Gedicht des Abts Rudolf von St. Tron, der im Anfange des 11ten Jahrh. lebte, (Rer. liturgic. L. II. c. 18.) folgende merkwürdige Stelle mitgetheilt:

Hic et ibi cautela fiat, ne Presbyter aegris
Aut sanis tribuat laicis de sanguine Christi,
Nam fundi posset leviter; simplexque putaret,
Quod non sub specie sit totus Iesus utraque.

k) Bona hat (l. c. L. I. c. 25.) die ältesten Spuren von diesen Trinkröhren gesammelt.

Die KinderCommunion blieb noch gewöhnlich, doch fand schon die Synode von Tours im Jahr 813 nöthig, den Priestern vorzuschreiben, daß sie bey Austheilung des Leibes Christi an Kinder nicht unvorsichtig zu Werke gehen sollten. l)

Nach der AbendmahlsFeyer wurden denen, die nicht communicirt hatten, sogenanne Eulogien ausgetheilt, d. i. Stücke Brodes, die nicht geweiht, allein durch ein besonderes Gebet eingesegnet waren. m)

Die Meinung, daß das Abendmahl als Opfer sowohl Todten als Lebenden den wichtigsten Nutzen gewähren könne, herrschte schon in der vorigen Periode. Aus der gegenwärtigen mögen nur einige Beyspiele hier stehen, die die Sammlung von Bonifacius's Briefen darbietet. In einem der ersten Briefe, die Bonifacius aus England erhielt, bittet ihn eine Nonne Bugga, daß er für einen verstorbenen Anverwandten von ihr Messe lese; sie sendet ihm zugleich 50 Soliden und ein AltarTuch. n) In einem Briefe an die Priester in Thüringen ermahnt sein Schüler und Nachfolger Lull dieselben, die gewöhnlichen, Messen um gutes Wetter, ausserdem noch 30 für den Römischen Bischof und 10 für zwey Layen zu lesen. o) Aus einem Briefe eines Abts Gudbert an diesen Lull ersieht man, daß ihm Lull die Namen von 90 Verstorbenen geschickt hatte; er antwortet, daß er für dieselben 90 und mehr Messen angeordnet habe. p) Ein Englischer Bischof versichert in einem andern Briefe dies-

sen

l) Concil. Turonenf. a. 813. c. 19.
m) Hincmar. Rhem. Capitul. Presbyteris data, c. 7.
n) Bonifac. Epist. 3.
o) Ibid. 107.
p) Ibid. 127.

sen Lull, daß er stets für ihn und seine Gehülfen Messen lese. q) u. s. f.

## §. 229.

## Taufe.

Ostern und Pfingsten waren die Feste, an denen die Taufe gewöhnlich vorgenommen wurde. Im Jahr 868 schrieb auch eine Synode zu Worms ausdrücklich vor, daß zu keiner andern Zeit getauft werde, den Fall ausgenommen, daß Jemand krank sey und in Gefahr stehe, ewig verloren zu gehen. a) Früher, im Jahr 845 hatte schon eine Synode zu Meaux den Priestern eingeschärft, nicht anders als zu den vorgeschriebenen Zeiten und an den hierzu bestimmten Orten zu taufen. b)

Die Art, wie die Taufe vollzogen wurde, beschreibt der Bischof Theodulf von Orleans, der ein eigenes Werk zur Erklärung der TaufGebräuche hinterlassen hat, auf folgende Weise. Zuerst wurde dem Täufling von dem Priester, unter Bezeichnung mit dem Kreuze, in's Angesicht geblasen und der Exorcismus vorgenommen; dann wurde ihm etwas Salz gereicht; dann folgte die Ablegung des Symbols; hierauf wurden Nase und Ohren mit Speichel berührt und dabey Effeta gesagt, auch Brust und Schultern mit Oel bestrichen; sofort fand die Abrenuntiation statt, und nun ging man zur Taufe selbst über; wenn dieselbe vollzogen war, bekam der Täufling ein weisses Gewand. c)

Ob

---

q) Ibid. 115.

a) Concil. Wormat. a. 868. c. 1.

b) Concil. Meldens. a. 845. c. 48.

c) Theodulf. Aurel. Liber de Ordine Baptismi — in Sirmond. Oper. T. II.

Ob die Immersion einmahl oder dreymahl vorzunehmen, darüber war man noch nicht zur Gleichförmigkeit gelangt, wie sich aus den Acten der im Jahr 868 zu Worms gehaltenen Synode ergibt. Diese Synode erklärte sich, mit Hinsicht auf das, was Gregor der Große geäussert, dafür, daß beydes untadelhaft sey. d)

Daß hier blos der Immersion, nicht der Adspersion erwähnt wird, hat ohne Zweifel seinen Grund darin, was auch durch andere Data bestättigt wird, daß die letztere damahls in Teutschland noch ungewöhnlich war. In England wurde sie sogar durch einen Synodal-Schluß verboten. e) In Frankreich war sie jedoch schon in der vorigen Periode eben so gewöhnlich, als die Immersion, wie sich aus einer Stelle des Gennadius von Marseille ergibt. f) Erst in der folgenden Periode wurde sie allgemeiner.

## §. 230.

## Festtage.

Folgende Festtage schrieb Karl der Große zur allgemeinen Feyer in seinem Reiche vor. Ostern, eine ganze Woche, — Himmelfahrstag, — Pfingsten, wie Ostern, Geburts-

---

d) Concil. Wormat. a. 868. c. 5.

e) Concil. apud Celichyth a. 816. c. 11. Sciant etiam Presbyteri quando sacrum baptismum ministrant, ut non effundant aquam sanctam super capita infantium, sed semper mergantur in lavacro, sicut exemplum praebuit per semetipsum Dei Filius omni credenti, quando esset ter mersus in undis Iordani.

f) Gennad. Massilienf. de eccleſiaſt. Dogm. c. 74. Ille (baptizandus) post confessionem vel adspergitur aqua, vel intingitur.

— Geburtstag (d. i. Todestag) der Apostel Petrus und Paulus, — Geburtstag des Täufers Johannes, — Fest der Assumtion der Jungfrau Maria, — Kirchweihfest des h. Michaels, — Geburtstäge des h. Remigius, h. Martin, h. Andreas, — Geburtsfest des Herrn, vier Tage, — Octave des Herrn, (Fest der Beschneidung,) — Fest der Epiphanie, — Fest der Reinigung der Jungfrau Maria; — ausserdem in jedem Kirchspiel die Feste derjenigen Martyrer und Confessoren, deren Reliquien die Kirche besitzt, und das Kirchweihfest. a) — Der h. Remigius und h. Martin sind hier ohne Zweifel als Fränkische Heilige hervorgehoben.

Mit dieser Bestimmung kommt auch die einer späteren unbekannten Synode zu Lyon überein, die Gratian erhalten hat. Es fehlt jedoch das Fest des h. Remigius, und dagegen werden die Feste der zwölf Apostel, des h. Laurentius und der Geburt der Maria genannt. b)

Unter den älteren Festen, die hier genannt werden, verdient das der Assumtion Mariens noch einige Worte. Ursprünglich war dasselbe nichts anders als das Gedächtnißfest ihres Todes, man nannte es daher selbst das Fest ihres Entschlafens, ihres Hingangs, oder ihrer Geburt. Nach und nach verbreitete sich jedoch die Annahme, daß Mariens Körper nicht mehr auf der Erde sey. Gregor von Tours erlaubte sich folgende Erzählung. „Nachdem Maria ihren Lebenslauf vollendet hatte und von der Welt abgefordert wurde, versammelten sich alle Apostel aus allen Weltgegenden in ihrem Haus, und wachten bey ihr. Und siehe, da kam der



a) Concil. Moguntin. a. 813. c. 36.

b) Gratian. Decret. III. Dist. III. c. 1.

Herr Jesus mit seinen Engeln, nahm die Seele von ihr und gab solche dem Erzengel Michael. An andern Morgen brachten die Apostel den Leichnam in ein Grabmal und hüteten denselben in Erwartung der Ankunft des Herrn. Und siehe der Herr stand plötzlich bey ihnen, nahm den heiligen Leichnam in eine Wolke und ließ ihn in's Paradies bringen. Dort wurde die Seele wieder damit vereinigt, und sie genießt nun mit den übrigen Auserwählten der ewigen Seligkeit." Diese Erzählung sagte der Denkart des Zeitalters so sehr zu, daß sie bey den meisten Glauben fand, und daß man das Fest der Assumtion nun als ein Fest der Himmelfahrt Mariens betrachtete. So sagt schon Wandelbert, der um das Jahr 860 schrieb, bestimmt in seinem Martyrologium, daß an diesem Tage Maria gen Himmel gefahren sey. c) Notker, der nicht lange nachher auftrat, liefert die Erzählung Gregors ausführlich. Er macht sich dabey selbst die Einwendung, wie doch von Tours aus dasjenige, was ferne im Orient vorgegangen, habe bekannt werden können, — woraus man schließen kann, daß Gregor der Urheber der Sage gewesen. Dagegen antwortet er aber, daß der h. Martin von Tours von Christen aus der ganzen Welt besucht worden. Doch schließt er endlich damit, daß da die gelehrtesten Forscher über diese Sache verschiedener Meynung seyen, er auch nicht entscheiden wolle. d)

Feste, die der gegenwärtigen Periode angehören, sind folgende.

Das

---

c) Wandelbert. Martyrolog. ad d. XVIII. Kal. Sept. bey Dachery.

d) Notker. Martyrolog. ad d. XVII. Hal. Sept. bey Canisius.

Das Fest der Geburt Mariens. Sein Ursprung ist noch im Dunkeln.

Das Fest aller Heiligen. Dies war bereits früher bekannt, und soll schon damahls als das Pantheon in eine christliche Kirche nmgeschaffen wurde, entstanden seyn. Allein es wurde nur an wenigen Orten gefeyert. Durch Gregor IV. soll es zu einem allgemeinen Fest erhoben und auf den 1ten November verlegt worden seyn. e) Doch hat es Raban in seinem Martyrologium noch nicht. f) Früher war es bereits angelegentlichst von Alkuin empfohlen worden. g)

Das Fest aller Seelen. Dies Fest ging, wie bereits anderwärts vorgekommen, aus dem Kloster zu Clugny hervor. Die Veranlassung dazu war folgende. Ein Pilger, der von Jerusalem zurück kam und in Sicilien landete, fand dort Stellen, wo bey Nachtzeit Flammen unter Geräusch aus der Erde hervor schlugen. Er fragte einen Einsiedler, und dieser versicherte ihn, dies rühre vom Fegfeuer her, man höre oft das Klaggeschrey den gepeinigten Seelen und ihr Flehen, daß doch von der Lebenden und besonders von den Mönchen zu Clugny für sie möge gebetet werden. Der Pilger brachte diese Nachricht in's Kloster, und der Abt Odilo verstand seinen Vortheil gut genug, um nun sogleich das Fest aller Seelen anzuordnen und unmittelbar auf das Fest aller Heiligen folgen zu lassen. h) Ursprünglich war dies Fest blos auf die Kirchen, die zur Congregation von Clugny gehörten,

---

e) Martyrolog. Roman. ad Kal. Nov.
f) Raban. Martyrolog. ad Kal. Nov. bey Canisius.
g) Alcuin. Epist. 76.
h) Sigebert. Gemblac. Chronogr. ad a. 998.

ten, beschränkt. Nachmahls ist es aber durch einen Pabst, — man weiß nicht welchen, — allgemein gemacht worden.

Martyrologien nannte man Bücher, in denen nach der Ordnung des Kalenders die Festtage verzeichnet waren. Aeltere hatte man schon unter den Namen von Hieronymus und Beda. Diese wurden in der jetzigen Periode erweitert. Auch kamen mehrere neue hinzu theils in Prosa, wie von Raban, i) Usuard, k) Notker, l) theils in Versen, wie von Wandelbert, m) u. a.

## §. 231.

## Feyer.

Ueber die Art der Feyer in der vorigen Periode dient der Erzbischof Theodor von Canterbury als Zeuge. „Die Griechen und Römer sagt derselbe, schiffen nicht, Sonntags, sie reiten nicht, backen kein Brod, fahren in keinem Wagen, ausser zur Kirche, baden sich auch nicht auch schreiben die Griechen nicht öffentlich, doch aber, wenn es nöthig ist, zu Hause." a) Vermuthlich wollte er dadurch den AngelSachsen ein Muster vorhalten, und sie erst von dem Arbeiten an Feyertagen abbringen. Wenigstens im Fränkischen Reiche muß die Enthaltung von der Arbeit im siebenten Jahrhundert sehr ungewöhnlich gewesen seyn; denn als im Jahr 650 die Synode zu Chalons, dieselbe einschärfen wollte, sah sie sich genöthigt, ausdrücklich

---

i) In Canis. Thesaur. ed. Basnag. T. II.
k) In den Act. Sanctor. Antv. Ium. T. VI. VII.
l) Bey Canisius am a. O.
m) In Dachery Spicileg. T. I. ed. II.
a) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 7.

lich zuzufügen, daß sie hier nichts neues vorschreibe, sondern nur alte Vorschriften erneuere. Sie untersagte alle FeldArbeiten, namentlich zu ackern, zu mähen, zu erndten und Anrodungen (exartos) vorzunehmen. b)

Karl der Große fand es nöthig, ein neues Gesetz darüber zu erlassen. Er bezieht sich in demselben auf ein Gesetz seines Vaters, was aber nicht auf uns gekommen ist. Den Männern untersagt er: im Weinberg zu arbeiten, zu ackern, zu erndten, Heu zu machen, Zäune zu setzen, in Wäldern anzuroden, Holz zu fällen, Steine zu brechen, Häuser zu bauen, Gartenbau zu treiben, Gericht zu halten, (— Handel zu treiben, hat man nachmahls zugesetzt, —) auf die Jagd zu gehen. Das Fahren ist unerlaubt, ausgenommen sind jedoch Kriegs- Frohnd- und Leichen-Fuhren. Den Weibern verbietet er: zu weben, an Kleidern zu schneiden oder zu nähen, zu sticken, (— dies ließ man nachmahls weg, —) an Wolle zu arbeiten, Flachs zu klopfen, öffentlich zu waschen, Schafe zu scheeren. c) Diese Vorschrift wurde seitdem auch oft wiederholt. d)

Doch scheinen auch nachher noch Ausnahmen genug statt gehabt zu haben, und die Kirche war wohl nicht selten in dem Fall, manches nachsehen zu müssen. Regino führt z. B. einen Schluß einer sonst unbekannten Synode an, durch welchen verstattet wird, vor der Messe zu ackern, zu säen, in Gärten und Weinbergen zu arbeiten, Zäune zu setzen. Andere Arbeiten, so wie auch das

Arbei-

---

b) Concil. Cabilonens. a. 650. c. 18.

c) Caroli Magni Capitular. I. a. 789. c. 79.

d) Ansegis. Capitular. L. I. c. 75. Regin. de Disciplin. eccleshast. L. I. c. 371. sequ. u. a. m.

Arbeiten nach der Messe erklärt derselbe für verboten. e) Die Buße, die gewöhnlich auf das Arbeiten an Feyertägen gesetzt wurde, war auch im Verhältniß zu andern nicht bedeutend, — sieben Tage.

Allerdings wurde bey den Visitationen gefragt, ob der Pfarrer darauf achte, daß am Sonntage nicht gearbeitet werde; allein, was soll man dabey denken, wenn sich die fernere Frage hieran anknüpft, ob er auch das Volk ermahne, daß es in der Kirche nicht singe, noch mit den Weibern tanze, sondern das Wort Gottes mit Stillschweigen anhöre? Auf jeden Fall verräth dies, daß an manchen Orten selbst während des Gottesdienstes grobe Unordnungen statt gehabt hatten. In der vorigen Periode klagte schon die Synode zu Chalons im Jahr 650 darüber, daß an den Kirchweihfesten und Gedächtnißtägen der Märtyrer bey den Kirchen schändliche Lieder gesungen wurden, statt daß man beten und den Psalmen der Geistlichen zuhören sollte, — und stellte deshalb ein Verbot auf. f) Früher hatte bereits in Spanien im Jahr 589 eine Synode zu Toledo ein änliches Verbot des Singens und Tanzens an Feyertägen nöthig gefunden. g)

## §. 232.

## Heiligenverehrung.

Die Verehrung der Heiligen erstieg in dieser Periode ihre höchste Stufe. Und dies konnte nicht anders kommen, da die Sagen von den durch sie bewirkten Wundern in's Ungeheure vermehrt wurden. Warum sollte man

---

e) Regin. l. c. c. 378.

f) Concil. Cabilonens. a. 650. c. 19.

g) Concil. Toletan. a. 589. c. 23.

man die nicht zu gewinnen suchen, die so mächtig und gegen ihre Günstlinge so dienstfertig waren?

Um aber von dem WunderGlauben dieser Zeit, der so viel zu ihrer Charakteristik beyträgt, eine richtige Ansicht zu geben, darf man sich nicht damit begnügen, aus der großen Menge der vorhandenen Erzählungen blos Hervorstechendes auszuwählen und als Beyspiel hinzugeben. Denn sonst erblickt man auf der einen Seite blos beklagenswerthe Einfalt, der auch das Albernste gut genug ist, und auf der andern Seite ein empörendes Lug- und Trug-System. Dies wäre aber eine größtentheils falsche Ansicht. Bey den meisten jener Erzählungen ist es vielmehr der Fall, daß sie blos eine gutmüthige, man möchte sagen, kindliche Leichtgläubigkeit offenbaren, über die man nicht zürnen kann, bey der man sich's vielmehr nicht selten eingestehen muß, daß unter der Hülle des Aberglaubens gleichwohl blos der Glaube, daß eine höhere Macht über die Schicksale der Menschen walte, verborgen liege.

Als Beyspiel, um aus einem kleinen Theile auf das große Ganze schließen zu lassen, muß daher hier eine Parthie von Wundern folgen, die selbst ein Ganzes für sich ausmachen, — die Wunder, die Ein Heiliger innerhalb eines bestimmten Zeitraums verrichtet haben soll. Benedict von Nursia mag hierzu gewählt werden. In der Mitte des siebenten Jahrhunderts soll sein Leichnam von Monte Cassino in das Kloster Fleury bey Orleans versetzt worden seyn. In den ersten Jahren des eilften Jahrhunderts sammelte der dasige Mönch Aimoin die vorhandenen Nachrichten von dem, was der Heilige seitdem gethan haben sollte. a) Andere setzten dies

später-

---

a) Aimoin. de Miraculis S. P. Benedicti, in Mabillon. Act. Sanctor. Ord. S. Bened. S. IV. P. II. p. 356. sequ.

späterhin fort; unter denselben der nachmahlige Pabst Victor III. Es folgt also ein gedrängter Auszug aus Aimoin's Buche; und hier hat man denn nun Wunder jeder Art, bedeutende und unbedeutende, — einige, die das Gepräge der geflissentlichen Erdichtung an sich tragen, — mehrere, denen ein Factum zu Grunde zu liegen scheint, das aber durch Zusätze in's Wunderbare gehoben ist, — viele, die wohl reine Facta enthalten und nur durch eine leichte Wendung zu Wundern umgedeutet worden sind. Uebrigens wird man bekennen müssen, daß es für den Zeitraum von viertehalb Jahrhunderten der Wunder nicht zu viele sind; denn, wenn Aimoin sagt, das seyen nicht alle, die derselbe verrichtet habe, so kann man doch gewiß seyn, daß es alle sind, von denen Aimoin wußte, und daß jene Versicherung nur zugefügt ist, weil der Erzähler bescheiden genug dachte, vorauszusetzen, daß der Heilige mehr Wunder gethan habe, als ihm bekannt geworden seyen.

„Rainald, Anführer der Normänner, der Frankreich lange in Schrecken gesetzt hatte, quartierte sich endlich in dem Kloster Fleury ein, und trieb die Mönche heraus. In der Nacht erschien ihm der h. Benedikt, mit einem Stabe, in Begleitung zweyer Mönche, stellte ihn deshalb zur Rede, berührte seinen Kopf mit dem Stabe, und verkündete ihm, daß sein Ende nahe sey. Kurz nachher starb auch Rainald wirklich, und bey seinem Tode erhob sich ein Sturm, der die Dächer von den Häusern hob und die Bäume entwurzelte, die Ketten der Gefangenen lösten sich von selbst, und die Pferde und übrigen Lastthiere auf zwölf Meilen umher zerrissen ihre Fesseln und flohen in's weite. Auf seinem Grabe wurde eine Pyramide errichtet, allein ein Erdbeben warf den Leichnam wieder her-

aus

aus; man mußte ihn in einem Sack, mit Steinen beschwert, in die Seine werfen. — Arnust, ein Vasall des Klosters, vergaß seiner Pflichten gegen dasselbe und belästigte die Mönche aufs äusserste, daß sie zu Gott und dem h. Benedikt um Hülfe schrieen. Einst aß er bey einem Gastmahl Birnen, und schwor bey einer Birne, daß er in diesem Jahr die Mönche noch wacker plagen wolle. Dafür blieb ihm die Birne im Halse stecken, daß er erstickte. — Die Königin Gerberge besuchte das Kloster, und einer ihrer Trabanten hatte die Frechheit, sein Schwert auf den Altar zu legen. Er äusserte, als ihm dies verwiesen wurde, sein Schwert sey eben so heilig, wie dieser Haufen von Kalch und Sand und Steinen. Aber als er bald nachher zu Tische saß, entfiel das Messer seinen Händen, und verwundete ihn dergestalt an den Schamtheilen, daß er seinen Geist aufgeben mußte. — Herbert, ein mächtiger Nachbar des Klosters, beeinträchtigte dasselbe in seinen Besitzungen. Als er aber einst bey Nachtzeit eine Reise machte, erschien plötzlich neben ihm ein Mann in MönchsGewand, von himmlischer Klarheit umflossen, und schlug ihm mit einem Stocke dermaßen in den Nacken, daß er laut schrie. Seine Begleiter brachten ihn nach Haus, wo er auch starb. — Romald, der gemeinschaftlich mit dem Kloster einen Wald besaß, hatte Streit mit den Mönchen wegen der Grenzen und wollte denselben die Schweine, die sie darin gemästet hatten, wegtreiben lassen. Allein an demselben Tage ergriff ihn ein Fieber und machte seinem Leben auf der Stelle ein Ende. — Es brach eine Feuersbrunst im Kloster aus, und legte alle übrigen Gebäude in die Asche. Nur die Kirche, in der sich der Leichnam des Heiligen befand, blieb unversehrt. — Es brach abermahls Feuer aus; man eilte, um wenigstens den Leichnam des Heiligen zu retten. Indem derselbe hervorge-

vorgezogen wurde, ruhete sogleich der Wind, der bisher gestürmt hatte, die Flammen ballten sich zusammen und flogen zur Decke hinaus. — Der Tisch, der bestimmt war, um dir Pilger darauf zu speisen, stand gerade unter dem GlockenThurm, als einst eine Feuersbrunst statt hatte. Viele brennende Balken stürzten vom Thurme herab, auf denselben. Er blieb aber unversehrt, ob er gleich von Holz war. — Bey der Wiederherstellung des Klosters fiel der Baumeister von dem Dache herunter unter einen Haufen von Balken; dennoch blieb er unbeschädigt. — Eine besessene Frau wurde zum Grabe des Heiligen gebracht. Da giengen ihr drey Dämonen, an Gestalt wie Käfer, mit grüner Galle, aus dem Munde, und sie war nunmehr hergestellt. — Ein Mensch, der lahm geboren war, wurde in das Kloster aufgenommen, um daselbst so lange ernährt zu werden, bis ihm der Heilige geholfen habe. Wirklich erlangte er den Gebrauch seiner Füße. — Einer der Mönche, Benedikt der Schwarze, hatte die Lampe, die vor dem Altar der Jungfrau Maria stets brennen mußte, verlöschen lassen. Er eilte zum Grabe des Heiligen, wo ebenfalls eine Lampe brennen mußte, um jene anzuzünden; er fand aber diese gleichfalls erloschen. Er eilte zu einer dritten; allein auch diese brannte nicht mehr. Indem er nun hierüber in die äusserste Bestürzung gerieth, da entflammte sich schnell eine Kerze auf dem Altare, die sonst nur an Festtagen angezündet zu werden pflegte, mit himmlischem Lichte. — Ein Reiter, der auf einer Reise durch ein dem Kloster gehöriges Dorf kam, raubte einer Wittwe einigen Hafer für sein Pferd. Als er wegritt, stürzte das Pferd und blieb todt, er selbst brach ein Bein. — Eine Schaar von Kriegern plünderte in der Nähe eines zum Kloster gehörigen Gutes und verschonte auch dieses Gut selbst nicht. Die Landleute entschlossen sich, Gewalt

walt mit Gewalt zu vertreiben, holten sich jedoch zuvor die Fahne des h. Benedikts. Dies versetzte die Plünderer in einen solchen Schrecken, daß ihrer hundert und vierzig vor vierzig Landleuten die Flucht ergriffen. — Bey einer Fehde kamen die Streiter der einen Parthey zum Kloster und ließen sich von den Mönchen gesegnetes Brod und gesegneten Wein geben, im Vertrauen, daß ihnen dann das Verdienst des h. Benedikts zum Siege verhelfen werde. Sie siegten auch. — An einer Kirche, die diesem Heiligen geweiht war, sollte etwas gebaut werden. Der Zimmermann bearbeitete im Walde einen Baumstamm, und erlaubte sich, als es nöthig war, daß derselbe umgewendet werde, die Worte: thue du es, h. Benedikt, ich bin zu schwach hierzu. Er erwartete jedoch nicht, daß der Heilige dies erfüllen werde, und ging darum weg, um sich Hülfe zu holen. Als er aber wieder kam, war das Holz, welches kaum sechs Mann hätten bewegen können, bereits umgekehrt. — Ein Mönch war ausgeschickt worden, um zu der bevorstehenden Feyer der Translation des h. Benedikts Fische (— sie heißen hier legumina fluminum,) herbeyzuschaffen. Bey seiner Rückkehr fand er einen Strom so sehr angeschwollen, daß es ihm unmöglich war, durchzukommen; ein Kahn, der zum Uebersetzen dienen konnte, befand sich am jenseitigen Ufer angeschlossen. Er flehte zu Gott, ihm um des Heiligen willen Beystand zu leisten. Da löste sich der Kahn von selbst, kam herüber, und brachte ihn glücklich zurück. — Um sich in dem Besitz einiger Weinberge zu schützen, die ihnen streitig gemacht wurden, zogen die Mönche zur Zeit der Lese in Procession dahin und führten die Körper zweyer Heiligen, des Maurus und Frongentius, mit sich. Als sie durch ein Dorf zogen, fragte ein Kranker, der an einem heftigen Fieber litt, was dieser Zug bedeute, und erhielt die

Ant-

Antwort: der h. Benedikt ziehe nach Orleans, um seine Weinberge zu vertheidigen. Er schleppte sich hin zu dem silbernen Sarg, worin sich die Körper befanden, verfiel bald in einen tiefen Schlaf, und stand am andern Morgen gesund auf. — Es brach Feuer im Kloster aus und griff dermaßen um sich, daß alle Rettung unmöglich schien: da erblickte ein Abt zwey weisse Tauben, die dreymahl um die Kirche herum flogen, und die Flammen griffen nicht weiter um sich. — Einem Einwohner der Nachbarkeit, der gelähmt war, träumte, daß ihm der h. Benedikt geholfen habe. Er ließ sich in das Kloster bringen, und kam auch in der ersten Nacht, die er dort zubrachte, durch einen heftigen Schweis so weit, daß er mit einem Stocke gehen konnte. Er begab sich wieder weg, ohne dem Kloster, das ihn bewirthet, und ohne dem Heiligen, der ihn geheilt hatte, zu danken. Auf der Rückreise fiel er aber wieder in seinen vorigen Zustand. Auf den Rath eines Priesters ließ er sich auf einem Karren zurück in das Kloster bringen, brachte eine Kerze am Grabe des Heiligen dar, und bat, niedergeworfen auf die Erde, um Vergebung seines Vergehens. Er wurde wieder hergestellt. — Ein entfernter Kranker sandte Geschenke an das Kloster, um dadurch den Beystand des Heiligen zu gewinnen. In derselben Stunde wurde er auch, obgleich neunzig Meilen entfernt, wieder gesund. — Bey einer Fehde gegen einen Widersacher des Klosters umhüllte ein dicker Nebel die Burg desselben, während die ganze Gegend von der Sonne erleuchtet war, und bey dem Angriff erhob sich ein Sturm, der die Pfeile der Feinde zurücktrieb. — Einen Feind des Klosters befiel auf der Reise eine heftige Krankheit, daß er sich in einer Sänfte mußte tragen lassen, — einen andern biß ein Pferd in die Hüfte, daß er einige Tage im Bette zubringen mußte, — einen dritten traf der Blitz

und

und streifte ihm den linken Backen. — Einem Mönch stürzte auf einer Reise sein Pferd in einen Brunnen, und wurde für todt herausgezogen. Man flehte zum h. Benedikt, brachte das Pferd auf ein warmes Lager, wo bald ein starker Schweis erfolgte, und es wurde völlig wieder hergestellt. — Einige Krieger assen von dem Brode, dessen sich die Mönche gewöhnlich bedienten, im Vertrauen, daß sie dann nicht verletzt werden könnten, und blieben unverletzt. — Ein Krieger verlangte einst in einen dem Kloster gehörigen Hof eingelassen zu werden, und als der Mönch, der denselben verwaltete, Schwierigkeiten machte, schimpfte er denselben eine dicke Kröte. Der Mönch rufte zum h. Benedikt, ob er denn schlafe, und die Beleidigungen der seinigen ungeahndet hingehen lasse. Am Abend legte sich der Krieger in der Nähe des Feuers schlafen, das Feuer ergriff sein Bette, und er verbrannte lebendig. — Bey einer durch das Austreten der Loire verursachten Ueberschwemmung kam ein Hirte in Gefahr. Ihm blieb nichts übrig, als sich an einige Bretter anzubinden, und dem Beystand des Heiligen zu empfehlen. Er wurde gerettet. — Ein Nachbar erhob Streit wegen der Grenzen eines Feldes, er vermaß sich gegen den Abt, als beyde einst auf diesem Felde waren, er wolle sein Recht durch einen Zweykampf darthun, und sprengte nun davon, um dem Abte die Grenzen zu zeigen. Da wurde sein Pferd scheu, er fiel herab, wurde in's Kloster gebracht und starb. Der Abt sagte, hier habe allerdings ein GottesUrtheil entschieden. — Der Körper des seligen Paulus, eines Einsiedlers, der auf der Insel Ouessant gelebt hatte, war nach Fleury gebracht worden. Ein Einwohner jener Insel wollte denselben besuchen, und trat die Reise in einem Kahne an. Es erhob sich ein heftiger Sturm. Er landete glücklich. Im Kloster hörte er, es habe einem

Mönch geträumt, wie ihn der Teufel in Gestalt eines Geyers habe in's Meer stürzen wollen, wie aber ein Mann, als Abt gekleidet, den Teufel mit seinem Krummstabe verscheucht habe. Auf der Rückreise kam er in ähnliche Gefahr, er flehte die Hülfe des h. Benedikts und s. Paulus an, und entkam abermahls glücklich. — Auf den Gütern, die das Kloster in Burgund besaß, hatte es einen Vogt, der ihm viel Verdruß machte. Als er einst Gericht hielt, kam ein schwarzer, wütender Hund, sprang ihm, ohne die Umstehenden zu verletzen, in's Gesicht, und biß ihn. Man brachte ihn in die Kirche des h. Dionysius, was ihm allerdings einige Hülfe leistete. Da er aber nachmahls sein bisheriges Benehmen fortsetzte, ergriff ihn ein böser Geist, er mußte in Ketten gelegt werden, und so starb er. — Ein Mönch, der einen Schaden in der Hüfte hatte, flehte zum h. Benedikt, und wurde geheilt. — Ein Mächtiger in Burgund hatte Vieh des Klosters geraubt und Knechte desselben erschlagen. Man forderte Genugthuung, aber er antwortete drohend. Noch an demselben Tage wurde er von einem seiner Feinde erstochen. — Einige gelähmte Weiber, die Hülfe in dem Kloster suchten, wurden wieder hergestellt. — Eine Feuersbrunst brach im Kloster aus. Allein der Allmächtige hörte die Gebete seiner Heiligen, es fiel sogleich ein starker Regen, der die Flammen auslöschte. — Ein Mädchen von edler Abkunft, war an den Füßen gelähmt; weder der h. Dionysius in Paris, noch der h. Martialis in Limoges hatten Hülfe geleistet. Endlich wendeten sich die Aeltern an den h. Benedikt und versprachen ihm das Mädchen, falls er demselben helfe, zu eigen. Am Feste des Heiligen wurde es hingebracht, und befand sich am andern Morgen schon völlig gesund. — Zwey Blinde wurden durch den h. Benedikt wieder sehend."

Die Bemerkung, daß sich der Heilige vorzüglich thätig bewiesen habe, um das Ansehen und die Güter seiner Mönche zu beschützen, macht Aimoin selbst. Andere bieten sich eben so leicht dar, z. B. daß das Benehmen des Heiligen bey den im Kloster ausgebrochenen Feuersbrünsten so abweichend gewesen, — daß die Zahl der Kranken, die durch ihn geheilt worden, für den großen Zeitraum sehr klein sey, indem unter der Menge, die hier ohne Zweifel Hülfe suchte, wohl so viele, als hier angegeben sind, durch Zufall und durch die Macht der Einbildungskraft ihre Gesundheit haben erlangen können, u. dgl. m. Die ganze Erzählung trägt übrigens den Charakter der Treuherzigkeit an sich.

Wenn aber auch im allgemeinen das Streben der Geistlichen darauf gerichtet war, den Ruf der Kirchen durch Verbreitung einer Menge von WunderSagen zu erhöhen, so fehlt es doch auch nicht an Beyspielen, daß oft derselben das Zuströmen des wundergläubigen Volkes lästig wurde, und daß sie daher mancherley Mittel anwendete, um den Wundern Einhalt zu thun. b) Am naivsten benahm sich der Erzbischof Hidulf von Trier, der selbst nachmals eine Stelle unter den Heiligen erhalten hat. Derselbe hatte das Kloster Moyen Moutier in den Vogesen errichtet, und den Körper des h. Spinulus dahin gebracht. Dieser Heilige that nun sogleich der Wunder so viele, daß Schaaren Volks zuströmten, um seiner Hülfe theilhaftig zu werden. Da begab sich Hidulf zu seinem Grabe, und stellte ihm vor, daß man dies Kloster hier darum in der Einöde errichtet habe, um ungestört durch

b) Beyspiele hat Mabillon gesammelt in der Vorrede zu seinen Act. Sanctor. Ord. S. Bened. S. III. P. I.

durch das Getümmel der Welt Gott dienen zu können, — dieser Zweck werde ganz verfehlt, wenn durch so viele Wunder das Volk herbeygelockt werde, er bitte also den Heiligen nicht blos dem Kloster Ruhe zu gönnen, sondern fordere es auch von ihm, wegen des Gehorsams, wodurch er sich in seinem Erdenleben ausgezeichnet habe. Der Heilige soll auch seitdem die Wunder eingestellt haben. c)

Viele dieser Wunder waren unstreitig eingebildet. Die Macht des Vertrauens erzeugte einen erhöheten Zustand, und bewirkte dadurch die Heilung. Für was wird man wohl folgendes halten wollen, was Pabst Stephan III. von sich selbst erzählt. „Als schon die Aerzte alle Hoffnung in Ansehung meiner aufgegeben hatten, befand ich mich in der Kirche des h. Dionysius unter den Glocken, um mein Gebet zu verrichten. Da erblickt' ich vor dem Altar den guten Hirten, den Herrn Petrus und den Lehrer der Heiden, den Herrn Paulus, die ich aus ihren Gemälden kannte, und zur Rechten des Petrus den dreymahl seligen Herrn Dionysius, schlank und groß gewachsen, von schönem Gesicht, weißen Haares, in einem weißen, mit Purpur verbrämten Kleide und einem purpurnen, mit Golde gestickten Mantel. Sie sprachen fröhlich mit einander. Der gute Hirte, der Herr Petrus sagte, hier unser Bruder bittet um Gesundheit, und der Herr Paulus erwiederte, er wird gesund werden, ging darauf zum Herrn Dionysius, legte seine Hand freundschaftlich auf dessen Brust, und sah nach dem Herrn Petrus hin. Dieser versetzte darauf zum Herrn Dionysius freundlich: durch deine Gnade wird er gesund. Sofort kam der selige Dionysius mit einem Rauchfaß und einem Palmzweig in der Hand, begleitet von einem Presbyter und

c) Vit. S. Hidulfi in Histor. Mediani Monasterii.

und einem Diakon, die ihm zur Seite standen, zu mir und sprach: Friede sey mit dir, Bruder! fürchte dich nicht, du wirst nicht sterben, bevor du zu deinem Sitz zurückgekehrt bist; stehe gesund auf und weihe diesen Altar zur Ehre Gottes und der Apostel Petrus und Paulus, die du hier siehst, und lese eine Messe zur Danksagung. Sogleich war ich durch die Gnade Gottes gesund, und wollte vollziehen, was mir befohlen worden war. Die Anwesenden äusserten, daß ich wahnwitzig geworden sey. Aber ich erzählte dem König und seinen Großen, was ich gesehen, und wie ich geheilt worden, und vollzog hierauf, was mir aufgegeben war." d)

Die Anzahl der Heiligen wurde auch ausserordentlich vermehrt. Nicht blos wurden Individuen der neueren Zeit, die sich um die Kirche auf irgend eine Art verdient gemacht, oder durch eine strenge Lebensweise ausgezeichnet hatten, unter die Heiligen aufgenommen, sondern man ging auch in die früheren Jahrhunderte zurück und brachte aus denselben tausende von Heiligen zum Vorschein, die keine Geschichte kennt, weil dieselben nie gelebt haben. So bereicherte der Bibliothecar Anastasius in Rom durch die Uebersetzung einer einzigen griechischen MartyrerGeschichte das Abendland auf einmahl mit eintausend vierhundert und achtzig Heiligen. e)

Der Grund hiervon ist hauptsächlich darin zu suchen, daß man überall Reliquien besitzen wollte. Die bekannten Heiligen reichten hierzu nicht hin; es mußten daher neue hinzu genommen werden. Schon Karl der Große ließ im Jahr 794 durch die Synode zu Frankfurt



d) Stephani III. Revelatio in den ConcilienSammlungen.

e) Mabillon. Muf. Italic. T. I. P. II. p. 80.

furt die Verehrung neuer Heiligen untersagen; f) und in einem andern spätern Gesetz verbietet er den Gebrauch von falschen und ungewissen HeiligenNamen. g) Wie sehr aber gleichwohl die Anzahl der Heiligen vermehrt wurde, beweisen die Martyrologien. In soferne war es wirklich gut, daß sich endlich der Römische Bischof das Recht der Canonisation ausschließlich zueignete. Das erste Beyspiel einer von einem Pabst vorgenommenen Canonisation wurde schon früher angeführt. h)

Der Eifer für die Ehre der Heiligen erzeugte manchen Streit. Allein keiner ist merkwürdiger als der über den h. Martialis, durch den in der erstern Hälfte des eilften Jahrhunderts ganz Aquitanien, ja fast ganz Frankreich, in Bewegung gesetzt wurde.

Aquitanien leitete seine Kenntniß des Christenthums von dem h. Martialis ab, dem auch in Limoges ein Kloster gewidmet war. Ein Bischof dieses Klosters Hugo behauptete, (wobey ihm jedoch wohl schon andere vorangegangen waren,) dieser Heilige müsse mit dem Namen eines Apostels belegt werden, denn er sey einer der siebzig Jünger gewesen, und habe darum eben so viele Anspriiche auf jenen Namen, wie ein Paulus und ein Barnabas; die anders denkenden erklärte er für Ebioniten. Der Bischof Jordan war entgegengesetzter Meinung, und wollte dem Heiligen blos den Titel eines Confessors zugestehen. So brach denn der Streit loß. Verschiedene Synoden, deren Geschichte im Dunkeln liegt, wurden deshalb gehalten. Eine derselben sprach dem Heiligen den Namen eines Apostels ab.

Im

---

f) Concil. Francofurt. a. 794. c. 40.
g) Caroli Magni Capitular. I. a. 789. c. 41.
h) Th. IV. S 359.

Im Jahr 1023 fand deshalb abermals eine Synode zu Poitiers statt. Der Herzog Wilhelm von Aquitanien trat hier selbst als Vertheidiger der Ehre des Heiligen auf. Er brachte ein Verzeichniß von Heiligen mit Abbildungen derselben, was er vom König von England zum Geschenk erhalten hatte, und darum, weil England durch Gregor den Großen zum Christenthum gebracht worden, selbst als eine Urkunde dieses Pabstes ansah. Er zeigte, daß der Namen des h. Martialis, nicht aber die Namen des Timotheus und anderer Gehülfen der Apostel, darinn zu finden seyen, und folgerte hieraus, daß demnach durch das Zeugniß des h. Gregors entschieden sey, daß dem h. Martialis eine Stelle unter den Aposteln gebühre. Doch wurde auf dieser Synode noch nichts entschieden.

Im folgenden Jahr wurde darum eine neue Synode zu Paris versammelt, an welcher auch der König Robert Antheil nahm. Hier verfocht der Erzbischof Gauzlin von Bourges besonders den ApostelTitel des Heiligen. Denselben für einen Confessor erklären, — sagte er, — sey wie wenn man den König zu einem Grafen herabwürdige; es sey zu befürchten, daß man den Apostel Petrus selbst und die übrigen Apostel beleidige, wenn man ihnen einen ihrer Amtsgenossen entziehe; der h. Martialis sey von Petrus, seinem Anverwandten, getauft, und von Christus am Tage der Himmelfahrt zum Bischof geweiht worden, und habe hierauf das Amt eines Apostels in Gallien verwaltet; auch bedeute der Namen Martialis im Griechischen ein Zeugniß oder einen Zeugen des Lebens, weil dieser Heilige einst einen Todten auferweckt, u. s. f. Der König und die meisten Anwesenden wurden hierdurch über-

zeugt,

zeugt, daß dem Heiligen der Namen eines Apostels gebühre, und Hugo setzte ihn nun unter demselben in die Litaney. Im Jahr 1029 erklärte sich nochmahls eine Synode zu Limoges hierfür.

Damit hatte der Streit noch kein Ende; der Bischof Jordan wendete sich nach Rom. Allein auch Johannes XIX. war für den Heiligen. Auf einer Synode, die hierauf zu Bourges im Jahr 1031 statt hatte, faßte man daher auch vor allem andern den Schluß, daß der h. Martialis unter die Apostel zu setzen sey.

Aber auch dies war noch nicht entscheidend. Es wurde also im nämlichen Jahr nochmahls eine Synode nach Limoges ausgeschrieben. Zwey wichtige Sachen waren es, mit denen man sich hier beschäftigte: die Aufrechthaltung des GottesFriedens, (in dieser Hinsicht ist schon mehrmals von dieser Synode die Rede gewesen,) und — die Untersuchung, ob der h. Martialis ein Apostel zu nennen sey. Die letztere Sache betrachtete die Synode als die wichtigere, wie die vorliegenden Acten beweisen, und erklärte sich endlich, nachdem nochmahls viele Gründe erwogen worden, zu Gunsten des Heiligen. i)

Die Menge der Reliquien, die zum Vorschein kamen, übersteigt vollends allen Glauben. Palästina und Rom waren hauptsächlich die Fundgruben derselben. Zwar war Pabst Gregor IV, als er von dem Mainzer Bischof Otgar um den Körper eines Heiligen ersucht wurde, offen genug, demselben zu antworten, daß kein

noch

---

i) Act. Concil. Lemovic. a. 1031. Ioannis XIX. Epist. I. Concil. Bituric. a. 1031. c. 1.

noch unvergebener dermahlen vorhanden sey. k) Allein, desto mehrere wurden bald nachher aus den Katakomben hervorgezogen und nach allen Ländern hin verbreitet.

Als Beyspiel, was alle gesammelt wurde, und wie reichlich gesammelt werden konnte, diene das Verzeichniß der Reliquien, die der Abt Angilbert von Centula, ein Zeitgenosse Karls des Großen, zusammen gebracht hatte. In diesem Verzeichniß sind übrigens, wie ausdrücklich bemerkt wird, diejenigen übergangen, von denen man nicht wußte, wem sie zuzuschreiben seyen. l)

Von Christus: vom Holz des Kreuzes, von seinen Kleidern, von seinen Sandalien, von seiner Krippe, von seinem Schwamm, vom Wasser des Jordans, wo er getauft wurde, vom Felsen, wo er saß, als er die 6000 Mann speisete, vom Brod, welches er unter seine Jünger austheilete, vom Tempel, von der Laterne, die bey seiner Geburt brannte, vom Oelberg, wo er betete, von seinem Tische, vom Berg, wo er verklärt wurde, von der Säule, an der er gegeisselt wurde, von den Stricken, womit er gebunden war, von dem Stein, auf dem er an's Kreuz stieg, von den Nägeln, die bey der Kreuzigung gebraucht wurden, von dem Berg Calvaria, von dem Bissen, der mit Galle und Essig getränkt war, von dem Stein, auf den das Blut aus seiner Seite tropfte, von seinem Grabmahl, von dem Stein, der vor den Eingang desselben gewälzt war, von dem Grab der unschuldigen Kinder, die um seinetwillen starben, vom Berge Horeb, vom Holz der

---

k) Gregor. IV. Epist. ad Otgar. in Mabillon. Analect. p. 570. ed. II.

l) Mabillon. Act. Sanctor. Ord. S. Bened. S. IV. P. I. p. 114.

der drey Hütten. m) Von Maria: von ihrer Milch, von ihren Haaren, von ihrem Kleid, von ihrem Mantel. Von den Aposteln: von dem Barte des h. Petrus, von seinen Sandalien, von seinem Kleid, von seinem Tisch, — von dem Tisch des h. Paulus, von seiner Stola, von seinen Fußfesseln, — vom Kreuz des h. Andreas, vom Manna des h. Evangelisten Johannes, — Reliquien, (ohne nähere Bestimmung) von den Aposteln Jacobus, Philippus, Thomas, Bartholomäus, Matthäus, Simon, Thaddäus, Matthias, Barnabas, Timotheus, n) — Knochen von Zacharias, dem Vater des Täufers, — Reliquien des sel. Simeon, der Jesum auf die Arme nahm, — von den Haaren Johannes des Täufers, von seinem Blut, von seinem Kleid. Von Martyrern: von den Ribben des h. Stephanus, von dem Stein, womit er gesteinigt worden, — vom Rost des h. Laurentius, — ein Finger des h. Apollinaris, — vom Schwamm des h. Symphorianus und vom Kleid seiner Mutter, — Reliquien (ohne nähere Bestimmung) von neunzig (namentlich angegebenen) Martyrern, — Blut von vielen andern. Von Confessoren: Reliquien (ohne nähere Bestimmung) von acht und vierzig (namentlich angegebenen) Confessoren, — Reliquien von denjenigen, die der h. Vater Paulinus aufbewahrt hat. — Von Heiligen weiblichen Geschlechts: Reliquien (ohne nähere Bestimmung) von vierzehen (namentlich angegebenen) Heiligen.

Die

---

m) Sind denn hier die Hütten, die Petrus bey der Verklärung Christi im Traume bauen wollte, gemeint?

n) Das wußte man beym Streit über den h. Martialis nicht, daß auch Timotheus ein Apostel genannt werden könne!

Die vielen Reliquien von Christus selbst müssen hier auffallen. Manches freylich war leicht zu erhalten gewesen, z. B. Wasser aus dem Jordan, Steine oder Erde vom Calvarienberge und vom Horeb, u. d. gl. Allein, nicht blos hier, sondern auch anderwärts trift auf so viele Reliquien von ihm, die weniger zu bekommen waren. Holz von seinem Kreuze und Nägel, die bey seiner Kreuzigung gebraucht worden, kommen überall vor. Das Kloster Trenorch hatte Kleider von ihm, von seiner Geburt an bis zu seinem Leiden, und zwar von Maria selbst verfertigt. o) Von seinem Blute wollte man zu Karls des Großen Zeiten in Mantua entdeckt haben; Karl schrieb deshalb an Pabst Leo III. p) Auch glaubte man dessen im Kloster Reichenau zu besitzen. q) Eine der Thränen, die er über Jerusalem geweint, wurde bis in die neuere Zeit zu Vendome aufbewahrt. r) U. s. f. Auch von Maria wurde vieles vorgezeigt. Eins ihrer Hemden z. B. in Chartres, wo es einst die Stadt gegen die Normänner gerettet haben soll. s) Von ihren Kleidern besaß das Kloster Trenorch ebenfalls mehrere. Ein Stück ihres Schleyers schenkte Pabst Benedict VIII. dem Kloster Monte Cassino. t) U. s. f.

Bey-

---

o) Mabillon l. a. p. 561.

p) Regin. Chronic. ad a. 804.

q) Hermann. Contract. Chronic. ad a. 923.

r) Mabillon schrieb noch eine Vertheidigung dieser Thräne unter dem Titel: Lettre d'un Benedictin a M. l'Evêque de Blois, touchant le discernement des anciennes Reliques, au sujet d'une Dissertation de M. Thiers sur la Sainte Larme de Vendôme, à Paris, 1700.

s) Th. IV. S. 177.

t) Pagii Breviar. T. I. p. 494.

Beyspiele, daß manche angebliche Reliquien für unächt erklärt wurden, finden sich zwar auch. Sie sind aber doch für die große Menge der Reliquien, die verbreitet wurden, ziemlich selten. Anders konnte es übrigens nicht kommen, als daß oft eine und dieselbe Reliquie an mehreren Orten zugleich vorgezeigt wurde, wie z. B. das Haupt des Täufers Johannes.

In dem Orden der Benedictiner entstanden hierdurch zwey Streitigkeiten, die bis in die späteren Zeiten fortgesetzt worden sind. Sie betrafen den Besitz der Körper zweyer Heiligen, des h. Dionysius und des h. Benedict selbst. Den letzteren behauptete das Kloster Fleury bey Orleans seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts zu besitzen und unterstützte dies durch die Wundersagen, von denen oben schon Beyspiele vorgekommen sind. Aber zur nämlichen Zeit rühmte man sich auch noch im Kloster Monte Cassino des Besitzes dieses Leichnams, und die Chronik dieses Klosters führt gleichfalls eine Menge von Wundern an, um dies zu bestättigen, z. B. wie einst der Heilige einem Besessenen eine derbe Ohrfeige versetzt und ihn dadurch geheilt habe. u) Den Leichnam des h. Dionysius sollte der König Dagobert in der Abtey St. Denys bey Paris habe beysetzen lassen. Gleichwohl behaupteten im eilften Jahrhundert die Mönche zu St. Emmeram in Regensburg, daß ihr Kloster seit den Zeiten des Kaisers Arnulf im Besitz desselben sey. Pabst Leo IX. als er im Jahr 1052 nach Regensburg kam, wurde aufgefordert, die Sache zu untersuchen, und er erklärte den dasigen Leich-

u) Leon. Ostiens. Chronic. Casin. L. II. c. 43. 44. 47.

Leichnam für ächt. v) Allein hierauf ließen sogleich im nächstfolgenden Jahr die Mönche zu St. Denys eine Untersuchung anstellen, wodurch die Aechtheit des ihrigen gleichfalls constatirt wurde. w)

Bey dem letzteren Streit wurde nicht einmal Rücksicht darauf genommen, daß doch auch schon der teutsche König Heinrich I. von dem französischen König Karl eine Hand des h. Dionysius erhalten hatte. Karl ließ damahls dabey sagen: diese Hand solle zum Unterpfand eines beständigen Bündnisses und gegenseitiger Freundschaft dienen; sie sey ein Theil des einzigen Trostes, der den Franken in Gallien geblieben sey, seitdem sie der h. Martyrer Vitus verlassen und sich nach Sachsen gewendet habe; denn seit dessen Körper weggebracht worden, sey an keinen Frieden mehr zu denken gewesen, und noch im nämlichen Jahre sey das Reich durch die Dänen und Normänner verwüstet worden. x) Der Körper des h. Vitus war nämlich seit nicht langer Zeit aus Frankreich nach Corvey versetzt worden, und es herrschte seitdem allerdings der Glaube, das Glück sey nunmehr von den Franken zu den Sachsen übergegangen. y)

Um in den Besitz von Reliquien zu gelangen, wurden alle mögliche Mittel angewendet, — man kaufte dieselben für sehr hohe Preiße, — man stal sie, — man erzwang sie durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, u. s. f. — Allein

---

v) Annal. Sax. ad a. 1052. — Mabillon. Annal. Ord. S. Bened. T. IV. p. 533.

w) De detectione Corporum SS. Dionysii, Rustici et Eleutherii ap. Duchesne. T. IV.

x) Witichindi Annal. L. I. p. 638.

y) Schaten. Annal. Paderborn. T. I. p. 108.

Allein es gab auch keine Lage, in der man sich nicht Hülfe von den Reliquien versprochen hätte. Selbst Karl der Große führte stets im Kriege Reliquien bey sich.

Uebrigens scheint in der jetzigen Periode auch der Rosenkranz aufgekommen zu seyn. Man liest wenigstens von einer Gräfin in England, die sich, um ihre Gebete zu zählen, einer Schnur, an welche Edelsteine gereiht waren, bediente, und diese bey ihrem Tode einem Bilde der h. Jungfrau zum Halsschmuck vermachte. z) Jedoch bediente man sich früher schon änlicher Mittel, um die Gebete richtig abzählen zu können.

Vieles, was noch hierher gehört, kommt in der Geschichte der Streitigkeiten vor.

---

z) Mabillon. Annal. Ord. S. Bened. T. IV. p. 462.

# IV.

# Geschichte der Streitigkeiten.

## A.

## Bilderstreit.

### a.

### Erster Act desselben im Orient.

§. 234.

Leo aus Isaurien.

Die Geschichte des BilderStreits hat bedeutende Schwierigkeiten. Nicht blos fehlen viele Urkunden, sondern es ist auch der Fall, daß die vorhandenen Nachrichten sämmtlich von der einen Parthey herrühren, und mit augenfälliger Partheylichkeit erzählt sind. Nur darin findet sich einige Verschiedenheit, daß doch die Erzählungen der früheren Schriftsteller weniger übertreiben und entstellen, als die der späteren, deren manche ein Verdienst darin gesucht zu haben scheinen, zur Ehre der Bilder möglichst zu schimpfen und zu lügen.

Leo III. aus Isaurien, den im Jahr 717 eine Revolution auf den Thron erhob, nachdem er vorher die Stelle eines Feldherrn mit Ruhm bekleidet hatte, war es, der diesen Streit veranlaßte.

Spä-

Spätere Schriftsteller schwatzen von Juden, durch die Leo zu seinem ersten Schritt gegen die Bilder bewogen worden. Frühere schieben die Schuld auf einen Vertrauten des Kaisers, Beser, der vom Christenthum zum Muhammedanismus übergegangen gewesen. a) Allein diese Erzählungen alle sind aus der Voraussetzung geflossen, daß aus der Seele eines Christen kein solches Unternehmen habe hervorgehen können. Beser mag wohl ein Feind der Bilder gewesen seyn; allein daß er ein Abtrünniger gewesen, dies sagte man vielleicht blos, um wegen seines Betragens Rache an ihm zu nehmen. Die Juden sind vermuthlich theils dadurch in's Spiel gekommen, daß man das, was frühere Schriftsteller von dem Chalifen Jezid erzählt hatten, — daß derselbe sich nämlich durch den Einfluß der Juden zu einem Verbot der Bilder habe bestimmen lassen, — auf Leo übertrug, theils durch einen Misverstand des Gesetzes selbst. Vom letzteren in der Folge:

Die ganze Geschichte des BilderStreits wäre ein Räthsel, wenn man nicht annehmen dürfte, daß unter dem Klerus der Griechischen Kirche viele waren, die die BilderVerehrung misbilligten, und zwar nicht aus Rücksicht auf den Hof, sondern aus Ueberzeugung. Unter diesen Geistlichen, nicht unter Juden und Muhammedanern sind diejenigen zu suchen, durch welche sich Leo zu seinen Gesetzen bestimmen ließ. Hiergegen kann das kein Grund seyn, daß demselben der Vorwurf gemacht wurde, er habe ohne den Rath verständiger Männer gehandelt; denn die, von denen dieser Vorwurf kam, hielten nur für verständig, wer der BilderVerehrung ergeben war. Sogar werden uns

---

a) Theophan. Chronograph. p. 297. Ed. Venet. Nicephor. Breviar. p. 29. Ed. Venet.

uns mehrere dieser Verführer durch einige vorhandene Urkunden namentlich bekannt. In dem ersten der beyden Briefe, die Pabst Gregor II. an Leo geschrieben haben soll, sagt derselbe, er hätte nicht den Narren von Ephesus, den Sohn des Apsimarus, und seines Gleichen, hören sollen. b) Es ist hier der damalige Metropolite Theodosius von Ephesus, Sohn des ehemahligen Kaisers Tiberius II. gemeint, den man auch in der Folge eine wichtige Rolle in diesem Streite spielen sieht. Den Bischof Constantin von Nakolia lernt man als einen Gegner der BilderVerehrung schon durch die Briefe kennen, die der Patriarch Germanus an ihn und seinen Metropoliten geschrieben hat. c) Von diesem Bischof sagte der Patriarch Tarasius auf der Synode zu Nicäa ausdrücklich, er sey derjenige, von dem diese Neuerung ausgegangen sey. d) Der Bischof Thomas von Claudiopolis kann hier ebenfalls genannt werden.

Im Jahr 726 erließ Leo sein erstes Gesetz in Betreff der Bilder. Allein der Inhalt desselben ist nicht hinlänglich bekannt. Viele Schriftsteller sprechen so von demselben, als habe es ein Verbot der Bilder selbst enthalten; sie vermischen aber offenbar dieses Gesetz mit dem späteren. Andere Berichte erlauben die Annahme, daß durch dasselbe blos die Verehrung der Bilder untersagt gewesen sey. Dafür spricht auch das, daß dieses erste Gesetz bey weitem keine solche Bewegungen zur Folge hatte, wie das spätere. Allein wenn es auch nicht forderte, daß man die Bilder selbst hinwegnehme, so konnten doch manche

das

---

b) In den ConcilienSammlungen.
c) Act. Concil. Nicaen. II. Sess. IV.
d) Ibid.

dadurch bewogen werden, dies gleichwohl zu thun, um so der Verehrung der Bilder aufs entscheidenste zu steuern. Und einen, der dies that, kann man wenigstens mit Namen angeben, — den Bischof Thomas von Claudiopolis.

Es wird auch erzählt, daß sich Leo veranlaßt gefunden habe, zu erklären, seine Absicht sey nicht, daß die Bilder weggenommen, sondern nur, daß sie höher gestellt und dem Küssen entzogen würden. Allein diese Nachricht läßt sich auf keinen sicheren Gewährsmann zurück führen. e)

Da die Zahl der Verehrer der Bilder so groß war, so läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, Leo werde sein Gesetz nicht, ohne es zu motiviren, aufgestellt haben. Und welche Gründe sollte er in diesem Falle wohl gebraucht haben? Doch gewiß auch den, daß die Bilder-Verehrung der Christen in den Augen der Juden und Muhammedaner Abgötterey sey! Daß sie dies war, konnte der Patriarch Germanus selbst nicht in Abrede stellen, wie sein Brief an Thomas von Claudiopolis beurkundet; und wenn derselbe in diesem Briefe diesen Grund so mühsam zu beseitigen sucht, so scheint dies ebenfalls mit Hinsicht auf das kaiserliche Gesetz zu geschehen. f) Niemanden konnte auch ein solcher Grund näher liegen, als eben diesem Leo, da er einige Jahre vorher an der Bekehrung der Juden gearbeitet, und gewiß hierbey die Erfahrung gemacht hatte, daß die Bilder denselben einer der größten Anstöße seyen. g) Setzt man aber dies vor-

aus

---

e) Sie stehet blos in den lateinischen Acten des jüngeren h. Stephanus. Baron. Annal. ad a. 726.

f) Act. Concil. Nicaen. II. l. c.

g) Theophan. l, c.

aus, so bedarf es vollends keiner weiteren Erklärung, wie man später darauf verfallen konnte, Juden und Muhammedaner als die Urheber des ganzen Streites anzugeben.

Abgerechnet, was in Italien vorging, so treten keine bedeutende Folgen dieses ersten Gesetzes in der Geschichte hervor. Der damahlige Patriarch von Constantinopel Germanus war allerdings ein Freund der Bilder. Allein, sein Benehmen bey früheren Gelegenheiten stellt ihn auch als einen Mann dar, der die Kunst zu temporisiren sehr gut verstand. Er begnügte sich daher, sich mit dem Pabst Gregor II. einzuverständigen, von welchem noch ein an ihn gerichteter Brief vorhanden ist, h) und einige Bischöfe, die der BilderVerehrung entgegen waren, zu gewinnen, wodurch die schon erwähnten Briefe veranlaßt geworden sind.

Einer dieser Briefe ist an den Metropoliten Johannes von Synnada. Aus demselben ersieht man, daß Germanus schon früher mit demselben wegen des Bischofs Constantin von Nakolia Briefe gewechselt, und zuletzt mit diesem selbst eine Unterredung, um ihn für die Bilder zu gewinnen, gehabt hatte. Er schreibt an Johannes, daß Constantin seinen Ermahnungen zu folgen versprochen habe, verräth aber zugleich, wie wenig er auf denselben vertraute, indem er verlangt, Johannes möge nun als Metropolite ebenfalls das seinige thun. Wirklich hatte er sich hierinn auch nicht geirrt, denn Constantin, der diesen Brief an Johannes überbringen sollte, übergab denselben gar nicht, wie ein späterer Brief des Patriarchen offenbart. Germanus suspen-

h) Act. Concil. Nicaen. II. l. c.

pendirt ihn in diesem Briefe. Von welchen Folgen dies aber gewesen sey, ist nicht bekannt.

Ein anderes Schreiben ist an den Bischof Thomas von Claudiopolis, der, wie oben bemerkt wurde, selbst schon bis zum Wegnehmen der Bilder übergegangen war. Hier läßt sich Germanus in eine ausführliche Vertheidigung der Bilder ein. Das wichtigste, was er vorbringt, ist folgendes: Man müsse sich aller Neuerungen enthalten, um dem Volke keinen Anstoß zu geben; es seyen den Christen allerdings von den Juden und Heiden deshalb Vorwürfe gemacht worden, allein nur, um die christliche Religion herabzusetzen, keineswegs aber, um die Christen von der Verehrung dessen, was durch Menschenhände verfertigt worden, abzuziehen; diesen müsse man ihre eigene Abgötterey, den Juden ihre ehemahlige, den Heiden ihre noch fortdauernde entgegen setzen, — eben so den Muhammedanern ihre Verehrung des Steins Chobar u. dgl. m.; der Lehrbegriff der Christen von der Trinität beweise, daß sie allein den wahren Gott anbeten, und spreche sie loß von aller Theilnahme an Abgötterey; die Bilder der Juden und Heiden, gegen welche die h. Schrift eifere, seyen Bilder von erdichteten Gottheiten gewesen, dies sey bey denen der Christen nicht der Fall; vielmehr seyen diesen die Bilder der Propheten, Apostel und anderer Heiligen nichts anders als Beyspiele der Standhaftigkeit, Muster der Tugend, Aufforderungen zum Lobe Gottes; die Abbildungen Christi dienten zur Widerlegung der Ketzer, von welchen behauptet werde, Christus sey nur dem Scheine nach Mensch gewesen ꝛc.; keine der allgemeinen KirchenVersammlungen habe die Verehrung der Bilder verboten; die Bilder seyen alt und allgemein eingeführt; — es sey ihm aus eigener Erfahrung bekannt, daß durch Bilder Wunder bewirkt worden, so sey es z. B. über

jeden

jeden Zweifel, daß zu Sozopolis in Pisidien ein Bild der Jungfrau Maria aus der gemahlten Hand Salbe habe hervorfließen lassen, u. s. f.

Nur in Griechenland soll eine Empörung ausgebrochen seyn. Ein Erdbeben, so wird erzählt, erschütterte die Küsten des ägeischen Meeres und ein vulcanischer Ausbruch gab einer neuen Insel ihr Daseyn; Leo verstand diese Ankündigung des göttlichen Zorns falsch, glaubte, er habe noch nicht genug gegen die Bilder unternommen, und kündigte nun denselben den Krieg an; darüber empörten sich die Bewohner Griechenlandes und der Kykladischen Inseln, wählten einen gewissen Kosmas zum Kaiser und rüsteten eine Flotte gegen Leo aus; allein sie wurden geschlagen, und Kosmas selbst fiel in Leo's Hände. i) Da aber die Empörungen im Griechischen Reiche so gewöhnlich waren, so ist man allerdings berechtigt zu zweifeln, daß diese blos durch die Bildersache veranlaßt worden sey; gewiß ist dagegen, daß einige Jahre später noch in Constantinopel selbst Bilder aufgestellt waren, und daß also, was hier von Leo's Krieg gegen dieselben gesagt wird, bedeutende Einschränkungen leiden muß.

Erst im Jahr 730 that Leo den zweyten Schritt, indem er ein neues Gesetz publicirte und die Wegschaffung der Bilder gebot. Der Patriarch Germanus wurde aufgefordert, seine Beystimmung zu geben, er verweigerte dies aber standhaft, behauptete die Sache gehöre vor eine ökumenische Synode und legte endlich sein Amt nieder. (Damit sind übrigens die späteren Schriftsteller keineswegs zufrieden gewesen; sie haben ihn daher durch Leo ab-



i) Theophan. Chronograph. p. 269. Nicephor. Breviar. p. 29.

setzen, mishandeln, zum Theil auch erdrosseln lassen, — da man doch weiß, daß er ruhig in seinem väterlichen Hause gestorben ist.) An seiner Stelle wurde sein Syncell Anastasius, der seine Nachgiebigkeit gegen die Befehle des Hofs bereits bewiesen hatte, zum Patriarchen erhoben. k)

Nunmehr wurde Hand an's Werk gelegt, um die Bilder zu vernichten. Da es nicht an Vertheidigern derselben fehlte, die sich hierdurch ein Verdienst zu erwerben glaubten, so kam es nicht selten zu Gewaltthätigkeiten; manche verloren ihr Leben und wurden dafür von ihrer Parthey unter die Martyrer gerechnet. Das meiste Aufsehen erregte ein Vorgang in Constantinopel selbst. Ueber dem ehernen Thor (Chalke) des kaiserlichen Pallastes stand ein Bild des Erlösers, welches Christus Antiphonetes (der Bürge) genannt wurde, und der Wunder viele bewirkt haben sollte. l) Leo sandte hin, um dies Bild wegnehmen zu lassen. Es rotteten sich aber fanati-

---

k) Theophan. l. c. p. 271. Nicephor. l. c. p. 30.

l) Den Namen verdankte dieses Bild folgendem Wunder. Ein Kaufmann, der sein Vermögen verloren hatte, und eine neue Handelsunternehmung wagen wollte, bat einen Juden um Vorschuß. Der Jude verlangte einen Bürgen; der Kaufmann wußte keinen andern zu finden, und sprach endlich dies Bild an, die Bürgschaft zu übernehmen. Der Jude ließ sichs gefallen. Der Kaufmann trat hierauf eine Seereise an und gewann endlich so viel, daß er dem Juden seine Schuld abtragen konnte. Er wollte nun dieses noch vor seiner Rückkehr thun, packte daher das Geld in ein Kästchen, adressirte es an den Juden und übergab es dem Meere. Das Kästchen kam richtig in Constantinopel an. Der Kaufmann wurde hierauf ein Mönch, der Jude ein Christ.

fanatische Weiber zusammen. Der, welcher das Bild wegnehmen wollte, wurde von der Leiter herabgestürzt, und nebst mehreren seiner Begleiter getödtet. Der Tumult vergrößerte sich. Man stürmte auch das Haus des Patriarchen. Leo ließ endlich die Soldaten einhauen, wodurch denn verschiedene Weiber, die dafür ihre Stelle unter den Martyrern erhalten haben, umkamen.

Den Eifer der BilderVertheidiger zu erhöhen, dazu trugen die Schriften des berühmtesten Schriftstellers, den die Griechische Kirche in dieser Periode gehabt hat, des Johannes von Damaskus, nicht wenig bey. m) Dieser lebte unter arabischer Oberherrschaft, wo er daher nichts zu besorgen hatte, besaß aber viele Verbindungen im Griechischen Reich, durch die er seinen Einfluß äußern konnte. Verdient eine spätere Legende Glauben, so hätte Leo ein sehr niedriges Mittel angewendet, um sich von diesem Gegner zu befreyen. Johannes stand damahls noch, — so wird erzählt, — in den Diensten des arabischen Beherrschers von Damaskus; an diesen schrieb Leo, daß sich Johannes erboten habe, die Stadt Damaskus an die Griechen zu verrathen, und legte einen Brief bey, worinn die Hand desselben nachgeahmt war; dieser ließ dem Johannes wirklich zur Strafe die rechte Hand abhauen und öffentlich aufhängen; allein, durch das Wunder eines Bildes der h. Jungfrau wurde ihm die Hand wieder hergestellt; er ging hierauf in ein Kloster. n)

Was

---

m) Iohann. Damascena Orationes III. pro sacris Imaginibus. Andere unter seinem Namen vorhandene Schriften über die Bilder sind untergeschoben.

n) Iohann. Patriarch. Hierosolymit. Vit. S. Iohann. Damascen. c. 14. sequ.

Was in Italien vorging, besonders wie sich Gregor II. benahm, darüber ist man sehr im Dunkeln. Die Griechischen Schriftsteller schreiben, einer dem andern, nach, Gregor habe verboten die Abgaben nach Constantinopel zu entrichten, habe Rom und Italien zur Empörung gereitzt, und dem Gehorsam des Kaisers entzogen. Man sieht, sie werfen alles, das frühere und das spätere, das absichtlich bewirkte und das zufällig daran geknüpfte, zusammen. Allein, Italien lag auch zu weit ausser ihrem Gesichtskreis. Setzt doch einer der ältesten und genauesten dieser Schriftsteller, Theophanes, die Flucht des Pabsts Stephan III. nach Frankreich in die Zeit unmittelbar vor der Erscheinung des ersten Gesetzes gegen die Bilder! o)

Daß sich Gregor der Bilder annahm, daß Unruhen in Italien entstanden, daß Gregor in Constantinopel als der Urheber derselben betrachtet wurde, u. s. f. dies läßt sich nicht in Zweifel ziehen. Allein, in strenge chronologische Ordnung lassen sich die einzelne Facta, die übrigens schon früher angeführt worden sind, nicht bringen. p) Daß Gregor eine Synode wegen der Bildersache gehalten, ist wahrscheinlich, jedoch nicht streng erweislich; aber dagegen weder erweislich noch wahrscheinlich, daß er den Kaiser in den Bann gethan habe. Erst in die letzten Zeiten dieses Pabstes gehören diejenigen zwey Briefe, die er an Leo geschrieben haben soll, deren Aechtheit aber angefochten worden ist.

Jedoch möchten keine hinreichende Gründe vorhanden seyn, ihre Aechtheit in Zweifel zu ziehen. Die derbe Sprache, die darin herscht, kann nicht befremden, wenn man

---

o) Theophan. l. c. p. 268.

p) Th. IV. S. 186. ff.

man bedenkt, in welcher Stellung sich damahls Gregor gegen Leo befand. Wenn Leo's Namen noch etwas in Italien galt, so war dies Gregors Werk; ihm hatte man es zu verdanken, daß Ravenna und das Exarchat den Longobarden war entrissen worden; ihm, daß Rom keinen andern Kaiser hatte. Dagegen war Leo damit umgegangen, sich der Person Gregors zu bemächtigen, und ihn, wie dem Pabst Martin früher begegnet war, nach Constantinopel abführen zu lassen; er hatte es aber nicht vermocht, und Gregor besaß hierin den sichersten Beweis, daß er nichts zu fürchten habe. Unter diesen Verhältnissen durfte sich Gregor wohl eine solche Sprache erlauben, da er überdies für die Ehre der Heiligen zu eifern glaubte. Hätte ein späteres Griechlein diese Briefe geschmiedet, (und dies müßte man annehmen, wenn man sie für unächt erklären wollte,) dann würde man von Juden und Muhammedanern, durch welche Leo verführt worden, das bekannte Gewäsche lesen, statt daß hier die Veranlassung der Sache auf eine von den Ansichten der Griechen ganz abweichende Weise dargestellt wird.

In welchen Zeitpunkt diese Briefe zu setzen seyen, darüber kann keine Ungewißheit statt finden, da in dem ersten schon der Mishandlung des Christus Antiphonetes gedacht wird. Die Veranlassung hatte ein Schreiben des Kaisers gegeben, dessen Inhalt sich zum Theil noch aus der päbstlichen Antwort entnehmen läßt. So hatte Leo behauptet, es sey unrecht, das, was von Menschen-Händen gemacht sey, zu verehren; er hatte sich auf die biblische BilderVerbote gestützt; — hatte sich mit dem König Ozias, — den er irrig statt des Hiskias genannt, — verglichen, indem dieser die eherne Schlange aus dem Tempel zu Jerusalem weggenommen; — hatte

endlich

endlich vorgeschlagen, eine allgemeine Synode deshalb halten zu lassen. Hiergegen sucht nun Gregor eine Menge von Gründen für die Bilder aufzustellen. Da, wo er auf die Vergleichung mit Ozias kommt, bemerkt er den Misgriff nicht, und läßt sich sogar noch einen weit ärgeren zu schulden kommen; denn er behauptet, daran habe Ozias sehr unrecht gethan, indem der König David die eherne Schlange in den (damahls noch nicht erbauten) Tempel gesetzt gehabt. Eine Synode erklärt er für unnöthig, indem es, wenn Leo seine Gesetze zurücknehme, keiner solchen bedürfe. Die stärkste Stelle ist wohl die: „ich wollte, nach der von dem ersten der Apostel Petrus erhaltenen Macht, Gewalt und Auctorität dir eine Strafe auflegen, da du dich aber schon selbst mit dem Fluch belegt hast, so magst du ihn mit deinen Rathgebern behalten.“

Es kann die Annahme, daß der Kaiser diesen Brief beantwortet, — und zwar durch eine Ausführung von Gründen beantwortet habe, allerdings befremden. Aber, doch muß dies angenommen werden, wenn die Aechtheit des zweyten unter dem Namen des Pabstes vorhandenen Briefes bestehen soll. Indessen muß in Betracht kommen, daß Leo gegen den Pabst nichts zu unternehmen vermögend war, und daß es von diesem abhing, ob Italien für den Kaiser verloren seyn sollte oder nicht.

So weit sich aus der Antwort des Pabstes schließen läßt, hatte Leo sein Recht, Gesetze hierüber geben zu dürfen, darauf gegründet, daß er Kaiser und Priester zugleich sey. (ohne Zweifel eine Rückerinnerung daran, daß die Würde eines Pontifex Maximus ehedem mit der kaiserlichen verknüpft war,) und, um seine Gesetze selbst zu rechtfertigen, sich daran gehalten, daß von den früheren ökumenischen

Syno-

Synoden keine Verehrung der Bilder vorgeschrieben wor-den. Gegen ersteres bemerkt nun Gregor, daß sich doch andere Kaiser, wie Constantin der Große, Theodosius der Große, Valentinian der Große (?) und Constantin IV., die ebenfalls Kai-ser und Priester zugleich gewesen, anders benommen, in-dem sie vielmehr Synoden veranstaltet, und den Rath und das Gutachten der Priester gehört; — der Kaiser habe seinen eigenthümlichen Wirkungskreis, in welchem kein Priester, — und der Priester den seinigen, in welchen kein Kaiser eingreifen dürfe. In Betreff des letzteren entgegnet er, daß ja auch in Ansehung des Essens und Trinkens nichts von den früheren ökumenischen Synoden verordnet worden, und behauptet dann weiter das hohe Alter der BilderVerehrung. — Uebrigens dürfte sich hier noch eine Bemerkung machen lassen, die für die Aechtheit dieses Briefs spricht. Die Verehrer der Bilder gingen von dem Grundsatz aus, daß der Kaiser kein Recht habe, Gesetze in Sachen der Religion zu geben. Durch Jo-hannes von Damaskus war derselbe hauptsäch-lich verbreitet worden. q) In Gemäßheit dessen erzählen denn auch die Griechischen Schriftsteller, Gregor habe an Leo geschrieben, daß es ihm nicht zukomme, hierüber Gesetze zu erlassen. r) Und so würde auch jeder Grieche den Pabst haben sprechen lassen, wenn er im Namen des-selben einen Brief untergeschoben hätte. Allein, hier ge-schieht dies nicht; es wird vielmehr nachgegeben, daß der Kaiser zugleich Priester sey, — und lieber, indem spä-terhin doch die Wirkungskreise beyder von einander abge-sondert werden, eine Inconsequenz nicht gescheut.

Gregor

---

q) Iohann. Damascen. Orat. II. pro s. Imagin. c. 12.

r) Theophan. l. c. p. 269. u. a.

Gregor II. starb bald nachher im Jahr 732. Ihm folgte Gregor III., der sich zwar seinen Vorgänger zum Muster nahm, allein nicht die Klugheit desselben besaß.

Er sandte sogleich nach seiner Erhebung einen Priester mit einem Briefe an Leo, worin er die Wiederherstellung der Bilder forderte. Der Priester kam zwar nach Constantinopel, wagte es aber nicht, den Brief zu übergeben. Gregor hielt bey seiner Rückkehr eine Synode, wollte ihn anfangs absetzen, mäßigte sich jedoch endlich so weit, daß er ihm auflegte, eine Buße zu übernehmen und zum zweyten mahl nach Constantinopel zu reisen. Allein, da man in Constantinopel schon von der Sache unterrichtet war, so waren bereits die nöthigen Befehle gegeben, der Priester wurde in Sicilien in Verhaft genommen, und endlich nach Verlauf eines Jahres wieder nach Rom geschickt.

Hierüber entbrannte nun Gregor. Er ließ sogleich eine größere Synode, der auch der Erzbischof von Grado und der Bischof von Ravenna beywohnten, in Rom versammeln, auf welcher alle Zerstörer, Entheiliger und Lästerer der Bilder aus der KirchenGemeinschaft ausgeschlossen wurden. Ein Sachwalter (Defensor) wurde abgeordnet, um diesen Beschluß dem Kaiser zu überbringen. Allein, auch dieser erfuhr ein ähnliches Schicksal; er wurde gleichfalls in Sicilien festgesetzt und erst nach Verlauf eines Jahres unter Bedrohungen nach Rom zurückgeschickt. Mehrere Städte erließen hierauf Bittschriften, wegen Beybehaltung der Bilder, an den Kaiser; aber ihr Abgeordneter wurde in Sicilien auf dieselbe Weise behandelt.

Unstreitig wurde hierdurch die Gährung in Italien auf die höchste Stufe gebracht, und man dachte ernstlicher

als

als je daran, sich von der kaiserlichen Oberherrschaft zu befreyen. Gregor suchte jetzt auch Verbindungen mit Karl Martell anzuknüpfen. Leider schweigt aber hier der abendländische Schriftsteller, dem wir die bisherigen Nachrichten verdankten. s) Die griechischen, die bisher schwiegen, liefern aber den sich hier anschliessenden Bericht, Leo habe um die Römer und Italiäner zu züchtigen, eine Flotte ausgerüstet, die jedoch durch einen Sturm vernich... worden, und hierauf habe er die Güter des Pabstes in Sicilien und Calabrien einziehen lassen. t)

Leo starb im Jahr 740, im nächsten Jahre folgte ihm Gregor III.

## §. 235.

## Constantin V. Leo IV.

Leo's Sohn, Constantin, der Kothbenamte, (κοπρωνυμος,) wie ihn die BilderVerehrer genannt haben, war sein Nachfolger und dachte wie sein Vater. Bey einer Empörung, die kurz nach seinem RegierungsAntritt statt hatte, suchte sein Gegner Artabasdus allerdings seinen Anhang dadurch zu vergrößern, daß er die Bilder wieder herstellen ließ. Allein, Constantin behielt dennoch die Oberhand, und war nun um so mehr ein entschiedener Feind derselben.

Aus den früheren Jahren seiner Regierung hört man jedoch keine Klagen über Verfolgung der BilderVerehrer, vermuthlich weil er behutsam zu Werke ging, und dasjenige erst gehörig vorbereiten wollte, was er auszuführen im Plan hatte.

Endlich

---

s) Anastas. Vit. Gregor. III.

t) Theophan. l. c. p. 273. u. a.

Endlich berufte er aber im Jahr 754 eine allgemeine Synode nach Constantinopel zusammen, um die Sache vollends zu beendigen. Dreyhundert acht und dreyssig Bischöfe wohnten derselben bey. Der Metropolite Theodosius von Ephesus, dessen schon oben gedacht wurde, führte den Vorsitz, indem das Patriarchat der Hauptstadt damahls erledigt war. Die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, die unter arabischer Oberherrschaft standen, nahmen natürlich keinen Antheil daran. Die Beschlüsse fielen, wie sich von selbst versteht, ganz gegen die Bilder aus.

Nachdem die Synode davon ausgegangen war, daß sie die Beschlüsse der sechs früheren ökumenischen Synoden völlig annehme, wodurch besonders auch festgesetzt worden, daß in dem einigen Christus Eine Person in zwey Naturen, Willen und Wirkungen sey, folgerte sie, daß demnach die unerlaubte Kunst der Maler die Menschwerdung Christi lästere und die Beschlüsse jener Synoden umstossen, indem sie durch ihre Abbildungen desselben entweder den Nestorius unterstütze, der zwey Söhne von einander unterschieden, oder den Arius, Dioskurus, Eutyches und Severus, begünstige, welche eine Vermischung der zwey Naturen gelehrt; an dieser Lästerung nehme derjenige Antheil, der ein solches Bild anbete, und ihn treffe ein gleiches Wehe, wie den Arius und die übrigen Ketzer. Das wahre Bild Christi sey im Abendmahl; durch die Stiftung desselben habe er angezeigt, daß keine andere Gestalt unter dem Himmel fähig sey, seine Menschwerdung vorzustellen. In Betreff der Bilder der Heiligen äusserte sie sich auf folgende Weise: „die Heiligen leben bey Gott; wer diese durch eine todte, hassenswerthe, leblose,

von

von heidnischen Feinden erfundene Kunst herzustellen sich bedünkt, ist ein Lästerer; und wer wird vollends die allgepriesene Mutter Gottes, die von der Fülle der Gottheit überschattet wurde, durch die uns das Licht, dem sich Niemand nahen kann, geleuchtet hat, die höher ist als die Himmel und heiliger als die Cherubim, durch eine schlechte, heidnische Kunst abzumalen wagen?" Der Schluß war: daß jedes Bild, aus welchem Stoff und durch welche Farben es von der bösen Kunst der Maler a) hervorgebracht worden, in der Kirche als verwerflich, fremde und verabscheuenswerth zu betrachten sey; wer sich unterstehen werde, dergleichen zu verfertigen, zu verehren, in einer Kirche oder einem Privathause aufzustellen, oder zu verbergen, solle, wenn er Bischof, Priester oder Diakon sey, abgesetzt, — wenn er aber Mönch oder Laie sey, mit dem Anathema belegt — und nach den kaiserlichen Gesetzen bestraft werden. Ausserdem wurden auch, was wegen des folgenden zu bemerken ist, diejenigen mit dem Anathema belegt, welche die Fürbitten der Maria und der Heiligen verschmähen wollten. b)

Constantin drang nun darauf, daß diesen Beschlüssen allgemein nachgelebt werde. Er fand aber bey den Mönchen den hartnäckigsten Widerstand. Der Eifer derselben wurde dadurch noch mehr entflammt, daß sich die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, und Jerusalem für die Bilder erklärten. Constantin wendete die strengsten Mittel an; viele Mönche ließ er hinrichten, andere öffentlicher Beschimpfungen Preiß-

geben;

---

a) Act. Concil. Nicaen. II. Sess. VI.

b) Die Bilder, von denen bey diesem ganzen Streit die Rede ist, sind nur Gemälde und Reliefs; — Statuen u. dgl. wurden auch von den BilderVerehrern verworfen.

geben; er wollte endlich die Mönche ganz ausrotten. Dadurch hat er denn auch das Verzeichniß der Heiligen abermahls vermehrt, und sich selbst den schlimmsten Namen erworben. bb)

Später soll Constantin selbst so weit gegangen seyn, die Gebete an Maria und die Heiligen zu untersagen, und die Reliquien derselben wegnehmen und vernichten zu lassen. c) Das erstere ist aber wenigstens darum zweifelhaft, weil es den Schlüssen der von ihm selbst veranstalteten Synode entgegen gewesen wäre.

Die Verhältnisse zwischen diesem Kaiser und den Päbsten sind gleichfalls sehr im Dunkeln. Von Zacharias, der kurz nach seinem RegierungsAntritt auf den Römischen Stul erhoben wurde, liest man, daß er sogleich eine Gesandschaft nach Constantinopel schickte. Constantin soll dieselbe gütig aufgenommen und den Pabst mit einigen Gütern beschenkt haben. d) Zacharias war wohl zu friedliebend, um die Streitfrage wieder aufzuregen, und Constantin hielt es vermuthlich der Klugheit gemäßer, gleichfalls zu schweigen, da er nicht im Stande war, seinen Gesetzen in Italien Kraft zu verschaffen.

Als die Synode zu Constantinopel statt hatte, war Stephan III. bereits Pabst. Man findet keine Spur, daß er zur Theilnahme an derselben wäre eingeladen worden. Ravenna und das Exarchat war aber damahls

---

bb) Theophan. Chronograph. p. 275. sequ. Nicephor. Breviar. p. 30. sequ. Georg. Cedren. Compend. p. 363. sequ.

c) Theophan. l. c. p. 294. u. a.

d) Anastas. Vit. Zachar.

damahls auch schon von den Longobarden eingenommen, Röm wurde gleichfalls bedrohet, und Stephan flüchtete nach Frankreich, um Beystand bey Pipin zu suchen.

Im Jahr 769 hielt Stephan eine Synode zu Rom, die man jedoch nur sehr mangelhaft kennt. Auf derselben wurde das Anathema gegen die Gegner der BilderVerehrung ausgesprochen. Zugleich wurde auch die Besorgniß geäussert, daß es wohl noch zum Schlimmeren komme, und auch die Verehrung der Reliquien untersagt werde. e) Dies scheint dafür zu sprechen, daß Constantin sich späterhin auch als einen Feind der ReliquienVerehrung gezeigt habe.

Constantin starb im Jahr 775 an einer schmerzhaften Krankheit, in der seine Feinde einen Vorschmack des höllischen Feuers gefunden haben.

Sein Sohn und Nachfolger Leo IV. blieb den Grundsätzen des Vaters getreu. In den ersten Jahren seiner Regierung fiel jedoch nichts gegen die BilderVerehrer vor, vermuthlich, weil sich diese im Dunkeln hielten. Als er aber später entdeckte, daß noch dergleichen vorhanden seyen, und zwar selbst unter seinen Hofdienern, ließ er mehrere derselben öffentlich auspeitschen und einkerkern. Endlich fand er sogar im Bette seiner eigenen Gemahlin Irene zwey Bilder. Dieselben sollten zwar ohne ihr Vorwissen dorthin versteckt geworden seyn, er fand aber hierin dennoch einen hinreichenden Grund, um sich von ihr zu scheiden. Er starb schon im Jahr 779. f)

§. 236.

---

e) Act. Concil. Roman. a. 769.

f) Theophan. l. c. p. 301. sequ. Cedren. l. c. p. 370. sequ. Zonar. Annal. l. XV. c. 9.

## §. 236.

## Irene.

Leos IV. Sohn, Constantin VI., war bey des Vaters Tode nur zehen Jahre alt. Seine Mutter Irene übernahm daher die Regierung. Späterhin stürzte sie den Sohn auch selbst vom Throne.

Durch diese Irene wurde die Verehrung der Bilder wieder hergestellt. Da aber die Gegner zahlreich und mächtig waren, so mußte Irene die Sache langsam vorbereiten. Welche Mittel dieselbe einschlug, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, darüber lassen sich blose Vermuthungen aufstellen. Die Facta selbst, die erzählt werden, sind folgende. Im Jahr 784 legte plötzlich der Patriarch Paulus, bisher ein erklärter BilderFeind, seine Stelle nieder und ward ein Mönch. Irene besuchte ihn, um die Gründe dieses Schrittes zu erfahren; er erklärte, es sey darum geschehen, weil die Kirche zu Constantinopel von den übrigen Patriarchen mit dem Anathema belegt sey. Sie ließ ihn durch ihre Minister besuchen; er versicherte, wenn keine Synode gehalten und der begangene Fehler verbessert werde, so sey keine Seligkeit zu hoffen, er selbst habe sich zwar ehedem gegen die Bilder geäussert, dafür aber auch jetzt diese Buße auferlegt. Sofort starb er! Irene hielt hierauf eine Versammlung des Volks wegen der Wahl eines neuen Patriarchen. Dieses forderte den Minister (a secretis) Tarasius, Irene's Vertrauten, obgleich derselbe ein Laie war. Tarasius war sogleich bereit, eine Rede an die Versammlung zu halten, worin er sich weigerte, diese Würde anzunehmen, nicht blos, weil er sich als Laye derselben unwerth halte, sondern auch vorzüglich, weil die christliche Kirche zerrissen und gespalten sey, indem die Kirche von Constantinopel

pel nicht mehr einerley Glauben mit den übrigen morgenländischen und abendländischen habe, darum von denselben täglich mit dem Anathema belegt werde ꝛc. — nur wenn zur Wiederherstellung der Einigkeit im Glauben eine ökumenische Synode gehalten werde, sey er bereit, das Patriarchat zu übernehmen, ausserdem aber müsse er befürchten, ebenfalls unter das Anathema zu kommen und einst vor dem Gerichte des Herrn verdammt zu werden. a) Die Versammlung schrie ihm ihren Beyfall zu, forderte gleichfalls eine Synode, und so wurde er denn ohne weiteres zum Patriarchen geweiht! b)

Tarasius meldete seine Erhebung dem Pabste Hadrian I. und den übrigen Patriarchen des Orients, wobey er seine Anhänglichkeit an die Bilder zugleich erklärte. Hadrian's Antwort ist noch vorhanden, sie enthält dringende Ermahnungen, für die Wiederherstellung der BilderVerehrung zu sorgen. c) Die Schreiben an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem konnten nicht überbracht werden; die Abgeordneten kamen in Begleitung zweyer Mönche zurück, die ein Schreiben von ungenannten Geistlichen des Orients bey sich führten, worin die Rechtgläubigkeit dieser Patriarchate in Betreff der BilderVerehrung versichert wurde. d) Diese Mönche mußten nun in Constantinopel als Stellvertreter der drey übrigen Patriarchen gelten, und sie unterzeichneten auch auf

---

a) Tarasii Apologeticus ad Populum bey den Acten der so eben anzuführenden Synode.

b) Theophan. l. c. p. 301. sequ. Cedren. l. c. p. 371. sequ. Zonar. Annal. l. XV. c. 10. sequ.

c) Act. Concil. Nicaen. II. Sess. II.

d) Ibid. Sess. III.

auf der Synode zu Nicäa als solche unmittelbar nach Tarasius.

Irene traf nun Anstalten zur Synode. Auch Hadrian zu Rom wurde eingeladen. Das Antwortschreiben desselben ist noch vorhanden. Weitläufig setzt er darin auseinander, welche Ehrerbietung der römischen Kirche gebühre, da sie den Lehrbegriff des h. Petrus besitze, — verbreitet sich über das Alter der Bilder und die ihnen schuldige Verehrung, — beschwört die Kaiserin und ihren Sohn, dieselben wieder herzustellen, und die unächte Constantinopolitanische Synode mit dem Banne zu belegen, — vergißt auch nicht, an die Zurückgabe dessen, was die früheren Kaiser der römischen Kirche entrissen, zu erinnern, wobey er die Freygebigkeit Karls des Großen rühmt, — tadelt, daß man einen Layen, wie Tarasius zur Patriarchenwürde erhoben, und empfiehlt endlich seine Abgeordneten. e)

Im Jahr 786 sollte die Synode in Constantinopel eröffnet werden. Unter den Bischöfen waren nicht wenige Gegner der BilderVerehrung. Diese hielten besondere Zusammenkünfte, um die Synode zu verhindern, welche aber bald von Tarasius untersagt wurden. Auch fand ein Auflauf der Soldaten statt. Gleichwohl ließ Irene die Synode ihren Anfang nehmen. Als aber die Versammlung beysammen war, stürmten die Soldaten die Thüre, bedroheten den Patriarchen und die Bischöfe seiner Parthey mit Gewaltthätigkeiten, und Irene, die selbst zugegen war, mußte die Versammlung auseinander gehen lassen. Dieser Eifer der Soldaten gegen die Bilder rührte übrigens von ihrer Anhänglichkeit

an

e) Ibid. Sect. II.

an Constantin V. und Leo aus Isaurien her, die beyde als Feldherrn geglänzt und Freunde der Soldaten gewesen waren. f)

Für Irene blieb nun nichts übrig, als auf bessere Vorsichtsmaasregeln zu denken. Es gelang ihr, diese Soldaten zu entfernen und abzudanken. Und so begann denn im Jahr 787 die Synode zum zweytenmahl in Nicäa. Daß der Ausgang jetzt nicht mehr zweifelhaft seyn konnte, sah man schon daraus, daß die Bischöfe, welche bisher Feinde der Bilder gewesen waren, sogleich bey Eröffnung der Synode ihre Reue bezeugten, Besserung angelobten und um Verzeihung baten.

Der Beschluß war: daß sowohl das ehrwürdige und belebende Kreuz, als auch andere verehrenswerthe und heilige Bilder, sie seyen mit Farben gemalt, oder ausgelegt, oder von anderm Stoffe verfertigt, in den Kirchen aufgestellt, auf heiligen Gefäßen und Kleidern, an Wänden und auf Tafeln, in Häusern und auf öffentlichen Wegen angebracht werden sollten, — nämlich sowohl die Bilder unsers Herrn, Gottes und Erlösers Jesu Christi, als unserer unbefleckten Frau, der heiligen GottesGebärerin, der ehrwürdigen Engel und aller Heiligen; denn je öfter man sie in diesen Abbildungen anschaue, desto mehr werde man zur Erinnerung und zum Verlangen nach den Urbildern, zur Begrüßung und Verehrung (τιμητικη προσκυνησις), jedoch nicht, dem Glauben gemäß, zur gottesdienstlichen Anbetung (λατρεια), als welche der Gottheit allein gebühre, aufgemuntert; allen diesen Bildern, dem Kreuze, den heiligen Evangelien und andern geheiligten Denkmählern sey durch Räuchern und



f) Theophan. Cedren. Zonar. ll. cc.

Anzünden von Lichtern Ehre zu erweisen. Den Uebertretern wurde, wenn sie Bischöfe oder Kleriker, Absetzung — wenn sie aber Mönche oder Layen seyen, Ausschliessung aus der KirchenGemeinschaft angedrohet. g)

Statt daß bisher die Constantinopolitanische Synode von 754 als siebente ökumenische im Griechischen Reich gegolten hatte, galt nun diese zweyte Nicäische dafür. Ungefähr viertehalbhundert Bischöfe hatten Antheil an derselben genommen. Nach den vorhandenen Nachrichten scheinen keine große Anstrengungen erforderlich gewesen zu seyn, um ihren Schlüssen Befolgung zu verschaffen. Allerdings war wohl auch die Parthey der BilderFeinde die minder zahlreiche, und die, welche zu derselben gehört hatten, waren es gewiß nicht alle aus Ueberzeugung gewesen, sondern großentheils aus Rücksicht auf den Hof, und weil es damahls zum guten Ton gehörte, gegen die Bilder zu eifern, wie es zu andern Zeiten dazu gehört hat, über das Christenthum zu spotten. Doch darf auch nicht vergessen werden, daß wir einseitige Nachrichten besitzen, und also doch vielleicht manches gegen die BilderFeinde geschehen ist, wovon wir keine Kunde erhalten haben.

Nikephorus I. durch welchen Irene vom Thron gestürzt wurde, erhielt die Nicäischen Schlüsse aufrecht, doch ohne die Gegner mit Härte zu behandeln. Sein Nachfolger Michael I. kam jedoch in den Fall, einige Feinde der Bilder, deren noch immer viele unter den Soldaten waren, bestrafen zu müssen.

---



g) Act. Concil. Nicaen. II. Sess. VII.

## b.
## Zweyter Act desselben im Orient.

### §. 237.
### Leo aus Armenien.

Im Jahr 813 schwang sich abermahls ein vom Kriegsheer verehrter Feldherr auf den Thron, Leo V. mit dem Beynamen aus Armenien. a) Wie Leo aus Isaurien trat er bald ebenfalls als ein Feind der BilderVerehrung auf. Auch hier fehlt es nicht an mancherley Sagen, wie er vor seiner Erhebung gegen die Bilder gewonnen sey worden. Genug als ein Feind derselben bestieg er den Thron. Wenn er die Gründe seiner Denkart angab, so berufte er sich darauf, daß die Kaiser, welche die BilderVerehrung bestritten, glücklich, die aber, welche dieselben begünstigt, unglücklich regiert hätten. Allerdings war auch das erstere in Ansehung Leo's aus Isaurien und Constantin's V. — so wie das letztere in Ansehung seiner nächsten Vorgänger der Fall gewesen. Bey dem Kriegsheere hatte sich in der That noch das Andenken an die besseren Zeiten jener beyden Kaiser erhalten, und Leo aus Armenien konnte auf die Anhänglichkeit und das Zutrauen desselben rechnen, wenn er sich die Aufgabe vorlegte, ein zweyter Leo aus Isaurien zu seyn.

Der Patriarch Nikephorus, ein eifriger Verehrer der Bilder legte ihm vor der Krönung ein Glaubensbekennt-

---

a) Continuat. Theophan. Chronograph. p. 342. sequ. Leon. Grammatic. Chronograph. p. 355. sequ. Ioseph. Genes. Histor. p. 1. sequ. Zonar. Annal. l. XVI. c. 19. sequ. Constantin. Porphyrogen. Chronic. l. I. c. 15. sequ. Ignat. Vit. S. Nicephor. in Act. Sanctor. Antv. Mart. T. II.

bekenntniß zu Gunsten der BilderVerehrung zur Unterschrift vor. Mehrere Schriftsteller tragen kein Bedenken, zu versichern, er habe dasselbe unterschrieben und nachmahls gleichwohl übertreten. Aber andere, gleichwohl eben so partheyische Schriftsteller gestehen doch ein, daß er die Unterschrift verschoben, und nachmahls verweigert habe.

Leo begann damit, daß er einen gelehrten Lector, Johannes der Grammatiker genannt, beauftragte, die Schriften der älteren Kirchenlehrer zu durchgehen, um zu untersuchen, in wieferne die Verehrung der Bilder begründet sey. Dieser brachte auch eine Schrift gegen die Bilder zu Stande, die jedoch verloren gegangen ist. Leo fand auch bald an dem Bischof Antonius von Syläum einen Mann, der ihn in seinen Ansichten bestärkte. (Beyde, Johannes und Antonius, sind darum von den BilderFreunden genugsam verlästert worden.)

So wagte es nun Leo, den Patriarchen vor sich zu fordern, und diesem zu erklären, daß wegen des Anstosses, den das Volk daran nehme, der BilderVerehrung gesteuert werden müsse. Nikephorus mußte eingestehen, daß dieselbe in der Bibel nirgends geboten sey, er stützte sich aber auf die Tradition, und blieb fest dabey, daß von den Schlüssen der zweyten Nicäischen Synode nicht abgegangen werden dürfe. Eben so benahmen sich aber auch mehrere Bischöfe und Aebte, mit denen Leo über die Sache sprach. Leo verlangte, daß sie sich mit den andersdenkenden in eine Untersuchung einlassen sollten; sie verweigerten dies aber hartnäckig. Andere Bischöfe bewiesen sich dagegen gefälliger, oder waren vielleicht selbst bisher im Herzen den Bildern ungünstig gewesen.

Inzwi-

Inzwischen war die Denkart des Kaisers unter der Menge bekannt geworden, und der Pöbel ergriff dies, um sich Excesse gegen Bilder zu erlauben. Das Bild des Christus Antiphonetes, das Irene wieder her hatte stellen lassen, war besonders den Angriffen desselben ausgesetzt, Leo ließ es darum wegnehmen. Dagegen veranstaltete Nikephorus nächtliche gottesdienstliche Zusammenkünfte, um die Gottheit zu bitten, daß sie die Rathschläge des Kaisers vernichte.

Leo wartete noch eine kurze Zeit, dann ließ er dem Patriarchen erklären, er müsse sich entweder zum Nachgeben verstehen, oder seiner Absetzung gewärtigen. Der Pöbel kannte nun vollends keine Zügel mehr, er drang in die Kirchen, verlangte, daß das Anathema über die Patriarchen Germanus, Tarasius und Nikephorus ausgesprochen werde, und stürmte die Patriarchen Wohnung. Mit Mühe wurde die Ruhe wieder hergestellt. Leo ließ während dessen, den Patriarchen verhaften und in der Stille wegbringen. An seine Stelle erhob er einen Layen, Theodotus Kassiteras, der ein Schwager von Constantin V. gewesen war.

Unter dem Vorsitz dieses neuen Patriarchen wurde nun im Jahr 815 eine abermahlige Synode zu Constantinopel gehalten, und die im Jahr 754 gehaltene wieder bestättigt. Die Acten derselben sind jedoch verloren, und es fehlt auch an näheren Nachrichten über ihre Schlüsse und ihre Geschichte überhaupt. Schriftsteller von der entgegengesetzten Parthey erzählen viel von den Gewaltthätigkeiten, die gegen die Verehrer der Bilder auf dieser Synode vorgenommen worden, so wie auch von den Grausamkeiten, welche nachher gegen sie statt gehabt.

In der That gingen aber auch dieselben in ihrem Eifer nicht selten zu weit, indem sie sich grobe Beleidigungen gegen den Kaiser selbst erlaubten, Empörungen zu stiften suchten u. s. f. Keiner ging weiter, als der nachmahls selbst unter die Heiligen versetzte Theodor Abt des Klosters Studium. Selbst eingekerkert und schon mehrmahls hart mit Schlägen behandelt, ließ er nicht ab, Unruhen anzuzetteln, und den Pabst nebst den übrigen Patriarchen aufzuhetzen. b)

## §. 238.

## Michael. Theophilus.

Nachdem Leo im Jahr 720 durch eine Verschwörung Thron und Leben verloreu hatte, gelangte Michael II. genannt der Stammelnde zur Regierung. c)

Michael begann damit, daß er die, welche wegen der Bildersache verwiesen waren, zurückkommen ließ, und die Eingekerkerten in Freyheit setzte. Dies nahmen sie als ein Zeichen, daß er ihre Parthey ergreifen werde. Unter andern auch Theodor von Studium, der sogleich ein Danksagungsschreiben im Namen der Befreyeten an ihn erließ, in demselben aber auch erklärte, daß sie sich mit den Ketzern in keine Unterredung einlassen könnten, und daß, wenn der Kaiser Belehrung suche, er sich deshalb am besten nach Rom wende. d) Der abgesetzte Patriarch Nikephorus, der noch lebte, schrieb gleichfalls an ihn, und verlangte die Wiederherstellung der Bilder.

Bald

---

b) Michael. Monach. Vit. S. Theodor. Studit. in Sirmondi Opp. T. V.

c) Leon. Grammatic. Chronograph. p. 357. sequ. Constantin. Porphyrogen. Chron. L. II. c. 1. sequ. Ioseph. Geneſ. Hiſtor. p. 23. sequ.

d) Theodor. Studit. Epiſt. l. II, 86.

Bald aber fanden sie sich sehr getäuscht. Michael erklärte nämlich, daß er keine Veränderung vornehmen werde, jedoch die Verehrer der Bilder, nur mit der Einschränkung, daß in Constantinopel keine BilderVerehrung statt finde, dulden wolle. (Dafür hat man ihn denn auch gebührend verunglimpft: ein Ketzer von jüdischer Abkunft habe ihn erzogen gehabt, er sey ohne Kenntnisse und ohne Religion gewesen, 2c.) Manche Eiferer erregten abermahls unruhige Bewegungen; Michael mußte Strenge anwenden; verschiedene flohen nach Rom. Es lag ihm daran, daß die Sache dort aus dem richtigen Standpunkte beurtheilt werde; er schrieb daher nicht blos an den Pabst, sondern er schickte auch die Gesandten, welche dieses Schreiben überbringen sollten, zuvor mit einem andern Schreiben an Ludwig den Frommen, um diesen gehörig zu unterrichten. Dies letztere Schreiben ist merkwürdig.

Nachdem zuerst erzählt worden, daß die Ruhe im Reich endlich glücklich hergestellt sey, wird die Geschichte der BilderStreitigkeiten beschrieben. „Viele Geistliche und Layen hatten sich von der Lehre der Apostel und der Tradition der Väter entfernt. Sie hatten die ehrwürdigen, belebenden Kreuze aus den Kirchen weggenommen, an deren Stellen Bilder hingesetzt, vor denen sie dann Lichter anzündeten und Weihrauch räucherten, als sey es das ehrwürdige und belebende Holz selbst, an welchem Christus, unser wahrer Gott, gestorben. Man sang diesen Bildern Loblieder, betete sie an, und erflehte Hülfe von ihnen. Viele bekleideten dieselben, und wählten sie zu TaufPathen für ihre Kinder. Manche, die sich dem Mönchsstand widmen wollten, nahmen keine fromme Personen, um ihr abgeschnittenes Haar aufzunehmen, sondern Bilder, in deren Schoos sie gleichsam das Haar fallen ließen. Manche

Priester und Kleriker schabten die Farbe von den Bildern, mischten dieselbe in die Oblationen und den Wein, und reichten es denen, die nach vorausgegangener Messe communicirten. Andere legten den Leib des Herrn in die Hände von Bildern und ließen ihn die Communicanten aus denselben empfangen. Andere verachteten die Kirchen und hielten in PrivatWohnungen auf gemalten Tafeln statt der Altäre das Abendmahl. — Deswegen haben rechtgläubige Kaiser und gelehrte Bischöfe für gut gehalten, eine LocalSynode zur Untersuchung dieser Sache anzustellen und sind auch unter Leitung des h. Geistes zusammen gekommen. Einmüthig haben sie jene Misbräuche verboten, — Bilder, die an niedrigen Orten standen, ganz wegzunehmen befohlen, die aber, welche an erhöhete Orte gesetzt waren, so daß sie die Stelle der Schrift vertreten konnten, haben sie stehen gelassen, und nur verordnet, daß Unwissende und Schwache sie nicht anbeten, vor ihnen keine Lichter anzünden und keinen Weihrauch räuchern sollen." Dies nehme denn auch, heißt es ferner, Michael nebst seinem Sohn Theophilus an, und schließe diejenigen von der Kirche Christi aus, welche solchen schädlichen Erfindungen ergeben seyen; allein es gebe manche, die keine LocalSynoden annehmen und sich nicht durch die Wahrheit zurechtweisen lassen wollten, diese seyen nach dem alten Rom gegangen, um die Kirche von Constantinopel und die wahre Religion zu verlästern ꝛc. Zuletzt wird Ludewig gebeten, zu sorgen, daß den Gesandten die ihnen gebührende Achtung erwiesen werde und sie ohne Schaden zu dem Pabste gelangen, um das ihnen anvertraute Schreiben nebst den beygefügten Geschenken übergeben zu können, — und zugleich dem Pabst zu befehlen, daß er jene Verläumder in Rom nicht dulde. e)

Von

e) Goldasti Constitution. Imperial. T. I. p. 151.

Von den Folgen, die dieser Schritt im fränkischen Reiche hatte, wird anderwärts die Rede seyn. Was dadurch in Rom bewirkt wurde, ist völlig unbekannt. Unstreitig wollte Michael verhindern, daß in Rom kein Anathema über die Kirche zu Constantinopel ausgesprochen werde, — denn daß dies immer einen nachtheiligen Eindruck auf das Volk machte, offenbaren schon die früheren Begebenheiten. —

Uebrigens muß man hier entweder annehmen, daß Michael die Schlüsse der Synode vom Jahr 815 nicht ganz richtig dargestellt habe, oder daß die Nachricht, diese Synode habe die Schlüsse der vom Jahr 754 bestättigt, nicht völlig gegründet sey. Die letztere hatte die Wegschaffung aller Bilder gefordert; ohne Rücksicht ob sie hoch oder niedrig gestellt seyen. Da unter Leo von Armenien sogar der Christus Antiphonetes, der doch hoch genug stand, weggenommen wurde, überhaupt derselbe in Leo von Isaurien sein Vorbild hatte, so ist's am wahrscheinlichsten, daß die nach seinem Willen gehaltene Synode sich ganz für die Wegnahme der Bilder erklärt habe. Dagegen läßt sich eher glauben, daß der schonende Michael die Beybehaltung der erhöheten Bilder, weil doch mit diesen kein so großer Unfug getrieben werden konnte, nachgesehen, — und dies, was blos auf seine Rechnung zu setzen war, mit von jener Synode abgeleitet habe, um den Kaiser des Abendlandes, dessen Denkart er zufolge des ganzen Briefs sehr gut muß gekannt haben, desto leichter für sich zu gewinnen.

Durch Michael wurde das Patriarchart nach Theodotus Tode mit dem schon oben vorgekommenen Bischof Antonius von Sylä um besetzt. Er starb im Jahr 829.

Sein Sohn und Nachfolger Theophilus scheint mit mehr Strenge gegen die Bilder und ihre Verehrer verfahren zu seyn. Wenigstens wird er mit weit schwärzeren Farben geschildert. Durch ihn wurden nicht blos, wie erzählt wird, alle Bilder weggenommen, sondern auch nicht selten vermehrt; ihre Verehrer, so wie die Maler, (gewöhnlich Mönche), wurden mishandelt, eingekerkert, in die Wüsten vertrieben, wo sie von Hunger und Durst umkamen, u. s. f.

Dennoch gelang es ihm nicht einmahl, im Schoos seiner eigenen Familie die BilderVerehrung auszurotten. Seine Schwiegermutter suchte im Geheimen seine Töchter zu derselben zu verführen, wie ihm zufällig die jüngste derselben verrieth, als sie die Puppen der Großmutter lobte; — und selbst seine Gemahlin Theodora wurde ihm einst angegeben, daß sie ein Bild geküßt habe, was sie ihm jedoch auszureden wußte, indem sie die Schuld auf die Täuschung eines Spiegels schob. f)

Vor seinem Tode, der im Jahr 842 erfolgte, verpflichtete er seine Gemahlin und den Senat noch eidlich, in Ansehung der Bilder keine Veränderung vorzunehmen. Das Patriarchat hatte er mit einem Manne besetzt, auf den er vertrauen durfte; er hieß Johannes, und war aller Wahrscheinlichkeit nach der schon genannte Johannes der Grammatiker.

## §. 239.

## Theodora.

Theophilus hatte seinem zehnjährigen Sohne und Nachfolger Michael III. zwey Vormünder bestellt, Theok-

f) Constantin. Porphyrogen. Chronic. L. II. c. 5. 6.

Theoktistus und Manuel, von denen der erstere ein Freund, der letztere wenigstens kein Feind der Bilder war. Darum erhielten auch, sobald die RegierungsVeränderung eingetreten war, die Verwiesenen die Erlaubniß zur Rückkehr, die Eingekerkerten ihre Freyheit. Unter den erstern waren namentlich die Mönche des Klosters Studium.

Diese benutzten die erste Gelegenheit, die ihnen eine Krankheit Manuels darbot; sie versprachen demselben seine Gesundheit wieder, wenn er sich der Bilder annehme. Er wurde gesund, und drang nun in Theodora, daß sie für die Herstellung der Bilder sorge. Diese soll anfangs Schwierigkeiten gemacht, und erst dann nachgegeben haben, als ihr Manuel mit dem Verlust des Thrones und Lebens gedrohet. Allein, vielleicht ist dies nur verbreitet worden, damit der Bruch des ihrem Gemahl geleisteten Eides minder in nachtheiligem Lichte erscheine.

So wurde denn nun dem Patriarchen Johannes angekündigt, daß um der Mönche willen, er entweder in die Herstellung der Bilder einwilligen oder seine Stelle auf eine Zeitlang verlassen müsse, — und bald nachher, — nachdem noch einiges vorgefallen, was sich nicht ganz in's Klare bringen läßt, — wirklich abgesetzt. Zu seinem Nachfolger erkohr man einen eifrigen Freund der Bilder, Methodius, der unter der vorigen Regierung beynahe ein Martyrer für dieselben geworden wäre.

Hiermit war der Sieg der BilderFreunde schon so gut als entschieden. Um der Sache mehr Schein zu geben forderte jetzt Theodore, daß Methodius und die Geistlichkeit ihren verstorbenen Gemahl wegen seiner Versündigungen gegen die Bilder absolvire. Diese erklärten,

daß

daß dies nicht in ihrer Macht stehe. Darauf versicherte aber Theodora, daß Theophilus noch in den letzten Stunden seines Lebens die lebhafteste Reue geäussert, und selbst Bilder, die sie ihm auf sein Verlangen gebracht, voll Andacht geküßt habe. Und dies bestimmte denn nun dieselben, ihr zu versprechen, daß sie ihrem Gemahl Vergebung bey Gott erbitten wollten, worüber sie selbst eine schriftliche Versicherung ausstellten.

Im nämlichen Jahr 842 wurde noch eine Synode zu Constantinopel gehalten, (ihre Acten sind übrigens nicht auf uns gekommen,) auf welcher die Schlüsse der zweyten Nicäischen von neuem bestättigt wurden. Zum Andenken an die Wiederherstellung der Bilder wurde auch ein besonderes Fest, das Fest der Rechtgläubigkeit, (ἑορτη oder πανηγυρις της ορθοδοξιας,) eingeführt, was noch in der griechischen Kirche am ersten Sonntage in der Quadragesima gefeyert wird.

Seitdem blieb die BilderVerehrung herrschend. Auf den Synoden, die später in dem Streit zwischen den Patriarchen Ignatius und Photius gehalten wurden, kam noch einiges vor, um dieselbe zu befestigen. Endlich, auf der Synode im Jahr 879 trat der Patriarch Photius mit der Bemerkung auf, daß die zweyte Nicäische Synode zwar in Constantinopel, aber dem Vernehmen nach, nicht anderwärs, besonders nicht in Rom, mit dem Namen der siebenten ökumenischen belegt werde. Die Römischen Abgeordneten erklärten hierauf, dieselbe sey allerdings so zu nennen, und sprachen das

---

a) Leon. Grammatic. Chronograph. p. 363. sequ. — Constantin. Porphyrogen. Chronic. L. IV. c. 1. sequ. Ioseph. Genes. Histor. p. 37. sequ.

das Anathema über die andersdenkenden aus, was denn auch allgemein angenommen wurde. b)

## c.

## Streitigkeiten über die Bilder im Abendland.

### §. 240.

### Unter Karl dem Großen.

Als Kaiser Constantin V. im Jahr 767 eine Gesandschaft an Pipin geschickt hatte, wurde eine Versammlung zu Gentilly gehalten, und unter andern auch von den Bildern gehandelt. a) Das Nähere ist jedoch nicht bekannt.

Desto merkwürdiger hat sich Karl der Große gemacht, theils durch die unter seinem Namen bekannt gemachte Schrift gegen die BilderVerehrung, theils durch die Frankfurter Synode vom Jahr 794.

Jene Schrift wurde durch die zweyte Nicäische Versammlung veranlaßt. Wer ihr Verfasser sey, darüber belehrt uns keine Nachricht; aber am wahrscheinlichsten bleibt es immer, daß sie von Alkuin geschrieben worden. b) Sie selbst äussert sich über ihre Veranlas-

---

b) Act. Concil. Constantinopol. a. 879. in den Harduinschen, Coletischen und Mansischen ConcilienSammlungen, nicht aber in den früheren.

a) Eginhard. Annal. ad 767. Reginon. Chronic. ad h. a. u. a. m.

b) Caroli Magni de impio Imaginum Cultu libri IV. ed. Heumann. Hannov. 1731. 8. — Auch in Goldasti Constitution. Imperial. T. I. p. 23.

anlassung auf folgende Weise. „Vor mehreren Jahren sey in Bithynien c) eine Synode mit solcher unvorsichtigen und unüberlegten Frechheit gehalten worden, daß man die Bilder, die zum Schmuck der Kirchen und zur Erinnerung an ehemalige Begebenheiten von den Alten aufgestellt gewesen, weggenommen und dasjenige, was der Herr wegen den Götzenbilder geboten, auf alle Bilder ausgedehnt habe. Dann sey vor ungefähr drey Jahren wieder eine Synode in jenen Gegenden gehalten worden, d) theils von den Nachfolgern derer, die die vorige gehalten, theils auch von denselben selbst, — und wenn diese Synode auch jener widersprochen habe im Schluß, so sey sie ihr doch gleich gewesen in der Verirrung ꝛc. Sie habe über die vorige und ihre Urheber das Anathema ausgesprochen, und geboten, daß man die Bilder, die jene nicht anzusehen erlaubt, anbete, indem sie alles, was sich in der h. Schrift und den Werken der Väter von den Bilder finde, ganz willkührlich auf die Anbetung derselben bezogen habe. Es sey eben so absurd, wenn man das Haben und das Anbeten der Bilder für eins nehme, wie, wenn man Bild und Götzenbild mit einander vermische." Durch das letztere ist der Inhalt der ganzen Schrift ausgesprochen: man soll die Bilder aufstellen, aber nicht verehren. Die Acten der Nicäischen Synode werden übrigens hier genau durchgangen, streng geprüft und mit Erbitterung bestritten.

Im

c) Es ist die unter Constantin V. im Jahr 754. zu Constantinopel gehaltene Synode gemeint.

d) Dies ist nun die zweyte Nicäische Synode. Wenn dieselbe in der Folge als eine zu Constantinopel gehaltene Synode aufgeführt wird, so ist dies keine völlige Unrichtigkeit, denn sie wurde wirklich in Constantinopel geendigt.

Im Jahr 794 ließ Karl eine große Synode zu Frankfurt halten, von der anderwärts noch ferner die Rede seyn wird. Unter den Schlüssen derselben war folgender: „Es ist auch die Frage entstanden über die neue Synode, welche zu Constantinopel wegen der Anbetung der Bilder gehalten worden, und man fand geschrieben, daß die, welche den Bildern der Heiligen nicht eben so, wie der göttlichen Trinität, Dienst oder Anbetung (servitium aut adorationem) erweisen würden, mit dem Anathema belegt werden sollten; aber die heiligen Väter (die Mitglieder der Synode) haben die Anbetung und den Dienst schlechterdings verworfen, verachtet und einstimmig verdammt.“ e)

Es waren päbstliche Gesandte auf dieser Synode zugegen. Wie sie sich in Ansehung der Bildersache benommen haben, wissen wir nicht. Jedoch ist's wahrscheinlich, daß durch sie Karl veranlaßt wurde, seine Schrift gegen die Bilder durch den Abt Angilbert an den Pabst zu schicken.

Hadrian I. dessen Abgeordnete an der Nicäischen Synode Theil gehabt hatten, saß damahls noch auf dem römischen Stule. Er unterließ daher auch nicht, der Schrift des Kaisers eine andere entgegen zu setzen, um wenigstens die von der Synode aufgestellte Lehre, (denn daß er sich nicht auf Vertheidigung jeder einzelnen Aeusserung einlassen könne, erklärte er selbst,) in Schutz zu nehmen. f) Diese päbstliche Schrift ist jedoch in jeder Hin-

---

e) Concil. Francofurd. a. 794. c. 2.

f) Adriani Epistola ad Carolum Regem de Imaginibus, qua confutantur illi, qui Synodum Nicaenam oppugnarunt, — in den Concilien Sammlungen.

Hinsicht so unbefriedigend, daß durch sie keine anderen Urtheile über die Nicäische Synode verbreitet werden konnten. Allein, sie wurde auch nur wenig bekannt, und es verbreitete sich im Fränkischen Reiche sogar die Meinung, daß der Pabst an der Nicäischen Synode gar keinen Antheil gehabt, und daß dagegen die Frankfurter Synode unter päbstlicher Auctorität den Irrthümern der Griechen widersprochen habe.

Hinkmar von Rheims wenigstens erzählt folgendes. „Die Pseudo Synode, die von den Griechen die siebente allgemeine genannt wird, wurde nicht lange vor unserer Zeit in Betreff der Bilder, welche einige zerbrachen, andere aber anbeten wollten, indem keine Parthey ein gesundes Urtheil fällte, — zu Constantinopel, ohne Auctorität des päbstlichen Stules von vielen Bischöfen gehalten, und dann nach Rom geschickt, von wo sie der Pabst in's Fränkische Reich sandte. Hierauf wurde von Karl dem Großen auf Befehl des päbstlichen Stuls eine General Synode im Fränkischen Reich zusammen berufen, und diese hat nach Anleitung der h. Schrift und der Tradition der Väter die Pseudo Synode der Griechen vernichtet und gänzlich aufgehoben, Hierüber ist ein nicht kleines Buch, welches ich als Jüngling im Pallast gelesen habe, von dem Kaiser nach Rom geschickt worden." g)

## §. 241.

## Unter Ludewig dem Frommen.

Ludewig der Fromme erhielt im Jahr 824 das schon oben erwähnte Schreiben Michaels des Stam-

g) Hincmar. Rhem. Opusc. adv. Hincmar. Laudun. c. 20. Opp. T. II. p. 457.

Stammelnden. Er wurde hierdurch veranlaßt, eine Versammlung in Paris zu veranstalten, um die Bilder-sache zu untersuchen. Aus dem Bericht, dem ihm diese Versammlung erstattete, verdient einiges hier mitgetheilt zu werden. „Die Versammlung habe um den Ursprung des Streits kennen zu lernen, zuerst den Brief Hadrians I. an Constantin und Irene lesen lassen, und daraus ersehen, daß er zwar, wie billig, diejenigen getadelt, welche die Bilder zu zerbrechen und gänzlich wegzuschaffen, sich unterfangen, hingegen auch unvorsichtiger Weise, dieselben anzubeten befohlen; er habe verlangt, daß eine Synode gehalten werde, damit unter seiner Auctorität Bilder aufgerichtet, angebetet und heilig genannt würden, da es zwar erlaubt sey, Bilder aufzurichten, unerlaubt aber, sie anzubeten; er führe auch in diesem Brief einige Zeugnisse heiliger Väter an, die aber unpassend und nicht zur Sache gehörig seyen. Hierauf sey eine Synode gehalten und auf derselben eben so, wie auf der früheren unter des Kaisers Großvater gefehlt worden, denn indem damahls beschlossen worden, die Bilder seyen gänzlich abzuschaffen, habe man jetzt festgesetzt, dieselben seyen zu verehren, anzubeten, heilig zu nennen, — habe angenommen, daß sich von Bildern Heiligkeit erlangen lasse. Um dies zu bestättigen, habe man Stellen der Väter angeführt, allein denselben einen andern Sinn untergeschoben. Karl der Große habe daher diese Synode in vielen Stücken widerlegt, und diese Widerlegung durch den Abt Angilbert an Hadrian geschickt. Dieser habe jedoch diejenigen begünstigt, durch welche jene abergläubische und unpassende Zeugnisse beygebracht worden, und habe es unternommen, dieselben, wie er gewollt, nicht aber wie er gesollt, zu entschuldigen, ꝛc. — Dann habe die Versammlung das Schreiben des grie-

chischen Kaisers verlesen, und sich zugleich von dem Bischof Frokulf berichten lassen, was dieser und Adagar mit dem Pabste und dessen Bischöfen und Dienern deshalb verhandelt. Aus dem Bericht habe sich ergeben, wie weit in den dasigen Gegenden (in Italien) theils aus Unkenntniß der Wahrheit theils aus böser Gewohnheit die Pest des Aberglaubens verbreitet sey ꝛc. Da nun das bedeutendste Hinderniß darin bestehe, daß der Theil (der Pabst,) dem es zugekommen, die Fehler zu verbessern und sich mit seiner Auctorität dem Irrthum entgegen zu setzen, dem Aberglauben keinen Widerstand geleistet, vielmehr denselben noch durch seine unvorsichtige Vertheidigung gegen das Ansehen der h. Schrift und der Väter in Schutz genommen, so habe jetzt Ludewig eine schickliche Gelegenheit dem Uebel abzuhelfen." h)

Der Plan, den die Versammlung vorlegte, war: Gesandte nach Rom zu schicken, die ausgerüstet mit Zeugnissen der Kirchenväter, den Versuch machen sollten, den Pabst dahin zu vermögen, daß er nachgebe und in diesem Geiste dann auch ein Schreiben nach Constantinopel erlasse. In der Instruction für diese Gesandten war ihnen besonders eingeschärft, den Pabst nicht durch Widerspruch zu erbittern, sondern durch ein bescheidenes, nachgiebig scheinendes Benehmen von seiner Meinung allmählich abzuziehen. Doch war zugleich die Besorgniß nicht unterdrückt, daß es vielleicht die Römische Hartnäckigkeit (Romana pertinacia) nicht verstatte, die Sache glücklich zu Ende zu bringen.

Leider

---

h) Act. Collat. Paris. a. 825. Nur in der Mansischen ConcilienSammlung, nicht in den übrigen, weil von dem Römischen Stul hier allzu unehrerbietig gesprochen worden. Ausserdem bey Goldast. l. c. p. 154.

Leider weiß man nichts von dem Erfolg, — selbst nichts davon, ob nur die Gesandtschaft nach Rom abgegangen.

## §. 242.

## Claudius von Turin.

Weiter als die übrigen Abendländer ging zu Ludewigs des Frommen Zeiten der Bischof Claudius von Turin in Bestreitung der Bilder.

Claudius war früher einer der HofGeistlichen dieses Kaisers, und wurde von demselben nach Turin versetzt, um als ein Mann von Kenntnissen und von Eifer für das Gute dem Verfall der Religiosität entgegen zu arbeiten. In seiner Jugend hatte er den Unterricht des in der Folge vorkommenden Felix von Urgel genossen, welches denn nachmahls von seinen Gegnern benutzt wurde, um ihm einen übeln Namen zu machen.

Claudius fand, als er sein Bisthum antrat, daß das Volk in der Verehrung der Bilder zu weit gehe. Er widersetzte sich daher nicht blos, sondern trug auch kein Bedenken, die Bilder aus den Kirchen hinaus werfen zu lassen. Das Kreuz setzte er den Bildern gleich, und unterschied sich dadurch von den meisten BilderFeinden, indem diese die Verehrung des Kreuzes billigten.

Der erste Gegner, den er fand, war der römische Bischof Paschalis I. Das nähere von dem, was zwischen beyden vorgegangen, weiß man jedoch nicht. Vielleicht, daß der Tod des Pabstes den Streit unterbrach. Die damahls in Rom statt findenden Unruhen erlaubten auch den Päbsten nicht, sich viel um auswärtige Angelegenheiten zu kümmern.

Bald nachher trat ein bisheriger Freund von Claudius, ein französischer Abt Theodemir, als Schriftsteller gegen denselben auf. Mehrere Schriften wurden zwischen beyden gewechselt, von denen sich aber nur Fragmente erhalten haben. Man sieht aus denselben, daß Claudius nicht blos die Verehrung der Bilder und des Kreuzes verwarf, sondern auch geringschätzend von den Wallfahrten urtheile, und das Vertrauen auf die Fürbitte der Heiligen und auf die Reliquien derselben misbilligte. In Ansehung des Kreuzes z. B. bemerkte Claudius, daß wenn man Kreuze darum anbeten wolle, weil Christus an einem solchen gehangen, man auch noch viele andere Gegenstände anbeten müsse, weil dieselben ebenfalls in Beziehungen auf ihn gekommen, zum Beyspiel die Jungfrauen, weil ihn eine solche geboren, die Krippen, weil er in einer solchen gelegen, die Schiffe, weil er in solchen gefahren, die Esel, weil er auf einem solchen in Jerusalem eingezogen, u. s. f.

Claudius wurde nun auch bey dem Kaiser angeklagt. Der Kaiser ließ die letzte Schrift desselben gegen Theodemir prüfen, und da das Urtheil gegen sie ausfiel, gab er dem Bischof Jonas von Orleans den Auftrag, eine Widerlegung auszuarbeiten. Es wurde, wie erzählt wird, damahls eine Versammlung von Bischöfen, — wo, ist jedoch unbekannt, — wegen dieser Sache gehalten, allein Claudius nahm keine Rücksicht hierauf und sagte, es sey eine Versammlung von Eseln.

Ehe noch Jonas seine Arbeit beendigt hatte, fand sich ein unberufener Bestreiter von Claudius in dem schottischen Mönch Dungal, der sich im Fränkischen

Reiche

Reiche aufhielt. a) Jonas machte seine Widerlegung erst nach Claudius's Tode, der übrigens im ruhigen Besitze seines Bisthums gestorben war, bekannt. b) Diese beyden Schriften sind die einzigen Quellen für die Geschichte dieses Streits.

## B.

# Streitigkeiten zwischen den Morgenländern und Abendländern.

### a.

## Frühere Streitigkeiten.

### §. 243.

### Entstehung des Streits über das Ausgehen des h. Geistes.

Zu den Streitfragen, die zwischen den Morgenländern und Abendländern statt fanden, kam um den Anfang dieser Periode eine neue, — nämlich: ob der h. Geist vom Vater — oder vom Vater und vom Sohne ausgehe?

Die zweyte ökumenische Synode hatte festgesetzt, daß der h. Geist vom Vater ausgehe, — und diesen Ausdruck auch in das Symbol aufgenommen. a) Gleich-

a) Dungali Responsa contra perversas Claudii sententias.

b) Ionae Aurelian. adversus Claudii Taurinensis Apologeticum libri III.

a) Die Worte des Symbols sind folgende: καὶ (πιστευομεν) εἰς τὸ ἅγιον πνευμα, τὸ κυριον, τὸ ζωοποιον, τὸ ἐκ του πα-

Gleichwohl behaupteten die Abendländer, wie z. B. Augustin, derselbe gehe vom Vater und vom Sohne aus. Wie allgemein die Annahme eines Ausgehens von beyden schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts im Abendlande war, offenbart unter andern der Brief, den Leo der Große an den spanischen Bischof Turibius schrieb, worin er, um dem Sabellianismus (dessen die damahligen Priscillianer beschuldigt wurden,) zu widersprechen, und den h. Geist bestimmt als eine für sich bestehende Person zu bezeichnen, ihn, den, der von beyden (dem Vater und dem Sohn) ausgehet, nennet. b)

Endlich erlaubte man sich's selbst, eine Veränderung in dem Nicäisch-Constantinopolitanischen Symbol vorzunehmen, indem man die Worte „und vom Sohn" in dasselbe einrückte. Wann und von wem dieser Zusatz gemacht worden, darüber sind keine Nachrichten vorhanden. Man findet ihn zuerst in den Acten der im Jahr 589 zu Toledo gehaltenen Synode. c) Wahrscheinlich ist er auch in Spanien entstanden, und verdankt seinen Ursprung dem Eifer gegen den Arianismus, zu dessen Unterdrückung selbst jene Synode veranstal-

---

τος εκπορευομενον, το συν πατρι και υιω συμπροσκυνουμενον και συνδοξαζομενον, το λαλησαν δια των προφητων.

b) Leon. I. Epist. 93. Et Patris et Filii et Spiritus sancti unam atque eandem asserunt esse Personam, tanquam idem Deus, nunc Pater, nunc Filius, nunc Spiritus sanctus nominetur, nec alius sit qui genuit, alius qui genitus est, alius qui de utroque processit.

c) Act. Concil. Toletan. a. 589. Credimus et in Spiritum sanctum, dominum et vivificatorem, ex Patre et Filio procedentem, cum Patre et Filio adorandum et glorificandum, qui locutus per Prophetas.

staltet worden war. Leitete man nämlich das Ausgehen des h. Geistes blos vom Vater her, so konnte der Sohn hierdurch herabgesetzt scheinen, und dies konnte allerdings zur Unterstützung des Arianismus angewendet werden.

So wurde das Symbol auch auf andern spanischen Synoden wiederholt. Namentlich im Jahr 653 zu Toledo, d) im Jahr 666 zu Merida, e) im Jahr 681 zu Toledo. f)

Wann und auf welche Weise sich dieser Zusatz dann weiter in's Abendland verbreitet, dies liegt gleichfalls im Dunkeln.

Die nächste Nachricht, die sich hier anschließt, gehört schon in die Zeiten des Königs Pipin. An diesen schickte der Kaiser Constantin V. im Jahr 767 eine Gesandtschaft, und hierdurch wurde eine Versammlung zu Gantilly veranlaßt, auf welcher wie die fränkischen Annalisten berichten, von der Trinität, ob der heilige Geist eben so vom Sohne ausgehe, wie vom Vater? — und von der Verehrung der Bilder gehandelt wurde. g) Dies wenige ist alles, was diese Annalisten hinterlassen haben.

## §. 244.

## Fortgang desselben unter Karl dem Großen.

Das zweyte Factum, welches hierher gehört, steht ganz isolirt in der Geschichte da. Nämlich im Jahr 791 oder

---

d) Concil. Toletan. a. 653. c. 1.
e) Concil. Emerit. a. 666. c. 1.
f) Concil. Toletan. a. 681. c. 1.
g) Adon. Chronic. ad a. 767. Reginon. Chronic. ad b. a.

oder 796 hielt der Patriarch Paulinus von Aquileja eine Synode, die sich mit der Frage vom Ausgehen des h. Geistes beschäftigte, und deren Acten nicht mehr vorhanden sind. Paulinus vertheidigte hier den Zusatz, und in dem weitläuftigen Glaubensbekenntniß, welches die Synode aufstellte, wurde das Ausgehen von beyden ausdrücklich ausgesprochen. a) Wodurch diese Synode veranlaßt gewdrden war, ist völlig unbekannt. Uebrigens wurde auch in einem Schreiben Karls des Großen, das im Jahr 794 gelegenheitlich des Adoptianischen Streites nach Spanien erlassen wurde, ebenfalls des Ausgehens von beyden gedacht. b)

Nicht lange nachher erfolgten Bewegungen in Palästina. Abendländische Mönche, die sich auf dem Oelberg aufhielten, wurden von einem Mönch Johannes aus dem Kloster des h. Sabas verketzert, theils weil sie in KirchenGesängen und im VaterUnser sich einiger abweichenden Ausdrücke bedienten, theils aber, weil sie ein Ausgehen des h. Geistes auch vom Sohn annahmen. In der Angst, in die sie hierdurch versetzt wurden, wendeten sie sich an den damahligen Pabst Leo III. und baten diesen um seinen Beystand. In ihrem Schreiben wird angeführt, daß das Ausgehen vom Vater und Sohne, in einer Homilie Gregors des Großen, die ihnen Karl der Große gegeben, in der Regel des h. Benedikts, die ihnen dieser gleichfalls mitgetheilt, in einem Dialog, den sie vom Pabste selbst erhalten, und in dem Athanasischen Symbol gelehrt werde; einer

---

a) Act. Concil. Forojulienſ. a. 791. Spiritus quoque ſanctus proprie Spiritus ſanctus eſt, et non eſt perſonaliter Pater vel Filius, ſed ex utroque procedit.

b) Act. Concil. Francoford. a. 794.

einer von ihnen, Leo, habe auch selbst in der Capelle Karls des Großen das Symbol mit dem Zusatz singen hören. c)

Vielleicht, daß diese Mönche sich auch an den Kaiser gewendet hatten. Wenigstens ließ dieser im Jahr 809 eine Synode zu Aachen halten, die, wie ausdrücklich berichtet wird, durch jene Vorgänge in Palästina veranlaßt soll gewesen seyn. d) Karl legte hierauf die Sache dem Pabste vor. Leo erklärte sich für die Annahme, daß der h. Geist auch vom Sohne ausgehe, allein er misbilligte dabey den in das Symbol eingerückten Zusatz. e) Zugleich schickte er jenen Mönchen ein Glaubensbekenntniß zu, worin das Ausgehen von beyden behauptet war. f) Was weiter erfolgt ist, liegt im Dunkeln.

Karl der Große gab um diese Zeit auch dem Bischof Theodulf von Orleans den Auftrag, eine Vertheidigung der Abendländischen Lehre vom h. Geiste auszuarbeiten, die noch in unsern Händen ist. g)

## b.

## Streitigkeiten durch Photius veranlaßt.

### §. 245.

### Erhebung des Photius.

Ignatius, Sohn des Kaisers Michael II., war wegen seines Eifers für die BilderVerehrung von der Kai-

---

c) Baluz. Miscellan. T. VII. p. 14.

d) Monach. Egolism. Vit. Carol. Magn. ad a. 809. Adon. Chronic. ad h. a.

e) Act. Concil. Aquisgran. a. 809.

f) Baluz. l. c. p. 18.

g) Theodulf. Aurel. Liber, de Spiritu sancto, in Sirmond. Opp. T. II.

Kaiserin Theodora zum Patriarchen von Constantinopel erhoben worden, und sein Ansehen war sehr groß, so lange die Kaiserin die Herrschaft führt, ob e: gleich unter der Geistlichkeit eine starke Parthey gegen sich hatte, an deren Spitze der Erzbischof Gregor von Syracusä stand. Die Verhältnisse änderten sich aber, nachdem Michael III. selbst die Regierung übernommen hatte, und sich ganz von seinem Oheim, dem Patricier Bardas, leiten ließ. Ignatius vertraute seinem Ansehen; er wagte es daher sogar, diesen Bardas wegen Ausschweifungen von dem Abendmahl auszuschließen. Der Kaiser selbst verwendete sich zwar für denselben, — allein vergebens. War dieser hierdurch schon über den Patriarchen erbittert, so mußte er es bald wegen einer andern Veranlassung noch mehr werden. Michael wollte seine Mutter und seine Schwestern in's Kloster stossen, und verlangte, daß Ignatius ihnen deshalb die Haare abschneide. Aber Ignatius verweigerte auch dieses mit Standhaftigkeit. Darum wurde er denn aufrührerischer Gesinnungen beschuldigt und verwiesen. An seiner Stelle wurde Photius, der gelehrteste Mann seiner Zeit, ob er gleich noch Laye war, zur Patriarchen-Würde erhoben. Er empfing die Weihe von dem schon genannten Gregor von Syracusä, der sich damahls in Constantinopel aufhielt. a)

Ignatius behielt viele Anhänger, die sich um so hartnäckiger weigerten, den neuen Patriarchen anzuerkennen, da Ignatius durch keine Mittel dahin zu bringen war, daß er seiner Würde entsagt hätte. Beyde Partheyen belegten sich gegenseitig mit der Excommunication,

und

---

a) Nicet. Vit. S. Ignat.

und es stand zu besorgen, daß die ganze griechische Kirche in Verwirrung gerathe.

Indem nun Photius, dem Herkommen gemäß, dem römischen Bischof seine Erhebung bekannt machte, wendete sich zugleich der Kaiser an diesen und ersuchte ihn, daß er Gesandte nach Constantinopel sende, um die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens befördern zu helfen. Zwar ist das Schreiben des Kaisers nicht mehr vorhanden; aber aus dem folgenden ergibt sich, was sich auch ohnehin von selbst versteht, daß Michael keinen andern Zweck hatte, als dadurch einen für Photius günstigen Eindruck hervorzubringen, daß eine römische Gesandschaft zu Constantinopel erscheine und ihr öffentlich als Patriarchen anerkenne.

Aber dann hätte wenigstens nicht Nikolaus I. damahls auf dem päbstlichen Stule sitzen müssen. Dieser konnte eine so günstige Gelegenheit, auch hier die Rolle eines obersten Richters in der Kirche zu übernehmen, keinesweges unbenutzt vorüber gehen lassen.

Nikolaus ernannte sogleich zwey Bischöfe, um sich als seine Abgeordnete nach Constantinopel zu begeben, und händigte denselben zugleich Briefe an den Kaiser und Photius ein. Dem letzteren schrieb er ganz kurz, er freue sich zwar seiner Rechtgläubigkeit, bedaure aber, daß er vom Layenstande zum Patriarchate übergegangen sey. b) Dem ersteren setzte er dagegen ausführlich auseinander, daß eine solche Erhebung der KirchenGesetzen und besonders den Decreten früherer römischen Bischöfe ganz entgegen sey, und daß er des Photius

b) Nicolai I. Epist. 3.

rius Weihung nicht eher billigen könne, als bis ihm von seinen Gesandten näherer Bericht erstattet worden, — dabey verlangte er, daß noch weitere Maasregeln gegen die BilderFeinde ergriffen würden, — und forderte endlich die WiederHerstellung der PatriarchatsRechte über das östliche Illyrien und der entzogenen Güter in Calabrien und Sicilien. c) Die Gesandten waren angewiesen, über den Streit zwischen Photius und Ignatius genaue Nachrichten einzuziehen und an den Pabst zu berichten, den Photius selbst aber nicht anders als einen Layen zu behandeln. d)

Die Gesandten kamen zwar nach Constantinopel; allein, — entweder geschreckt, oder bestochen, — haudelten sie keineswegs den Absichten des Pabstes gemäß. Es wurde daselbst im Jahr 861 eine Synode versammelt, und, nachdem solche noch eine Störung durch die BilderFeinde erlitten, auch beendigt, auf welcher Zeugen abgehört wurden, daß Ignatius nicht auf rechtmässige Weise gewählt gewesen sey, und Ignatius selbst, den man herbey geschleppt hatte, sich das Patriarchat feyerlich absprechen lassen mußte. — Es beweiset dieses ganze Verfahren, wie schwach sich damahls der Hof fühlte; denn wo hatte man sich in dem BilderStreit solcher Mittel bedient, um einen Patriarchen zu entfernen, der gerade entfernt werden sollte? Desto weniger kann es befremden, daß sich Michael diesmal auch nach Rom gewendet hatte.

Die Gesandten des Pabstes nahmen an den Verhandlungen dieser Synode Antheil, unterhielten mit Photius, als Patriarchen, KirchenGemeinschaft und

kehrten

---

c) Ejusd. Epist. 2.

d) Ejusd. Epist. 1.

kehrten endlich nach Rom zurück, begleitet von einem kaiserlichen Gesandten, der Briefe von Michael und Photius bey sich führte.

Der Brief des letzteren an Nikolaus ist noch vorhanden. Sein Inhalt ist folgender. Nicht Tadel, sondern vielmehr Mitleid habe er verdient, da er wider seinen Willen mit Gewalt zur Annahme des Patriarchats genöthigt worden. Er sey noch immer bereit, dasselbe wieder niederzulegen. Uebrigens erkenne man in Constantinopel das KirchenGesetz, welches einen Layen zum Patriarchen zu machen verbiete, nicht an; Nikephorus und Tarasius seyen auf dieselbe Weise erhoben worden. Die KirchenGesetze seyen nicht überall gleich, und nicht selten sey die Gewohnheit denselben entgegen. In Constantinopel werde es getadelt, wenn man an mehr als einem Sabbath faste, anderwärts geschehe dies gleichwohl; in Rom finde sich kein Priester, der in einer rechtmäßigen Ehe lebe, in Constantinopel könne der, welcher nur einmahl verheurathet gewesen, Priester werden, und wer sich weigere von einem solchen das Abendmahl zu empfangen, werde excommunicirt; in Constantinopel werde es für strafwürdig angesehen, einen Diakon zum Bischof zu erheben, anderwärts halte man es für gleichgültig, ob ein Priester oder ein Diakon Bischof werde, ꝛc. Ihm gereiche es vielmehr zu Ehre, daß man ihn, obgleich vom Layenstande, gleichwohl den Priestern vorgezogen. Ambrosius und Nectarius seyen sogar zu Bischöfen erhoben worden, ob sie gleich noch nicht getauft gewesen. Er habe jedoch beygestimmt, daß auf der letzten Synode beschlossen worden, künftig keinen Layen oder Mönch unmittelbar zum Bischof zu erheben. Wenn der Pabst über den verlorenen Theil seines Kirchengebiets klage, so habe

diese

diese Veränderung in politischen Verhältnissen ihren Grund; er, Photius, sey eher geneigt, abzutreten, um sich seine Lasten zu erleichtern, als nach Vergrößerung des seinigen zu streben. Schließlich müsse er den Pabst ermahnen, die KirchenGesetze gebührend zu beobachten, und Niemanden, der von Constantinopel nach Rom komme, ohne das erforderliche Empfehlungsschreiben aufzunehmen. — Aenlichen Inhalts scheint der Brief des Kaisers gewesen zu seyn.

Indem Nikolaus hierauf antwortete, verbreitete er sich ausführlich über die Vorrechte der Römischen Kirche und behielt sich die fernere Uetersuchung der Sache vor, — er bemerkte, daß Ambrosius und Nectarius unter ganz andern Verhältnissen, nicht mit Verdrängung anderer Bischöfe, erhoben worden, daß man dabey die Unterdrückung der Ketzereyen beabsichtet, daß der letztere durch eine Synode und der erstere selbst durch Wunder hierzu bestimmt gewesen, — an Tarasius habe Hadrian I. ausdrücklich geschrieben, er würde ihn nicht als Patriarchen anerkennen, da er, den apostolischen Gesetzen zuwider, aus einem Layen zum Patriarchen erhoben worden sey, wenn er sich nicht bey der Bekämpfung der BilderFeinde als einen alten Krieger Christi gezeigt hätte. Zugleich beklagte er sich, daß man seine Gesandte in Constantinopel unanständig behandelt und von allem Umgang ausgeschlossen habe, so daß sie nicht im Stande gewesen seyen, die Sache gehörig zu untersuchen. e)

Nikolaus wußte damahls noch nicht, wie wenig seine Gesandten ihrer Instruction nachgekommen waren. Er hatte selbst keinen Argwohn, und vertraute dem einen sogar

e) Ejusd. Epist. 5. 6.

sogar eine neue Sendung nach Frankreich an, um wegen Lothars und Theutbergens Sache eine Untersuchung vorzunehmen. Aber bald nachher entdeckte er, (man weiß nicht, auf welche Art,) was in Constantinopel geschehen war. Er veranstaltete hierauf im Jahr 863 in Rom eine Synode. Der eine jener Gesandten wurde sogleich abgesetzt und excommunicirt. Photius wurde aus dem Klerus gestossen und verurtheilt, daß falls er ferner das Patriarchat zu behaupten suche, er das Abendmahl erst auf seinem Todbette empfangen solle. Seine Weihung wurde auch darum für ungültig erklärt, weil solche durch den Bischof Gregor von Syracusä, der schon von einem früheren Pabst abgesetzt gewesen, vorgenommen worden, und dessen Absetzung nochmahls bestättigt. Der andere Gesandte, der inzwischen auf der Synode zu Metz ebenfalls seiner Instruction ganz zuwider gehandelt hatte, erfuhr bey seiner Rückkehr gleichfalls das Urtheil der Absetzung und Excommunication. f)

Michael, den Nikolaus hiervon in Kenntniß gesetzt hatte, erließ hierauf an denselben ein Schreiben, das diesem äusserst kränkend seyn mußte. Es ist zwar nicht mehr vorhanden; allein aus der Antwort läßt sich der Inhalt ersehen. Michael hatte darin erklärt, daß er die gepriesenen Vorzüge der Römischen Kirche durchaus nicht anerkenne, — daß er sich keinesweges an den Pabst gewendet habe, damit dieser richte, sondern nur, damit er einigen Beystand leiste, — daß Nikolaus es vielmehr als eine große, der Römischen Kirche lange nicht widerfahrene Ehre hätte anrechnen sollen, von Constantinopel aus über kirchliche Angelegenheiten befragt zu werden.

Niko-

f) Ejusd. Epist. 7.

Nikolaus erließ hierauf zwar eine weitläuftige Antwort, worin er die Würde und Vorrechte seiner Kirche von neuem vertheidigte, und damit schloß, daß zwar sowohl Ignatius als Photius schuldig seyen, sich persönlich vor ihm in Rom zu stellen, daß er aber doch, wenn sie hinreichende Gründe vorbringen würden, es ihnen gestatten wolle, Abgeordnete zu schicken. g) Allein, natürlich, daß man sich in Constantinopel nichts weiter um ihn kümmerte.

## §. 246.

## Ausdehnung des Streits.

Die Spannung zwischen Nikolaus und Photius wurde noch verstärkt durch eine Streitigkeit, die in Betreff der Bulgaren ausbrach. Von Constantinopel aus hatten dieselben ihre ersten Kenntnisse des Christenthums erlangt. Allein, aus Gründen, die nicht hinreichend bekannt sind, suchten sie um diese Zeit mit der abendländischen Kirche in Verbindung zu kommen, und wendeten sich deshalb sowohl an den teutschen König Ludewig als an den Pabst. a) Dieser ergriff denn auch sogleich die sich ihm darbietende Gelegenheit, sein Kirchengebiet zu vergrössern, und versäumte nicht, den Bulgaren eine möglichst geringe Meinung von der Kirche zu Constantinopel beyzubringen. „Wahre Patriarchen, — schrieb er, — seyen nur diejenigen, deren Kirchen von den Aposteln gestiftet worden, also der Römische, der Alexandrinische und der Antiochenische; die Kirche von Constantinopel habe keinen Apostel zum Urheber, ihrer sey auch auf der ehrwürdigsten aller Synoden, auf der Nicäischen, nicht gedacht wor-

g) Ejusd. Epist. 8.

a) Annal. Fuldens. et Bertinian. ad a. 866. 867.

worden; blos darum, weil diese Stadt den Namen Neu-Rom erhalten, sey auch dem dasigen Bischof, mehr durch FürstenGunst als mit Recht, der Namen eines Patriarchen gegeben worden; auch der zu Jerusalem sey jenen nicht gleich, denn das wahre Jerusalem sey im Himmel, und das irdische sey von den Römern zerstört worden, die Stadt, die man jetzt so nenne, habe Hadrian an einem andern Orte erbaut, und hieße eigentlich Aelia, wie sie auch von der Synode zu Nicäa genannt worden. b)

Indem im Jahr 866 Nikolaus Abgeordnete an die Bulgaren schickte, machte er zugleich einen nochmahligen Versuch, nach Constantinopel zu schreiben. Aber schwerlich versprach er sich selbst einigen Erfolg. Er forderte den Kaiser auf, sein voriges Schreiben, welches ohne Zweifel erschlichen gewesen, zu verbrennen, und bedrohete ihn, daß er ausserdem auf einer Synode sämmtlicher abendländischen Bischöfe, alle, welche an der Ausfertigung dieses Schreibens Antheil gehabt, mit dem Banne belegen, das Schreiben selbst aber verdammen und an einem Pfal öffentlich verbrennen lassen werde. c) Da aber den päbstlichen Gesandten an der Grenze die Bedingung gemacht wurde, zuvor den Photius als Patriarchen anzuerkennen, kehrten sie unverrichteter Dinge wieder zurück.

Im Jahr 867 versammelte Photius eine Synode zu Constantinopel, um dem Pabste gleiches mit gleichem zu vergelten. Bey dieser Gelegenheit versuchte er nun zugleich die Abendländer überhaupt als irrgläubig anzugreifen. Im dem Schreiben an die übrigen Patriarchen



b) Nicolai I. Responsa ad Consult. Bulgaror. c. 92.

c) Ejusd. Epist. 9.

heißt es: die kaum bekehrten Bulgaren seyen durch Bischöfe und Priester, die von Rom gekommen, zu Irrthümern verführt worden; — sie hätten das Fasten am Sabbath eingeführt, sie hätten in der ersten Woche der Quadragesima den Genuß von Milch, Käse und dergleichen erlaubt, sie trügen kein Bedenken, die von Priestern ertheilte Firmelung für unnütz und fruchtlos zu erklären, und die Gefirmelten nochmahls zu firmeln, sie erlaubten den Priestern nicht, in einer rechtmässigen Ehe zu leben, und hätten ihre Bosheit dadurch aufs höchste getrieben, daß sie sogar das heilige von allen ökumenischen Synoden bestättigte Symbol durch irrige Meinungen und willkührliche Zusätze zu verfälschen sich unterstanden hätten, sie hätten die Neuerungen aufgebracht, daß der heilige Geist nicht vom Vater allein, sondern auch vom Sohn ausgehe! d) — Auf dieser Synode wurde Nikolaus für abgesetzt erklärt und mit dem Banne belegt. Das nähere ist jedoch nicht bekannt.

Nikolaus fand sich hierdurch bewogen, an sämmtliche Metropolitane in Frankreich, namentlich an Hinkmar von Rheims, zu schreiben, und sie aufzufordern, sich mit ihren Suffraganeen zu berathen, wie die von Photius den Abendländern gemachten Vorwürfe am besten widerlegt werden könnten. e) Zwey Schriften, die hierdurch veranlaßt wurden, sind auch vorhanden, die eine von dem Bischof Aeneas von Paris, f) die andere von dem Mönch Ratramn zu Corbie. g)

§. 247.

---

d) Photii Epist. 2.

e) Nicolai I. Epist. 70.

f) Aeneae Parisiens. Liber adversos Graecos, bey Dachery T. I. ed. nov.

g) Ratramni Libri contra Graecorum opposita Romanam Ecclesiam infamantium, daselbst.

## §. 247.

### Sturz des Photius.

Noch in demselben Jahre erfolgte eine Regierungs-Veränderung; Photius mußte seinen Stul verlassen, und Ignatius nahm denselben wieder ein. Basilius I. aus Macedonien, der nunmehr auf dem Throne saß, ging wirklich so weit, an den Pabst zu schreiben, und ihn zu ersuchen, daß er die Wiedereinsetzung des Ignatius genehmige und zugleich in Ansehung derjenigen Geistlichen entscheide, die entweder von Photius geweiht worden oder doch die Parthey desselben gehalten. a)

Nikolaus hatte die Freude nicht, dies Schreiben zu empfangen; er war bey der Ankunft der Gesandten bereits todt, und Hadrian II. hatte seine Stelle eingenommen.

Dieser versammelte sogleich (im Jahr 868) eine Synode. Die Acten der von Photius gegen den vorigen Pabst gehaltenen Synode wurden verbrannt, — er selbst wurde von neuen verdammt und zu den Layen herabgestossen, — seinen Anhängern aber versprach man die Wiederaufnahme in die Kirchen-Gemeinschaft, wenn sie sich mit Ignatius vereinigen würden. b)

Diese Beschlüsse schickte Hadrian hierauf durch Abgeordnete nach Constantinopel, damit dort gleichfalls eine Synode gehalten werde. Diese fand auch im Jahr 869 statt und heißt in der Römischen Kirche die achte ökumenische. c) Photius mußte es mit anhören, wie das Anathema über ihn ausgerufen wurde. Er benahm

---

a) In den Acten der sogleich anzuführenden Synode.

b) Desgleichen.

c) Act. Concil. Constantinop. a. 869.

nahm sich dabey mit Würde. Ueberhaupt, was diesen betraf, ging alles nach der Leitung der päbstlichen Gesandten.

Aber ganz andere Erfahrungen machten dieselben als die Frage auf Bulgarien kam. Es waren selbst Gesandte des Bulgarischen Fürsten Michael zugegen, die eine Bestimmung verlangten, wohin Bulgarien zu rechnen sey. Die päbstlichen Gesandten boten alles auf, was für die Römische Kirche sprechen konnte; namentlich das, daß Bulgarien das ehemahlige Dardanien sey und folglich mit zu dem östlichen Illyrien gehört habe. Allein, die Stellvertreter der übrigen morgenländischen Patriarchen entschieden, daß da die Bulgaren das Christenthum von Griechischen Priestern empfangen, auch ihr Land vordem ein Theil des Griechischen Reichs gewesen, Bulgarien allerdings zur Kirche von Constantinopel gehöre. Die päbstlichen Gesandten wendeten sich hierauf an den Patriarchen Ignatius und beschworen denselben, er werde doch der Römischen Kirche, der er seine Wiedereinsetzung verdanke, das ihrige nicht entziehen wollen. Dieser gab denn auch die Antwort, daß er sich keine Anmaßungen werde zu Schulden kommen lassen, — und hiermit begnügten sich die Gesandten. d) Aber, daß er gleichwohl bald nachher einen Bulgarischen Bischof weihete, ersieht man aus einem Briefe des Pabstes an den Kaiser, worin sich dieser deshalb beklagt. e) Genug Bulgarien war für den Römischen Stul verloren.

Zwar

---

d) Vit. Adriani II.

e) Adrian. II. Epist. ad Basil. hinter den Acten der angeführten Synode.

Zwar wendete Hadrian's Nachfolger Johannes VIII., alles an, um dieses Land wieder zu erhalten. Viele Briefe schrieb er deshalb an den Fürsten Michael. f) Auch an Ignatius selbst wendete er sich. Endlich forderte er denselben sogar auf, binnen dreyssig Tagen alle von ihm geweihten Bischöfe und Geistlichen aus Bulgarien zurück zu rufen und sich aller Ansprüche darauf gänzlich zu begeben, widrigenfalls solle er auf zwey Monate, von dem Empfang dieses Schreibens an, excommunicirt, und, wenn er auch dann noch widerspenstig bleibe, seines Patriarchats, das er dem Römischen Stul verdanke, entsetzt seyn. g) Ignatius war jedoch schon todt, als dies Schreiben (im Jahr 878) in Constantinopel anlangte.

## §. 248.

### Nochmahlige Erhebung des Photius.

Photius wurde nach seiner Absetzung anfangs mit Härte behandelt und selbst eingekerkert. Allmählich änderte aber Basilius seine Gesinnungen gegen ihn, er vertraute ihm selbst den Unterricht seiner Söhne, und Photius soll in den letzten Jahren des Ignatius selbst mehr Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten gehabt haben, als dieser.

Nach Ignatius Tode wurde er daher von neuem zum Patriarchen erhoben. Er und der Kaiser schrieben deshalb nach Rom. Johannes VIII. antwortete, daß er aus Rücksicht auf die Verhältnisse zur Wiederherstellung der Ruhe ihn als Patriarchen anerkennen wolle, ob er gleich ohne Einwilligung des Römischen Stuls erhoben worden,

---

f) Iohann. VIII. Epist. 75. 77. 174. 189. 192. 297.

g) Ejusd. Epist. 78.

worden, doch müsse er vorher auf einer Synode um Verzeihung bitten. Zugleich machte er aber die Bedingungen, daß künftig kein Laye wieder zum Patriarchat erhoben werde, und Photius keine Ansprüche auf die Bulgarey mache. a)

Im Jahr 879 kamen hierauf päbstliche Gesandten in Constantinopel an, mit dem Auftrag auf einer Synode den Photius wieder einzusetzen. Allein sie fanden hier alles anders, als man in Rom erwartet hatte. Photius war im Besitz des Patriarchats, er dirigirte die Synode, die jetzt eröffnet wurde, und es war keine Rede davon, daß er erst noch um Verzeihung bitten und wieder eingesetzt werden solle. Die päbstlichen Schreiben, deren so eben erwähnt wurde, erscheinen in den Acten der Synode ganz verändert, und es ist immer am wahrscheinlichsten, daß sie nur in dieser veränderten Gestalt auf der Synode vorgelesen worden seyen. Wegen Bulgarien gab Photius die Antwort, daß die Sache von der Entscheidung des Kaisers abhänge. Die Synode sprach auch feyerlich ein Anathema über diejenigen aus, welche das Nicänisch-Constantinopolitanische Symbol durch Zusätze verfälschten. b)

Johannes VIII. erhielt einen ganz falschen Bericht von dem, was auf dieser Synode vorgegangen war. Er stattete daher dem Kaiser seinen Dank ab, daß er der Römischen Kirche Bulgarien zurückgegeben habe, und genehmigte, was in Betreff des Photius geschehen sey, doch

---

a) Ejusd. Epist. 199. 201.

b) Act. Concil. Constantinop. a. 879. In den Harduinschen, Cöletischen und Mansischen Concilien Sammlungen.

doch war er vorsichtig genug, die Bedingung zuzufügen, falls seine Gesandten dabey ihre Vollmacht nicht überschritten hätten. c)

Aber bald entdeckte er, wie sehr er getäuscht worden war. Da sprach er denn mit dem Evangelienbuche in der Hand öffentlich in der Kirche den Bann über alle diejenigen aus, die den Photius nicht für einen, der durch göttliches Gericht verdammt sey, halten würden. d) Er schickte auch den nachmahligen Pabst Marinus nach Constantinopel, um auf die Wiederherstellung der Synode von 869., der dieser selbst als päbstlicher Gesandter beygewohnt hatte, zu dringen. Allein derselbe mußte unverrichteter Dinge zurück kehren, nachdem man ihn eine Zeitlang eingekerkert gehabt hatte. e)

Marinus und Hadrian III., die bald nachher kurz nach einander den päblichen Stul bestiegen, wiederholten die Verdammung des Photius. Der Kaiser Basilius erließ hierauf ein bitteres Schreiben an den letzteren, das aber erst nach seinem Tode ankam, und von seinem Nachfolger Stephan V. übermüthig genug beantwortet wurde. f)

Auch dieses Schreiben langte erst nach dem Tode des Kaisers an, und die Lage der Dinge hatte sich inzwischen abermahls geändert.

§. 249.

---

c) Iohann. VIII. Epist. 251.

d) Formos. Epist. fragm. in Baron. Annal. ad a. 880.

e) Stephan. V. Epist. 1.

f) Ibid.

## §. 249.

## Nochmahliger Sturz des Photius.

Leo VI., der den Beynamen des Philosophen führt, entsetzte sogleich nach seiner Thronbesteigung den Photius des Patriarchats und übertrug dasselbe seinem Bruder Stephanus. Um es aber dahin zu bringen, daß dieser anerkannt werde, was in Rom leicht schon deshalb Schwierigkeiten finden konnte, weil dieser Stephanus seine Weihe von Photius erhalten hatte, — schrieb er nicht blos selbst an den Pabst, sondern bediente sich auch noch des Metropoliten Stylian von Neu-Cäsarea, um durch denselben gleichfalls nach Rom schreiben zu lassen. Stylian war ein alter Feind von Photius, und darum ganz für diesen Auftrag geeignet. Er schilderte daher auch den Photius in seinem Schreiben mit den schwärzesten Farben, und bat dann, daß der Pabst die vorgenommene Veränderung genehmige, und die, welche aus Zwang es mit Photius gehalten, wieder zu Gnaden annehme. g)

Doch dies war dem Pabste wiederum nicht recht. Er meinte die Sache hätte vor seinen Richterstul gebracht werden müssen. Ein Widerspruch zwischen den Briefen des Kaisers und Stylians kam ihm hierbey zu statten; jener hatte geschrieben, Photius habe das Patriarchat freywillig niedergelegt, — dieser aber, er sey desselben wegen seiner Vergehungen entsetzt worden. Der Pabst antwortete also, daß er noch nicht entscheiden könne; es sey nöthig, Bischöfe von beyden Partheyen nach Rom zu schicken, damit die Sache untersucht werde. h)

Sty-

g) Stylian. Epist. ad Stephan. I.

h) Stephan. V. Epist. I.

Stylian antwortete hierauf, suchte jenen Widerspruch zu entschuldigen, und bemerkte dem Pabste, daß er sich selbst widerspreche, indem er den Photius für einen Verdammten erklärt habe, und doch noch die Sache desselben untersuchen wolle. i)

Was Stephan V. hierauf that, ist unbekannt. Ueberhaupt sind von nun an blos fragmentarische Nachrichten vorhanden.

Pabst Formosus schrieb einige Jahre nachher an Stylian, er habe zwey Bischöfe abgesandt, um eine Synode zu halten, auf welcher sein und seiner Vorgänger Verdammungsurtheil gegen Photius vor allem andern angenommen werden müsse; gegen die, welche ihre Weihe von diesem empfangen, werde er sich, wenn sie um Vergebung bitten würden, gnädig bezeigen. k) Man sieht hieraus wenigstens, daß man in Rom von der Forderung, die Sache nochmahls zu untersuchen, abgegangen war. Vom Erfolg dieses Schreibens weiß man übrigens nichts.

Von Johannes IX. hat sich endlich auch noch ein Schreiben an diesen Stylian erhalten, und dieses bietet wirklich eine befremdende Erscheinung dar. Er lobt den Stylian in demselben, daß er stets dem Vorbilde der Römischen Kirche getreu geblieben sey, und mit Niemanden Kirchen-Gemeinschaft unterhalten habe, der nicht mit dieser in Verbindung gewesen. Dann äussert er, daß es bey den Verordnungen seiner Vorgänger verbleiben müsse, weshalb er (Johannes) denn auch wie Nikolaus, Johannes und Stephan der sechste und die ganze Römische Kirche, die Constantinopolitanischen

---

i) Stylian. Epist. ad Stephan. 2.
k) Formos. Epist. 1.

schen Patriarchen Ignatius, Photius, Stephanus und Antonius, (— dieser saß damahls auf dem PatriarchenStul,) in dieser Ordnung annehme. Hierauf ermahnt er den Stylian, diejenigen, die von diesen Patriarchen geweiht worden, anzuerkennen und zur KirchenGemeinschaft zuzulassen. 1) Wußte Johannes IX. nicht, was zwischen Photius und seinen Vorgängern vorgefallen war, oder wie ist dies zu erklären? Die Sache ist äusserst räthselhaft. Uebersehen darf es jedoch nicht werden, daß sich dieser Pabst namentlich auf Stephan VI. beruft, und daß man gerade über das, was unter diesem vorgegangen, ganz ohne alle Nachrichten ist. Stephan VI. könnte sich leicht durch seinen Haß gegen Formosus haben bestimmen lassen, sich günstiger über Photius zu erklären.

Photius selbst war schon um das Jahr 891. gestorben.

c.

## Streitigkeiten durch Michael Cerularius veranlaßt.

### §. 250.

### Unter Constantin IX.

Im Jahr 1054. begann der Patriarch Michael Cerularius zu Constantinopel, verbunden mit dem Metropoliten Leo von Achrida in Bulgarien, einen neuen Angriff auf die Abendländer. Die nähere Veranlassung kennt man nicht. Genug, beyde erließen ein gemeinschaftliches Schreiben an den Bischof Johannes von Trani in Apulien, mit dem Auftrag, den

Inhalt

1) Iohann. IX. Epist. 2.

Inhalt desselben den Fränkischen Bischöfen, Priestern und Mönchen, dem Volke und dem Pabst selbst bekannt zu machen. a)

Wegen des Gebrauch des ungesäuerten Brodes und der Beobachtung des Sabbaths werden hier die Abendländer hauptsächlich angeklagt, und den Juden gleich gestellt. Der griechische Namen des Brodes (αζυμος) bezeichne so viel als emporgehoben, darum müsse das AbendmahlsBrod noch durch ein Ferment und durch Salz aufgetrieben seyn; ungesäuertes Brod sey wie ein Stein, wie trockener Koth, ꝛc. Einmahl dergleichen mit bitteren Zuthaten zu genießen, habe Moses den Juden vorgeschrieben, zur Erinnerung an die Leiden und Verfolgungen; das Pascha der Christen müsse aber Freude und Wonne seyn. Christus habe gesagt: ihr seyd das Salz der Erde. Auch werde das Himmelreich mit Sauerteige verglichen. Das Weib, welches denselben nehme, sey die Kirche, und die drey Scheffel Mehl, unter die er gemischt werde, seyen auf die drey Personen der Trinität zu beziehen. U. s. f. Das Fasten am Sonnabend während der Quadragesima sey auch jüdisch. Jesus habe es gebilligt, daß seine Jünger am Sabbath Aehren ausgerissen und gegessen ꝛc. Wer ungesäuertes Brod gebrauche, sey weder Jude noch Christ, sondern dem Leoparden gleich, dessen Fell weder schwarz noch weiß sey. Ausserdem wird den Abendländern noch zur Last gelegt, daß sie Erstickes zu essen und in der Quadragesima das Halleluja nicht zu singen pflegten.

Indem dies Schreiben in Rom bekannt wurde, erhielt man zugleich die Nachricht, daß der Patriarch den Abend-

---

a) In Humberts WiderlegungsSchrift eingerückt.

Abendländern in Constantinopel ihre Kirchen habe verschließen und ihre Klöster wegnehmen lassen.

Pabst Leo IX. schrieb hierauf sehr weitläuftig an Michael. Dies Schreiben enthält gleichwohl nichts als eine ausführliche Darstellung der Vorzüge der Römischen Kirche, wobey auch der Schenkung Constantin's des Großen erwähnt, und die angebliche Schenkungsurkunde beynahe vollständig eingeschaltet wird. Es waren demselben jedoch einige Schriften zur Widerlegung der gemachten Vorwürfe beygefügt, die sich aber nicht erhalten haben. b)

Auf dieses Schreiben erhielt Leo auch wirklich eine Antwort von Michael, die friedliche Gesinnungen zu verrathen schien. Dem damahligen Kaiser Constantin IX. war nämlich alles daran gelegen, daß das gute Vernehmen mit dem Römischen Stul wieder hergestellt werde, wahrscheinlich, weil er hoffte, hierdurch den Rest des unteren Italiens, den ihm die Normänner zu entreissen droheten, zu retten. Michael hatte sich darum wohl nach den Wünschen des Hofs bequemen müssen.

Leo schickte hierauf eine Gesandtschaft nach Constantinopel. Dem Kaiser setzte er in einem Schreiben die Vorzüge der Römischen Kirche gleichfalls aus einander, gedachte zwar der von Michael erhaltenen Antwort mit Lob, beklagte sich aber doch über denselben, daß er das Anathema über die, welche sich des ungesäuerten Brodes bedienten, ausgesprochen habe, und daß er darauf ausgehe, sich die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zu unterwerfen. c) Dem Patriarchen schrieb

---

b) Leon. IX. Epist. 1.
c) Ejusd. Epist. 7.

schrieb er auf änliche Weise, machte ihm schwere Vorwürfe, daß er sich des Titels eines ökumenischen Bischofs bediene, und vertheidigte den Gebrauch des ungesäuerten Brodes dadurch, daß Jesus das Abendmahl zu einer Zeit eingesetzt, wo bey den Juden nichts Gesäuertes geduldet werden dürfen. d)

Im Jahr 1054 kamen diese Gesandten, unter denen sich der Cardinal Humbert befand, nach Constantinopel, und überreichten dem Kaiser eine von Humbert verfaßte WiderlegungsSchrift. e)

Die Verwegenheit der Griechen, — heißt es in derselben, — indem sie die Römische und ganze Abendländische Kirche für ketzerisch und judaisirend ausgegeben, sey grenzenlos. Es sey keineswegs der Fall, daß man im Abendland das Pascha und den Sabbath auf jüdische Weise feyere. Vielmehr werde der Sabbath von den Griechen auf jüdische Art gefeyert, denn im Abendland faste man zum Andenken an das Begräbniß Jesu, im Morgenland sey man fröhlich gleich den Juden. Das ungesäuerte Brod sey wahres Brod, eben so, wie das Manna und die Schaubrode; Jesus habe das Abendmahl zu einer Zeit eingesetzt, wo gar kein gesäuertes Brod zu bekommen gewesen. Das AbendmahlsBrod der Abendländer sey weit schicklicher als das der Griechen; durch den Zusatz von Hefe, Sauerteig u. dgl. werde das Brod verunreinigt, es sey dann auch dem Schimmel mehr ausgesetzt; dasselbe werde im Abendland von den Dienern des Altars aus Mehl und reinem Wasser vermittelst des Feuers

---

d) Ejusd. Epist. 6.

e) Humberti Liber adversus calumnias Michaelis Patriarchae Cpolitani et Leonis Archiepi Achridani, — in Canis. Thesaur. ed. Basnage T. III. P. I. p. 277.

Feuers in der Sacristey bereitet; in der Griechischen Kirche kaufe man dagegen wohl selbst Brod von den öffentlichen Buden, welches vielleicht sogar mit ungewaschenen und beschmutzten Händen verfertigt worden, ꝛc. Das Verbot des Erstickten sey um der äussern Reinlichkeit willen gegeben worden; der Apostel habe den Christen alle Speisen erlaubt. Dabey sey es wirklich der Fall, daß Blut und Ersticktes von den Abendländern nicht gegessen würden, daß vielmehr Bußen hierauf gesetzt seyen; allein von Thieren, die auf der Jagd erlegt worden, zu essen, sey in ihren Augen erlaubt. Das Halleluja werde darum in der Quadragesima nicht gesungen, weil es ein Gesang der Freude sey, der sich für die Zeit der Trauer nicht passe. Uebrigens seyen es keine Vorzüge der Griechen, daß bey ihnen junge Ehemänner, erschöpft von Fleischeslust, den Altar bedienen dürften, daß gebärenden oder menstruirten Frauen die Communion versagt werde, daß man Kinder, die noch keine acht Tage alt seyen, ohne Taufe sterben lasse, daß man Heiden die Taufe verweigere, daß man es den Mönchen eher verstatte, zu huren, als Beinkleider zu tragen und Fleisch zu essen, u. dgl.

Um dieselbe Zeit war auch Niketas, ein Mönch des Klosters Studium mit einer Schrift gegen die Abendländer aufgetreten. Ausser dem Gebrauch des ungesäuerten Brodes und der Beobachtung des Sabbaths griff er sie noch besonders wegen des ehelosen Standes der Geistlichen an. f) Er behauptete unter andern daß sich Jesus gesäuerten Brodes bedient habe, indem nicht der vierzehnte, sondern der dreyzehnte Tag des Monats Nisan der Einsetzungstag des Abendmahls gewesen sey.

f) Nicetae Libellus contra Latinos, — bey Canis. l. c. p. 308.

sen sey. Auch berufte er sich darauf, daß der Römische Bischof Agathon Antheil an der sechsten ökumenischen Synode gehabt habe, auf welcher das ungesäuerte Brod verworfen worden. Wegen des Fastens am Sonnabend stützte er sich auf die apostolischen Constitutionen und auf SynodalSchlüsse, durch welche dasselbe verboten sey. In Betreff der Ehe der Geistlichen mußten ihm die apostolischen Constitutionen gleichfalls dienen; auch bezog er sich wieder auf die sechste ökumenische Synode, der Agathon beygestimmt habe. Er äusserte endlich die Vermuthung, daß schon zu den Zeiten der Apostel, die Römer durch JudenChristen verführt und zu ihren Irrthümern verleitet worden seyn möchten.

Humbert setzte dieser Schrift gleichfalls eine Widerlegung entgegen. g) Dieselbe ist äusserst heftig abgefaßt. Humbert begann damit, daß er seinen Gegner einen Esel nannte, der nicht dem Kloster Studium, sondern einem Hurenhause anzugehören scheine, u. s. f. Die Behauptung, daß Jesus das Abendmahl am dreyzehnten eingesetzt habe, widerlegte er durch die Erinnerung, daß daraus folgen würde, daß Jesus das Gesetz übertreten habe. Die aus den apostolischen Constitutionen hergenommene Gründe entfernte er dadurch, daß er dieselben für apokryphisch erklärte. Aber nicht so leicht wurde es ihm, die aus den Schlüssen der sechsten ökumenischen Synode abgeleiteten Argumente zu beseitigen. Er wußte nämlich nicht, daß diese Schlüsse ganz und gar nicht von der unter Agathon gehaltenen ökumenischen Synode

---

g) Humberti Contradictio in Libellum Nicetae, — daselbst p. 314.

Synode herrührten, sondern daß sie erst später von der Trullanischen Synode im Jahr 691 aufgestellt worden waren, und sogleich von Rom aus Widerspruch erfahren hatten. Er suchte sich daher auf andere Art zu helfen, und erzählte z. B. — wovon keine Geschichte etwas weiß, — der Kaiser Constantin IV. habe sich bey Agathons Gesandten erkundigt, auf welche Weise das Abendmahl in Rom gefeyert werde, und als diese erwiedert, daß in dem Brod darum kein Ferment seyn dürfe, weil Maria Jesum ohne Corruption geboren habe, so habe er ihnen Beyfall gegeben. Er nannte übrigens seinen Gegner auch einen Stercoranisten.

Die Aufnahme, welche die päbstlichen Gesandten bey dem Kaiser fanden, soll ganz ihren Wünschen entsprochen haben. Jedoch ist's der Fall, daß wir hier aus keiner andern Quelle schöpfen können, als aus einem Bericht, den wahrscheinlich Humbert selbst aufgesetzt hat. Dieser enthält folgendes. h)

Zuerst mußte der Mönch Niketas vor dem Kaiser erscheinen, seine Schrift verdammen, und das Anathema über alle die aussprechen, welche es wagen würden, der Römischen Kirche die erste Stelle abzustreiten und ihre Rechtgläubigkeit anzutasten. Hierauf wurde auf des Kaisers Befehl die Schrift des Niketas öffentlich verbrannt. Niketas kam auch am andern Tage freywillig zu den Gesandten, wiederholte seine Erklärung, und wurde nun ihr vertrauter Freund. Sofort wurden Humberts Wider-

h) Commemoratio eorum, quae gesserunt Apocrisiarii S. Romanae Sedis in Urbe regia et qualiter anathematizati sunt Michael cum sequacibus suis, — daselbst p. 325.

WiderlegungsSchriften auf des Kaisers Befehl in's Griechische übersetzt uud bekannt gemacht.

Der Patriarch Michael weigerte sich hartnäckig, sich mit den Gesandten einzulassen. Sie begaben sich also endlich in die SophienKirche und legten feyerlich eine Urkunde auf den Altar nieder, worin derselbe mit dem Banne belegt wurde.

Da der Römischen Kirche, — so heißt es in derselben, — die Sorge für alle übrigen Kirchen zukomme, so seyen sie deshalb nach Constantinopel gesandt worden. Hier hätten sie auch, was die Stützen des Reichs und die geehrten und einsichtsvollen Bürger anbelange, eine sehr christliche und orthodoxe Stadt gefunden. Nur der fälschlich so genannte Patriarch Michael streue sammt seinen Anhängern Unkraut aus. Diese seyen gewohnt, wie die Simoniaker die Gabe des Herrn zu verkaufen; wie die Valesier Castrirte zur BischofsWürde zu befördern; wie die Arianer diejenigen, die auf den Namen der h. Trinität getauft worden, besonders wenn es Lateiner seyen, wieder zu taufen; wie die Donatisten zu behaupten, daß ausser der Griechischen Kirche, die Kirche Christi, das Abendmahl und die Taufe nirgends in der Welt sey; wie die Nikolaiten den Dienern des Altars die Ehe zu gestatten; wie die Severianer das mosaische Gesetz zu verfluchen; wie die Pneumatomacher oder Theomacher das Ausgehen des h. Geistes vom Sohn aus dem Symbol wegzuschneiden; wie die Manichäer anzunehmen, daß das Gesäuerte beseelt sey; wie die Nazarener die körperliche, jüdische Reinigkeit so hoch zu achten, um sterbenden Kindern vor dem achten Tage die Taufe zu versagen, menstruirte und kreisende Frauen vom Abendmahl auszuschließen, oder solchen

auch, wenn sie Heidinnen seyen, die Taufe zu verweigern, auch die Haare und den Bart lang wachsen zu lassen und denen, die ein abgeschnittenes Haar tragen und nach Vorschrift der Römischen Kirche ihren Bart abgeschoren haben, von der Communion auszuschließen. Michael sey oft von dem Pabste ermahnt worden, sich zu bessern; allein dies sey fruchtlos gebliebeu, und jetzt habe er sich sogar geweigert, die Gesandten desselben zu sprechen, habe denselben keine Kirche zur Messe einräumen wollen, habe schon früher die Kirchen der Lateiner schließen lassen, und dieselben Azymiten genannt, auch sich den Titel eines ökumenischen Patriarchen beygelegt. Um nun diese unerhörte Beleidigung und Kränkung des apostolischen Stuls zu ahnden, so werde Michael nebst seinen Anhängern gleich den genannten Ketzern, und gleich dem Teufel und seinen Engeln, mit dem Banne belegt, — wer dem Glauben und dem Opfer des Römischen Stuls widerspreche, sey Anathema, Maran Athan, und dürfe für keinen katholischen Christen, sondern nur für einen ketzerischen Prozymiten gehalten werden.

Nachdem die Gesandten hierauf noch die erforderlichen Einrichtungen getroffen hatten, traten sie, reichlich beschenkt von dem Kaiser, die Rückreise an. Michael erbot sich jetzt zu einer Disputation mit denselben. Der Kaiser ließ sie zurück kommen. Allein, Michael hatte die Absicht einen VolksAufstand gegen sie zu erregen. Da der Kaiser dies merkte, ließ er sie sogleich wieder abreisen.

Allerdings befand sich Constantin damahls in einer Lage, die es zu glauben verstattet, daß den Römischen Gesandten viel sey eingeräumt worden. Da aber doch auch der Beyspiele schon viele vorgekommen sind, daß

solche Gesandte oft ihren Instructionen sehr wenig nachkamen und dann doch Berichte zu erstatten wußten, mit denen man in Rom zufrieden war, — so muß es erlaubt seyn, einigen Verdacht zu fassen, ob nicht manches in diesem Berichte übertrieben sey.

Constantin starb übrigens kurz nachher, und Michael blieb im ruhigen Besitz seines Stuls.

## §. 251.

## Spätere Begebenheiten.

Ueber die Begebenheiten, die zunächst hierauf folgten, ist man im Dunkeln. Zwar sind einige Briefe von Michael Cerularius vorhanden; allein es ist zweifelhaft, ob die darin enthaltenen Nachrichten vollen Glauben verdienen, denn Michael geht so weit, zu behaupten, daß die angeblichen päbstlichen Gesandten gar nicht vom Pabste, sondern von einem kaiserlichen Befehlshaber im unteren Italien, Argyrus, geschickt gewesen seyen. Darum muß man es auch zweifelhaft finden, ob wirklich noch unter Constantin's Regierung die Urheber jener Bannurkunde auf einer Synode mit dem Anathema belegt, und diese Urkunde selbst von dem Kaiser zum Feuer verdammt worden.

Merkwürdig sind die Briefe, die zwischen Michael und den Patriarchen Petrus von Antiochien gewechselt wurden. Michael äussert in einem Schreiben sein Befremden, daß der Namen des Pabstes sowohl von Petrus, als von den Patriarchen zu Antiochien und Jerusalem, dem Vernehmen nach, in den Kirchenbüchern fortgeführt werde, indem dies doch zu Constantinopel, seit sich Vigilius auf der fünften ökumeni-

menischen Synode so unüberlegt benommen, unterblieben sey; — so auch, daß von diesen Patriarchen Kirchen-Gemeinschaft mit denen, die sich des ungesäuerten Brodes bedienten, unterhalten, und wohl selbst ungesäuertes Brod gebraucht werde. Er erinnert zugleich, daß die Römer noch überdies mit vielen Irrthümern behaftet seyen, nämlich Ersticktes zu essen, den Bart abzuscheeren, den Sabbath zu feyern, die Quadragesima nicht gehörig zu beobachten, die Mönche Fleisch und Speck essen zu lassen, das Symbol in der Lehre vom h. Geist zu verfälschen, den Priestern die Ehe zu verbieten, den Bischöfen das Tragen von Ringen, als ob die Kirchen ihre Frauen seyen, zu erlauben, den Geistlichen zu gestatten, in den Krieg zu ziehen und Blut zu vergießen, die Täuflinge nur einmahl unterzutauchen und ihnen Salz in den Mund zu geben, u. s. f. a)

In Petrus's Antwort wird versichert, daß der Namen des Pabstes nicht in den Antiochenischen Kirchenbüchern stehe, dabey aber auch bemerkt, es sey unrichtig, daß seit Vigilius's Zeiten der Namen desselben in den Kirchenbüchern weggelassen worden, indem er (Petrus) selbst Zeuge gewesen sey, daß desselben gleich wie der übrigen Patriarchen vor fünf und vierzig Jahren bey der Messe zu Constantinopel gedacht worden. Die den Römern zur Last gelegten Irrthümern werden für unbedeutend und Nachsicht verdienend erklärt, — selbst der Gebrauch des ungesäuerten Brodes, ob sich gleich Jesus dessen nicht bedient, sey gleichgültig, — nur die Veränderung des Symbols verdiene das Anathema. b)

---

Die

a) Cotelerii Monument. Eccl. Graec. T. II. p. 135.

b) Ibid. p. 146.

Die KirchenGemeinschaft zwischen Constantinopel und Rom blieb von nun an unterbrochen. Wahrscheinlich, um einen Versuch zur Wiederherstellung derselben zu machen, schickte Pabst Stephan IX. im Jahr 1058. eine Gesandtschaft an den Kaiser Isaak Komnenus. Allein die Gesandten hörten auf der Reise, daß der Pabst inzwischen gestorben sey, und kehrten darum wieder zurück. c)

## C.
# Unbedeutendere Streitigkeiten.

### a.
## Adoptianischer Streit.

### §. 252.
### Ausbruch desselben in Spanien.

Nachdem man es im Oriente müde geworden war, über das Verhältniß zwischen dem Göttlichen und Menschlichen in Christo zu streiten, und nur noch bey der Frage über die Bilder bisweilen Gründe vorgebracht wurden, die auf jene alten Streitigkeiten zurückwiesen, entstand im Abendlande eine Bewegung, die sich gleichfalls hierauf bezog, jedoch von kürzerer Dauer war. Einer ähnlichen Besorgniß, wie der Nestorianische Streit, verdankte der sogenannte Adoptianische seine Entstehung, nämlich der Besorgniß, daß das Band zwischen dem Göttlichen und dem Menschlichen zerrissen und der eine Christus in zwey Personen zerlegt werde.

Diesen

c) Leon. Ostiens. Chronic. Cassin. L. II. c. 98.

Diesem Streite, der allerdings größtentheils nur WortStreit war, ging ein anderer voraus, der, wie es scheint, die Sache selbst näher berührte, aber leider so gut als völlig unbekannt ist, gleichwohl hier nicht ganz umgangen werden darf, weil wahrscheinlich in ihm der Grund zu suchen ist, daß der Adoptianische Streit mit so viel Argwohn und Erbitterung geführt wurde.

Ein spanischer Bischof Megetius oder Migetius hatte denselben veranlaßt. Mit welcher Heftigkeit derselbe geführt worden war, offenbart noch das Schreiben, welches in der Folge der Erzbischof Elipand und die Bischöfe seiner Parthey an die Bischöfe des fränkischen Reichs erließen. In demselben wird er ein Lehrer der Casianer und Salibaner (ganz unbekannte KetzerNamen, wenn letzteres nicht Sabellianer seyn sollen,) genannt, der sich für Christum gehalten, sich zwölf Apostel gewählt, ꝛc. aber auch in betrunkenem Zustande einst für Thiere einen Abt geweiht, der überhaupt wahnwitzig gewesen, und darum von einem Arzte am Kopfe gebrannt worden. a) In einem andern Schreiben Elipands werden ihm Irrthümer in Betreff des Osterfests nebst anderen, (die nicht näher bezeichnet werden,) zur Last gelegt. b) Nur ein Schreiben des nämlichen Elipands an ihn selbst gibt etwas Licht. In demselben heißt es: „Die Person des Sohnes Gottes, welcher du die Gleichheit mit dem Vater und dem h. Geiste beylegst, ist nicht diejenige, welche in den letzten Zeiten aus dem Samen Davids gemacht worden, sondern diejenige, welche von Gott dem Vater ohne Anfang in der Zeit gezeugt worden, welche

---

a) Elipand. Epist. ad Epos Gall. Aquitan. et Austr., in Alcuin. Opp. ad Froben. T. II. App. II, p. 568.

b) Ejus I. Epist. ad Fidel. ibid. p. 587.

welche vor der Annehmung der menschlichen Natur durch den Propheten (Spr üch. Sal. VIII, 25.) geredet; nach der Menschwerdung ist es aber nicht die, wie du behauptest, von welcher er selbst sagt „der Vater ist größer denn ich" — sondern diejenige, von welcher er selbst sagt „ich und der Vater sind eins" — und abermahls „ich bin in dem Vater und der Vater ist in mir." So sehr dunkel dies ist, so möchte es doch wohl sich am füglichsten erklären lassen, wenn man voraussetzt, daß Negetius um dem Ruf des Nestorianismus zu entgehen und die Einheit des Göttlichen und Menschlichen in Einer Person zu erhalten, etwas geäussert habe, was so gedeutet werden konnte, als sey erst durch die Menschwerdung Christi derselbe zur Person geworden, was denn allerdings zur Folgerung, daß demnach vorher keine zweyte Person in der Trinität gewesen, — und somit zur Anschuldigung des Sabellianismus berechtigte.

Um das Dogma zu befestigen, daß Christus als Gott in einem andern Sinne Sohn Gottes sey, wie er es sey, als Mensch, — hatte man in Spanien sich gewöhnt, zu sagen, als Mensch sey er adoptirter Sohn Gottes. Daß dieser Ausdruck sehr viele Vertheidiger zählte, ist völlig ausgemacht; auch läßt sich's nicht wohl bezweifeln, daß er in der alten spanischen (sogenannten Mozaraaischen) Liturgie vorkam. Um so weniger darf man behaupten, daß derselbe erst durch Elipand oder Felix aufgebracht worden sey. Wie man übrigens zu diesem Ausdruck hatte kommen können, erklärt sich leicht, da schon ältere kirchliche Schriftsteller die Annahme der menschlichen Natur mit dem Namen Adoption bezeichnet hatten. c)

Allen

c) So heißt es bey Hilarius de Trinitat. L. II. c. 29.

Allen Umständen nach war's nur der Fall, daß Elipand, nachdem er seinen Sieg über Megetius erfochten hatte, diesen Ausdruck besonders hervor hob, um durch denselben den Unterschied des Göttlichen und Menschlichen desto fester zu fixiren.

Die ältesten Data enthält ein Brief Elipands an einen Abt Fidelis. Er hat zu Folge desselben erfahren, daß in Asturien ein Presbyter Beatus und ein junger Bischof Etherius ihm widersprochen haben; stolz auf die Würde des Stuls von Toledo und auf seinen Triumph über Megetius, fordert er daher diesen Abt auf, thätig zu seyn, daß in Asturien eben so die Beatianische Ketzerey ausgerottet werde, wie durch seine Bemühungen in der Bätischen Provinz die Megetianische ausgerottet worden; jeden, der es läugne, daß Christus nach seiner menschlichen Natur ein adoptirter Sohn Gottes sey, erklärt er für einen Ketzer. d)

Beatus und Etherius, denen dies Schreiben bekannt wurde, setzten demselben eine ausführliche Widerlegung entgegen, die wahrscheinlich von dem ersteren herrührt.

---

Parit virgo, partus a Deo est. Infans vagit, laudantes angeli audiuntur, Panni sordent, Deus adoratur. Ita potestatis dignitas non amittitur, dum carnis humilitas adoptatur. Ueber diese Stelle stritten schon Felix und Alkuin auf der Synode zu Aachen im Jahr 799. Letzterer behauptete, statt adoptatur müsse nochmahls adoratur gelesen werden. Später gab man sogar vor, Felix habe den kaiserlichen Bibliothecar zu Aachen bestochen, damit dieser die dasige Handschrift verfälsche. Hincmar. de Praedestinat Praefat.

d) Elipand. Epist. ad Fidel. l. c. p. 587.

rührt. e) Ihr Bestreben war blos Elipanden zu verlästern, daß er einen zwiefachen Christus annehme. In dieser Schrift wird übrigens gesagt, daß die ganze spanische Kirche wegen dieser Streitfrage in zwey Völker und zwey Gemeinden getheilt sey. Was weiter in Spanien vorgegangen, darüber fehlt es an Nachrichten. Dagegen wissen wir, daß sich der Streit nunmehr in's Fränkische Reich verbreitete.

## §. 253.

## Ausdehnung desselben in's Fränkische Reich.

Felix von Urgel in Catalonien, ein Freund Elipands, gab gleichfalls Anstoß, da er mit diesem übereinstimmte. Denn, daß er der Urheber des bestrittenen Ausdrucks gewesen sey und diesen an Elipand mitgetheilt gehabt habe, — dies hat nichts für sich, als das Zeugniß eines Annalisten, der überhaupt, wie man sieht, nicht sehr genau unterrichtet war; alles andere aber ist dagegen. a)

Die früheren Bewegungen, die wegen dieses Felix im Fränkischen Reiche, zu welchem Urgel gehörte, statt fanden, sind gleichfalls im Dunkeln. Allein, die Sage, daß deshalb zuerst eine Synode zu Narbonne gehalten worden, b) verdient gewiß Berücksichtigung, da Urgel damahls dem Metropolitan von Narbonne unterworfen war. Vielleicht, daß man hier, in der Nachbarschaft von Spanien, nichts ketzerisches von dem bestrittenen Ausdruck fand.

Im

---

e) Beati et Etherii adv. Elipand. de Adoptione Christi libri, in Canis. Thesaur. ed. Basnag. T. II. p. 297.

a) Eginhard. Annal. ad a. 792.

b) Act. Concil. Narbon. a. 788. in der Ueberschrift.

Im Jahr 792 mußte sich Felix zu Regensburg vor einer von Karl dem Großen zusammen berufenen Synode stellen. Seine Meinung wurde hier als ketzerisch verdammt und er selbst nach Rom geschickt, wo ihn Hadrian I. einkerkerte, bis er ein Glaubensbekenntniß, mit dem dieser zufrieden war, aufsetzte, und die anders denkenden mit dem Anathema belegte. Er kam hierauf wieder in Freyheit und flüchtete nun nach Spanien, um bey den Arabern einen ruhigen Aufenthalt zu finden. c) — Dies Verfahren gegen Felix erlaubt übrigens die Vermuthung, daß ein unter dieses Pabstes Namen an die spanischen Bischöfe gerichteter Brief, der in frühere Zeiten gehört, und vor Elipands Ketzereyen warnt, allerdings ächt sey. d) Denn manches muß schon vorausgegangen gewesen seyn, da man gegen Felix mit solcher Strenge verfuhr.

Während, daß Karl nun durch Alkuin Schriften gegen die neue Ketzerey ausarbeiten ließ, erhielt er ein Schreiben von Elipand und den Bischöfen Spaniens, dem zugleich auch ein anderes Schreiben an sämmtliche Bischöfe des Fränkischen Reichs beygefügt war. Sie setzten voraus, daß Beatus sie verlästert habe, schilderten denselben mit schwarzen Farben, und suchten ihre Lehre zu rechtfertigen. Ihre Lehre sey: Gott, der Sohn Gottes, ist es nicht durch Adoption, sondern durch Zeugung, nicht aus Gnaden, sondern von Natur, — aber als Mensch ist der Sohn Gottes gemacht von einem Weibe, dem Gesetz untergeben, nicht durch Zeugung, sondern

c) Alcuin. adv. Elipand. p. 882. T. I. ed. Froben. Act. Concil. Roman. a. 799. A. II.

d) Adrian. I. Epist. 97. in Cod. Carolin. ed. Duchesne.

dern durch Adoption, nicht von Natur, sondern aus Gnaden. Der Ausdruck, er sey adoptirt, dürfe nicht anstossen, da es ja auch heisse: er sey wenig geringer als die Engel, er sey ein Wurm und kein Mensch, er sey ein Knecht! Beatus wurde dabey beschuldigt, er läugne, daß Christus eine wahre sichtbare Gestalt aus der Jungfrau angenommen habe. Uebrigens wurde Karl gewarnt, sich nicht eben so von der Ketzerey dieses Beatus anstecken zu lassen, wie Constantin der Große von der Arianischen angesteckt worden. e)

Für Karl war es nichts weniger als gleichgültig, wie die Christen in dem der Arabischen Oberherrschaft unterworfenen Spanien über ihn dachten. Er nahm daher auf dieses Schreiben die möglichste Rücksicht. Zuerst schickte er es an den Pabst. Hadrian sandte ihm dagegen eine Antwort an die spanischen Bischöfe, worin die Lehre derselben mit schwachen Gründen widerlegt und in harten Ausdrücken verketzert war. f) Karl veranstaltete hierauf die schon mehrmahls erwähnte große Synode zu Frankfurt im Jahr 794. Die Bischöfe des oberen Italiens, deren Sprecher der Patriarch Paulinus von Aquileja war, erklärten sich in einer eigenen Schrift ebenfalls ziemlich stark gegen die Spanier. g) Der Schluß der Synode fiel auch dahin aus, daß die gottlose und schändliche Ketzerey des Elipand von Toledo und Felix von Urgel und ihrer Anhänger, von denen irrig vom Sohn Gottes eine Adoption behauptet werde, zu verabscheuen

---

e) Elipand. Epist. ad Carol. Magn. et ad Epos Gall. Aquitan. et Austr. in Opp. Alcuin. ed. Froben. T. II. p. 567. 568.

f) Hadrian. I. Epist. ad Epos Hispan. in Act. Concil. Francofurt. a. 794.

g) Libellus sacrosyllabus Epor. Italiae, daselbst.

abscheuen und aus der Kirche gänzlich auszurotten sey. h) Das SynodalSchreiben jedoch, welches im Namen der Bischöfe Teutschlands und Frankreichs an die spanischen entworfen wurde, drückte sich weit schonender aus, ob es gleich ihre Lehre verwarf. i) Und noch schonender wurde in dem Schreiben gesprochen, welches im Namen des Kaisers an dieselben zur Begleitung der übrigen Schriften erlassen wurde. k)

Inzwischen erschien eine VertheidigungsSchrift von Felix gegen Alkuin. Karl forderte diesen auf, dieselbe zu widerlegen. Alkuin wünschte aber, daß auch der Pabst Hadrian, der Patriarch Paulinus und noch einige Bischöfe den nämlichen Auftrag erhalten möchten. l) Leo III., denn Hadrian war während dessen mit Tod abgegangen, hielt hierauf im Jahr 799 eine Synode, auf welcher abermahls das Anathema über Felix ausgesprochen wurde. m) Paulinus lieferte eine neue WiderlegungsSchrift. n) Alkuin arbeitete gleichfalls ein ziemlich weitläuftiges Werk aus, das aber erst später an's Licht trat. o)

Karl beauftragte zur nämlichen Zeit die Erzbischöfe Leidrad von Lyon und Nefried von Narbonne, so wie den bekannten Abt Benedikt von Anianne, die Gegend von Urgel zu bereisen und an der Unterdrückung der neuen Ketzerey zu arbeiten. p) Durch den ersten

---

h) Concil. Francofurt. a. 794. c. 1.
i) Synod. Concil. Francofurt. daselbst.
k) Carol. Magn. Epist. ad Elipand. et Epos Hispan. daselbst.
l) Alcuin. Epist, 68. 69.
m) Act. Concil. Roman. a. 799.
n) Paulin. adv. Felic. Orgellitan. libr. III.
o) Alcuin. contra Felic. Urgellitan. libr. VII.
p) Ejusd. Epist. 92.

ersteren wurde auch Felix selbst bestimmt, wieder zurück zu kehren, und seine Meinung einer nochmahligen Untersuchung zu unterwerfen.

Auf einer Synode, die Karl im Jahr 799 zu Aachen halten ließ, geschah dies denn auch. Alkuin und Felix stritten lange gegen einander. Endlich verstand sich der letztere zum Widerrufe. q) Jedoch traute man ihm nicht, und übergab ihn deshalb dem Erzbischof Leidrad, um künftig unter der Aufsicht desselben zu leben. Von diesem ererbte ihn dessen Nachfolger, der berühmte Agobard, der ihn auch bis zu seinem Tode bey sich behielt.

Agobard fand, nachdem Felix gestorben war, einen Aufsatz, den dieser noch in den späteren Jahren verfaßt hatte. Man erkennet aus diesem Aufsatz den redlichen Forscher, dem es nur um Wahrheit zu thun gewesen war. Gott, meint er in demselben, müsse doch den Sohn Gottes als Gott betrachtet anders erzeugt haben, und wieder anders denselben als Mensch betrachtet, nämlich in jener Hinsicht von Natur, in dieser aber aus freyem Willen; wenn auch Maria Mutter Gottes und des Menschen sey, so sey sie doch jenes in einem andern Sinne, und dieses wieder in einem andern; Christus könne doch in beyden Naturen nicht auf gleiche Weise Sohn Gottes seyn; u. s. f. Agobard setzte diesem Aufsatz eine Widerlegung entgegen, worin er alles, was Felix geäussert hatte, als völlig Nestorianisch darstellte. r)

An Elipand schrieb Alkuin im Jahr 799 einen sehr ehrerbietigen Brief. s) Allein dieser antwortete ihm voll

---

q) Felicis Confessio Fidei, in Alcuin. Opp. T. I. p. 917.

r) Agobard. Liber adv. dogma Felicis.

voll Dünkel, erklärte ihn für einen neuen Arius, und beschuldigte ihn, daß er den Felix so verfolge, daß sich derselbe auf Gebirgen und in Hölen verstecken müsse. t) Alkuin arbeitete hierauf ein Buch gegen Elipand aus, das diesem aber wohl nicht mehr zu Gesicht kam, denn er starb schon um das Jahr 800. u)

Der Streit ruhete seitdem und ging endlich in Vergessenheit über.

Die Besorgniß, daß Elipands Lehre einen versteckten Nestorianismus enthalte, war es hauptsächlich, was gegen dieselbe einnahm. Hätte man sich von beyden Seiten mit Unbefangenheit erklärt, so würde man sich leicht haben verständigen können. Alkuin kommt in seinen Widerlegungen gewöhnlich darauf zurück, daß ja Gott die menschliche Natur Christi habe schaffen können, — warum man denn nun behaupten wolle, daß er solche adoptirt habe? Man sieht hieraus, daß er zugleich voraussetzte, durch die Annahme einer Adoption werde gewisser massen eine vorher statt gehabte Unabhängigkeit derselben von Gott behauptet, — woran gewiß weder Elipand noch Felix gedacht hatten.

## b.

## Streitigkeiten des Paschasius Radbert.

### §. 254.

### Ueber das Abendmahl.

Daß in dem Abendmahl der Leib und das Blut Christi empfangen werde, — darüber war man allgemein

---

s) Albini Magistri Epist. ad Elipand. Opp. T. I. p. 863.
t) Elipandi Epist. ad Albin. ibid. p. 868.
u) Alcuin. adv. Elipand. libr. IV.

mein einverstanden. Aber schärfer war hierüber noch nichts bestimmt, und die Vorstellungen wichen darum von einander ab. Wenn manche in dem Brod und Wein bloße Zeichen des Leibes und Blutes sahen, so nahmen andere eine Verwandlung an.

Paschasius Radbert, Abt zu Corbie, gab endlich Veranlassung, daß hierüber gestritten wurde, indem er in einer Schrift nicht blos behauptete, daß die Substanz des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Christi verwandelt werde, obgleich die Gestalt des Brodes und Weins bleibe, sondern auch ausdrücklich zufügte, daß dieser Leib der nämliche sey, welchen Maria geboren habe. a) Er ging hierbey davon aus, daß der göttlichen Allmacht nichts unmöglich sey, und berief sich auch darauf, daß in den Lebensbeschreibungen der Heiligen Beyspiele genug zu finden seyen, daß bey der Feyer des Abendmahls die Hostie in ein Lamm und der Wein in Blut verwandelt worden, ꝛc.

Unstrei-

a) Paschasii Radberti Liber de Corpore et Sanguine Domini, in Martene et Durand ampliss. Collect. T. IX. p. 367. „Patet igitur, quod nihil extra vel contra Dei velle potest, sed cedunt illi omnia omnino. Et ideo nullus moveatur de hoc corpore Christi et sanguine, quod in mysterio vera sit caro et verus sit sanguis, dum sic voluit ille, qui creavit: omnia enim quaecunque voluit fecit in coelo et in terra: et quia voluit, licet in figura panis et vini maneat, haec sic esse omnino, nihilque aliud quam caro Christi et sanguis post consecrationem credenda sunt; unde ipsa Veritas ad discipulos: haec, inquit, caro mea est pro mundi vita: et ut mirabilius loquar, non alia plane quam quae nata est de Maria et passa in cruce et resurrexit de sepulcro.“

Unstreitig hätte Radbert weniger Widerspruch gefunden, wenn er nicht behauptet hätte, daß dieser Leib der nämliche sey, den Maria geboren. Dies fand man neu, und darum anstössig. Manche äusserten blos gelegenheitlich ihren Widerspruch, wie z. B. Raban. b) Zwey berühmte Schriftsteller traten aber mit ausführlichen Werken gegen ihn auf, Ratramn, der selbst dem Kloster Corbie angehörte, und Johann der Schotte. Beyde waren durch Karl den Kahlen, dem Radbert sein Buch zugesandt hatte, aufgefordert worden ihre Meinung zu äussern.

Ratramns Schrift ist noch vorhanden. Sie zerfällt in zwey Theile. Im ersten beantwortet er die Frage: ob der Leib und das Blut Christi, welche mit dem Munde der Gläubigen empfangen werde, im Geheimnisse oder in der Wahrheit verstanden werden müssen? So unbestimmt, diese Frage gestellt ist, so schwankend und unsicher ist auch die Antwort, die er darauf gibt. Er sagt oft genug, daß Brod und Wein nur Zeichen des Leibes und Blutes seyen; aber dennoch finden sich andere Stellen, denen zu folge man behaupten dürfte, er sey nicht so weit von Radbert entfernt gewesen, wie man gewöhnlich annimmt. Schwerlich daß Ratramn mit sich selbst ganz im Reinen war! Im zweyten Theil untersucht er dann ferner: ob dieser Leib derselbe sey, den Maria geboren habe? Und hier erscheint er als Gegner von Radbert. c)

Die Schrift Johannes des Schotten ist nicht auf uns gekommen. Ohne Zweifel, weil man sie späterhin zu

---

b) Raban. Maur. Epist. ad Eribold.

c) Ratramni Liber de Corpore et Sanguine Domini. Sehr oft gedruckt.

zu anstössig fand. Denn wahrscheinlich ists immer, daß er angenommen hatte, Brod und Wein würden nur darum Leib und Blut genannt, weil sie hieran erinnern sollten. d) Von den Synoden, die 1050 zu Vercelli und 1059 zu Rom gehalten wuden, (deren in der Folge noch gedacht werden wird,) wurde diese Schrift auch ausdrücklich verdammt. Eine Widerlegung, die ein Mönch Adrevald geschrieben, ist zwar noch vorhanden, allein es läßt sich nichts aus derselben entnehmen. e)

Dagegen fand Radbert unter seinen Zeitgenossen auch manche, die ihm beytraten. Hinkmar von Rheims verdient namentlich angeführt zu werden. f)

Dieser Streit hatte jetzt übrigens keine Bewegungen in der Kirche zur Folge.

Nach und nach verbreitete sich Radberts Ansicht immer weiter. So findet man dieselbe in einem Fragmente, das den Namen des Bischofs Haimo von Halberstadt an der Stirne trägt, allein einem Mönche Remigius angehört. g) Dieser wußte auch einen andern



d) Hincmar. de Praedestinat. c. 31.

e) Adrevald. de Corpore et Sanguine Christi contra ineptias Iohann. Scot. in Dachery Spicileg. T. I. p. 150.

f) Hincmar. ad Carol. Calv. de cavendis Vitiis et Virtutibus exercendis c. 12. u. a.

g) Aimonis Tractat. de Corpore et Sanguine Domini, — bey Dachery l. c. p. 42. — „Commutat invisibilis Sacerdos suas visibiles creaturas suae carnis et sanguinis secreta potestate. In quo quidem Christi corpore et sanguine propter fumentium horrorem sapor panis et vini remanet et figura, substantiarum naturā in Corpus Christi et sanguinem omnino conversa.“

Grund anzugeben, warum das Aeussere des Brodes und Weines bleibe. Nämlich, um den Communicanten keinen Schauder zu verursachen. Radbert selbst hatte den Grund angeführt, weil die Christen sonst wegen des Genusses des MenschenFleisches und Menschen Blutes bey den Heiden in einen übeln Ruf gekommen seyn würden. h) Die Vorsicht, mit der man seitdem bey der AbendmahlsFeyer das Brod und den Wein behandelte, sprechen am stärksten hierfür.

Aus den nächst folgenden Jahrhunderten können noch besonders der Bischof Ratherius von Verona, i) und der nachmahls selbst auf den päbstlichen Stul erhobene Gerbert k) als Vertheidiger von Radberts Ansicht genannt werden.

Der letztere verbreitet sich in seiner Schrift auch über den sogenannten Stercoranismus. Mit diesem Namen bezeichnete man die Annahme, daß das Brod und der Wein des Abendmahls gleich den übrigen Speisen und Getränken nach vorausgegangener Verdauung auf dem natürlichen Wege ausgeleert werde. Bey der Voraussetzung einer im Abendmahl statt findenden Verwandlung konnte eine solche Annahme nicht mehr statt finden. Radbert hatte sich daher auch schon dahin erklärt, daß der Leib und das Blut Christi blos eine Nahrung für den geistigen Menschen sey, und falls der fleischliche Mensch Antheil daran nehme, dieses geschehe, um denselben der Auferstehung fähig zu machen. l) Dies wiederholte Gerbert, meist

h) Paschas. Radbert. l. c. c. 13.
i) Ratherii Epist. 6. bey Dachery T. I. p. 375.
k) Gerbert. de Corpore et Sanguine Domini, in Pez. Thesaur. T. I. P. II. p. 132.
l) Paschas. Radbert. l. c. c. 20.

meist mit Radberts eigenen Worten. Den Schimpfnamen eines Stercoranisten gebraucht, wie schon anderwärts bemerkt wurde, zuerst der Cardinal Humbert gegen den Mönch Niketas.

## §. 245.

## Ueber die Art, wie Maria geboren.

Ueber die Frage, auf welche Weise Jesus von Maria geboren worden, sollen Paschasius a) und Ratramn b) gleichfalls gestritten haben, und es liegen noch Schriften von beyden vor, in welchen verschiedene Ansichten vertheidigt werden. Aber dieselben beziehen sich so wenig auf einander, daß die Meinungen noch getheilt sind, welche als die Widerlegung der andern betrachtet werden müsse, und selbst auch behauptet geworden ist, daß jede dieser Schriften ohne Rücksicht auf die andere geschrieben worden sey. Prüft man jedoch näher, so ergibt sich, daß Ratramn's Schrift als die frühere, Radberts als die spätere betrachtet werden muß.

Gewöhnlich wird die Streitfrage, auf die es hier ankam, ganz unrichtig bestimmt. Nämlich, Ratramn habe geläugnet, daß Maria bey verschlossenem Uterus, d. h. ohne Erweiterung der Geburtstheile und ohne Verletzung des Hymens geboren habe, Radbert habe dies aber behauptet.

Die Behauptung, die Ratramn bestreitet, war eine ganz andere. Nämlich die, daß Jesus nicht auf dem ordent-

---

a) Paschas. Radbert. Opusculum de Partu Virginis, in Dachery Spicil. T. I. p. 44. ed. nov.

b) Ratramn. Liber de eo, quod Christus ex Virgine natus est, daselbst p. 52.

dentlichen Wege (durch die Vagina u. s. w.) aus dem Uterus zur Welt gekommen sey. Diese Meinung war damahls, wie er sagt, in manchen Gegenden Teutschlands verbreitet. Schon hieraus darf man folgern, daß er nicht auftrat, um gegen Radbert zu streiten. Der wichtigste Grund, auf den sich Ratramn stützt, ist, daß ausserdem keine wahre Geburt statt gefunden habe. Mancherley Bibelstellen werden zugleich herbey gezogen, um dies zu bestättigen. Er läugnet nicht einmahl geradezu, daß Maria bey verschlossenem Uterus geboren habe, sondern indem er eine Stelle Gregors des Großen c) anführt, worin dieser Jesu Gehen durch verschlossene Thüren mit seinem Geborenwerden bey verschlossenem Uterus vergleicht, — hält er sich blos daran, daß also doch Jesus durch den gewöhnlichen Eingang, nicht durch die Wand u. s. f. gekommen sey, und demnach auch bey seinem Geborenwerden, den ordentlichen Weg werde gewählt haben. Uebrigens bedient er sich bisweilen so indecenter Ausdrücke, daß man die Schrift wenigstens für möglichst unüberlegt geschrieben, erklären muß.

Radbert's Schrift ist — seltsam genug — an die Aebtissin und die Nonnen eines französischen Klosters gerichtet. Doch trägt er kein Bedenken die Griechischen BibelUebersetzer anzuführen und sogar seinen Leserinnen einige hebräische Worte mitzutheilen. Am Anfang derselben erklärt er sich für einen Greis, welches ebenfalls dafür spricht, daß sie die spätere sey. Durch die schamlose Frechheit einiger Brüder sey er übrigens, sagt er, zu derse-

---

c) Gregor. Magn. Homil. 26. Illud enim corpus Domini introivit ad discipulos januis clausis, quod videlicet ad humanos oculos per nativitatem suam clauso exiit utero.

derselben veranlaßt geworden. Dies kann allerdings auf Ratramn gehen, dessen Schrift nicht weniges Anstössige enthält.

Die Behauptung, die er vertheidigt, ist, daß Jesus bey verschlossenem Uterus geboren worden, indem ausser dem die Jungfrauschaft Maries eben sowohl durch die Geburt, wie durch den Beyschlaf hätte verletzt werden müssen. Er beruft sich hauptsächlich auf die göttliche Allmacht, zieht aber auch biblische Stellen herbey, die er gezwungen genug deutet, (z. B. Ezech. XLIV, 2.) und beruft sich auf Aeusserungen älterer Kirchenlehrer, unter denen auch die schon angeführte von Gregor dem Großen ist. Später fügte er dieser Schrift noch einen zweyten Theil bey, der aber nichts neues enthält.

## c.
## Streitigkeiten durch Gottschalk veranlaßt.

### §. 256.
### Ausbruch dieser Streitigkeiten.

Gottschalk, Sohn eines sächsischen Grafen Berno, war von seinen Aeltern dem Mönchsstande gewidmet und von Kindheit an in dem Kloster Fulda erzogen worden. Als er erwachsen war, misfiel ihm das Klosterleben, er forderte daher seine Freyheit. Raban, der damahls dem Kloster als Abt vorstand, versagte ihm diese. Die Sache wurde im Jahr 829 vor die in Mainz versammelte Synode gebracht, und diese sprach auch zu Gottschalks Vortheil. a)

Allein

a) Aus Urkunden, die die Magdeburgischen Centuriatoren kannten, die aber noch nicht an's Licht gekommen, und

Allein, Raban wendete sich hierauf an den Kaiser Ludewig den Frommen. Wahrscheinlich schrieb er bey dieser Gelegenheit sein schon früher angeführtes Buch, um darzuthun, daß diejenigen, die als Kinder dem Mönchsstande gewidmet worden, verbunden seyen, in demselben zu verbleiben. Der Kaiser muß auch zu seinen Gunsten entschieden haben, denn Gottschalk erscheint uns in der Folge noch als Mönch, jedoch nicht mehr zu Fulda, sondern in dem französischen Kloster Orbais im Sprengel von Soissons. Hier stieg er bis zur Würde eines Priesters, las fleissig die Werke der Kirchenväter, besonders Augustin's und kam mit mehreren gelehrten Männern seiner Zeit in Verbindung.

Jetzt bildete sich ohne Zweifel auch seine Meinung von der Prädestination aus, der er standhaft bis in den Tod treu geblieben ist. Nämlich folgende: Es ist eine zwiefache Prädestination, nach der einen hat Gott manche Menschen zur Seligkeit, andere dagegen zur Verdammniß bestimmt; jene können nicht verloren gehen, diese nicht gerettet werden; Gott wollte nicht, daß alle Menschen, sondern nur, daß die Auserwählten selig werden sollten; nicht für alle Menschen, sondern nur für die Auserwählten ist Christus gestorben; die Menschen haben seit dem Falle keinen freyen Willen zum Guten, sondern blos zum Bösen.

Gottschalk unternahm um das Jahr 747 eine Wallfahrt nach Italien, und Raban erfuhr bald nachher von dem Bischof Notting von Verona, der eine Reise in die Gegend der Lahn machte, daß Gottschalk

---

wahrscheinlich seitdem verloren gegangen sind. Centur. Magdeb. IX. c. 9.

schalk bey dem Grafen Eberhard von Friaul gewesen sey und dort seine Meinung von der zwiefachen Prädestination vorgetragen habe. Unstreitig regte sich noch alter Groll gegen Gottschalk bey Raban; er schrieb sogleich eine Widerlegung desselben, die er an Notting sandte, und erließ zugleich ein warnendes Schreiben an Eberhard. b)

Im Jahr 848 erschien Gottschalk in Mainz, wo nunmehr Raban als Erzbischof angestellt war. Ob zufällig, oder aus irgend einer Absicht, läßt sich nicht angeben. Raban veranstaltete eine Synode daselbst, bey welcher der teutsche König Ludewig zugegen war. Gottschalk stellte sich, und beschuldigte den Erzbischof, daß er selbst irrig, wie Cassianus und Gennadius, denke. Aber die Synode verwarf seine Behauptungen und beschloß, ihn an seinen Metropolitan, den Erzbischof Hinkmar von Rheims, abzuliefern. c)

Hinkmar veranstaltete hierauf im Jahr 849 eine Synode zu Chiersy. Gottschalk wurde irrgläubig befunden, und, da er nicht nachgeben wollte, so sprach ihm die Synode das Urtheil: seiner PriesterWürde beraubt, aufs härteste mit Schlägen gezüchtigt, und dann in's Gefängniß geworfen zu werden. d) Dies Urtheil wurde auch streng vollzogen. Gottschalk fand zwar auch manche, die sich seiner annahmen, und bey Hinkmar seinetwegen verwendeten. Allein Raban, so

---

b) Raban. Epist. 2. 3. in Sirmond. Opp. T. II. p. 999. sequ.

c) Ejusd. Epist. synod. ad Hincmar. Rhem.

d) Ecclesiastica Sententia in pertinacissimum Gothescalcum, in den ConcilienActen.

so bald er dies erfuhr, ermahnte denselben, diesen Ketzer, so lange er nicht zur rechtgläubigen Lehre zurückgekehrt sey, möglichst beschränkt zu halten, und ihm nicht zu gestatten, daß er schreibe oder mit Jemanden disputire. Anfangs war ihm noch das Schreiben erlaubt gewesen, wie zwey von ihm aufgesetzte Glaubensbekenntnisse zeigen. e) In dem einen erbietet er sich sogar durch eine Feuerprobe, mit vier Fässern voll siedenden Wassers, Oels und Pechs, die Wahrheit seiner Behauptung darzulegen.

Wahrscheinlich hatten jene früheren Begebenheiten bey Gottschalk eine bittere Stimmung erzeugt, die sich nun durch Trotz und Hohn gegen seine Gegner, die er zu übersehen glaubte, äusserte, und diese erbitterte. Denn sonst würde ihr Verfahren gegen den Unglücklichen kaum zu erklären seyn.

## §. 257.

## Schriftsteller, die an dem Streit Antheil nahmen.

Während Gottschalk eingekerkert war, traten mehrere Schriftsteller auf, theils um ihn zu vertheidigen, theils um ihn zu bestreiten.

Zuerst erließ Prudentius von Troyes ein Schreiben an Hinkmar und zugleich an den Bischof Pardulus von Laon, und ermahnte sie, die Lehre des h. Augustins ja aufrecht zu erhalten; es finde allerdings eine zwiefache Prädestination statt, doch habe Gott die Verworfenen nicht zur Sünde, sondern zur Strafe prädestinirt; Christus habe sein Blut nur für die Auserwählten

e) In Maugüin. Veterum Auctorum, qui IX Sec. de Praedestinatione et Gratia scripserunt, Opera et Fragmenta.

ten vergossen; Gott wolle, daß alle Menschen selig werden, nämlich alle die, welche er selig mache, ꝛc. a)

Ein wichtigerer, sehr consequenter Vertheidiger der zwiefachen Prädestination, trat bald in dem berühmten Ratramn von Corbie auf, und vertheidigte seine Sache gewiß so gut, als sie nur zu vertheidigen war. b) Er hatte früher mit Gottschalk in Verbindung gestanden.

An ihn schloß sich Servatus Lupus, Abt zu Ferrieres, ein Freund von Gottschalk und Schüler von Raban. Er vertheidigte die zwiefache Prädestination sowohl in Briefen an König Karl den Kahlen, und an Hinkmar, c), als auch in einer eigenen Schrift. d)

Hinkmar bemühete sich nun, ebenfalls Schriftsteller in Thätigkeit zu versetzen. Der erste war Amalarius von Metz. Seine Schrift ist verloren. Aber sie scheint auch unbedeutend gewesen zu seyn.

Dagegen fand Gottschalk bald nachher einen Gegner in Johannes dem Schotten (Erigena), der unstreitig der scharfsinnigste Denker jener Zeit war. Gleichwohl zeigt er sich in seiner hierher gehörigen Schrift keineswegs auf eine seinem Ruhm entsprechende Weise. e) Oft glaubt man blos die Streitschrift eines gedungenen Sachwalters zu lesen, der, wo er keine Gründe vorzubrin-

---

a) In Cellot. Historia Gotteschalci.

b) Bey Mauguin.

c) Servat. Lup. Epist. 128. 129.

d) Ejusd. Liber de tribus Quaestionibus.

e) Bey Mauguin.

bringen hat, dialektische Fechterstreiche anwendet. In der That war es jedoch der Fall, daß er voraussetzte, Augustin's Lehre sey die der Bibel, und beyde seyen übereinstimmend mit der Vernunft, — und hierdurch zu einem so schwankenden Benehmen gebracht wurde. Am Ende mußte er sich, — und dies offenbart allein den Denker, — dennoch durch die Behauptung retten, daß weder Sünde noch Strafe etwas Positives sey, und also darum keine Prädestination hierzu statt finden könne. Schwerlich, daß Johannes bey Hinkmar und dessen Anhang viel Dank einerndtete.

Prudentius setzte ihm sogleich eine Widerlegung entgegen. Er wollte in seiner Schrift nicht blos das Gift der Pelagianischen Treulosigkeit und den Unsinn des Origenes, sondern auch selbst die Wuth der Kollyridianischen Ketzer gefunden haben. Die Widerlegung ist ermüdend weitläuftig uud doch von keinem bedeutenden Gehalt. f) Einen billigeren, selbst mit Gottschalk nicht ganz zufriedenen Gegner fand Johannes an dem Diakon Florus zu Lyon. g)

Ein Gegner von Gewicht trat endlich noch gegen Hinkmar in dem Erzbischof Remigius von Lyon auf. Dieser vertheidigte alle Sätze, die Hinkmar bey Gottschalk als ketzerisch verdammt hatte, nur mit Ausnahme des einen, daß der Mensch nach dem Fall seinen freyen Willen nicht zum Guten, sondern nur zum Bösen gebrauchen könne; jedoch erklärte er sich über das Verderbniß des menschlichen Willens so stark, daß wohl gewiß Gottschalk seinen Satz in keinem andern Sinne behauptet hatte. Er erklärte geradezu, daß man nicht Gottschalk

---

f) Daselbst.
g) Daselbst.

schalk, sondern die Lehre der Kirche verdammt habe, und daß man, wenn auch Gottschalk den so eben angeführten Satz behauptet haben sollte, ihn vielmehr mit sanftmüthigem Geist hätte zurecht weisen müssen. Ueber die Schrift von Amalarius urtheilte er, dieselbe sey so voll von Ketzereyen, daß sie werth sey, verbrannt zu werden, und über die von Johannes dem Schotten, daß sie entweder Bedauern oder das Anathema verdiene. h)

## §. 258.

## Synoden, die deshalb gehalten wurden.

Hinkmar schlug hierauf einen andern Weg ein, um sein Ansehen aufrecht zu erhalten. Er veranlaßte im Jahr 853 eine neue Synode zu Chiersy, wo Karl der Kahle selbst zugegen war. a) Auf derselben wurden vier Sätze festgestellt. 1. „Durch den Fall der ersten Menschen, sind alle Menschen eine Masse des Verderbnisses worden; unter diesen hat sich nun Gott einige ausgewählt und hat aus Gnade sie zum Leben, und das Leben für sie prädestinirt; andere hat er, der Gerechtigkeit gemäß, in der Masse des Verderbnisses gelassen, er hat vorhergewußt, daß sie verloren gehen werden, er hat sie jedoch nicht prädestinirt, um verloren zu gehen, hat ihnen aber, weil er gerecht ist, die ewige Strafe prädestinirt. Es ist also nur eine Prädestination, die entweder zum Geschenk der Gnade oder zur Vergeltung der Gerechtigkeit gehört. 2. Durch den ersten Menschen haben wir den freyen Willen verloren und durch Christum wieder bekommen; wir haben, wenn die Gnade uns zuvorkommt und

uns

h) Daselbst, unter dem Titel: Liber de tribus Epistolis.

a) Annal. Bertin. ad a. 853. Hincmar. de Praedestin. Praefat.

unterstützt, freyen Willen zum Guten, und wenn wir von der Gnade verlassen sind, freyen Willen zum Bösen. Frey ist unser Willen, weil ihn die Gnade befreyt und vom Verderbniß geheilt hat. 3. Gott will daß alle Menschen ohne Ausnahme selig werden sollen, ob es gleich nicht alle werden. Daß manche selig werden, ist ein Geschenk des Seligmachenden, daß manche verloren gehen, ist die Schuld der Verlorenen. 4. Es ist kein Mensch, war keiner, wird keiner seyn, für den Christus nicht gestorben ist. Wenn nicht alle durch das Geheimniß seines Leidens erlöset werden, so ist dies nicht seinem Verdienst zuzuschreiben, sondern kommt auf Rechnung der Ungläubigen, die nicht jenen Glauben haben, der durch die Liebe thätig ist."

Gegen diese Sätze erschien sogleich eine Schrift im Namen der Kirche von Lyon. Wahrscheinlich von dem Erzbischof Remigius gleichfalls verfaßt. b) Dieser hielt auch mit den Erzbischöfen von Vienne und Arles im Jahr 855 eine Synode zu Valence, auf welcher folgendes angenommen wurde. c) „Gott weiß und wußte von Ewigkeit das Gute, welches die Guten, und das Böse, welches die Bösen thun werden, — daß die Guten durch seine Gnade Gutes thun und durch diese seine Gnade ewige Belohnung empfangen, die Bösen durch ihre eigene Bosheit Böses thun und durch seine Gerechtigkeit einige Verdammniß empfangen werden. Keinem Bösen wird jedoch durch das Vorherwissen Gottes die Nothwendigkeit, nicht anders seyn zu können, auferlegt, sondern, was ein solcher ist, ist er durch seinen eigenen Willen

b) Bey Mauguin unter dem Titel Libellus de tenenda s. Scripturae veritate et s. orthodoxorum Patrum auctoritate fideliter sectanda.

c) Concil. Valentin. a. 855. c. 3—6.

len, — die Bösen gehen nicht verloren, weil sie nicht gut seyn konnten, sondern weil sie nicht gut seyn wollten, und aus eigener Schuld in der Masse der Verdammniß durch erbliche oder wirkliche Sünde verblieben. Es ist eine Prädestination der Erwählten zum Leben, und eine Prädestination der Gottlosen zum Tode; bey der Erwählung geht jedoch die göttliche Barmherzigkeit dem guten Handeln, bey der Verdammung aber das böse Handeln dem gerechten Gericht Gottes voraus. Bey den Bösen wußte Gott ihre Bosheit voraus, weil sie in ihnen ist, aber er prädestinirte dieselbe nicht, weil sie nicht aus ihm ist; aber die Strafe wußte er voraus und prädestinirte sie. In Betreff der Erlösung durch das Blut Christi ist, wegen des großen Irrthums, der entstanden ist, als sey nämlich das Blut Christi auch für diejenigen vergossen worden, die wegen ihrer Sünden ewig verdammt sind, — vielmehr bey den Aussprüchen der Bibel stehen zu bleiben, nach welchen wer an ihn glaubt, nicht verloren geht, und er für viele gestorben ist. Die vier Artikel, welche auf einer Versammlung von unsern Brüdern unvorsichtiger Weise angenommen worden, sind wegen ihrer Unbrauchbarkeit, selbst wegen ihrer Schädlichkeit und ihres irrigen Inhalts zu verwerfen, eben so auch die, welche in sechs: zehen Syllogismen zusammengefaßt worden, (— dies bezieht sich auf die Schrift von Johannes dem Schotten, —) die, obgleich dies vorgegeben wird, doch durch keine weltliche Gelehrsamkeit glänzen, sondern vielmehr Einfälle des Teufels als Glaubenslehren enthalten. Die ganze Menge der Gläubigen, die durch die Taufe wiedergeboren ist, ist auch durch das Blut Christi von den Sünden abgewaschen; manche von diesen werden selig, weil sie durch die Gnade bey der Erlösung beharren, — andere gelangen aber nicht zur Seligkeit, weil sie bey dem anfäng-

lichen

lichen Glauben nicht beharren und die Erlösung ungültig machen. In Ansehung der Gnade, durch welche die Gläubigen selig werden, und ohne die Niemand selig werden kann, und in Ansehung des freyen Willens, der durch den ersten Menschen entkräftet und durch Christum wiederhergestellt und geheilt worden, muß man den h. Vätern, Synoden und Päbsten folgen, alberne Fragen, altweibische Fabeln und Schottischen Brey, (Scotorum pultes) der nur Eckel verursacht, dagegen verwerfen."

Um das Verhältniß dieser Synoden gegen einander richtig aufzufassen, darf man nicht vergessen, daß Hinkmar der erste Erzbischof im Reich Karls des Kahlen war, seine Gegner aber unter der Oberherrschaft des Kaisers Lothar standen. Aus der Spannung, die zwischen den beyden Regenten statt hatte, muß es hergeleitet werden, daß sich die Synode zu Valence so anzüglich und bitter ausdrückte. Allein daraus, daß die Streiter verschiedenen Reichen angehörten, erklärt sich's auch, wie es kommen konnte, daß jetzt nichts weiter erfolgte. Wenn man die Schlüsse dieser beyden Synoden einander entgegen gestellt sieht, erwartet man, daß große Bewegungen aus denselben hervorgegangen seyen. Aber gleichwohl weiß die Geschichte nichts von solchen Bewegungen; vielmehr zeigt sie uns eine tiefe Ruhe, die seitdem eintrat. Allein anders als durch Schriften hätte jetzt auch nicht gestritten werden können. Hinkmar jedoch, der sonst so schreibfertig war, hielt es wohl besser zu schweigen, und nahm, wie es scheint, keine Notitz von der Synode zu Valence; die Gegner aber glaubten ohne Zweifel, daß von ihrer Seite schon alles erforderliche gethan sey.

Allmählich suchten Lothar's Söhne (denn er selbst starb im Jahr 855.) und Karl der Kahle, sich einan-

einander anzunähern. Es fand deshalb eine Versamm-lung zu Savonnieres bey Toul im Jahr 859 statt. Remigius überreichte Karl dem Kahlen die zu Valence aufgestellten Artikel. Doch war hier schon die Stelle, wo die Artikel der Synode zu Chiersy ausdrücklich verworfen werden, ausgelassen. d) Karl gab dieselben an Hinkmar, und dieser schrieb nun eine weitläuftige Widerlegung, mit der er erst nach mehreren Jahren fertig wurde. e) Die Versammlung selbst beschloß, daß nach hergestelltem Frieden die Bischöfe zusammen kommen und sich nach Anleitung der h. Schrift und der Aussprüche der Kirchenväter vereinigen sollten. f) Hiermit hatte der Streit sein Ende erreicht!

## §. 259.

### Gottschalk's spätere Schicksale.

Gottschalk war schon lange eingekerkert, als er es wagte, noch einen andern Streit gegen Hinkmar anzufangen. Dieser hatte nämlich in einem Kirchen-Gesang, worin die Worte Trina Deitas vorkamen, weil ihm dies auf Tritheismus hinzuleiten schien, dafür die Worte Sancta Deitas setzen lassen. Hiergegen erhob sich aber Gott-schalk, und sein Freund Ratramn stand ihm gleich-falls bey. Von Hinkmar ist noch eine weitläuftige Schrift vorhanden, worin er sich zu rechtfertigen und Gott-

d) Hincmar. l. c. Praefat.

e) Hincmar. de Praedestinatione et libero Arbitrio contra Gothescalcum et ceteros Praedestinatianos, im ersten Theil seiner Werke.

f) Concil. Tullens. apud Saponarias c. 10.

Gottschalken, (denn mit Ratramn läßt er sich nicht weiter ein,) zu verketzern sucht. a)

Gottschalk hatte zuletzt Gelegenheit gefunden, einen andern Mönch für sich zu gewinnen, und dieser begab sich nun im Geheimen nach Rom, um dem Pabst Nikolaus I. von Gottschalk eine Klagschrift zu überreichen. In zwey Briefen erwähnt Hinkmar der Sache, und dies sind die einzigen Quellen, aus denen wir hier schöpfen können. Der eine ist an den Pabst selbst gerichtet. Aus demselben sieht man, daß Gottschalks Sache auf der im Jahr 863 zu Metz versammelten Synode nochmahls hatte vorgenommen werden sollen, daß Hinkmar aber der Ladung, mit Gottschalk sich daselbst einzufinden, nicht gefolgt war. Er sagt, er habe diese Ladung von einigen Bischöfen erhalten, die die Sache nichts angegangen. Allein, ungeachtet dessen darf man annehmen, daß dieselbe von den päbstlichen Gesandten gekommen war, und daß er sich nur dieses Ausdrucks bediente, weil er wußte, wie wenig der Pabst mit dem Benehmen seiner Gesandten auf jener Synode zufrieden war, und also darauf rechnen durfte, daß dieser auf den Verdacht geleitet werden könne, daß auch in Ansehung der Sache Gottschalks die Gesandten vielleicht ihren Instructionen nicht nachgekommen seyen. b) Der andere ist einige Jahre später an den Erzbischof Egilo von Sens, der damahls nach Rom zu reisen im Begriff stand, geschrieben, und zwar in der Absicht, damit dieser den Pabst gegen Gottschalk stimme. Man erfährt aus diesem Briefe, daß der Pabst bereits an Karl den

---

a) Hincmar. Collectio contra Cothescalcum de una et non trina Deitate, im ersten Band s. Werke.

b) Ejusd. Epist. 17.

den Kahlen deshalb geschrieben und geäussert hatte, Hinkmar möge sich hüten, daß nicht mehr solcher Klagen gegen ihn vorkämen. c) In beyden Briefen wird Gottschalk mit den schwärzesten Farben geschildert und in dem letzteren sogar für besessen von einem bösen Geiste erklärt. Unter den Ketzereyen, die ihm aufgebürdet werden, steht die, daß eine Trina Deitas sey, oben an. Uebrigens redet Hinkmar immer so, als halte er Gottschalk nur darum im Verhaft, damit ihm von den Mitgliedern der Synoden, von denen derselbe verdammt worden, kein Vorwurf gemacht werde, und als sey er möglichst bereit, denselben zur ferneren Untersuchung der Sache nach Rom zu senden.

Damahls lenkten wohl die wichtigeren Angelegenheiten Rothads und Wulfads die Aufmerksamkeit des Pabstes von Gottschalks Sache ab. — Bald nachher kam es dahin, daß Nikolaus selbst Hinkmars Beystand gegen die Griechen aufbieten mußte. Genug, für Gottschalk geschah von Rom aus nichts.

Um das Jahr 868 verfiel der Unglückliche in eine tödtliche Krankheit. Hinkmar, so wie er dies erfuhr, schickte ihm ein Glaubensbekenntniß zu, worin seine Behauptungen so wohl in Betreff der Prädestination als in Betreff der Trinität verworfen waren, — und forderte, daß er dasselbe unterschreibe, wenn er noch vor seinem Tode wieder in die Kirche aufgenommen seyn und das Abendmahl empfangen wolle. Gottschalk verweigerte dies standhaft und so starb er. d)



c) Ejus d. Epist. 24. 25.

d) Hincmar. Collect. de non trina Deitate p. 552. sequ.

## d.

# Streitigkeiten Berengars von Tours.

### §. 260.

### Erster Act.

Welche Fortschritte Radberts Abendmahlslehre im Lauf der Zeit gemacht hatte, beurkundet am Ende dieser Periode die Geschichte Berengars von Tours. a) Dieser Schüler des Bischofs Fulbert von Chartres, ein junger Mann von Talenten, aber nicht ohne Eitelkeit und ohne allzu hohes Vertrauen auf seine Gewandtheit in der Dialektik, wagte es, Zweifel gegen die Annahme einer Verwandlung des Brodes und Weines zu verbreiten, und gab dadurch Veranlassung zu Verfolgungen, die ihn bis in seine späteren Jahre hin trafen.

Die ersten Schritte, die er that, sind uns nicht bekannt. Die älteste Urkunde, welche wir hierüber besitzen, ist ein Schreiben an ihn, worin ihn sein Freund Adelmann beschwört, keine Unruhen zu erregen, sondern an die Verwandlung zu glauben. b)

Dennoch schrieb Berengar bald darauf an einen andern seiner Bekannten, den Mönch Lanfrank im Kloster Bec, und tadelte diesen, daß er die Meinungen des Johannes des Schotten vom Abendmahl verworfen und Radberts dagegen in Schutz genommen habe. c)

Lan-

---

a) Lessing's Berengarius Turonensis, Braunschw. 1770. 4. — Diese Schrift ist zu vergleichen, wenn in der Folge keine Quellen angeführt sind.

b) Adelmanni de veritate Corporis et Sanguinis Domini ad Berengarium Epistola, ed. C. A. Schmidt, Brunsv. 1770. 8.

c) Berengar. Epist. ad Lanfranc. in den Conciliensammlungen

Lanfrank machte dies Schreiben in Rom bekannt. Was ihn hierzu bestimmte, — ob die Besorgniß, sonst selbst in den Verdacht der Irrgläubigkeit zu gerathen, wie er selbst nachmahls vorgegeben hat, — oder Eifersucht über Berengars Ruf und Furcht durch denselben verdunkelt zu werden, — oder blos Erbitterung, daß sich dieser herausgenommen hatte, ihn belehren zu wollen, — hierüber läßt sich nicht ganz aufs Klare kommen. Genug, Pabst Leo IX. hielt im Jahr 1050 eine Synode zu Rom, auf welcher Berengar, ohne gehört zu seyn, als irrgläubig aus der KirchenGemeinschaft ausgestossen wurde.

Gleichwohl wollte Leo bald nachher, — vielleicht weil er die Uebereilung einsah, — die Sache erst näher untersuchen, und berufte Berengaren zu einer Synode, die noch im nämlichen Jahr zu Vercelli gehalten wurde. Berengar konnte nicht erscheinen, weil ihn der König Heinrich I. einkerkern ließ. Wodurch dieser hierzu bewogen worden, und was überhaupt damahls noch in Betreff Berengars in Frankreich vorgegangen — denn einige Synoden scheinen dort gleichfalls seinetwegen statt gehabt zu haben, — dies ist im Dunkeln. Leo wiederholte seinen Ausspruch über den Abwesenden und verdammte zugleich das Buch des Johannes des Schotten, weil darin gesagt war, die Sacramente des Altars seyen eine Aenlichkeit, ein Bild, ein Unterpfand des Leibes und Blutes Christi. Vergebens hatten einige anwesende französische Geistliche sich Berengars anzunehmen gesucht.

§. 261.

---

Sammlungen und in Lanfranc. Opp. ed. Dachery.

## §. 261.

### Zweyter Act.

Im Jahr 1055 kam der Cardinal Hildebrand als Gesandter des Pabsts Victor II. nach Frankreich. Berengar wendete sich an diesen. Hildebrand verstattete ihm, sich mit den damahls zu einer Synode in Tours versammelten Bischöfen in eine Unterredung einzulassen, — begnügte sich mit einem Glaubensbekenntniß, worin blos gesagt war, daß das Brod und der Wein nach der Consecration der Leib und das Blut Christi seyen, — und erbot sich, ihn mit nach Rom zu nehmen, damit er sich auch dort vertheidige. Der Tod des Pabstes, der inzwischen erfolgt war, verhinderte diese Reise.

Aber im Jahr 1059 begab sich Berengar dennoch nach Rom. Wahrscheinlich im Vertrauen auf den Schutz Hildebrands, der ihm wohl wollte. Allein, Nikolaus II. der damahls auf dem päbstlichen Stule saß, gestattete dem Cardinal Humbert einen stärkeren Einfluß, und dieser war ein eifriger Anhänger von Radbert. Hier mußte sich Berengar vor einer Synode zur Ablegung eines Glaubensbekenntnisses verstehen, worin es hieß: er glaube, daß das Brod und der Wein nach der Consecration der wahre Leib und das wahre Blut Christi sind, und sinnlich von den Händen der Priester berührt und gebrochen, und von den Zähnen der Gläubigen zermalt werden. a) Von Humbert war dies Glau-

---

a) Act. Concil. Roman. a. 1059. — „Anathematizo omnem haeresim, praecipue de qua hactenus infamatus fum, quae afiruere conatur, panem et vinum, quae in altari ponuntur, post consecrationem solummodo sacramentum, et non verum corpus et sanguinem Domini nostri Iesu Christi esse, nec posse sensualiter, nisi in solo

Glaubensbekenntniß aufgesetzt worden, und von diesem wurde auch Berengar, wie er selbst wenigstens sagt, durch körperliche Mishandlungen und durch Bedrohung mit dem Tode zur Unterschrift desselben genöthigt.

## §. 262.

### Dritter Act.

Berengar kam wieder nach Frankreich zurück, und wagte es, seine bisherigen Meinungen immer noch zu vertheidigen. Besonders, nachdem Nikolaus II. gestorben war. Er entschuldigte sich damit, daß er jenes Glaubensbekenntniß aus Furcht unterschrieben habe, und berufte sich auf Aaron, der aus Furcht das goldene Kalb verfertigt, und auf Petrus, der gleichfalls aus Furcht den Herrn verläugnet habe. Alexander II. der nunmehr die päbstliche Würde bekleidete, begnügte sich auch, ihn blos zu ermahnen, daß er seinem Irrthum entsage und die Kirche nicht weiter ärgere. Ohne Zweifel muß dies auf Hildebrands Rechnung gesetzt werden, durch den sich dieser Pabst meist leiten ließ. Mehrere Streitschriften wurden um diese Zeit gewechselt, unter denen auch

---

sacramento, manibus sacerdotum tractari, vel frangi, vel fidelium dentibus atteri. Confentio autem s. Romanae Ecclesiae et apostolicae sedi et ore et corde profiteor de sacramento dominicae mensae eam fidem me tenere, quam dominus et venerabilis papa Nicolaus et haec sancta Synodus auctoritate evangelica et apostolica tenendam tradidit, mihique formavit: scilicet panem et vinum, quae in altari ponuntur, post consecrationem non solum sacramentum, sed etiam verum corpus et sanguinem Domini nostri Iesu Christi esse, et sensualiter, non solum sacramento, sed in veritate, manibus sacerdotum tractari et frangi; et fidelium dentibus atteri."

auch ein ausführliches Werk von Lanfrank ist. b) Eine Synode, die im Jahr 1063 zu Rouen gehalten wurde, verwarf Berengars Lehre abermahls. Dasselbe geschah von zwey Synoden, die in den Jahren 1075 und 1076 zu Mairant und zu Poitiers gehalten wurden. Auf der zu Mairant war Berengar selbst zugegen und wäre von seinen Widersachern beynahe todtgeschlagen worden.

Inzwischen hatte im Jahr 1073 Hildebrand selbst den päbstlichen Stul bestiegen. Er lud Berengarn endlich nach Rom, und ließ ihn im Jahr 1079 vor einer Synode ein Glaubensbekenntniß ablegen, wodurch er bekannte, daß nach der Consecration das Brod der wahre Leib Christi sey, der von der Jungfrau geboren worden, am Kreuze gelitten habe, und zur Rechten des Vaters sitze, — und der Wein das wahre Blut Christi, welches aus seiner Seite geflossen sey. Der Pabst erklärte dies für hinreichend. Indessen war die Parthey der Gegner Berengars so mächtig, daß sich Gregor dazu verstehen mußte, ihn noch ein anderes Glaubensbekenntniß ablegen zu lassen, worin gesagt wurde, daß Brod und Wein der Substanz nach (substantialiter) in den Leib und das Blut Christi verwandelt werde. c) Gregor entließ ihn hierauf mit einem Schutzbriefe, daß ihn bey Strafe des Bannes Niemand antasten oder einen Ketzer nennen solle, und er kehrte nach Frankreich zurück.

Beren-

b) Lanfranc. de Eucharistia. Das Werk enthält viele historische Data, muß aber wegen der Partheylichkeit, mit der es geschrieben ist, vorsichtig gebraucht werden.

c) Acta Concil. Roman. sub Gregor. VII. in causa Berengarii, ab ipso Berengario conscripta, in Martene et Durand Thesaur. T. IV. p. 103.

Berengar blieb dennoch ein Gegner der Radbertischen Verwandlungslehre, wie eine Schrift beweiset, die er jetzt noch schrieb. Aus derselben ist am bestimmtesten zu ersehen, wie er über das Abendmahl dachte; er gab nämlich zu, daß Brod und Wein nach der Consecration Leib und Blut Christi seyen, läugnete aber, daß die Substanz des Brodes und Weines aufgehört habe. Er starb endlich im Jahr 1088, bewundert wegen der Frömmigkeit, die er in seinen letzten Jahren bewiesen hatte.

## D.

# Nachrichten von den Paulicianern u. d. gl.

### §. 263.

### Paulicianer im Orient.

Paulicianer ist der Namen einer Secte von dunkelm Ursprung, die aus Armenien stammt. Man glaubte in ihnen verkappte Manichäer zu finden, und nannte sie daher noch gewöhnlicher mit diesem Namen. Auch hießen sie Athinganer, welcher Namen so viel als Abgesonderte bezeichnen soll. In der Mitte des siebenten Jahrhunderts sollen zwey Brüder Paulus und Johannes den Manichäismus wieder erneuert und diese Secte gestiftet haben. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts soll sie unter Justinian II. verfolgt, aber doch durch einen andern Paulus erhalten worden seyn. Der Namen Paulicianer wird bald von dem ersteren, bald von dem letzteren Paulus abgeleitet.

Die

Die früheren Schicksale der Secte lassen sich nicht hinreichend in's Licht bringen. Nur so viel sieht man, daß sie bey Verfolgungen gewöhnlich Zuflucht bey den benachbarten Muhammedanern suchten und fanden, dadurch aber den Haß der Christen noch mehr auf sich zogen. a)

Die härteste Verfolgung traf die Paulicianer im neunten Jahrhundert. Die Nachrichten weichen aber ab, ob dies unter Michael I. und Leo aus Armenien, oder unter Theodora geschehen sey. Viele, die sich nicht bekehren lassen wollten, wurden enthauptet, ersäuft oder an's Kreuz geschlagen. Mehrere tausende flüchteten dagegen unter Anführung eines gewissen Karbeas auf das Gebiet der Araber, legten daselbst einige Städte an, und unternahmen nicht selten Einfälle in das Griechische Reich, wobey sie von den Arabern bisweilen unterstützt wurden. b)

Bald nachher trat auch Photius als Schriftsteller gegen dieselben auf. Die hauptsächlichsten Irrthümer, die er ihnen Schuld gibt, sind folgende. Der Schöpfer der Welt sey von dem höchsten Gott verschieden. Christus habe seinen Körper aus höheren Regionen in den Leib seiner Mutter mitgebracht; Maria habe nachmahls noch Söhne mit Joseph erzeugt; u. d. dgl. Man wird hierdurch an die Gnostiker der früheren Jahrhunderte erinnert. Ausserdem legt er ihnen zur Last, daß Taufe und Abend-

---

a) Phot. contr. Manich. L. I. in Wolf. Anecdot. Graec. T. I. II. Petr. Sicul. Hist. Manichaer. ed. Rader.

b) Constantin. Porphyrogenn. Continuat. L. IV. c. 16. p. 76. ed. Venet. vgl. mit den in voriger Anmerkung genannten Schriftstellern.

Abendmahl von ihnen verworfen, das Kreuz nicht angebetet und geküßt, das alte Testament nicht anerkannt, der Apostel Petrus getadelt werde, u. s. f. c) Es läßt sich nicht ausmachen, ob und in wieferne diese Beschuldigungen gegründet sind.

Doch fanden sich noch in der letztern Hälfte des zehnten Jahrhunderts Paulicianer im Kirchengebiet von Antiochien. Der damahlige Patriarch Theodorus bat den Kaiser Johannes I. Zimiskes die dasigen Gegenden von ihnen zu reinigen, und dieser versetzte sie nach Philippopolis in Thracien. d)

Von da sollen sich ihre Lehren zu den benachbarten Bulgaren und Chazaren und endlich bis in die entfernteren Länder des Occidents verbreitet haben. Wenigstens hört man seit dem Anfang des eilften Jahrhundert in vielen Gegenden von sogenannten Manichäern, die entdeckt, und entweder bekehrt oder bestraft worden, — und die auf jeden Fall Verächter und Lästerer der katholischen Kirche waren. Die näheren Untersuchungen hierüber finden in der Geschichte der folgenden Periode eine passendere Stelle. Nur folgendes mag hier noch ausgehoben werden.

## §. 264.

## Angebliche Manichäer u. dgl. im Occident.

Um das Jahr 1000 erregte ein Schwärmer Leuthard in der Gegend von Chalons vielen Lärm. Er

zer,

c) Phot. l. c. L. II. sequ.

d) Zonar. Annal. L. XVII. c. 1. p. 164. ed. Venet.

zerschlug Crucifixe, versicherte, daß nicht alles, was in der Bibel stehe, wahr sey, und misbilligte die Entrichtung des Zehntens. Zuletzt stürzte er sich in einen Brunnen. e)

Im Jahr 1017 wurden zu Orleans einige angesehene Kanoniker nebst ihren Anhängern als Ketzer hingerichtet. Die beyden hierüber vorhandenen Nachrichten weichen aber von einander ab. Nach der einen waren Heribert und Lisoius die Häupter dieser Parthey; eine Frau aus Italien hatte sie verführt. Indem sie aber auch einen Priester aus Rouen zu gewinnen suchten, entdeckte derselbe die Sache dem Grafen Richard und dieser setzte den König Robert davon in Kenntniß. Robert veranstaltete nun eine Untersuchung, bey der die beyden Häupter eingestanden, daß sie die Lehre von der Trinität für Unsinn hielten, annahmen, daß Himmel und Erde von jeher ohne einen Schöpfer vorhanden gewesen seyen, und alle Vergeltung läugneten. Sie wurden hierauf verbrannt. f) Nach der andern Erzählung hießen die Häupter Stephan und Lisoius. Durch diese wurde Herbert, ein anderer Geistlicher, verführt, und derselbe bemühte sich, einen Abkömmling der Grafen der Normandie, Arefast, gleichfalls zu verführen. Arefast zeigte dies dem Grafen Richard, dieser dem König an. Letzterer rieth nun, daß sich Arefast aufnehmen lasse, um die Geheimnisse dieser Secte zu erforschen. Er entdeckte hierauf auch, daß sie die Geburt, das Leiden, den Tod und die Auferstehung Christi läugneten, der Taufe und dem Abendmahl alle Wirkungen absprachen, und die Anrufung der Heiligen für fruchtlos erklärten. Er entdeckte aber auch ferner, was bey den nächtlichen Versamm-

lungen

---

c) Glabr. Radulph, Hist. L. II, c. 11.

f) Ejusd. Hist. L. III. c. 8.

lungen vorging. Nämlich, ein böser Geist pflegte in Gestalt irgend eines kleinen Thierchens zu erscheinen; dies war das Zeichen, die Lichter auszulöschen; hierauf ergriff jeder die nächste Weibsperson, um Unzucht mit ihr zu treiben, gleichviel, ob es auch seine Mutter oder Schwester, oder eine Nonne war; die Kinder, die hierdurch erzeugt wurden, wurden am achten Tage verbrannt, und die Asche, unter dem Namen der himmlischen Speise gleich dem Abendmahl ausgetheilt; diese Asche hatte eine solche teuflische Kraft, daß sich keiner, der sie genossen hatte, je wieder von dieser Ketzerey los machen konnte. Nachdem Arefast dies angezeigt, folgte dann die Untersuchung und Hinrichtung. g)

Im Jahr 1025 entdeckte der Erzbischof Gerhard von Cambray in Arras eine neue Secte, die ein Italiäner Gandulf gestiftet hatte. Er hielt deshalb eine Versammlung und fand, daß diese Ketzer die Taufe und das Abendmahl gering schätzten, die örtliche Heiligkeit der Kirchen läugneten, die Abstufungen im Klerus misbilligten, der Buße ihren Werth absprachen, die Ehe verabscheuten, die Verehrung der Heiligen und Anbetung des Kreuzes verwarfen, und auf die eigene Gerechtigkeit einen hohen Werth legten. Die Ketzer ließen sich zum Widerruf bestimmen. h)

Im Jahr 1052 glaubte man in Goslar Manichäer entdeckt zu haben. Hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Leute den Genuß des Fleisches verwarfen. Sie wurden darum aufgeknüpft. i)

Im oberen Italien gab es besonders viele angebliche Manichäer; allein die Nachrichten über dieselben sind noch weit dürftiger.

V.

g) Gest. Synod. Aurelian. in Dachery Spicileg. T. I. p. 604.

h) Synod. Atrebatens. daselbst p. 607.

i) Hermann. Contract. Chronic. ad a. 1052.

# V.

# Nachrichten

von

# den vorzüglichsten Schriftstellern.

## a.

## Orient.

### §. 265.

### Zustand der Gelehrsamkeit im Orient.

Unter den Griechen waren allerdings noch viele gelehrte Kenntnisse vorhanden. Wenigstens fehlte es nicht an Hülfsmitteln, sich solche zu erwerben. Verschiedene Kaiser zeichneten sich als Freunde der Gelehrsamkeit aus, und traten zum Theil selbst als Schriftsteller auf. Dennoch nahm die Summe der im Umlauf befindlichen Kenntnisse fortwährend ab und die Hülfsmittel blieben unbenutzt. Nur einige theologische Schriftsteller verdienen hervor gehoben zu werden. Denn die meisten beschränkten sich darauf, Heilige zu preißen und Lebensbeschreibungen derselben zu verfassen. Der BilderStreit trug nicht wenig hierzu bey.

Inzwischen gingen die Wissenschaften, die ehedem ein Eigenthum der Griechen gewesen waren, zu den Arabern über und fanden am Hof zu Bagdad in mehreren Chalifen eifrige Beschützer. Arzneykunde, Mathematik, Physik, Astronomie, machten das meiste Glück und wurden hier selbst noch weiter ver-

voll-

vollkommnet. Von Bagdad und Bassora, wo die berühmtesten Schulen blühten, kamen die Kenntnisse, die sich aus denselben verbreiteten, endlich bis in die entlegensten Länder des großen Reichs. Selbst fern im Occident, in Spanien, blühten Schulen auf, und dies wurde dann von den wichtigsten Folgen für die Christen des Occidents.

## §. 266.

## Schriftsteller.

Die Griechische Kirche hatte am Anfang dieser Periode ihren berühmtesten Dogmatiker in Johannes von Damaskus. Er stand früher in Staatsdiensten bey dem Arabischen Beherrscher von Damaskus, ging aber nachmahls in das Kloster des h. Sabas bey Jerusalem, wo er um das Jahr 755 starb. Als Vertheidiger der Bilder ist er bereits vorgekommen. Er besaß Kenntniß der Aristotelischen Philosophie, (es ist auch noch eine Dialektik von ihm vorhanden,) war äusserst belesen in den Werken der älteren Griechischen Kirchenväter, und es gebrach ihm auch nicht an Scharfsinn. In seinem dogmatischen Werke (ἐκδοσις ακριβης της ορθοδοξου πιστεως) benutzte er dies alles, und gab den Dogmen das Ansehen, als seyen sie mit Hülfe der Schrift und der Vernunft völlig fest gestellt. Bey denen Dogmen, die früherhin Gegenstände des Streits in der Morgenländischen Kirche gewesen waren, trug er die Resultate aller der vielen weitläuftigen Untersuchungen und Grübeleyen zusammen, die deshalb statt gehabt hatten, und schmückte dieselbe mit Hülfe seiner dialektischen Kunst noch mehr aus. Die Dogmen dagegen, über die im Orient nicht gestritten worden war, berührte er kaum. In der Lehre von Gott war der angebliche Areopagite Dionysius sein Führer.

Man-

Manches ist in's Gebiet der Religionslehre gezogen, was keinesweges hierher gehört. Die Anordnung des Ganzen ist in vielen Hinsichten sehr übel gerathen. — Unbedeutender ist, was dieser Schriftsteller gegen Jakobiten, Nestorianer, Manichäer, Saracenen u. s. f. hinterlassen hat.

Theodor der Studite mag hier ebenfalls eine Stelle einnehmen. Er widmete sich von Jugend an dem Mönchsleben, und zeichnete sich durch die äusserste Strenge gegen sich selbst aus. Er versagte sich beynahe allen Schlaf, um zu beten und zu singen, und aß kaum so viel, als zur Erhaltung seines Lebens erforderlich war. Nachdem er hierdurch sein Ansehen begründet hatte, und zum Abt erhoben geworden war, glaubte er nunmehr eine wichtige Rolle spielen zu müssen. Als der Kaiser Constantin VI. sich von seiner Gemahlin schied und eine andere heurathete, wagte er es, denselben aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. Dafür wurde er, da er durchaus nicht nachgeben wollte, zwar körperlich mishandelt und eingekerkert. Doch kam er bald wieder in Freyheit, indem Constantin von seiner Mutter Irene vom Thron gestossen wurde. Diese setzte ihn dem Kloster Studium vor, wo er denn Gelegenheit hatte, den Ruf seiner Heiligkeit noch mehr zu erhöhen. Als Irene von Nikephorus gestürzt wurde, zog er sich eine neue Einkerkerung zu, weil er sich hartnäckig weigerte, mit denen, die Constantin's zweyte Ehe für rechtmäßig ansahen, in Kirchengemeinschaft zu leben. Durch Leo's V. Thronbesteigung kam er wieder in Freyheit. Dies dauerte jedoch nur so lange bis dieser Kaiser die BilderVerehrung verbot. Theodor vertheidigte die Bilder mit Ungestüm, suchte Unruhen zu erregen, und zog sich von neuem körperliche

Mishand-

Mishandlungen und Gefangenschaft zu. Michael II. setzt ihn von neuem auf freyen Fuß. Aber bald erregte er abermahls den Verdacht gegen sich, daß er aus Eifer für die Bilder Empörungen zu stiften suche. Er mußte flüchten und starb endlich im Jahr 826. Seine Briefe sind in historischen Hinsichten interessant. Was er sonst schrieb, zeichnet sich nicht aus. Ueberall spricht übrigens der Lobredner des Mönchswesens und eifrige Verehrer der Bilder.

Photius, dessen spätere Geschichte schon vorgekommen ist, war ehe er zum Patriarchen ernannt wurde, erster Senator der Stadt Constantinopel und bekleidete zugleich wichtige Stellen unter der kaiserlichen Leibwache und im Cabinete. (Er war πρωτοσπαθαριος und πρωτασηκρητις.) Man hatte ihn auch schon zu einer Gesandtschaft nach Persien gebraucht. Er besaß eine ausgebreitete Belesenheit und vielen Scharfsinn. Um die Nachwelt hat er sich ein hohes Verdienst durch seine Bibliothek (μυριοβιβλον) erworben, — ein Werk, in welchem er Auszüge aus zweyhundert und achtzig Büchern nebst Nachrichten über dieselben mitgetheilt hat. Denn unter denselben befinden sich nicht wenige, die uns ausserdem ganz unbekannt seyn würden, und gleichwohl von Wichtigkeit sind. Man verdankt ihm ausserdem ein Handbuch des kirchlichen Rechts (νομοκανων), ein Werk gegen die Manichäer (Pauliciancr), viele in mehrfacher Hinsicht interessante Briefe, ꝛc. Seine exegetischen Schriften sind nicht auf uns gekommen.

Arethas von Cäsarea, Erklärer der Apokalypse, den manche der gegenwärtigen Periode zuschreiben, ist schon früher in das sechste Jahrhundert versetzt worden. — Oecumenius, Bischof von Tricca in

Thessalien, der gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts lebte, Verfasser von Commentarien über die Apostelgeschichte und die neutestamentlichen Briefe verdient immer geschätzt zu werden, wenn er schon bey weitem das meiste den früheren Auslegern abgeborgt hat. — Theophylakt, Erzbischof über Bulgarien (zu Achrida) gehört schon zum Theil der folgenden Periode an. Seine Commentarien über die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Paulinischen Briefe, erwerben ihm gleichfalls eine Stelle unter den besseren Ausleger, ob es gleich auch bey ihm der Fall ist, daß er sich meistens nur an Chrysostomus gehalten hat. Auch hat man noch Briefe von ihm.

## b.

## Occident.

### §. 267.

### Zustand der Gelehrsamkeit im Occident.

In England blühten noch am Anfange dieser Periode einige Schulen. Unter denselben namentlich die des Erzbischofs Egbert von York. Im Reiche der Longobarden gab es wenigstens einzelne Männer, die gelehrte Kenntnisse besassen. Spanien dürfte vielleicht hier ebenfalls genannt werden, wenn unsere Nachrichten nur nicht so mangelhaft wären. Der Adoptianische Streit berechtigt zu dieser Vermuthung. Auch Agobard hatte, wie es scheint, seine Bildung in Spanien erhalten. In den übrigen Ländern war es dagegen desto finsterer.

Pipin scheint schon thätig gewesen zu seyn, um die Gelehrsamkeit unter den Franken empor zu bringen.

gen. Wahrscheinlich würde sein Namen in der Geschichte mehr glänzen, wenn derselbe nicht durch den seines Sohnes verdunkelt geworden wäre. Karl der Große that allerdings viel. Er zog Männer von Kenntnissen hervor, unterstützte dieselben, munterte sie auf, Bücher zu schreiben und Unterricht zu ertheilen, hatte stets einige zur Seite und bediente sich ihres Raths. Am meisten schätzte er den Engländer Alkuin, und folgte gewöhnlich der Leitung desselben. An seinem Hofe errichtete er eine gelehrte Gesellschaft und Schule. Aber was wichtiger war, er arbeitete darauf hin, daß an den Sitzen der Bischöfe und in den Klöstern Schulen errichtet würden. An mehreren Orten geschah dies auch unter seiner Regierung, an anderen dagegen erst später. Sein Sohn Ludewig der Fromme folgte dem Beyspiele seines Vaters, wenn gleich nicht mit dem nämlichen Interesse. Karl der Kahle suchte ebenfalls den Großvater nachzuahmen. Nachher aber hörten diese Bemühungen auf.

England, welches bisher im Sinken begriffen gewesen war, wurde gegen das Ende des neunten Jahrhunderts, durch Alfred, der damahls den Thron bestieg, von neuem auf einige Zeit gehoben. Das Verhältniß war jetzt dergestalt geändert, daß Alfred Gelehrte vom Continent nach England berufen mußte. Alfred war selbst Gelehrter und Schriftsteller.

Alle gelehrten Bemühungen bezogen sich jedoch blos auf die sogenannten sieben freyen Künste und auf die Theologie. Alles Wissen, ausser dem theologischen, glaubte man sey in dem Kreise der sieben freyen Künste befaßt. Die Vollendung der Theologie setzte man in die Erforschung des geheimen Sinnes der Bibel und der kirchlichen Ge-

bräuche. Die Studien überhaupt betrachtete man blos als ein Bildungsmittel für den Klerus.

Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts wagte sich endlich Gerbert, der nachmahls den päbstlichen Stul als Silvester II. bestieg, zu den Arabern nach Spanien, um sich dort Kenntnisse zu erwerben, die den Christen des Abendlandes fremde waren. Seit seiner Rückkehr war er auch eifrig bemüht, dieselben zu verbreiten. Die mathematischen und physikalischen Kenntnisse, die er mitbrachte, erregten bey dem großen Haufen den Verdacht, daß er ein Zauberer sey. Aber auch bey seinen Schülern scheinen sie wenigen Eingang gefunden zu haben; denn sie wurden nicht fortgepflanzt. Dagegen verbreitete sich ein reges Interesse für die Dialektik, und brachte in der folgenden Periode die bedeutendsten Wirkungen hervor.

## §. 268.

### Schriftsteller aus Karls Zeiten.

Der Diakon Paul, Warnefrieds Sohn, ein Longobarde, der in den Diensten des Königs Desiderius gestanden hatte, war einer der ersten Gelehrten, die Karl der Große hervorzog. Nachmahls wurde er demselben jedoch verdächtig und darum verbannt. Er brachte hierauf seine letzten Jahre im Kloster Monte Cassino zu. Als theologischer Schriftsteller ist er blos durch das Homiliarium merkwürdig, das er auf Karls Befehl sammelte. Aber desto mehr Dank ist man ihm für seine Geschichte der Longobarden schuldig.

Theodulf, ebenfalls aus dem oberen Italien gebürtig, wurde gleichfalls von Karl hervor gehoben und endlich als Bischof von Orleans angestellt. Seine be-

den:

deutendste Schrift ist die vom Ausgehen des h. Geistes gegen die Griechen, wozu Karl ebenfalls die Veranlassung gegeben hatte. Mit Paulin, von unbekannter Abkunft, war es der gleiche Fall. Durch Karl gelangte er zur Würde eines Patriarchen von Aquileja. Seine wichtigsten Schriften, ebenfalls von Karl veranlaßt, beziehen sich auf den Adoptianischen Streit.

Alkuin, der sich bisweilen Albin nannte, ein Schüler des Erzbischofs Egbert von York, war Karln schon vor seiner Thronbesteigung auf einer Reise bekannt geworden. Beyde sahen sich zum zweyten mahl, als Alkuin im Jahl 781 von Rom kam, wo er für den damahligen Erzbischof von York das Pallium geholt hatte. Karl glaubte hier den Mann gefunden zu haben, dessen er bedürfe, lud ihn ein, in's Fränkische Reich zu kommen, und schenkte ihm seitdem ein unbeschränktes Vertrauen. In seinen späteren Jahren stand Alkuin dem Kloster zu Tours vor, und erhob die Schule desselben zu einer der blühendsten. Als theologischer Schriftsteller ist er nicht besonders wichtig gewesen. Am bedeutendsten sind die Schriften wegen des Adoptianismus.

Durch Karls und Alkuin's vereintes Bemühen kam es bald dahin, daß auch Teutschland und Frankreich merkwürdige Schriftsteller aufstellen konnte. Einer der ersten war Eginhard, Karls Geheimschreiber, der nachmahls mehreren Klöstern vorstand, und endlich das Kloster Seligenstadt am Mayn stiftete. Seine Geschichte Karls macht seinen Namen unsterblich. Die ihm zugeschriebenen Annalen haben dagegen einen andern Verfasser. — Jonas Bischof von Orleans, dessen in der Geschichte des BilderStreits bereits Erwähnung

nung geschehen ist, — war vielleicht ein Schüler Theodulfs. Er schrieb, ausser dem Buch gegen Claudius von Turin, — eine Anweisung für Layen, worin er auf Begehren eines Grafen Matfrieds zu zeigen suchte, wie ein Christ vom Layenstande gottgefällig leben könne, — und eine Anweisung für Könige, deren sich die im Jahr 829 zu Paris versammelte Synode bediente, um Ludewig den Frommen über seine Pflichten zu belehren. —

Agobard, Erzbischof von Lyon, ist ein oft vorgekommener Namen. Seine wichtigsten Schriften sind schon gelegenheitlich angeführt worden. Er schrieb ausserdem gegen die Juden, um der zu weit gehenden Begünstigung derselben Einhalt zu thun, — über die Bilder, deren Verehrung er misbilligte, ohne sie selbst zu verwerfen, — gegen den Aberglauben, als könne Zauberey Einfluß auf das Wetter äussern, u. s. f. Er starb im Jahr 840.

## §. 269.

## Andere Schriftsteller des achten Jahrhunderts.

Unter Alkuin's Schülern hat sich Raban genannt Maurus den glänzendsten Namen erworben. Raban, der aus der Gegend von Mainz gebürtig war, lebte, nachdem er Alkuin's Unterricht eine Zeitlang in Tours genossen hatte, als Mönch im Kloster Fulda. Dort stieg er endlich bis zur Würde eines Abts empor, und brachte es dahin, daß die Schule zu Fulda die berühmteste in Teutschland wurde. Mishelligkeiten mit den Mönchen trieben ihn zulezt aus dem Kloster. Er wurde aber bald nachher zum Erzbischof von Mainz erho-

erhoben, wo er im Jahr 856 starb. Er war für seine Zeit ein wichtiger Mann, und ist darum auch schon oft genannt worden. Als Schriftsteller war er sehr arbeitsam und besaß allerdings viele Kenntnisse. Dennoch aber kann ihm unter den theologischen Schriftstellern keine besonders ausgezeichnete Stelle eingeräumt werden. Seine exegetischen Schriften und Predigten sind unbedeutend. Am brauchbarsten in historischer Hinsicht ist was er über den Unterricht der Geistlichen und die kirchlichen Gebräuche geschrieben hat.

Mit Raban lebte, zuerst als Schüler Alkuin's zu Tours, dann als Mönch zu Fulda, Haimo, der nachmahls Abt zu Hersfeld und später Bischof zu Halberstadt wurde. Seinen exegetischen Schriften und Predigten kann kein höherer Rang, wie denen seines Freundes, angewiesen werden. Aber desto bemerkenswerther ist's, daß er daran dachte, eine Kirchengeschichte zu schreiben. Es war freylich nur ein Auszug aus Rufin's Uebersetzung der Kirchengeschichte des Eusebius, allein gewiß für jene Zeit ein verdienstliches Unternehmen.

Nach Alkuin's Vorbild hatten sich auch andere Klostervorsteher angelegen seyn lassen, die Schulen ihrer Klöster empor zu bringen. So der Abt Hilduin zu St. Denys. Ein Zögling desselben war Hinkmar von Rheims, der Mann, der so vielfach in die Geschichte seiner Zeit eingegriffen hat. Er stand dem Erzbisthum Rheims von 845 bis 882 vor. Seine Schriften haben schon gelegenheitlich angeführt werden müssen.

Im Kloster Corbie bildeten sich Radbert mit dem Beynamen Paschasius, und Ratramn. Erste-

rer

rer starb als Abt von Corbie, letzterer als Abt von Orbais. Die Schriften, durch welche sie sich merkwürdig gemacht haben, sind schon gehörigen Orts in Betracht gekommen. Etwas früher war auch Christian Druthmar, Verfasser einer nicht übelgerathenen Auslegung des Matthäischen Evangeliums, aus dem Kloster Corbie hervorgegangen.

Ein Zeitgenosse dieser Schriftsteller war Johannes der Schotte, (Erigena,) aus Ireland gebürtig. Er hatte seine Bildung in England empfangen, war aber, man weiß nicht durch welche Veranlassung, nach Frankreich gekommen, wo er am Hofe Karls des Kahlen lebte und von demselben sehr geschätzt wurde. In seinen späteren Jahren kehrte er nach England zurück. Die Geschichte der Philosophie wird ihm als Denker wegen seines Buchs von der Eintheilung der Naturen stets eine ausgezeichnete Stelle anweisen. Seine theologischen Schriften, von denen bereits das nöthige vorgekommen ist, sagten der Denkart des Zeitalters nicht zu, indem er zu wenige Rücksicht auf den kirchlichen Lehrbegriff nahm. Durch ihn ließ Karl der Kahle auch die angeblichen Werke des Areopagiten Dionysius in's Lateinische übertragen, die seitdem einen wichtigen Einfluß auf die Abendländer äusserten.

## §. 270.

## Schriftsteller des neunten Jahrhunderts.

Auch Raban hatte Schüler, die seinen Namen noch mehr hoben. Zwar Servatus Lupus, nachmahls Abt zu Ferrieres, ein geachteter Mann seiner Zeit, verursachte ihm keine Freude, als er zur Vertheidigung Gottschalks schrieb.

Zu Raban's Schüler gehörte auch Walafried genannt Strabo (der Schielende), der die dasige

Schule

Schule empor brachte. Seine lateinischen Gedichte und seine Lebensbeschreibungen mehrerer Heiligen sind von keinem hohen Werth, aber von seinen Zeitgenossen wurden sie geschätzt. Den meisten Dank erwarb er sich dadurch, daß er aus den Werken der früheren Erklärer die sogenannte Glossa ordinaria interlinearis über die Bibel zusammen trug.

Otfried, Lehrer an der Schule des Klosters Weissenburg im Elsaß, war ebenfalls ein Schüler Rabans. Sein Versuch, die Evangelien in teutsche Verse überzutragen, wird seinen Namen wenigstens in Teutschland nicht untergehen lassen.

In der letzteren Hälfte des neunten Jahrhunderts lebte zu Rom Anastasius als Presbyter und Bibliothekar. Sein Namen und noch mehr seine Kenntniß der griechischen Sprache entscheiden dafür, daß er selbst von griechischer Abkunft war. Er wurde darum auch mehrere mahle zu Sendungen nach Constantinopel gebraucht. Man hat von ihm mehrere Uebersetzungen aus dem Griechischen — eine Kirchengeschichte, die jedoch eigentlich auch nur aus den Werken des Nikephorus, Theophanes ꝛc. übersetzt ist, — und Lebensbeschreibungen einiger Päbste. Letztere fanden so viele Fortsetzer, daß sich dadurch ein zusammenhängendes Ganze über die Geschichte der Päbste, welches man gewöhnlich Liber Pontificalis nennt, gebildet hat. *)

§. 271.

---

*) Im vorigen Theil dieses Werkes ist dieser Liber Pontificalis um der Kürze willen stets unter Anastasius Namen citirt.

## §. 271.

## Schriftsteller des zehnten und eilften Jahrhunderts.

In der vierten Generation verschwinden die Wirkungen von Karls Bemühungen. Es wird finster, und erst seit Gerbert's Epoche verbreitet sich von neuem einiges Licht.

Gerbert hat sich als theologischer Schriftsteller nicht merkwürdig gemacht. Unter seinen Schülern erwarb sich Fulbert, der zur Würde eines Bischofs von Chartres empor stieg, den berühmtesten Namen. Verdienst erwarb er sich jedoch weniger durch Schriften, als durch die Schule, die unter ihm aufblühte. Schüler von ihm waren Adelmann und Berengar von Tours, beyde schon genugsam bekannt. Aber auch andere Schulen in Frankreich müssen sich seit Gerberts Zeit wieder gehoben haben. Der Cardinal Humbert, der schon als Bestreiter der Griechen vorgekommen ist, hatte sich in einem Kloster Toul gebildet. Lanfrank, obgleich ein geborener Italiäner, hatte seine Bildung vorzüglich in dem Kloster zu Avranches erhalten. Nachmahls stand er der Schule des Klosters Bec vor, wo denn der Rivalismus zwischen Berengar und ihm die schon erzählten Streitigkeiten erzeugten. Von Lanfranks Schriften hat jetzt nur noch, was er wegen dieses Streits geschrieben, Interesse.

Die Schulen Italien's fingen erst gegen das Ende dieser Periode an, sich zu heben. Petrus Damiani, — dessen Wirken jedoch mehr der folgenden Periode angehört, und dessen Schriften, so fern sie die gegenwärtige Periode berühren, bereits angeführt worden sind, — hatte sich in Ravenna, Faenza und Parma gebildet.

---

# Register.

## A.

Abendmahl. Geschichte desselben. 218. Streit mit den Griechen. 317. Streit mit Paschasius Radbert. 336. Streit mit Berengar von Tours. 356.
Adelbert von Bremen. Seine hierarchischen Bestrebungen. 33
Adoptianismus. Streit über denselben. 327
Adsperson bey der Taufe. 226
Advocaten der Kirchen und Klöster. 125
Agobard. Schriftsteller. 374. Bestreiter der Gottesurtheile. 170. Gegner des Adoptianismus. 335
Alfred, König in England. 371
Alfric. Predigten. 215
Alkuin. Beförderer der Gelehrsamkeit im fränkischen Reich. 371. 373. Gegner des Adoptianismus. 332
Amalarius von Metz. Schriften von ihm. 209. 347
Anastasius der Bibliothekar. Seine Schriften. 377
Anathema. Geschichte desselben. 202
Ansbert von Mayland. Seine Verhältnisse zum Pabste. 5. 6. 7
Aquileja. Verhältnisse der dasigen Kirchen zum römischen Stul. 8. Streit mit Salzburg. 15
Archidiakonen. 46
Archipresbytere. 41
Aribo von Mainz. Sein Benehmen gegen den päbstlichen Stul. 27
Arbeiten an Feyertagen. Vorschriften hierüber. 230
Arethas von Cäsarea. Schriftsteller. 369

Assumtion der Maria. 227
Athinganer. 361

B.

Bann. Geschichte desselben. 202
Benedikt von Antanne. Verbesserer des Mönchswesens. 94
Benedikt von Nursia. Seine Wunder. 233. Streit über seinen Körper. 250
Berengar von Tours. 356
BilderStreit. 253
Bischöfe. Verhältniß zu den Metropolitanen. 34. Verhältniß zu der niedern Geistlichkeit. 36. Verhältniß zu den LandBischöfen. 44. Verhältniß zu den Kapiteln. 79. 88. Verhältniß zu den Klöstern. 99. Verhältniß zu den weltlichen Beamten. 154. Reichsstandschaft. 147. Meinungen von ihrer Würde. 148. Bürgerliche Gerichtsbarkeit. 161
Bremen. Geschichte des Erzbisthums. 18
Brod. Ungesäuertes beym Abendmahl. 218. 317
Bulgarien. Streit darüber. 306. 310
Bußbücher. 188
BußVerwandlung, 192
Bußwesen. 181

C.

Camaldulenser. 97
ChorBischöfe. 44.
Christus Antiphonetes. 260. 279
Chrodegang von Metz, Urheber des kanonischen Lebens. 79
Claudius von Turin. 293
Clugny, Kloster 96. 100
Cölibat der Geistlichen. 58

Constantin V. Gegner der Bilder. 267
Constantin von Natolia. Gegner der Bilder. 255

D.

Damiani, S. Petrus.
Decane. 41
Dionysius. Streit über seinen Körper. 250
Drogo von Metz, Stellvertreter des Pabstes. 10
Druthmar, Schriftsteller. 376
Dungal, Vertheidiger der Bilder. 294
Dunstan, Gegner der WeltGeistlichen. 104.

E.

Ehewesen. Gesetze hierüber. 195
Ehe der Geistlichen. 58
Eginhard, Schriftsteller. 373
Elipand von Toledo. Streit. 328
Erzbischöfe. Verhältniß zu den Bischöfen. 34
Excommunication. Geschichte derselben. 202

F.

Felix von Urgel. 331
Festtage. 226. Fest der Rechtgläubigkeit. 286
Feudalismus. Sein Einfluß auf die Kirche. 131
FeuerProbe. 166
Feyer der Sonn: und Festtage. 230
Formosus. Verhältniß zu den Griechen. 315

G.

Gandersheim. Streit deshalb. 26
Gandulf, Ketzer. 365
Geburt Christi. Streit deshalb. 341
Geisselung. 194
Geist, heiliger. Streit über sein Ausgehen. 295

Geistlichkeit. S. Klerus.
Gelehrsamkeit. Im Orient. 366. Im Occident. 370
Gerbert. Beförderer der Wissenschaften. 372. 377
Gerichtsbarkeit, bürgerliche, der Bischöfe. 161
Germanus. Antheil am BilderStreit. 255
Gesang beym Gottesdienst. 216
Giseler von Merseburg. 28
Gottesdienst. 208
GottesFrieden. 174
GottesUrtheile. 163
Gottschalk. 343
Grado. Verhältniß zum römischen Stul. 9
Gregor II. Antheil am BilderStreit. 262
Gregor III. Desgleichen. 266
Gregor von Syracusä. 300. 305.
Gualbert, Ascete. 98.
Gummi, Bisthum. 30
Güter der Kirchen und Klöster. 113. Verfahren der Regenten in Ansehung derselben. 135

## H.

Hadrian I. Antheil am BilderStreit. 273. 289. Antheil am Adoptianischen Streit. 332
Hadrian II. Streit mit den Griechen. 309
Haimo, Schriftsteller. 375
Hamburg, Bisthum. 18. 32
Hatto von Mainz. Benehmen gegen den römischen Stul. 21
Heiligen Verehrung. 232
Heribert, Ketzer, 364
Hidulf, Stifter eines Klosters. 241
Hilduin, Beförderer der Gelehrsamkeit. 375
Himmelfahrt Mariens. 227

Hinkmar von Rheims. Streit wegen Cambray. 142. Vertheidiger der Gottesurtheile. 172. Gegner Gottschalks. 345. Schriftsteller. 375
Homiliarium Karls d. Gr. 212
Hostien. 218
Humbert. Streit mit den Griechen. 319. Streit mit Berengar. 358

## J.

Ignatius, Patriarch. 299
Interdict. 206
Investitur durch Stab und Ring. 143
Johannes VIII. Schritte, die päbstliche Macht zu erweitern. 3. 4. 12. Streit mit den Griechen. 311
Johannes IX. Streit mit den Griechen. 315
Johannes von Damaskus. Vertheidiger der Bilder. 261. Schriftsteller. 367
Johannes der Grammatiker. Gegner der Bilder. 278. 284
Johannes der Schotte. Schriftsteller. 376. Antheil am Streit über das Abendmahl. 338. 357. Gegner von Gottschalk 347
Jonas von Orleans. 294. 373
Irene. Antheil am BilderStreit. 272

## K.

Kanoniker. 79
Kapitel. 79
Kärnthen. Streit darüber. 15
Karthago. Vorzüge des Bisthums. 30
Kelch im Abendmahl. 222
Kirchen. Beschaffenheit. 51. ZufluchtsFreyheit. 157
KirchenGüter. S. Güter.

Kleidung der Geistlichen. 107
Klerus. Beschaffenheit. 55. Verhältniß zu den Bischöfen. 36. Verhältniß zu dem Staate. 131. Verhältniß zum Volke. 177. Verhältniß zu den Mönchen. 101. Ehe. 58. Kriegsdienste. 132. Kleidung. 107
Klöster. 90.
Köln. Streit wegen Bremen. 19
Kriegsdienste der Geistlichen. 132

## L.

Landbischöfe. 44
Landdechante. 41
Lanfrank. Geschichte. 32. Streit mit Berengar. 356. Schriften. 377
Lateinische Sprache beym Gottesdienst. 209
Leo III. aus Isaurien. Antheil am Bilderstreit. 253
Leo IV. Desgleichen. 271
Leo V. aus Armenien. Desgleichen 277
Leo IX. Verhältniß mit den Griechen. 318. Verdammt Berengar. 357. Zieht in den Krieg. 134
Leuthard, Ketzer. 363
Lisojus, Ketzer. 364
Lorch. Erzbisthum. 16

## M.

Magdeburg. Erzbisthum. 23
Mähren. Streit darüber
Mainz. Vorzüge des Erzbisthums. 24
Manichäer. 361
Maria. Wie sie geboren? 341. Feste derselben. 227
Martialis. Streit ob er ein Apostel? 244

Martyrologien. 230
Mayland. Verhältnisse zum römischen Stul. 5. 69
Megetius, Ketzer. 328
Messe. 218
Methodius, Patriarch. 285
Metropolitane. Verhältniß zu den Bischöfen. 34
Mette. 217
Michael I. Antheil am BilderStreit. 276. 290
Michael II. Desgleichen. 280
Michael Cerularius, Patriarch. 316
Mönche. 90

## N.

Narbonne. Streit mit Tarragona. 28
Nikephorus I. Benehmen in Hinsicht der Bilder. 276
Nikephorus, Patriarch. 277. 280
Niketas, Mönch. Streit mit den Lateinern. 320
Nikolaus I. Ausdehnung der päpstlichen Macht. 11. Streit mit Photius. 301. Benehmen in Betreff Gottschalks. 354

## O.

Oblaten. 218
Oblationen. 116
Oecumenius, Schriftsteller. 369
Ordalien. 163
Otfried, Schriftsteller. 215. 377
Oviedo, Erzbisthum. 29

## P.

Paschasius. S. Radbert.
Passau. Streit mit Salzburg. 16. Streit wegen Mähren. 20

Patronatrechte. 39
Paul Warnefrieds, Schriftsteller. 372
Paulicianer. 361
Paulin von Aquileja. Streit wegen des h. Geistes. 298. Streit wegen des Adoptianismus. 333. Schriften. 373
Petrus, Patriarch von Antiochien. 325
Petrus Damiani. Sein Liber Gomorrhianus. 58. Gegner der Simonie. 76. Vertheidiger der Mönche. 106. Lobredner der Geisselung. 194
Photius. Geschichte. 299. 369. Gegner der Paulicianer. 362
Prädestination. Streit darüber. 344
Precarcontract 114
Predigten 210
Prudentius von Troyes. Schriften. 346. 348
Pseudisidorische Decretalen. Ihre Verbreitung. 1.

R.

Raban. Gegner von Gottschalk. 343. Schriftsteller. 374. Vertheidiger der Landbischöfe. 45. Seine Forderungen an die Geistlichen. 57
Radbert. Schriften. 375. Streit über das Abendmahl. 338. Streit über Maria's Geburt. 341
Ratramn. Schriften. 375. Streit über das Abendmahl. 338. Streit über Maria's Geburt. 341. Vertheidigung Gottschalks. 347.
Ravenna. Verhältniß zu Rom. 3.
Reichskanzler. 148
Reichsstandschaft der Bischöfe. 147
Reliquien. 246
Remigius von Lyon. Schriften. 348. 350
Ring. Investitur. 143
Romuald, Ascete. 97

Rosenkranz. 252

S.

Sabbath. Streit zwischen Lateinern und Griechen. 317

Salzburg. Streit mit Aquileja. 15. Streit mit Passau. 16

Schulen. Für das Volk. 180. In den Klöstern. 92. Für den Gesang. 216

Senden. 188

Sergius II. Versuche seine Macht auszudehnen. 10

Servatus Lupus. Schriften. 376. 347

Signifere der Kirchen und Klöster. 130

Simonie. 73

Sohn Gottes. Ob adoptirt? 329

Stab. Investitur. 143

Stephan III. Antheil am BilderStreit. 270

Stephan VI. Verhältniß zu den Griechen. 315

Stercoranismus. 340

StrandRecht. 176

Studium, Kloster. 99

Stylian von Cäsarea. 314

T.

Tarasius, Patriarch. 272

Tarragona. Streit mit Narbonne. 28

Taufe. 225

Theodor, der Studite. Verbesserer des Mönchswesens. 99. Vertheidiger der Bilder. 280. Schriftsteller. 368

Theodora. Antheil am BilderStreit. 284

Theodosius von Ephesus. 255. 268

Theodotus Kassiteras, Patriarch. 279

Theodulf von Orleans. Schriften. 299. 372

Theophilus. Antheil am BilderStreit. 284

Theophylact. Schriften. 370
Thomas von Claudiopolis. 255
Tonsur. 111
Treuga Dei. 174
Trier. Vorzüge des Erzbisthums. 23

U.

Ulrich von Augsburg. Angebliche Schrift desselben gegen den Cölibat. 65
Unterricht des Volks. 177.

V.

Vallombrosa, Kloster. 98
Visitationen. 48
Vögte. 125
VolksUnterricht. 177

W.

Walafried Strabo. Schriften. 376
Wallfahrten. 193
Wein im Abendmahl. 222
Willigis von Mainz. Benehmen gegen den Pabst. 26.

Z.

Zehnten. 118
ZufluchtsFreyheit der Kirchen. 157
Zweykampf als Gottesurtheil. 167.

---

## Zusatz.

Der Verfasser hat S. 242. nach dem Vorgang berühmter Historiker die sogenannte Revelatio Stephani III. als ächt betrachtet. Da er dieselbe aber nicht mehr als ächt anerkennen kann, so wird dies hier noch bemerkt.

# Folgende Verlagsbücher des Verlegers verdienen empfohlen zu werden.

Aristophanes Komödien, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. F. G. Welcker. Erster Theil, die Wolken, 8. 1810. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Dessen 2r Theil, die Frösche, 8. 1811. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

de Beauclair, A., französisches Lesebuch für Anfänger und untere Schulclassen, 8. 1807. 6 gr. oder 27 kr.

Bergmann, Fr., Liturgie für die Amtsverrichtungen der Prediger bei Landgemeinden, gr. 8. 1811. 18 gr. oder 1 fl. 20 kr.

Briefsteller, Oberrheinischer, für das gemeine Leben, oder deutlicher Unterricht, alle Gattungen schriftlicher Aufsätze zu verfertigen. Nebst einer deutlichen Anweisung zum Rechnen, und einem Wörterbuch der in Briefen gebräuchlichsten Ausdrücke, welche aus fremden Sprachen entlehnt sind, 8. 1801. 1 Rthlr. 4 gr. od. 2 fl. 6 kr.

Creuzer, L., skeptische Betrachtungen über die Freyheit des menschlichen Willens, gr. 8. 1793. 18 gr. od. 1 fl. 8 kr.

— — G. F., deutsche Chrestomathie; Abschnitte aus vorzüglichen neueren lateinischen Schriftstellern, zur Uebung im Lateinschreiben für die oberen und mittleren Classen gelehrter Schulen; mit beständiger Hinsicht auf die Wenkische und Bröderische Sprachlehren ins Deutsche übersetzt, 8. 1800. 16 gr. oder 1 fl.

Dieffenbach, J. G., theoretisch-praktische Beyträge zur Beförderung mehrerer Pastoralklugheit in öffentlichen Religionsvorträgen, 8. 1804. 16 gr. od. 1 fl. 12 kr.

— — Anleitung zur Catechisir- und Predigtkunst, 8. 1804. 6 gr. oder 27 kr.

Eichhoff, D. Nik. Gottfr., Synchronistische Tafeln über die mittlere und neuere Geschichte, Fol. 1808. 12 gr. oder 54 kr.

Eutropii breviarium Historiae Romanae. Accedit vita Ciceronis a Badeno conscripta, 8. 1807. 8 gr. oder 36 kr.

Gieße, Fr., Confirmationshandlung des Erbprinzen von Nassau, nebst der dabey gehaltenen Predigt, 8. 1809. 6 gr. oder 27 kr.

Griesbach, D. J. J., Bemerkungen über des Hrn. G. R. R. Hezels Vertheidigung der Aechtheit der Stelle 1 Joh. 5, 7. mit Anmerkungen und einem Anhange von Hezel, gr. 8. 1794. 6 gr. oder 24 kr.

Herrs

Herrman, Joh. Christ., neues vollständiges Choralbuch aller Melodien des Nassau-Usingischen Gesangbuchs, Quer Folio 1805. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Journal, philosophisches, für Moralität, Religion und Menschenwohl, herausgegeben von C. C. E. Schmidt und F. W. D. Snell, 1r Jahrgang, 1793. 6 Stücke, 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.

Iusti, D. K. W., Blumen althebräischer Dichtkunst. Eine Sammlung aus den Musestunden von Eichhorn, Hufnagel, Dahl, Augusti, Hartmann u. a. 8. 1809. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

— — Amalie Elisabeth, Landgräfin von Hessen, mit ihrem und ihres Gemahls Bildniß, 8. 1811. 1 Rthlr. 4 gr. oder 2 fl. 6 kr.

Kern, G. C. E., freiere Behandluna des kleinen Lutherischen Katechismus, nebst einer kurzen Apologie desselben und einer gedrängten Lebensbeschreibung Luthers, 8. 1811. 5 gr. oder 22 kr.

Kraushaar, L., Anwendung der moralischen Klugheitslehre, auf das Betragen in der Gesellschaft. Zur Beförderung der Tugend und feineren Sitten bei jungen Frauenzimmern, 8. 1804. 16 gr. od. 1 fl. 12 kr.

Krebs, D. Joh. Phil., lateinisches Lesebuch nach der Stufenfolge der Formenlehre für die ersten Anfänger, 2te vermehrte Auflage, 8. 1813. 10 gr. oder 45 kr.

Lieder, auserlesene, christlich-religiöse, zur Beförderung der öffentlichen und häuslichen Erbauung, gesammelt von einem protestantischen Prediger, 8. 1806. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Meseritz, Ludwig v., Theorie der französischen Sprache, gr. 8. 1812. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Palmer, D. Chr., Predigten über die Evangelien, 2 Bände, gr. 8. 1813. (erscheinen ehestens.)

Phaedri Augusti liberti Fabulae Aesopiae. Accedit Appendix fabularum a recentioribus appologorum auctoribus compositarum, 8. 1807. 8 gr. oder 36 kr.

Pilger, G., Kirchenraths in Friedberg, Fragen an Kinder, nach Anleitung des Katechismus der christlichen Lehre von J. P. L. Snell und des Katech. Lutheri, 8. 1812. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Raßmann, K. H., Unterricht im reinen Christenthum für die Jugend. Zweyte umgearbeitete und verbesserte Ausgabe, 8. 1805 4 gr. oder 18 kr.

— — Hülfsbuch bei dem Gebrauche meines Unterrichts im reinem Christenthume, für diejenigen, die eine Erläu-

Erläuterung desselben wünschen, oder ihrer bedürfen, 8. 1807 18 gr. oder 1 fl. 20 kr.

Roth, D. G. M., systematische deutsche Sprachlehre, 8. 1798. 1 Rthl. oder 1 fl. 30 kr.

— — Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre für Schulen, 2te verbesserte Auflage, 8. 1813.

— — Anfangsgründe der deutschen Orthographie, als Anhang zu der deutschen Sprachlehre, 8. 1803. 5 gr. oder 20 kr.

— Christ. Theod., Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen gelehrter Schulen, 2 Theile, 8. 1808 u. 1811. 2 Rthlr. 6 gr. oder 4 fl. 4 kr.

Schlez, Joh. Ferd., Sittenlehren in Beyspielen. Ein Lesebuch für Mädchenschulen. Zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe. Mit 1 schönen Titelkupfer, 8. 1807. Auf Druckpap. 22 gr. oder 1 fl. 40 kr.

— — Dasselbe Buch auf fein Schreibpapier. 1 Rthlr. 4 gr. oder 2 fl. 6 kr.

— — Kinder-Deklamationen bei Schulprüfungen und Familienfesten, 8. 1809. 10 gr. oder 45 kr.

— — Bilderfibel zur Beförderung der Lautmethode. Ein Versuch die Absicht des A B C Bilderwesens durch eine neue Anwendung desselben besser zu erreichen. Nebst einem Lesebuch. Mit illuminirten Kupfern. gr. 8. 1810. Schreibpap. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl. Druckpap. mit schwarz. Kupf. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr. mit illuminirt. Kupf. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— — der Denkfreund. Ein lehrreiches Lesebuch für Volksschulen, 8. 1811. 12 gr. oder 54 kr.

— — kleines Lesebuch zur Veredlung und Belebung des Lesetons in Volksschulen. Einzeln abgedruckt aus dem Denkfreunde, 8. 1811. 3 gr. oder 12 kr.

— — der Kinderfreund. Ein Lehrbuch zum Gebrauche in Landschulen nach F. E. von Rochow ganz neu bearbeitet, 8. 1813. (erscheint ehestens.)

— — auserlesene Sammlung christlicher Religionsgesänge, zur öffentlichen und häuslichen Erbauung, 8. 1812. 12 gr. oder 45 kr.

Schmidt, Dr. J. E. C., Salomons Prediger, oder Kohelets Lehren. Versuch einer neuen Uebersetzung und richtigern Erklärung. gr. 8. 1794. 1 Rth. od. 1 fl. 30 kr.

— — philologisch-exegetischer Clavis über das N. T. für Akademien, 1ter Theil, 1ste und 2te Abtheilung, die Römer und Paulinischen Briefe enthaltend, gr. 8. 1796. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Schmidt, Dr. J. E. C., 2n Theils 1te Abtheil., die Evangelisten, gr. 8. 1797. 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

— — 2ten Bandes 2te Abtheilung, die katholischen Briefe und die Briefe Pauli an die Hebräer enthaltend; fortgesetzt von D. G. Fr. Welker, gr. 8. 1805. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

complet 3 Rthlr. 4 gr. oder 5 fl. 3 kr.

— — und Schwarz, allgemeine Bibliothek der theologischen und pädagogischen Litteratur, 8 Bände in 4 Jahrg. 1798. bis 1804. 8. à 3 Rthlr. 12 gr. alle 4 Jahrgänge 14 Rthlr. oder 25 fl. 12 kr.

— — Geist der neuesten theologischen Literatur des Jahres 1797. 12 gr. oder 45 kr.

— — Lehrbuch der Sittenlehre, mit besonderer Hinsicht auf die moralischen Vorschriften des Christenthums, 8. 1799. 22 gr. oder 1 fl. 40 kr.

— — Nachricht an das ununterrichtete Publikum, den Fichte'schen Atheismus betreffend, 8. 4 gr. od. 18 kr.

— — Lehrbuch der christlichen Dogmatik, 8. 1800. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte. Zweyte völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage, gr. 8. 1808. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

— — ausführliches Handbuch der christlichen Kirchengeschichte, 1r bis 5r Band, gr. 8. 1801. bis 1813. 7 Rthlr. 8 gr. oder 13 fl. 12 kr.

(NB. Dieses Werk wird fortgesezt.)

— — christliche Religionslehre, gr. 8. 1809. 12 gr. 54 kr.

oder

— — theologische Encyclopädie, gr. 8. 1811. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

oder

Schwarz, F. H. C., Briefe das Erziehungs- und Predigergeschäft betreffend, 8. 1796. 16 gr. oder 1 fl.

— — der christliche Religionslehrer nach seiner moralischen Bestimmung ꝛc., 2 Bände, 8. 1798. u. 1800. 2 Rthlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr.

— — erster Unterricht in der Gottseligkeit, oder Elementarunterricht des Christenthums für Kinder aller christlichen Confessionen, 8. 1803. 3 gr. oder 12 kr.

Snell, J. P. L., Katechismus der christlichen Lehre, nach Anleitung des Hannöverischen, 6te mit untergesetzten Fragen vermehrte rechtmäsige Auflage, 8. 1813. 6 gr. oder 27 kr.

— — katechetisch-praktisches Handbuch über seinen Katechismus der christl. Lehre, 2 Bände, 8. 1799 bis 1802. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Johann Ernst Christian,

Handbuch der christlichen Kirchengeschichte

Bd.: 5

Gießen ; Darmstadt (1813)
H.eccl. 1046 a-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10027451-6